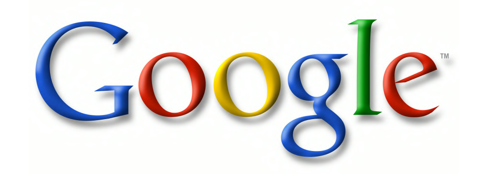
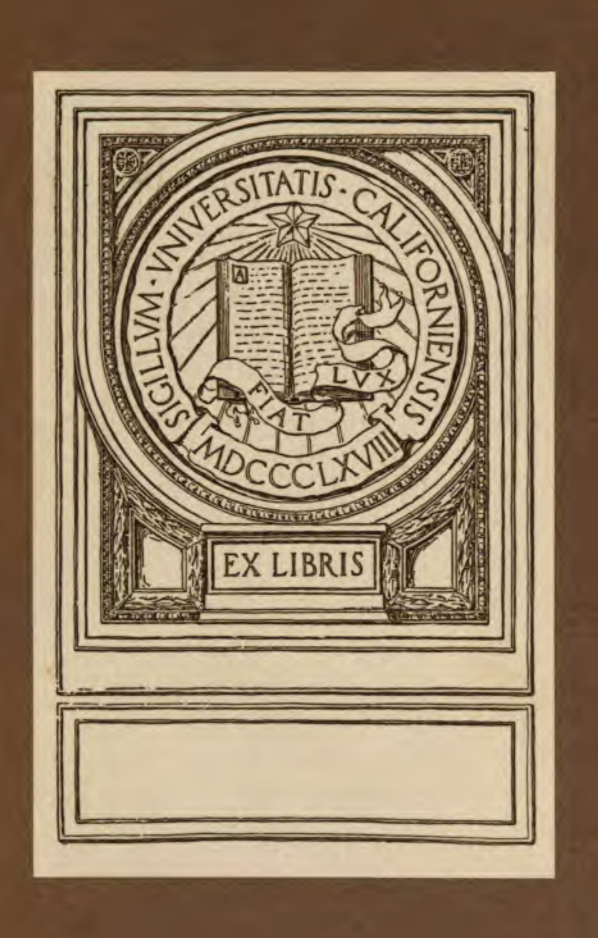



SIGILLVM · VNIVERSITATIS · CALIFORNIENSIS
LVX
FIAT
MDCCCLXVIII
EX LIBRIS


Digitized by Google

Verhandlungen

der

zweiten israelitischen Synode

zu

Augsburg

vom 11. bis 17. Juli 1871.

(Nach der stenographischen Aufzeichnung.)

Berlin,
Louis Gerschel Verlagsbuchhandlung.
1873.

Verhandlungen

der

zweiten israelitischen Synode

zu

Augsburg

vom 11. bis 17. Juli 1871.

(Nach der stenographischen Aufzeichnung.)

Berlin,
Louis Gerschel Verlagsbuchhandlung.
1873.

Inhalt:

Verzeichniß der Mitglieder.

Emanuel Biach, Großhändler und Vorstandsmitglied, Wien.
S. Szantó, Direktor und Redakteur, Wien.
Dr. Fürst, Rabbiner, Bayreuth.
B. Holländer, Fabrikant, Leobschütz.
Dr. Kompert, Schriftsteller, Wien.
Wertheim, Sekret. d. jüd. Gemeinde, Berlin.
Dr. Wiener, Rabbiner, Oppeln.
Dr. Goldschmidt, Rabbiner, Leipzig.
Seligsberg, Rabbiner, Fellheim.
Weimann, Rabbiner, Buchau.
Alexander Elsäßer, Oberlehrer, Laupheim.
Dr. Abraham Geiger, Rabbiner, Berlin.
Dr. Nehemias Brüll, Rabbiner, Frankfurt a. M.
Dr. Adolf Brüll, cand. theolog., Frankfurt a. M.
Dr. Hochstädter, Bezirksrabbiner, Bad Ems.
Saniel Marcus, Attaché des amerikanischen General-Consuls zu Bucarest.
A. Gumplowicz, Kaufmann, Krakau.
Dr. Lazarus, Prof. d. Academie, Berlin.
Löw, Oberrabbiner, Szegedin.
Tannenbaum, pens. Lehrer, Laupheim.
S. A. Weil, Großhändler, München.
M. Bettmann, Großhändler, Nürnberg.
Wittelshöfer, Rabbiner, Floß.

W. Obermeier, Lehrer, Oettingen.
E. Prager, Journalist, München.
Dr. Engelbert, Rabbiner, St. Gallen.
Dr. Wassermann, Rabbiner, Mühringen.
Dr. Dreifuß, Landesrabbiner, Meiningen.
S. Krämer, pens. Lehrer, Ansbach.
Dr. Silberstein, Rabbiner, Buttenhausen.
Straßburger, Lehrer, Buttenhausen.
Wechsler, Landrabbiner, Oldenburg.
Dr. Jacob Auerbach, Lehrer, Frankfurt a. M.
Dr. H. Vogelstein, Rabbiner, Pilsen.
Dr. Fürst, Professor, Leipzig.
Dr. Grünebaum, Bezirksrabbiner, Landau.
Dr. Gustav Josephthal, Rechtsanwalt, Nürnberg.
M. Fechheimer, Kaufmann, Nürnberg.
Dr. Dessauer, prakt. Arzt, Bamberg.
Ritter von Wertheimer, Particulier, Wien.
Dr. Aub, Rabbiner, Berlin.
Dr. Adler, Landrabbiner, Cassel.
Moritz Kohner, Vorsteher, Leipzig.
S. Rosenbusch, Vorsteher I., Augsburg.
Mor. Bauer, Vorsteher II., Augsburg.
Mor. Obermayer, Consul, Vorsteherausschuß, Augsburg.
Hermann Kohn, Vorsteherausschuß II., Augsburg.
Heinrich Landauer, Augsburg.
Dr. Ortenau, Notar, Fürth.
Dr. Hirschfeld, Augsburg.
Klingenstein, Redacteur d. „israel. Lehrers", Oberingelheim.
Flesch, Kaufmann, Oettingen.

I. Sitzung.

(Augsburg, den 11. Juli 1871.)

Eröffnung der Synodalsitzung um 10 Uhr 5 Minuten mit Absingung eines feierlichen Chorales. Sodann ergreift das Wort

Herr Rosenbusch (derzeitiger Vorstand der israelitischen Gemeinde in Augsburg): Hochgeehrte Versammlung! Als Vorstand der hiesigen israelitischen Gemeinde entledige ich mich hiermit der ehrenvollen Aufgabe, Sie im Namen derselben herzlich zu begrüßen und zu bewillkommen. Wir sind hocherfreut, daß Sie gekommen sind, um in unserer Stadt, um in unserer Mitte das edle Werk fortzusetzen, das Sie im Jahre 1869 in Leipzig in Angriff genommen haben. Wir freuen uns nun umsomehr als wir durch das freundliche Entgegenkommen und die Humanität unseres hohen Magistrates in die angenehme Lage versetzt wurden, Ihnen diesen herrlichen denkwürdigen Saal zur Benützung Ihrer Sitzungen überlassen zu können.

Wir wünschen und hoffen, daß Ihre Berathungen von dem Geiste der Eintracht und des wahren Fortschrittes getragen werden mögen, damit sie unsere Religion mit den Bedürfnissen der Zeit in Einklang bringen.

Ich wiederhole meinen Willkommen und gebe Ihnen die Versicherung, daß die große Mehrzahl unserer Gemeindemitglieder Ihre Bestrebungen eifrigst unterstützen wird.

Herr Dr. Lazarus: Im Namen der hier versammelten Herren vom Berufungskomité und als Vorsitzender desselben spreche ich zu Ihnen.

Wir haben Sie eingeladen, Sie sind erschienen, wir heißen Sie dankbar willkommen. Aber ich bedaure lebhaft, in der feierlichen Stimmung, in welche die musikalischen Töne, in welche die edlen Gedanken des Chorals, in welche auch die Begrüßung durch den Herrn Vorsitzenden der

hiesigen Gemeinde Sie und uns Alle versetzt haben, nicht ohne Weiteres fortfahren zu können.

Wie übel ich auch die Störung in Ihrer Seele empfinde, — die Pflicht erheischt, daß ich Ihr Auge unmittelbar auf das Geschäftliche lenke. Ich würde sonst ein schönes Vorrecht Dessen verletzen, den Sie zu dem Präsidenten Ihrer Synode ernennen werden, das schöne Vorrecht nämlich, den Gefühlen der Versammelten Ausdruck zu geben.

Darum handelt es sich vor Allem, daß Sie, als Versammlung erschienen, als Synode sich konstituiren.

Die Konstituirung der Synode findet statt, indem Sie Ihr Präsidium ernennen, welches die Geschäfte leitet.

Die Wahl des Präsidiums wäre demnach das erste Geschäft, welches zu vollziehen ist. Für jedes Geschäft bedürfen wir der Geschäftsordnung.

Die erste israelitische Synode hat eine Geschäftsordnung berathen und für sich bestätiget. Ich glaube annehmen zu dürfen, daß Sie zunächst nach derselben Geschäftsordnung Ihre Geschäfte fortsetzen wollen, sobald kein Widerspruch erhoben wird. Denn es bleibt ja, falls sich Mängel an einzelnen Bestimmungen finden sollten, vorbehalten, im Laufe der Debatte zu jeder Zeit Aenderungen derselben vorzunehmen.

Ich stelle die Frage an Sie, ob ein Widerspruch dagegen erhoben wird, daß diese Geschäftsordnung für uns geltend ist. (Von keiner Seite wird ein Widerspruch erhoben.)

Indem solches also nicht der Fall ist, haben wir nach besagter Geschäftsordnung zu verfahren. Dieselbe schreibt nun zwar vor, wie viele Präsidenten, auch in welcher Weise sie gewählt werden sollen; leider aber läßt sie eine Lücke, sie sagt nichts darüber, wer diese Wahl zu leiten hat.

Ich würde Sie deshalb, meine Herren, ersuchen, daß Sie die Güte haben, mir einen Vorschlag zu machen, auf welche Weise Sie den Vorsitzenden zur Leitung der Wahl des ersten Präsidenten ernannt haben wollen.

Dr. Wiener: Hochgeehrte und hochwürdige Synodalversammlung! Es ist mir in der gestrigen Abendsitzung der ehrenvolle Auftrag geworden, den Herrn Vorsitzenden des hiesigen Localkomités zu ersuchen, daß er die Güte haben wolle, dieses Geschäft der Wahl des ersten Präsidenten der zweiten Synodalversammlung, welche in Augsburg tagt, in die Hand zu nehmen. Der Gott der Wahrheit leite uns zur Wahrheit, mögen auch unsere schwachen Kräfte der Wahrheit zum Siege verhelfen! Amen.

Prof. Dr. Lazarus. Meine Herren! Es ist eben ein Vorschlag gemacht worden, der zwar wie wir hören aus einer Vorversammlung

stammt, aber deßhalb noch nicht maßgebend sein kann. Ich ersuche Sie, wenn Sie geneigt sind beizustimmen, falls kein Widerspruch erhoben wird — was ja in der Natur der Acclamation liegt, denselben durch Acclamation anzunehmen.

(Geschieht.)

Ich ersuche den Präsidenten der hiesigen Gemeinde Herrn Rosenbusch, die Güte zu haben, die Wahl zu leiten, und bitte ihn den Platz am Bureau einzunehmen, während wir Mitglieder des Berufungskomités von demselben scheiden. Ich werde indeß im Laufe der Verhandlungen noch Gelegenheit nehmen, Rechenschaft zu geben über die Geschäfte, welche zwischen der letzten Synode und dieser zu vollziehen waren.

Rosenbusch: Meine Herren! Ich danke Ihnen für das Vertrauen, das Sie in mich setzen und ersuche Herrn Dr. Ortenauer und Herrn Sekretair Wertheim mich zur Leitung der Geschäfte gefälligst zu unterstützen. Ich ersuche Herrn Ortenauer den betreffenden Paragraph der Geschäftsordnung bekannt zu geben.

Ortenauer verliest den §. 3 der Geschäfts-Ordnung:

„Die Versammlung wählt bei schriftlicher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter desselben für die Dauer ihrer Sitzungen. Das Präsidium ernennt sodann mit Zustimmung der Versammlung zwei Schriftführer."

Rosenbusch: Ich ersuche die Präsenz zu constatiren.

(Geschieht.)

Rosenbusch: Es wäre also zunächst die Wahl des I. Präsidenten vorzunehmen.

Sollte Jemand hier sein, dessen Namen bei Constatirung der Präsenz nicht genannt wurde, so ersuche ich ihn, sich zu melden.

Der §. 3 der Geschäftsordnung, der hier in Betracht kommt, lautet:

„Die Versammlung wählt bei schriftlicher Stimmabgabe durch Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter desselben für die Dauer ihrer Sitzungen. Das Präsidium ernennt sodann mit Zustimmung der Versammlung zwei Schriftführer."

Ich bitte zunächst, einen Namen auf den Zettel zu schreiben und diesen dann abzugeben.

(Folgt Skrutinium.)

Die Wahl hat folgendes Resultat ergeben:

Professor Dr. Lazarus 43 Stimmen,
Dr. Geiger, 6 Stimmen,
Landrabbiner Wechsler 1 Stimme.

Somit ist Herr Dr. Lazarus mit sehr großer Majorität gewählt.
(Lebhafter Beifall.)

Rosenbusch: Ich ersuche Herrn Dr. Lazarus sich zu erklären, ob er die auf ihn gefallene Wahl annehmen will.

I. Präsident Herr Dr. Lazarus: Meine hochgeehrten Herren! Glücklicherweise behaupten die Philosophen, daß zwei Verneinungen gleich einer Bejahung sind.

Ich müßte die Harmonie unserer geschäftlichen Verhandlungen nochmals stören, wenn ich dem tiefempfundenen Danke Ausdruck geben wollte; denn ich könnte es nicht anders als in feierlichen Worten.

Ich ziehe es daher vor, einfach die Erklärung abzugeben, daß ich eine solche ehrenvolle Wahl annehme. (Bravo!) Ich werde nun dazu schreiten, die Wahl des II. und dann des III. Präsidenten zu leiten, nachdem ich nur noch vorher mich der Verpflichtung zu entledigen habe — und ich glaube dies in Ihrer Aller Namen zu thun — Herrn Rosenbusch für die gütige Leitung des ersten Wahlaktes zu danken. (Bravo.)

Meine Herren! Nach der Geschäftsordnung ist jetzt der erste Vicepräsident der Synode zu erwählen. Wir werden Ihnen Wahlzettel zugehen lassen, welche Sie gefälligst wieder mit einem Namen beschreiben werden.

(Geschieht.)

Meine Herren! Es sind 50 Stimmzettel abgegeben worden.
(Folgt Skrutinium.)

Meine Herren! Die Wahl ergiebt für Herrn Dr. Geiger 36 Stimmen, für Herrn Dr. Aub 6, für Herrn von Werthheimer 2, für Herrn Dr. Wiener 1, für Herrn Dr. Löw 1, für Herrn Dr. Adler 4.

Demnach ist Herr Dr. Geiger mit 36 Stimmen zum ersten Vicepräsidenten der Synode gewählt. Ich richte demnach an Herrn Dr. Geiger die Frage, ob er die Güte haben will, das erste Vicepräsidium der Synode wieder zu übernehmen.

Dr. Geiger: Meine Herren! Ich danke für das ehrende Vertrauen, das Sie in mich gesetzt haben, und werde mich bemühen, nach Kräften dasselbe zu rechtfertigen.

Dr. Lazarus: Dann, meine Herren, haben wir zur Wahl des II. Vicepräsidenten in derselben Weise zu schreiten.

Sie werden noch einmal Stimmzettel empfangen und ich bitte Sie den Namen des II. Vicepräsidenten der Synode darauf zu setzen.

Dr. Goldschmidt bittet ums Wort „zur Geschäftsordnung“ — Gestatten Sie mir, verehrte Anwesende, Ihre Aufmerksamkeit auf

eine in unserer Mitte anwesende Persönlichkeit zu lenken, damit die Stimmen sich nicht zersplittern —

Dr. Lazarus: Meine Herren! Ich bedauere, daß ich unterbrechen muß. Ich kann wohl einen Vorschlag über die Geschäftsordnung gestatten, aber einen Vorschlag über Persönlichkeiten darf ich nicht gestatten; das ist ein Vorschlag, der nicht die Geschäftsordnung betrifft.

Meine verehrten Herren! Es handelt sich hier um die Wahl einer Persönlichkeit, welcher wir eine Pflicht auferlegen wollen, möglicherweise eine Last.

Ich will meinerseits nicht allzu rigoros sein. Ich kann allerdings eine Diskussion über Personen nicht zulassen, werde mir aber erlauben, einfach in meiner Eigenschaft als Präsident, die Sitzung auf drei Minuten zu unterbrechen. Diese drei Minuten gebe ich Ihnen zur persönlichen Berathung und Besprechung.

(Kurze Pause.)

I. Präsident Dr. Lazarus: Die Herren sind bereits im Besitze der Stimmzettel, ich bitte den Namen des II. Vicepräsidenten aufschreiben zu wollen und ich werde dann die Zettel verlesen.

(Geschieht.)

Es sind wiederum 50 Stimmzettel abgegeben worden.

(Folgt Skrutinium.)

Das Wahlresultat ist Folgendes: Für Herrn Dr. Kompert 34 Stimmen, Herrn Ritter von Wertheimer 7, für Herrn Kohner aus Leipzig 4, für Herrn Dr. Adler 2, für Herrn Dr. Auerbach und Herrn Loew je eine Stimme, ein Stimmzettel wurde als ungültig beseitigt.

Demnach ist Herr Dr. Kompert mit Majorität gewählt und ich richte an ihn die Anfrage, ob er die Güte haben will, die Wahl anzunehmen.

Dr. Kompert: Empfangen Sie hochgeehrte Herren, meinen innigsten Dank für die Auszeichnung, daß Sie mich zum II. Vicepräsidenten wählten.

Ich weiß, daß diese Ehre nicht meiner geringen Persönlichkeit gilt, sie gilt vielmehr der großen ansehnlichen Muttergemeinde Wien, die mich entsendet.

In ihrem Namen danke ich und kann Sie versichern, daß Wien mit großer Aufmerksamkeit den Arbeiten folgt, welche die Synode vor sich hat.

Mit Wien, ich kann es sagen, folgt die ganze große Monarchie der segensvollen Mission dieser Synode.

Lassen Sie mich noch einmal meinen herzlichsten und innigsten Dank aussprechen. Sollte ich jemals in Gelegenheit kommen — und ich glaube, es wird dieses nicht der Fall sein — daß ich unseren ausgezeichneten Herrn Präsidenten zu ersetzen haben werde, so seien Sie versichert, daß ich dieses Amt mit Gerechtigkeit und Unparteilichkeit verwalten werde, dafür aber schon im Voraus Sie um gütige Nachsicht ersuche.

I. Präsident Dr. Lazarus: Meine Herren! Ihr Präsidium ist gewählt, die Synode ist konstituirt, sie kann ihre Geschäfte beginnen.

Der Inhalt derselben bedarf aber der protokollarischen Aufzeichnung. Das Präsidium ist nach der Geschäftsordnung berufen, zwei Schriftführer und zwei Stellvertreter für sie auszuwählen und der Versammlung vorzuschlagen.

Ich bitte um einige Augenblicke Zeit. Denn ich darf die Hoffnung hegen, daß unsere Berathung bei so ausgezeichneten Kräften, wie sie in dieser Versammlung sich finden, nicht zu lange dauern wird, um Ihnen diese Vorschläge zu machen.

(Kurze Berathung des Präsidiums.)

Meine Herrn! Erwählt haben wir schnell und hoffen auf Ihre Zustimmung: Herrn Wertheim von Berlin und Herrn Rechtsanwalt Josephthal aus Nürnberg als Schriftführer, die Herren Dr. Ortenauer aus Fürth und Bauer von Augsburg als Stellvertreter.

Falls Sie damit einverstanden sind, bitte ich dieses durch Acclamation erkennen geben zu wollen.

(Geschieht.)

Ich ersuche nun die eben gewählten Herren, sich auszusprechen, wenn sie die Güte haben wollen, das höchst beschwerliche Amt anzunehmen.

Wertheim: Ich erkläre mich bereit.

Josephthal: Ich erkläre mich ebenfalls bereit, weiß aber nicht, ob ich den Verhandlungen vollständig beiwohnen kann.

Ortenauer: Unter dem nehmlichen Vorbehalte erkläre auch ich mich bereit, hoffe aber, ohne eine bindende Verpflichtung einzugehen, derselben nachkommen zu können.

Bauer: Ich danke für die Ehre.

I. Präsident Dr. Lazarus: Demnach ist das Bureau konstituirt.

Goldschmidt: Ist ein Wort gestattet, Herr Präsident?

I. Präsident Dr. Lazarus: Ich bitte — Herr Goldschmidt!

Goldschmidt: Als ich vor zwei Jahren die Ehre hatte, die erste Synodalversammlung zu begrüßen, da sprach ich ein Wort aus, dessen Tragweite ich damals nicht ganz berechnen konnte.

Ich nannte Leipzig die Stadt glücklicher Initiativen.

Die heutige Versammlung beweist, daß dieses Wort richtig war. Unsere erste Synode ist kein einziges Kind geblieben.

Daß wir heute eine zweite Synodalversammlung haben, beweist, daß die erste Synodalversammlung eine glückliche war, noch mehr: die Wahl des Präsidiums.

Wir haben kein neues Präsidium, wir haben dasselbe, das Sie so glücklich waren, vor zwei Jahren zu wählen, freilich nicht komplet, denn Herr Ritter von Wertheimer, mit dessen Wahl wir alle so zufrieden waren, sodaß der Wunsch laut ward, daß das ganze Präsidium so vollständig wiederhergestellt werde, als es früher war, hat die Annahme einer Wahl als unmöglich erklärt.

Nun ich habe die Pflicht übernommen auszusprechen, wie sehr wir gewünscht hätten, daß auch diesmal Herr Ritter von Wertheimer sich dazu verstanden hätte, die Wahl anzunehmen, und ich bedauere, daß es nicht möglich war. Wir freuen uns aber, in Herrn Dr. Kompert einen so würdigen Stellvertreter und tüchtigen Ersatz gefunden zu haben, einen Mann, der so schön jüdisches Leben mit germanischer Bildung zu versöhnen weiß, einen Namen von so herrlichem Klange.

Nun so möge denn unser neugewähltes Präsidium ebenso segensreich wirken wie das erste. Das walte Gott!

Nur noch Eines, meine Herren! man bittet, daß zu Protokoll genommen werden soll, daß man bedauert, daß Herr Ritter von Wertheimer nicht die Wahl angenommen hat.

Ritter von Wertheimer: Gestatten Sie mir, meine Herren, daß ich den tiefsten, innigst gefühlten Dank ausdrücke für die freundlichen Worte, welche Herr Dr. Goldschmidt so gütig war, zu meinen Gunsten auszusprechen. Ich bedauere unendlich, daß Gesundheitsrücksichten mich nöthigen, die Ehre, wenn die Wahl auf mich gefallen wäre, ablehnen zu müssen, glaube aber, daß das Präsidium auf das vollständigste und beste in der gewählten Weise gebildet ist.

Prof. Dr. Lazarus: Hochgeachtete, hochansehnliche Versammlung der Synode! Ehe denn ich meinen eigenen Gefühlen des Dankes gegen Sie für Ihre ehrenvolle Wahl Ausdruck gebe, lassen Sie mich Ihrer Gefühle Dollmetscher sein, um Dank zu sagen den Herren, welche als Augsburger Localcomité alle Mühe darauf gewendet haben, die Synode nicht bloß hierher zu berufen, sondern sie zu empfangen, wie wir empfangen worden sind, — dem Comité der Gemeinde Augsburg, der Stadt Augsburg und ihrem hohen Rathe, in dessen goldenem Saale wir tagen. Der ganze Schriftwechsel, welcher stattgefunden hat, von jenen Tagen, als wir nach wiedergekehrtem Frieden des Vaterlandes daran

denken durften, in diesem Jahre das Werk wieder aufzunehmen, welches im vorigen Jahre unterbrochen ward durch den hereinbrechenden Krieg, — der ganze Schriftwechsel, der meist durch meine Hand gegangen ist, war so voll Herzlichkeit und Freundlichkeit, wie er nur überboten werden konnte durch die That des Empfangs, wie sie uns hier in Augsburg zu Theil geworden ist. Man fühlte den Herzschlag der Gemeinde, derjenigen Gemeinde, welche stolz darauf ist, eine Gemeinde des Fortschrittes, eine Gemeinde des aufstrebenden Geistes, wie der aufstrebenden Zahl zu sein, glücklich dadurch, daß sie in vollständiger Jugendkraft sich befindet — vor einem Menschenalter von so geringer Zahl, daß sie den Namen einer Gemeinde noch kaum verdiente, heute eine blühende, eine große, eine Gemeinde, welche dadurch glücklich ist, daß sie sich glücklich schätzt, die Synode bei sich zu haben. Solcher Gemeinde wünschen wir Glück, weil sie des Glückwunsches kaum noch bedarf. Eine solche Gemeinde ist glücklich, nicht bloß in ihrem eigenen Bewußtsein, sondern in ihrem eigenen Sein. Und diese Gemeinde, das ist wohl begreiflich, findet sich wohl, behaglich, freundlich vereint mit der Stadt, in welcher sie lebt; sie erfreut sich innigen Zusammenlebens, sie erfreut sich hohen Wohlwollens von der ganzen Gemeinde der Stadt, von den hohen Behörden. Zeugniß dafür der Raum, in welchem wir tagen. Wir begrüßen auch dieses Ereigniß freudigen Herzens. Wir sagen aus voller und warmer Seele Dank dem hohen Rathe, daß er diese Stätte uns für unsere Berathungen bereitet hat. (Bravo!) Wir Glaubensgenossen, wir Juden, sind immer stolz darauf, in den Rathhäusern unserer Mitbürger im Vaterland zu sitzen, zu wissen, daß keine Scheidung von Geist zu Geist stattfindet, zu wissen, daß unsere geistigen Gaben, so viel die Vorsehung den Einzelnen verleiht, ungetrennt bleiben an allen grünen Tischen, daß, wo die Hoffnung auf Verbesserung stattfindet, man auch die Gaben des Geistes aus unserer Mitte fordert. Wir sind froh, sage ich, in den Rathhäusern zu sitzen; wir dürfen das jetzt mit offenen Muthe, mit besserem Gewissen noch, als je vorher in Deutschland sagen, denn wir haben in diesem Jahre gezeigt und zeigen zu können uns glücklich geschätzt, daß wir nicht bloß mit dem Rathe, sondern auch mit der That beim Vaterlande sind! (Bravo.)

Die Brust manches jüdischen Soldaten ist durch die hohe Anerkennung des siegreichen Oberhauptes deutscher Nation mit dem eisernen Kreuze geschmückt — ein Zeichen und Zeugniß, daß den Enkeln der Makkabäer das gleiche Herz für's Vaterland schlägt wie den Enkeln der Hermanne! (Bravo!)

Die lange Zurückgedrängten und lange Zurückgestellten, sie haben

es ebenso verstanden, freudig und eilig mit voller Manneskraft dem Rufe zu folgen: Vorwärts mit Gott für König und Vaterland! (Bravo!)

Aber nicht blos in den Rathhäusern, worin in legaler Form über das öffentliche Wohl abgehandelt wird, sondern auch in jenen stillen Kammern, wo der wahrhaft tiefste Rath für Menschenwohl gepflegt wird, da nämlich, wo der Geist arbeitet in der Form der Wissenschaft, in der Form der Dichtung, in der Form der Kunst, auch da geschieht es, daß die jüdischen Einwohner des Landes sich wohl fühlen; auch da geschieht es daß sie, die in der That auch Zurückgebliebene waren, — zurückgeblieben nachdem im europäischen Abendlande neue Blüthe der Cultur emporgekommen war, — zurückgeblieben um etliche Jahrhunderte, das bekennen wir frei und offen, — froh sind, gehört zu haben auf den Ruf: Vorwärts!

Aber auch das genügt uns noch nicht; das ist nicht das Volle, daß wir bloß in der politischen Thätigkeit, das ist nicht das Ganze, daß wir bloß in der geistigen Arbeit für die allgemeine Cultur verbrüdert, verbündet sind mit den übrigen Bürgern des Vaterlandes, sondern, daß wir in unseren eigenen Angelegenheiten, in denen, worin wir spezifisch sind und spezifisch bleiben wollen und bleiben müssen, wenn wir wahrhafte Treue bewahren, Treue auch uns selbst, Treue den Ideen, in denen wir erzogen, von denen unser Herz erwärmt, unser Geist erleuchtet ist, Treue, die nicht und Nichts verleugnen mag — ich sage, daß wir für unser Eigenes, für's Judenthum als solches, für unsere großen jüdischen Angelegenheiten ebenfalls bei unsern Mitbürgern Theilnahme finden. Können wir sie schöner finden, als hier im goldenen Saale von Augsburg? Ich glaube, die Meinung des hohen Rathes richtig zu deuten, wenn ich annehme, er habe uns diese Wohnung dargeboten, um darin die Synodalversammlungen abzuhalten, weil er vorausgesetzt hat, es werde auch dieser Versammlung Devise sein: Vorwärts! aber vorwärts mit Gott! (Bravo!)

Und nun, hochgeehrte Versammlung, in meinem eigenen Namen. Wie soll ich es aussprechen, was ich so tief empfinde, so hoch schätze, daß Sie nicht bloß von Neuem mir die hohe Ehre erwiesen haben, mich zu Ihrem ersten Präsidenten zu wählen, sondern daß Sie auch in so freundlicher und wohlwollender Weise es vollbracht haben. Wer besser, als ich, könnte die Schwere des Amtes fühlen, das ich nun schon einmal geführt habe, wer besser, als ich, erwöge die Fülle der Verpflichtungen, die vollkommen zu erfüllen fast an die Unmöglichkeit gränzt! Das liegt nicht bloß am Präsidialgeschäfte allein, sondern das liegt daran, weil das Geschäft der Synode ein so überaus schwieriges ist;

ein Gegenstand, der fortwährend auf der feinen Linie zwischen Geist und Herz sich bewegt, eine Sache, die überall eben so sehr vom Gefühle ergriffen sein will, wie vom Gedanken, eine solche Sache ist sehr schwer in Diskussion zu bringen, eine solche Sache ist zu flüssig, um in die feste Form des Wortes sich so bald zu begeben. Und doch soll der Präsident wachen über die schwankende Natur des Wortes! Meine Herren! ich brauche Ihnen kein Versprechen zu geben, wie es mein Wunsch und Wille ist, Ihre Versammlung zu leiten. Halten Sie sich daran, daß es mein ernstliches Bemühen ist, in derselben Weise fortzufahren, wie wir in Leipzig begonnen. Dort hatte ich mich in einer ganz ausgezeichneten Weise der Unterstützung der Versammlung zu erfreuen, deren ich überall bedarf. Ich darf an solche Thatsachen erinnern, weil das für die Leitung der Geschäfte sehr charakteristisch ist, daß es nicht ein einziges Mal bei schwankenden, sehr schwankenden Abstimmungen erforderlich geworden ist, einen Namensaufruf vorzunehmen. Ich darf ferner daran erinnern, um damit zu gleicher Zeit mein Versprechen, wie ich auch diesmal die Verhandlungen leiten möchte, auszudrücken, daß ich nicht ein einziges Mal in sämmtlichen Sitzungen, wenn Sie die Verhandlungen darauf ansehen wollen, von dem Rechte des Präsidenten Gebrauch gemacht habe, vor dem Schlusse der Debatte ein Resumé zu geben. Ich durfte mich der eigenen Rede wohl enthalten, weil ein so hohes Maaß von Aufmerksamkeit offenbar die Versammlung belebte, weil ein so vertrauensvolles, friedliches Entgegenkommen im Aussprechen der verschiedenen Meinungen stattgefunden hatte, daß alles Einlenken oder Aufrufen, alles Zügeln oder Antreiben durchaus unnöthig war. Mit derselben Zurückhaltung, und das brauche ich ja wohl nicht zu sagen, mit demselben Streben nach Unparteilichkeit werde ich Ihre Versammlung leiten.

Nicht bloß als der neue Präsident, sondern, und vielleicht vor Allem, in meiner Eigenschaft als der Präsident der vorigen Synode, als Vorsitzender der Berufungskommission, fahre ich damit fort, zunächst eine Art von Rückblick, auch eine Art von Rechenschaft, zu geben über die Beziehungen, welche zwischen dieser Synode und der vergangenen stattfinden.

Meine Herren! Ich leugne es nicht, ein Gefühl tiefer Wehmuth beschleicht mich, indem ich auf Sie blicke, ein Gefühl tiefer Wehmuth beschleicht mich, wenn ich zurückblicke auf die Stimmung, welche zu Leipzig gewaltet hat. Wir sind nicht mehr in der Lage, in der wir zu Leipzig waren. Das will nicht viel sagen, meine Herren, daß die Anzahl der zur Synode Versammelten kleiner geworden ist. Es ist eine

alte Ueberlieferung über den höchsten Wahlmodus in Israel, über die Wahl, welche die Vorsehung vorgenommen hat, um einem Volke das Glaubensleben vorzugsweise ins Herz zu legen: „Nicht wegen Eurer Vielheit hat er euch erwählt;" nicht auf die Vielheit wahrlich kommt's uns an! (Bravo!)

Aber, meine Herren, in der Wiederkehr zur Synode, nachdem man einmal dort gewesen ist, zeigt sich die echte Zugehörigkeit zu ihr. In der Deputation der Vorsteher von Seite der Gemeinde zur Synode zeigt sich ihre wahrhafte Theilnahme für dieselbe. Deshalb beklagen wir es, müssen wir es beklagen, daß nicht, wie wir damals, wenigstens viele von uns, meinten hoffen zu dürfen, von Synodalversammlung zu Synodalversammlung müßte die Zahl beträchtlich steigen — sie ist nicht gestiegen! Wer von Ihnen, meine Herren, in Leipzig war, wird mir, glaube ich, beistimmen, daß die ganze Art, wie wir uns dort gefühlt, wie wir uns dort, wie wir unser Denken und Berathen und Zusammensein angesehen haben, etwas Festliches hatte, wie wenn wir zu einem Festtage zusammengekommen wären, und nicht zu einer Arbeit! Es war die paradiesische Unschuld, als ob da draußen Alle nur darauf harren, welche Töne herausklingen werden aus dem paradiesischen Leipzig! Wir sind aus diesem Paradiese vertrieben. Meine Herren, wir haben gesehen, daß die Gemeinden nicht dazu jauchzen, was wir gesagt haben, nicht darauf harren, was wir sagen werden, sondern gar arg nach dem Worte des Propheten zeigt sich, daß „das Herz fett geworden ist und dumpf das Ohr und stumpf das Auge." Man hört nicht nach uns man sieht nicht nach uns in dem Maße wie man sollte, weil das Herz es nicht gefaßt hat. (Bravo!) Darum nicht mehr die festliche Stimmung ist es, aber die Arbeit, die uns ruft. Deshalb etwa die Hand in den Schooß legen, deshalb etwa keine zweite Synode halten, weil die Anmeldungen und Anregungen nicht in dem Maße kommen, weil die Gemeinden sich nicht so willig zeigen, als sie sollten? Im Gegentheil. Nicht mit der Freude gehts vielleicht, nicht mit dem Jubel, nun denn mit der Arbeit!

Die zweite Synode hat vorzugsweise sich darin zu bewähren, daß sie es sich zur Aufgabe stellt die Anerkennung zu erringen. (Bravo!) Schwerer hat sie es als die erste, aber desto freudiger soll sie daran gehen. „Dienet dem Herrn mit Freude."

Es fehlt aber wahrlich auch nicht an Aufmunterung, die uns geworden ist; es verbietet sich aus mancherlei Rücksichten des Taktes, daß ich Ihnen Stimmen vorführe, welche uns von außerhalb des jüdischen Kreises über die Synode zugekommen sind. Lesenswerthe Worte, meine

Herren! Zeugnisse eines ungemein tiefen Verständnisses, von dem, was sich in Israel vollzieht. Ist das etwa seltsam, ist hier etwas Unbegreifliches, daß uns von christlicher Seite Urtheile über die Synodalverhandlungen zukommen, welche ein besseres Verständniß zeigen als wir selbst bei manchen von unseren gelehrten und ungelehrten Herren Journalisten finden? Nein, es ist nicht unbegreiflich, denn darin hat es seinen Grund: es ist unleugbar, daß jetzt durch die Welt ein großer kräftiger Zug religiöser Bewegung geht, ein Zug, der desto größer und kräftiger ist, je gewaltiger die Anspannungen der Kräfte auf beiden Seiten sind. Diejenigen nun, die von dieser allgemeinen geistigen Bewegung der religiösen Ideen in unserer Zeit etwas begreifen, die begreifen sie auch in Bezug auf jede einzelne Religion; die aber nur auf ihren eigensten und kleinsten Kreis sehen, bei denen erfordert es eine viel tiefere Hingabe und eine viel genauere Kenntniß und eine viel hellere Erleuchtung, daß sie das Wesen dieser Bewegung auch nur im eigensten Kreise verstehen. Mancher von uns kann besser die Bestrebungen, die Ziele, die Hoffnungen der Bewegungen in anderen Kirchen wahrnehmen; wie auch umgekehrt wir deutliche offenbare Stimmen in ähnlicher Weise über die erste Synode in christlichen theologischen und nicht theologischen Werken gefunden haben, die ein tiefes Verständniß bekunden.

Es verbietet sich mir, Ihnen etwa eine ganze Stelle vorzulesen, von einem Manne geschrieben, der in diesem Augenblicke den ersten Rath seines Landes als Präsident leitet, der als Cultusminister seines Landes über 20 Jahre thätig gewesen ist, welcher eine lange Auseinandersetzung über diese Bewegung innerhalb des Judenthums einleitet mit den Worten: „Wie hoch haben die Weisen Israels in diesen Tagen sich erhoben u. s. w.“ Aber nicht blos die Stimmen von außen her, in unserer Mitte selbst haben wir vortreffliche Zeugen und Zeugnisse dessen, wie die Synodal-Verhandlungen gewirkt haben außerhalb des Kreises, der in Leipzig versammelt war. Die neuen Mitglieder, welche ich mit diesen Worten hier neu in der Synode begrüße, sie sind für uns das vollgültige, weil durch die That bewährte Zeugniß, daß sie der Meinung gewesen sind, es sei doch Pflicht, vielleicht sogar es sei doch ein Recht, vielleicht sogar es sei doch ein beglückendes Heil, zu einer Versammlung zu gehen, von welcher man hofft, daß sie zum Heile des Judenthums berathen und beschließen werde. (Sehr gut.) Und auch an Gemeinden hat es nicht gefehlt; mein verehrter Herr College zur Rechten, unser 2. Herr Vicepräsident, wird Ihnen berichten können, wie doch die Synodalversammlungen in Wien gewirkt haben.

Keinem von Ihnen dürfte die religiöse Bewegung in der Wiener Gemeinde vom letzten Jahre ganz entgangen sein. Nicht als ob man auf die Autorität der Synode als solcher absolut fußend, dort Veränderungen im Cultus hätte vornehmen wollen; aber es war doch erfreulich zu sehen, wie man die Synode als das betrachtete, was sie in Zukunft für die Juden zu sein berufen und berechtigt ist, als den Schild des Vertrauens. Wo der Streit in der einzelnen Gemeinde ist, wo er meist auf wenig Köpfe, sagen wir es auch auf wenig Zungen gestellt ist, da kommt es gar wesentlich darauf an, daß man hinweisen kann auf eine große aus vielen Gemeinden gekommene, von vielen gelehrten und verehrten Männern beschickte Synode, von der man seine Meinung geholt hat. Das ist ja von jeher die Schwierigkeit jeder Reform innerhalb des Judenthums gewesen und wird es noch lange hin bleiben, eine Schwierigkeit, die wir wenigstens durch bisher bekannte Mittel nicht entfernen möchten, die Schwierigkeit nämlich eine Autorität herzustellen. Alle Reform innerhalb des Judenthums ist verpflichtet, die Gemüther zu gewinnen, die Gesinnungen zu sich herüber zu ziehen, die Ueberzeugungen zu pflanzen. Es giebt keine Autorität, Niemand hat sie und Niemand darf sie haben wollen; denn von jener kleinen Partei, welche etwa behauptet, es gebe eine absolute Autorität, nämlich die geschriebene, die geschriebene, welche man bloß abzulesen brauche, um zu wissen, was Judenthum ist und was Judenthum heißt — von dieser Partei reden wir hier nicht; denn dazu braucht man Nichts zu berathen, dazu braucht man auch Nichts zu sprechen, dazu darf man stumm sein; man braucht bloß mit den Augen zu lesen, was der Schulchan-Aruch herunter bis zum Rema und noch Späteren gedruckt enthält.

Man liest es und man weiß Alles, Alles, Alles. (Bravo!) Fast bei allen anderen religiösen Bewegungen, wenn man sie aus der Höhe vom Standpunkte großer historischer Untersuchung betrachtet, zeigt sich, daß die religiösen Kräfte von der einen oder anderen Seite sich in Verbindung gesetzt hatten mit der weltlichen Macht, daß weltliche, daß äußerliche Mittel angewendet wurden, um der Ueberzeugung, die man verbreiten will, einigen Nachdruck geben zu können. Ob man nun in früheren Jahrhunderten den Ketzer, in dessen Gehirn nun einmal eine neue verdammliche Ueberzeugung eingezogen ist, dadurch belehrt, daß man ihm mit Hülfe eines Scheiterhaufens das Gehirn ein wenig eintrocknet, oder ob man auf der anderen Seite Soldaten an den heiligen Ort schickt um zu verhindern, daß eine Messe gelesen wird, überall ist es die weltliche, sinnliche, körperliche Gewalt, welche der geistigen Kraft zum Heil oder Unheil hinzugefügt wurde.

Nun, meine Herren! nicht darauf allein, meine ich, kommt es an. Denn auch dort handelt es sich ja allemal darum, daß diejenigen, welche Gedanken verbreiten, Gesinnungen verändern wollten, daß sie, die Machthaber, wenigstens überzeugen und gewinnen müssen. Aber es ist für die Conception eines reformatorischen Gedankens, für seine Gestaltung, von allergrößter Wichtigkeit, wenn man weiß oder wenn man Hoffnung hat, auch mit Gewalt ihn durchzuführen, wenn man weiß, daß Gewalt dazu helfen wird, die Schulen in seine Hand zu bekommen; wenn man weiß, daß Gewalt dazu kommen wird, um alle sonstigen Mittel, deren die Institute bedürfen, alle Lehrmittel, alle persönlichen Dienste, alles das in die Hand zu bekommen. Von alledem haben wir bei einer jüdischen Reformbewegung gar nichts; wir sind gänzlich darauf angewiesen, zur Ueberzeugung zu führen. Arbeiten wir darauf hin, meine Herren, hier in der Synode, daß diejenigen, welche unsere Gedanken aufnehmen wollen, durch die Gedanken selber gewonnen werden. (Bravo.) Nun, meine Herren, viele von denen, die auf der vorigen Synode waren und heute nicht wieder erschienen, bedauern wir, ich meine sie, wir bedauern sie, die nicht wieder gekommen sind. In den allermeisten Fällen — von diesen rede ich, ist es eine gewisse Mattherzigkeit, welche über die Leute kommt. Vollends, wenn sie so glücklich gewesen sind, in der Synode einen Schritt vorwärts zu thun, so sind die Schritte, welche sie meinen rückwärts thun zu müssen, so viele, daß sie aus der Synode hinauskommen; diese kommen natürlich nicht wieder. Aber auch das will ich nicht verhehlen, manche sind durch zureichende Gründe abgehalten, leider zum Theil durch Krankheit. Ich darf einen Mann nicht unerwähnt lassen, weil er brieflich ausdrücklich sein Ausbleiben entschuldigt hat, Herr Advokat Lehmann aus Dresden, der seine hohe Theilnahme für die Verhandlungen der Synode noch neuerdings dadurch an den Tag gelegt, daß er in einer besonderen Broschüre die Referate besprochen hat. Er war deputirt von seiner Gemeinde nebst zwei andern Herren. Andere kommen aus andern Gründen nicht, er aber, weil ein rheumatisch-nervöses Leiden ihn fesselt. Ich glaube, wir dürfen dankbar und anerkennend der thätigen und rührigen Theilnahme gedenken, mit welcher Advokat Lehmann sowohl auf der vorigen Synode als zur Vorbereitung für diese gewirkt hat. (Bravo.) Freilich das Auge trübt sich noch mehr, ich vermisse in unserer Versammlung zwei Männer, bei denen wir nach ihrem Verhalten auf der ersten Synode und nach derselben mit Zuversicht hätten erwarten dürfen, daß wir sie hier wieder in unserer Mitte sehen; sie sind aus dem Leben geschieden: Herr Professor Munk aus Glogau und Herr Lehrer Steinhardt aus Meiningen.

Wahrlich ich darf bloß die Namen nennen, um in Ihnen Allen das Gefühl der Trauer zu erregen oder neu zu erwecken, das uns bei der Kunde von ihrem Ableben nahe treten mußte. Wir ehren ihr Andenken auch als Synode und ich bitte Sie, dieß durch Aufstehen zu erkennen zu geben. (Die Versammlung erhebt sich.)

Wir ehren das Andenken dieser Männer, die uns doppelt theuer gewesen sind.

Meine Herren! Das Judenthum kennt nach seinen ganzen Institutionen den scharfen Unterschied zwischen Geistlichen und Laien nicht, es gibt bei uns approbirte Lehrer und Verkünder der Wahrheit, aber eigentlich keine ordinirten Geistlichen im engern Sinne, und gibt in Folge dessen keine Laien; aber den Unterschied zwischen Wissenden und Unwissenden, den Unterschied zwischen Gelehrten und Ungelehrten, zwischen Kenntnißreichen und Kenntnißlosen kennen wir so gut, wie irgend eine Kirche. Wir leiden unter diesem Gegensatze so schwer, wie man unter irgend einer Form des Gegensatzes im religiösen Leben leiden kann. Vollends nun in den letzten Zeiten ist es leider selten geworden, daß sich religiöse Bildung, religiöse Theilnahme für das Judenthum bei denen findet, welche auf anderen Gebieten der Wissenschaft Gelehrte sind. Aus dem Anfang des Jahrhunderts etwa stammend, allmählich glücklicherweise sich verlierend, zieht sich ein gewisser Gegensatz hindurch zwischen allgemeiner Bildung und religiöser Wärme für das Specifische des eigenen Glaubens. Diese Männer sind seltener geworden; wie selten sie geworden sind, konnten wir eben an der geringen Anzahl der bei dieser Synode Anwesenden, d. h. derjenigen, welche keine theologische Profession haben und doch gelehrte Männer sind, sehen. Einer davon ist uns in Hrn. Munk entrissen, so daß deßhalb auch die Gemeinde Glogau nicht wieder vertreten ist. Das ist so hart und so herb, daß fast überall die Sache, die Theilnahme an der Synode, die Theilnahme überhaupt an den großen und öffentlichen Interessen auf zwei Augen — wir sagen besser, auf ein Herz gestellt ist. (Bravo.) Eine andere große Gemeinde, aus deren Vorstand ein Mitglied in der vorigen Synode deputirt war, ist nicht vertreten, eben weil der Vorstand außer dem vorigen Gesandten, der nun wirklich verhindert ist, in der großen Gemeinde von vielen tausend Seelen keine zweite Person in der Gemeinde hat geglaubt finden zu können. Der Rabbiner selbst ist im Bade. Gewiß, meine Herren! es mag mancher nöthig haben für Erhaltung seiner Gesundheit, daß er seinen Leib im Wasser badet. Mir scheint aber doch, daß eine Zeit kommen muß, wenn es besser werden soll, daß für einen Rabbiner es eine viel wichtigere Aufgabe ist, für diese acht Tage, die schon Monate vorher verkündet

sind, dahin zu kommen, wo er seinen Geist wieder einmal badet, wo er wieder einmal Erfrischung und Erquickung für sein Gemüth sucht, wo neue Kraft ihm gegeben wird für sein eigenstes, für sein wahres, ich meine für seiu Berufsleben. Denn das ist vorzugsweise die Aufgabe, wie mir scheint, gerade der Synode. Es ist gar nicht gleichgiltig, ob ein Rabbiner zur Synode kommt, von Jahr zu Jahr, so oft sie eben sich versammelt, oder ob er zurückbleibt. Die Aufgabe der Synode ist es, im Zusammensein der Männer ihnen nicht bloß neue Beschlüsse Schwarz auf Weiß mit nach Hause zu geben, sondern neue Kraft, neues Leben; und nicht bloß neue Gedanken, sondern neuen Muth sollen sie mit nach Hause nehmen. (Bravo.) Denn der Muth ist es, der den Herren fehlt; ich muß nochmal wiederholen: Mattherzig sind sie geworden, ihrer eigenen Ueberzeugung zu folgen. Nun bedenken Sie, meine Herren, — es ist ja so natürlich — sprechen wir von menschlichen Dingen menschlich: Zu Hanse in der Gemeinde, da gibt es so viele Rücksichten, so viele kleine Verhältnisse, auf die man achten muß, da gibt es so viele persönliche Verhältnisse, welche verhindern, irgend einen Gedanken, den man selber vielleicht sogar gefaßt hat, auch durchzuführen; das Leben in der Gemeinde, der Verkehr mit allen einzelnen Mitgliedern, ihren Beziehungen, den kleineren oder größeren Streitigkeiten in den legislativen Versammlungen, Alles dieses drückt und erniedrigt allmählich die Frische des Willens, die Kraft der That in den Herren. Hier, wo es sich blos um das Große und Ganze, wo es sich um Gedanken handelt, die gefaßt werden sollen, wo Alles aus denjenigen Gesichtspunkten betrachtet wird, die weit erhaben sind über die kleinen Gegensätze innerhalb der Gemeinde, hier sollen wir neuen Muth schöpfen und zurückkehren mit erfrischter Kraft, alles Kleine und alles Kleinliche, alles Gewohnte und alles Gewöhnliche, „im wesenlosen Scheine" liege es hinter uns, wenn wir hier das Allgemeine der Gedanken in Berathung ziehen. (Bravo.) In der That, es war meine Meinung, als ich die Stimmung der hohen Versammlung in Leipzig gesehen hatte, es wäre die Synode dazu berufen, daß die Männer von Zeit zu Zeit sich versammeln, wenn auch keine dringenden, nothwendigen Fragen etwa zu beantworten wären, auch wenn nicht gerade Probleme in der Luft schweben, die der Lösung harren, sondern bloß, daß die Männer einander erscheinen, daß sie an der Stelle sind, wo sie sich erheben über das Gewöhnliche, daß sie erscheinen auf jenem ausgezeichneten Berge (Har Zion), daß eine Art von Wallfahrt in neuerer Zeit und neuerem Geiste sich bilde; daß man zur Synode komme, um dort von Neuem das Fest der Angehörigkeit, der Einheit und Einigung im Geiste zu feiern.

Schon unsere Alten wagten die Deutung des Verses: „Gott liebt die Thore von Zion mehr als alle Wohnungen Jakobs" dahin: Gott liebt die Stätten, welche ausgezeichnet sind durch die Arbeit, Erhebung und Fortbildung des Gedankens mehr als alle Bethäuser.

Wahrlich, die Synode sollte ein solches Zion sein, ein solcher ausgezeichneter Ort, zu dem man wallfahrtet, um frisch und lebendig und freudig wieder zu empfinden, daß man hier an der Stätte wahrhafter geistiger Vereinigung sich zusammenfinden kann. (Bravo.)

Aber freilich, die Gemeinden verlangen und auch viele von den Herren, die Berathung, die Verhandlungen müßten praktisch sein. Nun ja, was heißt „praktisch"? Meine Herren! In allen Dingen und in religiösen zumeist — je idealer, desto praktischer. Wer Getreide auf seinem Boden hat und recht praktisch es verwerthen will, der wird Mehl daraus mahlen und Brod backen, das ist gewiß praktisch. Vergleiche damit: Wenn ich das Korn in die Erde lege und bis ins nächste Jahr auf Wachsthum warte, das ist doch unpraktisch. Meine Herren! Wer so praktisch ist, der hat eben keine Ernte im nächsten Jahre zu erwarten. Die Synode hat nicht bloß für das tägliche Brod der kleinen brennenden Fragen, sondern für das wirkliche und wahrhafte Wachsthum der Ideen im Judenthum — zu sorgen, die künftig aufgehen sollen. Aber freilich, wer all sein Korn nur in die Erde legte, damit es wachse und sich nur auf die Zukunft verließe, könnte darüber verhungern, er hätte kein Brod zu essen. Daher handelt es sich darum, daß wir weise und wohl beachten, wie wir theils für die Gegenwart denken, für sie arbeiten, aber immer auch darauf bedacht seien, daß nicht bloß kleine Modifikationen, kleine Einrichtungen hier und dort, sondern daß große Gedanken aufgepflanzt werden; nicht hoch genug können wir das Ziel uns stecken. Es handelt sich darum, daß immer kleine Reformen durchgeführt werden, auf jeder Synode vollends aber gewisse, ganz bestimmte Einrichtungen modificirt, bestimmte vereinzelte Formen, bestimmte Ueberlieferungen abgestellt werden. Aber „Welcher Pflüger pflügt jeglichen Tags, um zu säen, lockert wieder auf und glättet seinen Boden." (Jesaias 28, 24.) Aber wenn wir nicht eben blos für das Kleine sorgen, wenn wir nicht fortwährend blos an den Tag denken, sondern an das, was groß und ewig ist in unserer Religion, daß dieses hoch und heilig gehalten werde, dann haben wir allerdings auch zu hoffen, daß die Gemeinde uns besser folgt. Dieß ist der gewöhnliche Ausdruck auch für das Praktische, daß es opportun sei; daß man bereits weiß, die Gemeinde werde es auch annehmen.

Allein das, wovon man bereits weiß, daß es die Gemeinde annehmen werde, braucht die Synode nicht erst zu lehren; die Aufgabe der Synode ist es eben, lehrend mit ihren Gedanken den Gemeinden voranzugehen.

Wir bewegen uns sonst in dem übelsten Zirkel, den es nur gibt, daß wir von der Gemeinde erwarten, sie werde die Reformen annehmen, dann wollen wir sie vorschlagen, indeß unsere Vorschläge doch das sind, was die Gemeinden belehren soll.

Auf eines, meine Herren, kommt es nur an, daß die Herren von der Synode ohne Rücksicht darauf, wie die anderen davon denken werden, selber sich klar sind über den Gedanken; daß sie sicher, fest, bestimmt ihre Ueberzeugung formuliren, jeder in seinem Herzen.

Dann ist zu erwarten, daß die anderen wohl nachfolgen werden, und wenn es nicht jetzt geschieht, so wird es später sein. „Wenn nur die Lippen des Priesters die Erkenntniß bewahren, dann wird man die Belehrung schon von seinem Munde suchen." (Maleachi 2, 7.)

In diesem Sinne, meine Herren, und in diesem Geiste bitte ich Sie, während dieser Synode die Verhandlungen zu führen. Was ich für meine Person dazu thun kann, habe ich Ihnen bereits zugesagt, es ist nicht viel.

Bedenken Sie, meine Herren, es handelt sich um Großes und Bedeutsames.

Jedes Wort, das hier gesprochen wird, fällt schwer in die Waagschale, vielleicht nicht für jeden, vielleicht auch nicht sogleich, wünschen aber und hoffen müssen wir immer, daß unsere Worte nicht verhallen.

Ich muß noch einmal gegen die Anklage mich aussprechen, wir seien unpraktisch, oder gar wir hätten keine Kompetenz, die Fragen lägen uns nicht vor, wir wären es nicht, die darüber zu entscheiden hätten, und wenn wir nicht genaue Decisionen bringen über die einzelnen Fälle, dann habe die Synode nichts gethan. Ich erinnere Sie daran, meine Herren, heute nach zwei und dritthalbtausend Jahren, wo die Gegenstände, um derenwillen geredet ward, längst vergessen sind; noch mehr, wo wir genau wissen, daß der Rath, den die Phropheten gegeben haben, nicht befolgt worden ist, wo es sehr unpraktisch erscheint, was die Propheten Jesaias oder Jeremias geredet haben: heute noch hängen wir an der Propheten Mund; eine ganze Welt, nicht blos die jüdische, schöpft Erhebung des Gedankens und Gemüthes aus jenen Propheten, um der Reden willen, die sie gehalten haben. Wir werden das Wort nicht geringschätzen, wenn es nur von diesem Geiste beseelt ist, von diesem prophetischen Geiste.

Denken wir daran, meine Herren, daß Nichts hier gedacht und Nichts gesprochen wird, das wir uns schämen würden auszusprechen, wenn Männer, die vor dritthalbtausend Jahren gelebt, in unserer Nähe wären, wenn der Blick des Jesaias und Jeremias oder Amos und Micha auf uns ruhen würde; denken wir daran, daß wir nichts sagen, was niedriger steht, (was niedriger geworden ist im Laufe der letzten Jahrhunderte), als das alte prophetische Judenthum.

O daß ich mit Prophetenzunge reden könnte, daß Sie Alle hörten und reden lernten in der gleichen Weise, daß die geringe Schaar zu Sendboten würde für ganz Israel, auf daß der alte prophetische Geist, der Geist des innerlichen und wahrhaft religiösen Lebens im Gegensatze zu aller Aeußerlichkeit und Kleinlichkeit wieder aufgerichtet wäre.

Meine Herren! es ist eine große Sache, um die es sich handelt, es ist eine Sache, die für uns die eigene, aber für jedes Volk die gleiche ist.

Meine Herren! Das Herz ist ein ganz besonderer Muskel; alle anderen Muskeln beinahe wechseln ab, sie sind thätig und dann ruhen sie wieder; das Herz allein muß immer schlagen, es muß immer thätig sein, so das Herz seine Arbeit einen Moment unterläßt, so ist auch das Leben zu Ende.

Meine Herren! Die Religion ist das Herz des öffentlichen Geistes (Bravo) und unaufhörlich muß auch dies Herz schlagen, wenn nicht der Stillstand des Lebens herbeigeführt werden soll. Mit unserem Herzen lassen Sie uns bei dem Herzen des Volksgeistes sein, dann wird göttlicher Segen unserem eigenen Herzschlage nicht fehlen. (Anhaltender lebhafter Beifall.)

Dr. Adler: Meine Herren! Sie haben aus beredtem Munde vernommen, wie sehr wir uns zu freuen haben, Sie haben auch vernommen, wie schwierig, wie außerordentlich schwierig das Unternehmen sei, zu dem wir uns hier eingefunden: wem haben wir zu danken, wenn wir uns freuen, wen anzurufen, wenn wir wissen, daß wir der Kraft, der Stärke und Heiligung des Willens bedürfen? Ich glaube, daß wenn der Israelit Schwieriges unternimmt, ebenso wie wenn er freudig genießt, sein Herz zu Gott sich erhebt. Ich beantrage deshalb, daß wir, ehe wir zu den eigentlichen Verhandlungen schreiten, im Gebete zu Gott uns erheben und ihn anflehen um seinen Beistand und seinen Segen, Ihm danken, daß er uns heute wieder zu einem heiligen und erhabenen Unternehmen hier versammelt hat, und wenn Sie, meine Herren, mit dem Antrage einverstanden sind, so wird der verehrte Herr Präsident

wohl die Güte haben, Jemand damit zu beauftragen, daß er hier in feierlichem Gebete die Verhandlungen beginne.

Präsident Dr. Lazarus: Ich glaube, daß das ein Antrag ist, über welchen weder Diskussion noch Abstimmung zulässig erscheint. Ich ersuche Herrn Dr. Geiger, daß er die Güte haben möchte in unserem Namen ein solches Gebet zu sprechen.

Dr. Geiger: Aus der Tiefe des eigenen Herzens, aus der Tiefe der Gemüther aller hier Versammelten wende ich mich zu Dir, o Gott und Vater! und spreche das Wort des Dankes aus, das wir bei einem jeden neuen Ereigniß auszusprechen pflegen, das Dankeswort gegen Dich, Allgütiger, Allenker!

Du hast das Leben uns geschenkt, hast uns erhalten in geistiger Kraft, in körperlicher Frische, hast uns erreichen lassen diesen Tag der zweiten Versammlung. In Erkenntniß der hohen Aufgabe, welche Israel ist geworden, das Du berufen hast zum Verkünder Deines Namens in den Zeiten der Urgeschichte; in der Tiefe dankbarer Erregung für den hohen Beruf, den Du ihm verliehen, für Deine Einheit zu kämpfen und zu dulden und nicht zu ermatten; in dem freudigen Aufschwunge zu der Wahrheit, wie sie von Dir ausströmt, wie sie uns hat geleitet durch die Zeiten — weihen wir uns beim Beginne dieses Unternehmens und flehen Dich an um Deinen Beistand!

Es möge die Freundlichkeit des Herrn, unseres Gottes auf uns ruhen, daß heiliger Friede in dem Herzen walte auch beim Kampfe der Geister! Lasse das Werk unserer Hände begründen durch uns, nicht das Werk, das wir äußerlich unternehmen, aber das wir im eigenen Geiste vollziehen, und das wir zur Erweckung der Geister anregen! Gründe Du, o Gott! das Werk unserer Hände! Von Dir allein geht aller Segen aus, von Dir allein strömt das Heil über die Menschheit, über uns, die wir gleichfalls als ein Rüstzeug in Deinen Händen uns erkennen. O, gieb einem jeden Worte, das im Sinne der Wahrheit aus tiefem, reinem Herzen gesprochen wird, — gib Du den Segen, daß es eindringe wie befruchtender Thau in die Herzen, daß es sich ergieße, weithin Leben verbreitend! Gib Du, o Gott, daß ein jegliches Streben, das hier hervortritt, zur Verherrlichung Deines Namens, zur Kräftigung der Wahrheit, zur Veredlung der Herzen, zur Erleuchtung der Augen, zur Höherstellung des Namens Israel in der Menschheit diene; daß ein jegliches Unternehmen, das da wecken und befruchten und befördern soll, erbaue das Echte und Gediegene, beseitige und entferne das Ueberlebte; daß ein jedes Wort und eine jede Andeutung die Fähigkeit in sich trägt, Wahrheit und geistiges Leben unter uns und in der Gesammtheit zu

erhöhen, thatkräftig anzuregen, auf daß Frucht auch daraus folge! Laß Deine Wahrheit auf uns ruhen, Deinen Geist uns erleuchten! Amen.

(Die Versammlung: Amen!)

Präsident Dr. Lazarus: Meine Herren! Das gegenwärtige Präsidium ist natürlich noch nicht in der Lage Ihnen eine Tagesordnung für die nächste Sitzung vorzulegen; aber mit Rücksicht darauf, daß viele der Herren auch die letzte Nacht noch durchgereist und erst heute Morgen angekommen sind, eine allzustarke Erschöpfung am ersten Tage aber am wenigsten ihren Kräften förderlich wäre, schlagen wir Ihnen vor, die nächste Sitzung morgen früh 9 Uhr beginnen zu lassen; bis dorthin wird das Präsidium in der Lage sein, Ihnen die Tagesordnung vorzuschlagen. Falls Sie einverstanden sind, bitte ich sich von den Sitzen zu erheben.

(Geschieht.)

Der Vorschlag ist angenommen.

Herr Rosenbusch hat das Wort zu einer Mittheilung.

Herr Rosenbusch: Ich lade die Herren ein sich heute Abend 9 Uhr im Gasthofe zur goldenen Traube einfinden zu wollen zu einer geselligen Unterhaltung.

Präsident Dr. Lazarus: Hiermit erkläre ich die erste Sitzung der zweiten israelitischen Synode für geschlossen.

(Schluß 1/2 1 Uhr.)

II. Sitzung.

(Augsburg, den 12. Juli 1871, Vormittags 9 Uhr.)

I. Präsident Dr. Lazarus: Meine Herren! ich eröffne die II. Sitzung der Synode und richte zunächst an diejenigen Herren, welche nach Verlesung der gestrigen Präsenzliste erst in Augsburg angekommen sind und an der Synode Theil nehmen wollen, die Bitte, nachträglich ihre Eintragung in die Präsenzliste bewirken zu wollen, damit wir ihre Stimmen als gültig bei jeder Abstimmung ansehen können.

Zunächst bitte ich den Herrn Sekretär das Protokoll der gestrigen Sitzung zu verlesen.

(Wird verlesen.)

Ich frage, ob gegen die Fassung des Protokolls von irgend einer Seite ein Widerspruch erhoben wird.

Dr. Geiger: Ich möchte nur bemerken, daß das Gebet die Sitzung nicht geschlossen hat.

Dasselbe hat vielmehr die Verhandlungen eingeleitet. Es könnte nämlich der Irrthum entstehen, daß jede Sitzung hinfort mit Gebet geschlossen werden sollte, was gewiß nicht die Absicht war.

I. Präsident Dr. Lazarus: Meine Herren! Sie gestatten uns wohl, vom Bureau aus selbst eine kleine Aenderung des Protokolles in dieser Weise vorzunehmen.

Sind Sie damit einverstanden?

(Zustimmung.)

Demnach betrachte ich das Protokoll als angenommen.

Die nächste Mittheilung, welche ich Ihnen, hochgeehrte Herren, zu machen habe, betrifft die stenographische Aufnahme unserer Verhandungen. Wir sind diesmal in der glücklichen Lage, über ein so voll=

ständiges stenographisches Bureau zu verfügen, daß unsere Verhandlungen von 24 zu 24 Stunden sofort in Currentschrift übertragen sind.

Ich bitte demnach alle Herren Redner, daß sie die Güte haben, am folgenden Tage, nachdem sie ihre betreffende Rede gehalten haben, hier im kleinen Saale nebenan die stenographischen Uebertragungen einzusehen und etwaige nothwendige Korrekturen an den Rand zu schreiben.

Ich bitte Sie zu beachten: „an den Rand zu schreiben", weil wir es den Herren, welche später die Revision bei Herausgabe der Verhandlungen besorgen, überlassen müssen, wie weit sie einen wirklichen Eingriff in die stenographische Uebertragung dabei erkennen oder nicht.

Jedenfalls ersuche ich Sie davon Gebrauch zu machen und sich zur Verifizirung Ihrer gesprochenen Worte an die stenographischen Ueberschriften zu wenden.

Eine fernere Mittheilung, die ich Ihnen zu machen habe, betrifft die Synodal-Kasse. Ich werde Sie hier mit einer irgend detaillirten Nachricht hierüber gar nicht aufhalten, verehrte Herren! Ich ersuche Sie blos, meinem Vorschlage zuzustimmen, daß zwei Herren ernannt werden, welche die Güte haben, eine Revision der Einnahmen und Ausgaben, welche die Synodalkasse gehabt hat, vorzunehmen,

daß dann ferner die so revidirte Abrechnung hier ebenfalls im kleinen Saale aufgelegt werde zur Kunde von jedem Einzelnen von Ihnen.

Erst dann, wenn irgend welche Anstände erhoben werden sollten, würden wir die Kasse zum Gegenstande der öffentlichen Verhandlung zu machen haben.

Sind Sie damit einverstanden, meine Herren?

(Allseitige Zustimmung.)

Nachdem, wie ich sehe, dieß der Fall ist, würde ich vorschlagen, daß wir die Herren Konsul Obermayer und Landauer von Augsburg ersuchen, ob sie nicht die Güte haben wollen, die Revision zu übernehmen. Ich kann Sie versichern, daß dies eine Arbeit von höchstens einer halben Stunde ist, der Sie sich zu unterziehen haben.

Ist die Versammlung damit einverstanden, diese beiden Herren für die Revision zu ernennen?

(Zustimmung.)

Ich frage nun die Herren Obermayer und Landauer, ob sie die Güte haben wollen, sich der Revision zu unterziehen?

Obermayer: Ich für meine Person bin bereit hiezu. Herr Landauer ist noch nicht hier, wird aber ebenfalls bereit sein, diesem Geschäfte sich zu unterziehen.

I. Präsident Dr. Lazarus: Somit betrachte ich die Sache als erledigt.

Ferner habe ich vom hiesigen löbl. Vorstande des Einladungskomités Ihnen die freudige Mittheilung zu machen, — heute schon, weil vielleicht der eine oder andre von Ihnen in Folge von Verhinderung oder anderen Kommissionen morgen über seine Zeit in anderer Weise verfügen könnte, — daß die Gemeinde Augsburg die Freundlichkeit hat, die gesammte Synode morgen Donnerstag Nachmittags 5 Uhr zu einem Festdiner in das Hotel zu den drei Mohren einzuladen.

Sodann ist uns so eben ein Gruß aus Amerika zugekommen, von Herrn Rabbiner Wise.

Herr Vicepräsident Dr. Geiger wird die Güte haben, diesen Gruß zu verlesen.

Dr. Geiger: Meine Herren! in diesem an mich persönlich gerichteten Briefe heißt es:

„Ich wollte die Synode besuchen, aber ich bin leider עבד עולם."
Das Schreiben drückt dann die Theilnahme aus, welche man auch in den verschiedensten Kreisen Amerika's für die Synode hegt, und schließt mit den Worten:

„Gott segne Sie." Wise.

I. Präsident Dr. Lazarus: Ich glaube im Namen der ganzen Versammlung unsere dankbare Anerkennung für eine solche Theilnahme von jenseits des Oceans aussprechen zu sollen. Ich möchte nicht unterlassen, etwas nachzutragen, was ich gestern in meiner Antrittsrede vergessen habe. Unter denen nämlich, welche wir bei der vorigen Synode gesehen haben und diesmal vermissen, sind auch die Herren aus Amerika, namentlich ein Mitglied darunter, Herr Nathan von St. Thomas. Es ist begreiflich, daß wir nicht erwarten können, daß bei jeder neuen Versammlung der Synode die Herren auch über das Weltmeer herüberkommen, um bei uns zu tagen.

Daß wir aber ihrer höchsten Theilnahme sicher sind, hat Herr Nathan am besten bewiesen, und ich erachte es für eine Pflicht, Ihnen Mittheilung davon zu machen, daß ich in fortwährender Korrespondenz mit Nathan gestanden habe, daß derselbe auch an einer englischen Uebersetzung der Verhandlungen der ersten Versammlung ein sehr bedeutendes Stück gearbeitet hat, mir dieses Stück, das die Hälfte bereits erreicht hat, zugesendet, indessen durch Krankheit verhindert ist es zu vollenden, und in Folge dessen es einstweilen aufgeschoben hat bis zu erfolgter Genesung, wo ihm gestattet würde, diese Verhandlungen vielleicht zusammen

mit den Verhandlungen der zweiten Synode im Auszug wenigstens herauszugeben.

In ähnlicher Weise habe ich übrigens eine allerdings — weil in den letzten Monaten vorzugsweise erfolgt — schmerzliche Korrespondenz mit Herrn Astrüc gehabt.

Daß wir die Herren von französischer Zunge nicht hier sehen, ist wohl begreiflich. Herr Astruc ist zwar Hauptrabbiner in Belgien, allein von Geburt nicht blos, sondern auch von Herzen Franzose. Es ist wohl einzusehen, daß sein Gemüth so belastet ist in den letzten Monaten, daß er weder an dem Geschäfte der Berufung, — denn er war Mitglied des Berufungskomités — Antheil nehmen konnte noch auch an der Versammlung selbst, und dann hat es ihm geschienen, es sei nicht angemessen für ihn, zu nicht Sprach- und Landesverwandten nach Deutschland zu gehen zu einer Synode, welche Gegenstände behandelt, die ja von nicht momentaner, sondern so zu sagen, wie die Religion selbst, von ewiger Bedeutung sind und deshalb zu allen Zeiten wiederaufgenommen werden könnten, und solche Gegenstände gerade jetzt zu behandeln.

Sodann, meine Herren, habe ich Ihnen nur noch mitzutheilen, daß inzwischen eine Reihe von Anträgen bei uns eingelaufen sind, vor den Anträgen noch durch die Güte eines unserer verehrten Mitglieder, Herrn Dr. Hochstädter eine kleine Schrift über den dreijährigen Cyclus nach talmudisch massorethischen Grundsätzen nebst einem Anhange über die Gebetordnung überhaupt. Obwohl ich noch nicht das Vergnügen habe den Inhalt der Schrift vollständig zu kennen, bin ich doch überzeugt, daß sie unserer Aufmerksamkeit in höchstem Maße würdig ist und spreche ich Namens der Versammlung Herrn Dr. Hochstädter für seine Munifizenz, daß er die Güte gehabt hat, die Schrift zu vertheilen, unseren Dank aus.

An Anträgen sind eingegangen und weil gedruckt, bereits vertheilt in Ihren Händen befindlich:

1) von Herrn Ritter von Wertheimer ein erster Antrag.

Es ist derselbe, wo im V. Absatz großgedruckt ist „Einfluß zu nehmen auf Hebung der bürgerlichen und sozialen Stellung der Bekenner des Judenthums, wo immer dieselbe Wünsche aufkommen läßt."

Von Herrn Ritter von Wertheimer wird für diesen seinen Antrag um Dringlichkeit gebeten.

Ich werde mir in Folge dessen erlauben, bevor wir in die eigentliche Tagesordnung eintreten, — und ich bitte Sie deshalb diesen Antrag inzwischen zu lesen — für diesen Antrag auf Unterstützung und nament-

lich auch auf die Frage der Dringlichkeit eine Frage an Sie zu richten. Antrag Nr. 1.

Sodann

2) ein Antrag von Herrn Dr. Jellinek aus Wien, der aber, da Herr Jellinek nicht Mitglied der Synode ist, nicht hier zu diskutiren ist, jedoch von Herrn von Wertheimer übernommen wurde. Antrag Nr. 2.

Ein Antrag über Ehesachen wird der Commission übergeben und einem Referenten zugetheilt werden, und es bleibt dem Ermessen desselben anheimgestellt, ob derselbe eingefügt werden kann in die übrigen Anträge, die uns vorliegen und bereits existiren.

Ein 3. Antrag von Herrn von Wertheimer betrifft die neulichen und gräulichen Ereignisse, welche in Odessa stattgefunden haben. Antrag Nr. 3.

Ein 4. Antrag ist von Herrn von Wertheimer, welcher eine Erklärung der israelitischen Gemeinde in Augsburg betrifft. Antrag Nr. 4.

Ein 5. Antrag, von Herrn Dr. G. Wolf in Wien herrührend, „eine verehrte Synode wolle beschließen, daß jene Gesetzesbestimmungen im Schulchan-Aruch, welche die Zeugenaussage eines Nichtjuden für ungültig erklären, für unsre Zeit nicht mehr maßgebend sind" wird, da derselbe nicht Mitglied der Synode ist, ebenfalls von Herrn von Wertheimer innerhalb der Synode vertreten. Antrag Nr. 5.

Sodann sind drei Anträge schriftlich eingegangen. Ich glaube annehmen zu dürfen, daß diese keine besondere Dringlichkeit, wenigstens nicht für die heutige zweite Sitzung in sich schließen, und in Folge dessen werde ich sie erst der Druckerei übergeben und Ihnen morgen zugehen lassen.

Es ist ein Antrag von Herrn Wassermann über allgemeine Revision des Schulchan aruch, Antrag Nr. 6, ferner ein Antrag, der uns brieflich von Herrn Lehmann zugegangen ist, der als solcher der Form nach ebenfalls nicht zur Diskussion kommen kann, wenn nicht die Voraussetzung gegeben wäre, daß sich viele finden würden, die diesen Antrag adoptiren könnten, schon deshalb, weil er von Herrn Advokaten Lehmann kommt, Antrag Nr. 7, sodann von Herrn Dr. Wiener über ein neu einzulegendes deutsches Gebet, Antrag Nr. 8, endlich ein Antrag von Herrn Dr. Fürst aus Bayreuth, die Kohanim, Antrag Nr. 9, betreffend, welcher ebenfalls in die Druckerei geschickt und dann vertheilt werden wird. Damit sind die Mittheilungen, die ich Ihnen, meine Herren, zu machen hatte, glücklicherweise erledigt, und wir können in die eigentliche Geschäftsbehandlung der Gegenstände eintreten.

Es liegt in der Natur der Sache, daß, wenn nicht ganz besondere Dringlichkeit an Anträgen sich herausstellen sollte, die inzwischen ein-

eingelaufen sind, — was ja in der That möglich ist, denn die Zeitumstände können einzelne Anträge an die Oberfläche bringen, die sofortige Erledigung erheischen, — diejenigen Gegenstände, welche den Inhalt von Anträgen der vorigen Synode, ja sogar schon der Verhandlung für die vorige Synode gebildet haben, und von der Synode dann behufs des Referates an Kommissionen überwiesen worden sind, auf Grundlage der uns in die Hand gegebenen gedruckten Referate zur Verhandlung kommen und demnach wählen wir heute einen und zwar einen sehr wesentlichen Abschnitt derselben, nämlich den über Ehesachen.

Ich ersuche Herrn Vicepräsidenten Dr. Geiger noch mit einigen Worten Ihnen auseinanderzusetzen, weshalb wir innerhalb des Präsidiums bei der Wahl für die Tagesordnung unsere Aufmerksamkeit zuerst auf diesen Gegenstand gelenkt haben und hoffen, daß wir dann Ihrer geneigten Zustimmung zu dieser Tagesordnung desto sicherer sein werden.

Dr. Geiger: Meine Herren! Es bedarf bei dieser einsichtsvollen Versammlung kaum einer Begründung des Vorschlags, den wir Ihnen hiemit vorlegen, die ehelichen Verhältnisse zuerst der geehrten Versammlung zur Berathung zu empfehlen. Das sittliche Leben ist die Grundlage des Judenthumes aller Zeiten gewesen, das sittliche Leben zu fördern durch praktische thatkräftige Anordnungen war die Aufgabe, die es erfüllt hat, die ihm den dauernden Halt gegeben.

Das Haus, die Familie war ihm ebensowohl das Asyl, wohin sich das gebeugte Herz geflüchtet, als auch der Quell, aus dem es stets neue Nahrung, neues Leben geschöpft hat. Die Häuser der Israeliten waren rein und gaben dem Alter Kraft und der Jugend Erziehung und Pflege.

Die Häuser der Israeliten, auch unter geänderten Verhältnissen, unter umgestalteten Anschauungen in dieser Weihe und Reinheit zu erhalten, muß unsere erste Aufgabe sein, wenn wir der Gegenwart nützen, wenn wir die Zukunft würdig vorbereiten wollen. Die Verhältnisse haben sich vielfach umgestaltet, die Formen, unter welchen die sittliche Idee ins Leben tritt, sind gar mannigfach und dem Wechsel unterworfen. Daß wir hier nicht hinter der Zeit zurückbleiben, daß wir nicht durch veraltete Formen die Idee an Lebenskräftigkeit behindern, das ist sicherlich die Aufgabe, der Sie sich gern und freudig unterziehen, das ist eine Aufgabe, die die Gesammtheit betrifft, die von den Rabbinern in die Hand genommen werden muß und die zugleich von den Gemeinden die nachdrücklichste Unterstützung verdient und in Anspruch nimmt. Ihrer sorgfältigen Berathung werden daher diejenigen Anträge und Resolutionen

unterbreitet werden, welche die Kommission als zweckmäßig zur Annahme Ihnen empfehlen zu dürfen glaubt.

Dieß die einfache und kurze Begründung, die ich Ihnen vorzulegen mir erlaube.

I. Präsident Dr. Lazarus: Meine Herren! Obmann derjenigen Commission, welche das Referat für Ehesachen übernommen hatte, ist Herr Dr. Aub.

Herr Dr. Aub, darf ich Sie fragen, wer hat das Referat für diese Synode übernommen?

Dr. Aub: Ich habe das Referat.

I. Präsident Dr. Lazarus: Ich bitte Sie demnach, das Referat zu erstatten.

Dr. Aub (als Referent für Ehesachen): Meine verehrten Herren! Ich knüpfe an die Worte meines verehrten Freundes Herrn Dr. Geiger an. Das Thema, das uns jetzt vorliegt, die Ehe betreffend, ist ein gewichtiges. Mit Freude können wir auf die ganze Vergangenheit, auf die Geschichte Israels zurücksehen, denn immer, in allen Zeiten, in den Zeiten der Größe und des Glückes, wie in den Zeiten der Trübsal und der Verfolgungen stand das Haus in unserer Mitte da, ein Asyl für die ganze Familie, sogar ein Heiligthum, das in vieler Hinsicht das Heiligthum der Gemeinde, das Gotteshaus überragte.

Dort war Unruhe, dort Störung, hier waltete stiller Friede, der Alle beglückte, wo ein Jeder die innigsten Freuden suchte und fand. Die Ehe ist ein Heiligthum seit alter Zeit; nur müssen wir einen Unterschied machen zwischen der ethischen Auffassung der Ehe und der gesetzlichen.

Was die ethische Auffassung betrifft im Judenthum, so stand die Ehe immer da in ihrer wahren Idealität, als das reinste sittliche Leben zwischen Mann und Weib, zwischen Eltern und Kindern. Alle Verse, die wir in der Schrift lesen, ja von Anfang gleich die Erklärung, daß Mann und Weib „eine Person“ bilden sollen, zeigt uns, daß gerade im Judenthum von den ersten Zeiten an die Ehe sehr gewürdigt und hochgeschätzt wurde. In der That, Niemand, selbst aus unseren Feinden nicht, könnte uns das Zeugniß versagen, daß das häusliche Leben unter den Israeliten stets als ein wahrhaft mustergültiges dastand. Was ein alter Prophet, ein heidnischer ausrufen mußte, als er hinblickte auf die Israeliten in der Wüste, „wie schön sind Deine Zelte, Jacob“ u. s. w. das müssen uns heute noch Alle einräumen, „schön sind die Zelte, lieblich diese Wohnungen Israels.“

So können wir denn mit Genugthuung hinschauen auf die Ehe, wie sie von Anfang an bis heute unter Israel erkannt und gewürdigt wurde.

Anders ist es natürlich mit der gesetzlichen Auffassung der Ehe.

Die Moral, das sittliche Gefühl bleibt ewig ein und dasselbe und nie wurde es aus dem Herzen der Israeliten herausgerissen, nie getrübt, nie geschmälert.

Die Gesetze aber haben Rücksicht zu nehmen auf die äußeren Verhältnisse; die Formen besonders, sie werden und können immer unmöglich dieselben bleiben.

So finden wir auch bei der Ehe, wie ursprünglich eigentlich gar keine religiöse Form des Abschließens da war. Geheiligt wurde die Ehe nie durch einen Priester, sondern Mann und Weib übernahmen das Priesteramt, die Eltern gaben ihren Segen und das Herz des Brautpaares war der Altar; hier wurde die Liebe gelobt, stets treu bewahrt und stets gewissenhaft beobachtet.

Jemehr aber sich die staatlichen Verhältnisse ausbildeten, jemehr man auf die bürgerlichen Verhältnisse Rücksicht nehmen mußte, desto nothwendiger war es auch, daß Formen gegeben wurden, und so haben wir auch schon in der frühesten talmudischen Zeit Vorschriften über die Form des Ehebündnisses.

Daß solche Formen in mancher Hinsicht nicht für die Dauer haltbar seien, das ist einem Jeglichen klar. Daher, meine Herren, sind wir heute auch in der Lage, auf solche Mißstände aufmerksam zu machen, die im Laufe der Zeit sich theils eingeschlichen, theils zwar ursprünglich nicht als Mißstände betrachtet werden konnten, es jedoch werden mußten durch die Veränderung nicht blos der äußeren Verhältnisse, sondern des ganzen Bildungsganges, den wir auch durchlaufen haben.

Zunächst muß ich Sie bitten, da ich voraussetzen darf, daß das Referat in den Händen der geehrten Mitglieder sich befindet, auf dieses Ihre Aufmerksamkeit zu lenken.

Viele Worte werde ich nicht machen. Ich setze voraus, daß das Referat im Gedächtniß eines Jeden ist, und werde nur einige Bemerkungen anknüpfen, um dann die Fragen stellen zu können.

Ueber die Ehegesetze liegen verschiedene Anträge vor. Sie zerfallen in zwei Theile.

Der I. Theil betrifft das Eingehen der Ehe, das Abschließen derselben, der II. Theil wieder Satzungen über die Auflösung der Ehe.

Zunächst natürlich haben wir von Eingehung der Ehe zu sprechen; wir würden unlogisch verfahren, wenn wir mit dem zweiten Theile anfangen wollten.

Der erste Antrag, der gestellt wurde, findet sich in den Verhand-

lungen, es ist der Antrag über die Form der Trauung. Den Antrag habe ich gestellt, er lautet:

„Der vielseitig ausgesprochene Wunsch, es möge bei dem Trauungs-Akte auch die Braut dem Bräutigam einen Ring reichen und an den Finger stecken und dabei die Worte sprechen: אני לדודי ודודי לי „Ich bin nun Dein, mein Freund, und Du, mein Freund, mein."

Meine Herren! man wird fragen, wozu diese Veränderung, und ich antworte ganz einfach, ist die Uebergabe eines Ringes nicht auch eine Veränderung, die erst in späterer Zeit eingetreten ist? Soweit mir aus den Schriften der Rabbinen bekannt ist, findet sich in dem Talmud keine Erwähnung des Trauringes.

Auch noch in den frühesten rabbinischen Schriften fand ich nicht eine Erwähnung des Trauringes. Wir sehen daran, daß der Trauring in späterer Zeit erst eingeführt wurde. Wir begrüßen diese Einführung mit Freude, denn wir sehen in diesem Ringe ein schönes Symbol für das das Brautpaar umschlingende Band der Ehe, ja für die Ewigkeit derselben.

Viel früher finden wir des Trauringes erwähnt in der christlichen Kirche, schon im dritten Jahrhundert lesen wir bei Kirchenvätern von dem Trauringe.

Hiermit leuchtet ein, daß unsere Alten keinen Anstand nahmen, eine Form einzuführen, die sich so sehr empfohlen hatte, ohne Rücksicht ob sie in der Mitte einer anderen Confession entstanden ist oder in unserer Mitte.

Die christlichen Confessionen in Deutschland haben jetzt allgemein zwei Ringe für den Trauungsakt. In der englischen Hofkirche besteht heute noch nur ein Ring, welchen der Bräutigam der Braut übergiebt, fast mit denselben Worten, wie es bei uns in der Synagoge üblich ist.

Mein Antrag geht übrigens nicht dahin, daß die Synode den Gebrauch zweier Trauringe beschließen, ja nur empfehlen möge, sondern nur erkläre, es stehe kein religiöses Gesetz dem entgegen, daß auch die Braut dem Bräutigam einen Ring überreiche.

Es soll kein neuer Codex für die Formeln verfaßt, keine neue Satzung aufgestellt werden, sondern ich will, daß hier der Geist frei walte immerfort. Die eigentliche Frage ist also die: dürfen wir jenen Anforderungen über die zwei Trauringe, die an uns gestellt werden, Rechnung tragen; erlaubt es das Ehegesetz, daß wir hier Folge geben den Wünschen jener Brautpaare, die da den Wunsch ausdrücken, daß zwei Ringe bei dem Vollzug ihrer Trauung genommen werden.

In der Commission, die ursprünglich aus fünf Mitgliedern bestand,

haben einige sich dagegen erklärt und nicht gestatten wollen, daß die Braut dem Bräutigam auch einen Ring reiche. Der verehrte Herr Oberrabbiner Dr. Landau in Dresden suchte sogar auf eine wahrhaft sophistische Weise — ich kann mich nicht milder ausdrücken — zu beweisen, daß durch Ueberreichung des Ringes von Seite der Braut die Ehe wieder aufgehoben, das, was der Bräutigam vorher gesprochen und übergeben habe, der ganze vollzogene Trauungsakt annullirt werde.

Woher er diesen Beweis genommen hat — er führt keine Stelle an — das kann ich wenigstens nicht ermitteln. Es ist das eine ihm eigene Anschauung, die hoffentlich Viele hier nicht theilen können; sie ist gesucht, um gewissermaßen einen alten Brauch zu vertheidigen und ja nicht einen Schritt davon abzuweichen.

Andererseits wurde gegen den Antrag an das Gefühl der Frauen appellirt.

Ich werde mich hüten eine psychologische Diskussion über die Gemuthsstimmung einer Braut an dem Traualtar hervorzurufen; aber das kann ich, m. H., versichern, daß ich mich nicht als Anwalt der Damen aufgeworfen, einen Antrag ohne ihr Wissen und Wollen für sie gestellt habe, sondern daß ich schon in meinen früheren Stellen, besonders aber in Berlin von vielen Bräuten darum angegangen wurde, doch zu gestatten, daß auch die Braut einen Ring dem Bräutigam reichen dürfe.

Und das waren solche Bräute, welche zu den gebildetsten zählten und denen Niemand eine tiefe Gemüths-Innigkeit abzusprechen vermochte. Diese Damen erklärten, sie wollten nicht vor dem Traualtar stehen wie ein Gegenstand, so ganz passiv, als könnte die Ehe ohne ihr Zuthun, ohne Gleichberechtigung geschlossen werden.

Es handelt sich somit darum, daß auch die Braut in unserer Zeit, weil die Gleichstellung des weiblichen mit dem männlichen Geschlechte in der Ehe vollkommen anerkannt ist, schon bei dem Trauungsakt dieser Gleichstellung sich erfreue.

Es ist in Berlin soweit gekommen, daß die meisten Brautpaare zwei Trauringe wünschen. Weder mein verehrter Herr College noch ich verlieren ein Wort darüber, ob 2 Ringe oder 1 Ring beim Trauungsakte genommen werden. Treten wir hin, um die Trauung im Namen des Brautpaares zu vollziehen, oder die Segenssprüche auszusprechen, so liegen meist 2 Ringe vor uns. Wir sehen daraus, daß es dem weiblichen Gefühle gar nicht so widerstrebt, wie man behaupten will, wenn 2 Ringe genommen werden, damit auch die Braut einen überreiche.

Was nun die Worte betrifft, die ich gewählt habe, אני לדודי ודודי לי

so fand ich, daß sie immer einen großen Eindruck auf die weibliche Seele machen.

Mein Antrag geht, wie Sie sehen, nur dahin, (und mein College und Freund Geiger stimmt damit überein), zu konstatiren, daß es kein Gesetz im Judenthum giebt, welches die 2 Ringe verbietet. Wir wollen sie nicht einführen; die Gewissensfreiheit sei überall gestattet. Es ist für die Geltung der Trauung kein Unterschied, ob 1 oder 2 Ringe gewählt werden; aber die Erlaubniß wenigstens soll ausgesprochen werden, es könne keinem Anstande unterliegen, daß 2 Ringe gegeben werden. Zuerst soll allerdings der Trauungsakt vollkommen vollzogen werden nach der bisherigen Form, so daß man sagen kann, selbst nach der Anschauung der ältesten Rabbiner ist nichts mehr dagegen einzuwenden, wenn die Frau dem Manne einen Ring giebt. Nach der Meinung des Herrn Landau müßte man sagen, wenn das vor einer Stunde vermählte Weib nach Hause kommt und ihrem Vermählten einen Ring schenkt, die Ehe sei jetzt wieder ungiltig, der Trauungsakt wieder annullirt! Denn das läßt sich doch nicht bestreiten, daß es keinen großen Unterschied machen könne, ob die Braut eine Stunde früher oder später dem Bräutigam den Ring an den Finger stecke, wenn der ganze Akt dadurch wirklich annullirt werden könnte.

Ich stelle den Antrag an das verehrte Präsidium, da so verschiedene Anträge vorliegen, und nach meiner Ansicht es den Hrn. Mitgliedern und dem Publikum viel leichter wird, sich die einzelnen Fragen klar zu legen, wenn jeder Vorschlag einzeln zur Diskussion und Abstimmnng kommt, — jetzt sogleich über diesen ersten Antrag die Diskussion zu eröffnen, und damit schließe ich meinen Vortrag über denselben.

I. Präsident: Ich betrachte es als selbstverständlich, daß Sie dem Vorschlage des Hrn. Referenten folgen. Wir würden ein sehr langes Referat in jedem Falle bekommen, und es würden im einzelnen Falle in jeder Partie Wiederholungen nothwendig, da man dem Gedächtnisse unmöglich so viel zutrauen darf. Ich setze also den Antrag, welchen Herr Dr. Aub gestellt hat, und dessen Beschränkung Sie aus seinen letzten Worten entnommen haben, der Diskussion aus, welche ich hiermit eröffne.

Dr. Wassermann. Ich hätte von vornherein sehr gewünscht, daß über die Verhandlungen im Allgemeinen oder über deren Gegenstand eine kurze Besprechung stattgefunden hätte, ehe sie definitiv festgestellt worden wären. Denn bei der Vorbesprechung am vorgestrigen Abende war es schon sehr zweifelhaft, ob die Geschäftsordnungscontinuität eine

sichere sei; jetzt soll sogar die Tagesordnung-Continuität von der früheren Synode auf die jetzige übertragen werden. Allein da der erste Gegenstand der Tagesordnung ein solcher ist, der jedem Israeliten außerordentlich nahe liegt, da es sich um die Ehe und um die Familie handelt, so konnte man sich wohl darein geben, daß dieser Gegenstand der erste der Verhandlung sei.

Allein wenn wir den ersten Antrag des Hrn. Dr. Aub in's Auge fassen, so müssen wir wahrhaftig sagen: Parturiunt montes, nascetur ridiculus mus, — dem großartigen Aufschwung gegenüber, den gestern die Synode zu nehmen schien. Man fühlte sich allgemein gehoben, gerührt von dem Vortrage des verehrten Hrn. Präsidenten und hoffte (und das gewiß mit Recht), daß große Fragen zur Erörterung kommen würden. Nun handelt es sich zu allererst um den Wunsch einiger Damen, wahrscheinlich Damen, die der Mode auch sonst huldigen. Es wird von der Frauenemancipation gesprochen, an die wohl kein Mensch vorher dachte. Der Hr. Antragsteller selbst giebt der jüdischen Ehe das Zeugniß, daß sie bisher eine mustergiltige gewesen sei, und dies Zeugniß wird ihr kein Mensch versagen können. Dürfen wir wohl hoffen, daß die Ehen, die mit 2 Ringen geschlossen werden, so mustergiltig sein werden, wie die bisher mit 1 Ringe geschlossenen? Ich will gar nichts dagegen einwenden, daß jedem Geistlichen, der eine Trauung vornimmt, gestattet sein soll, 2 Ringe dabei anzuwenden. Aber wenn der Mode dabei stattgegeben werden soll, warum spricht man denn die Trauungsformel auch nach dem Antrage des Hrn. Referenten in hebräischer Sprache, und warum sollen selbst die hinzuzufügenden Worte in hebräischer Sprache gesprochen werden? Warum sagt man das nicht in deutscher und aller Welt verständlicher Sprache? Man sieht also: will man die Heiligkeit der Ehe fort und fort in Israel erhalten, wie sie bisher stattgefunden hat in der Mitte unserer Glaubensgenossenschaft, so muß man sich doch an das Alte anlehnen. Uebrigens habe ich gegen den Antrag an sich gar nichts einzuwenden, ich könnte sogar dafür stimmen; meine Einwendungen beschränken sich nur darauf, daß er als erstes tractandum verhandelt werden soll. Auf mich macht das den Eindruck der Sonnenfahrt des Ikarus, der sich so hoch aufgeschwungen hatte, und dem auf einmal die Flügel erlahmten, daß er herabsank.

I. Präsident: Meine Herren! Gestatten Sie mir, die Diskussion auf einen einzigen Augenblick zu unterbrechen durch einige Worte, die ich als Präsident spreche. Das Präsidium hat eben diese Anordnung getroffen; daß innerhalb der ganzen Reihe von Angelegenheiten, die unter der Rubrik „Ehegesetze" zusammengestellt sind, eine solche bloße

Form vorkommt, ist eine Zufälligkeit, der wir uns nicht entziehen konnten. Gestatten Sie aber, das Eine zu sagen: Alle Unzuträglichkeit würde sofort verschwinden, wenn man je nach der Bedeutung des Gegenstandes auch die Länge der Rede einrichtete, wenn man über einen Gegenstand, der scheinbar unwichtig ist, und vollends, wenn er wirklich unwichtig ist, in der Synode, zumal da die Gedanken hinüber und herüber bereits im Referat niedergelegt sind, kurzweg spräche und kurz darüber entschiede. Dann würde Alles Zeugniß für die Synode ablegen, daß sie den Unterschied zwischen Bedeutendem und Unbedeutendem sehr wohl weiß, Unbedeutendes aber auch nicht völlig außer Acht läßt, sondern schnell, kurz aber auch sicher abthut.

Hr. Dr. Wechsler hat das Wort!

Dr. Wechsler. Meine Herren! Für unbedeutend kann ich diesen ersten Antrag, der uns vorliegt, durchaus nicht erklären. Es greift freilich nicht tiefer ein in die Veränderungen, welche an den Bestimmungen unseres Codex über die Ehe nothwendig vorzunehmen sind. An sich aber wüßte ich nicht, welche andere logische Form eingehalten werden könnte, als mit Dem anzufangen, was der Anfang in der Ehe ist, mit der Schließung derselben. Da zu bestimmen, wie die Schließung der Ehe beschaffen sein soll, ist nicht gleichgiltig, meine Herren. Ein jeder von uns machte die Erfahrung, daß es nicht gleichgiltig ist. Immer werden wir gefragt: ist es nöthig, ist es zulässig, daß die Braut thätig sei, daß sie einen Ring dem Bräutigam übergebe oder ist es nicht zulässig? Nun haben wir sogar eine Meinung gehört: „es ist nicht zulässig, es hebt die Schließung der Ehe sogar wieder auf." Mit Recht ist diese Meinung eine sophistische genannt worden. Aber Sie sehen, die Frage ist an sich von Wichtigkeit. Ich verliere kein Wort weiter darüber.

Ich gehe sogleich auf die Sache selbst über. Der Antrag ist nun gestellt; erstens, es soll der Braut ebenso gestattet sein, dem Bräutigam einen Ring zu übergeben, wie der Bräutigam der Braut einen Ring übergiebt. Auch darüber ist nicht viel zu sagen; es steht dem nichts entgegen. Der Antrag hat aber auch noch eine andere Seite: er will auch noch eine neue Formel einführen; er will, daß die Braut auch bei der Aneignungsform sich betheilige, und eine neue Formel spreche אני לדודי.

Ich muß gestehen, ich kann für diesen Antrag nicht stimmen. Wir haben eine hebräische Form in der Eheschließung. Herr Dr. Wassermann hat ganz richtig erklärt, es wäre besser, wir hätten bei Schließung der Ehe alles deutsch und verständlich, und was mich betrifft, so helfe ich dadurch aus, daß ich voraus sage: „Die Worte lauten auf Deutsch so

und so, „sei mir angetraut durch diesen Ring nach der Lehre Moses und Israels.

Eine neue hebräische Form einzuführen, dafur möchte ich nicht stimmen. Die Synode kann aussprechen, daß, wo es der Braut Bedürfniß ist, sie ebenso die Formel aussprechen kann: „sei mir angetraut durch diesen Ring.“ Aber das setzt voraus, daß wir die Formel auf deutsch sagen: „sei mir angetraut 2c.“ und dies kann die Braut sagen, wie der Bräutigam. Daher glaube ich, wäre es an sich das Richtige, daß wir die Formel deutsch sprechen. Daß sie hebräisch sein muß, davon steht in meinen Gesetzbüchern nirgends etwas und es ist von allen Seiten zugestanden, daß wir hier auf einem Boden stehen, der durchaus nicht in dem Sinne traditionell ist, daß wir daran gebunden siud.

Ich möchte daher, daß die Synode erklärt, es ist zulässig, daß auch die Braut die Formel mitspreche: „Sei mir angetraut durch diesen Ring nach der Lehre Moses und Israels.“

(Mehrere Herren melden sich zum Wort.)

I. Präsident. Ich will der geehrten Versammlung gleich jetzt sagen, daß ich jedenfalls in der Lage sein werde, den Antrag nachher zu theilen, da nach den Ansichten der Redner sich schon zeigt, daß die Frage der 2 Ringe verschieden ist von der Frage der Formel, die hinzugefügt werden soll. Ich bitte die Redner, vielleicht gleich darauf in ihren Reden Rücksicht zu nehmen, und dies auseinander zu scheiden.

Hr. Dr. Löw als Mitglied der Commission für Ehesachen hat das Wort.

Dr. Löw: Hochverehrte Synodalversammlung!

Ich bin nicht so glücklich, mich dem vorliegenden Antrage anschließen zu können. Zuvörderst sei mir gestattet, über die Trauungstheorie der talmudischen Zeit in gedrängter Kürze einige Bemerkungen zu machen.

Das religiös-ethische und das juristische Moment sind in dieser Beziehung vollständig von einander zu trennen. Ein Schriftgelehrter der talmudischen Zeit sagt: „Ein unverheiratheter Mensch ist nur ein halber Mensch.“ Ich bin weit entfernt, den etwa unverheiratheten Mitgliedern der Synode damit nahe treten zu wollen. Ich konstatire nur die Thatsache, daß ein Schriftgelehrter der talmudischen Zeit sich dahin ausgesprochen hat, und Ihr Fichte, meine Herren, sagt das Nämliche, ohne zu ahnen, daß es schon vorher im Talmud gesagt wurde. Ferner sagt der Talmud: Die Ehre des Weibes muß dem Manne noch höher stehen, als seine eigene Ehre. Vom religiös-ethischen Standpunkte aus hat mithin das jüdische Alterthum, wie der verehrte

3*

Herr Referent mit Recht hervorgehoben hat, die Würde und Ehre der Frauen stets zu wahren und zu achten verstanden.

Anders steht es von juristischem Gesichtspunkte. Nach der talmudischen Rechtslehre kann durch den Consensus der kontrahirenden Theile allein überhaupt kein gültiger Vertrag abgeschlossen werden, daher auch kein eheliches Bündniß! Deshalb war man aus juristischer Scrupulosität beflissen, gewisse Akte zu finden, um diesen Vertrag zu gesetzlicher Kraft und Giltigkeit zu erheben. Eine dieser Formen besteht allerdings in der Uebergabe eines nicht ganz werthlosen Gegenstandes, womit der Bräutigam die Braut sich antraut. Aber es ist dies nicht die einzige Form. Wenn der Bräutigam der Braut ein ganz werthloses Stückchen Papier giebt, auf dem die Worte stehen: „Sei mir angetraut" (vorausgesetzt, daß 2 Zeugen dabei sind), ist die Ehe vollgiltig vollzogen. Diese juristische Scrupulosität also brachte es mit sich, daß man gewisse Formen der Eheschließung einführte, wozu allerdings auch die in dem Referate erwähnte Form gehört. Später trat dann der Trauring an die Stelle anderer Gegenstände. Die Christen haben den Ring nicht eingeführt; die Römer hatten den Trauring schon vor Entstehung des Christenthums. Das erlaube ich mir in Bezug auf die Theorie zu bemerken.

Wenn nun die Institution der 2 Ringe eingeführt werden soll, so geräth die Synode allerdings mit der talmudischen und rabbinischen Theorie in Conflikt. Sie geräth in Opposition gegen die bisher bestehende talmudische und rabbinische Theorie. Nun ist nach meiner unmaßgeblichen Ansicht die Frage, ob denn der Gegenstand erheblich und wichtig genug sei, um in diesen Conflikt zu gerathen und die Collision nicht zu scheuen, sehr naheliegend. Ich glaube, der Gegenstand sei nicht wichtig genug. Warum? Hochzuverehrende Herren! Durch die Trauung wird ja die Ehe nicht inizirt. Inizirt wurde sie viel früher — als der künftige Gatte sich mit seiner künftigen Lebensgefährtin verständigte. Bei dieser Verständigung pflegen allerdings Zeugen nicht zugegen zu sein. Aber die Würde des weiblichen Theiles wird dabei jedenfalls gewahrt. Die Braut vergiebt sich ganz gewiß nichts, wenn sie, nachdem sie bei der ersten Erklärung der präponderirende Theil war, bei der Abschließng der Ehe den Ring blos übernimmt, und allenfalls, wies dies in Wien und anderen Synagogen der Fall ist, vor der Trauung das „Ja!" ebenso ausspricht, wie der Bräutigam es vor ihr ausgesprochen hat.

Endlich, hochzuverehrende Versammlung, habe ich noch ein Bedenken, das eben aus der Form des Antrages erwächst. Der von mir hoch verehrte Herr Antragsteller will die 2 Ringe nicht als obliga-

torische Einrichtung empfehlen, sondern als facultative, so daß es dann zweierlei jüdische Ehen — Ehen mit 1 und Ehen mit 2 Ringen — giebt. Mir will es scheinen, daß bei rein religiösen Akten die Form nicht facultativ, sondern gerade obligatorisch sein müsse, um eine gewisse Einförmigkeit einzuführen. Es ist selbst den Ununterrichteten bekannt, daß z. B. nicht nöthig ist, daß die Trauung in der Synagoge geschehe; jedermann weiß, daß die Traurede nicht ein nothwendiges Erforderniß der Eheschließung ist. In dieser Beziehung kann man also leicht die freie Willkür walten lassen. Das eine Paar läßt sich coram populo in der Synagoge trauen, das andere in der stillen Wohnung; das eine will die Ermahnung des Rabbiners hören, das andere will darauf verzichten. Aber das Wesentliche des Aktes, die Uebergabe des Ringes mit der dazu gehörigen Form, das soll nach meiner Ansicht für alle Ehen gleich sein, damit nicht die eine Schwester mit 2 Ringen, die andere mit 1 Ringe getraut sei. Selbst der hochverehrliche Herr Referen wird nicht dafür stehen können, daß die Ehen, die mit 2 Ringen get schlossen werden, glücklicher ausfallen. Es können sogar Mißhelligkeiten in den Familien provozirt werden, wenn die bisher herrschende Gleichförmigkeit der Eheschließung aufgehoben wird. —

Ich spreche daher nicht gegen die deutsche Formel, sondern erkläre mich gegen die Einführung zweier Ringe, auch gegen die facultative, weil ich die Collision mit dem rabbinischen Rechte vermieden wissen möchte und weil ich das facultative Moment in rein religiösen Akten nicht für heilsam erachte.

Dr. Dreifuß. Meine Herren! Ich werde mich ganz kurz fassen. Mein Herr College und alle Synodal-Mitglieder wissen, daß unsere alten Weisen die Gewohnheit hatten, wenn sie Einrichtungen und Anordnungen treffen wollten auf religiösem Gebiete, sich zuerst im Schriftworte umzuschauen, um in und an demselben Grundlagen und Anhaltspunkte zu finden. Ich habe mich bei Durchlesung bzw. bei Stellung dieses Antrages in der vorigen Synodalversammlung daran gehalten. Ich ging die Schrift durch und glaubte eine Analogie, eine Grundlage zu finden für eine kleine, die orthodoxe Partei auch befriedigende Form. Es ist Ihnen bekannt, daß im 4. Buch Mosis, im 5. Capitel, gesprochen wird von einem Weibe, das im Verdachte steht, die eheliche Treue gebrochen zu haben. Da schreibt die Schrift eine Formel vor, die der Priester dem Weibe vorzusagen hatte und das Weib antwortete darauf ganz einfach „Amen". Diese Formel, welche für das Weib, welches im Verdachte steht, die Ehe gebrochen zu haben, angewandt wurde, wollen wir auch bei Schließung der Ehe einführen. Also mein Antrag geht

dahin: Es ist wohl richtig, was der Herr Referent gesagt hat, daß es nach unserer Anschauung nicht mehr passend ist, daß die Frau dort stehe und kein Wort von sich gebe; andererseits aber ist auch wahr, daß das menschliche, und namentlich das weibliche Gefühl in dieser Stunde in großer Aufregung, nicht geneigt ist, viel zu sprechen. Es ist daher ganz einfach: Wir lassen die Trauungsformel, wie sie ist; das Einzige, was wir noch hinzufügen, ist, daß die Braut, nachdem der Bräutigam die üblichen Worte gesprochen hat, ein lautes und vernehmbares „Amen" antwortet. Dieses „Amen" hat sie beizufügen, weil in dem Worte „Amen" eine religiöse Weihe liegt. Also die Trauungsformel bleibt, und das einzige Wort wird beigefügt, damit sie auch der Frau genüge.

I. Präsident. Es ist also von Herrn Dr. Dreifuß damit eigentlich ein neuer Antrag gestellt worden. Wir werden ihn in der Reihenfolge für die einzelnen Formeln, welche sich auf die Trauung beziehen, einfügen. Zunächst hat das Wort Hr. Dr. Wiener.

Dr. Wiener. Meine Herren! Die Antrauung durch 2 Ringe, das Wechseln der Ringe ist vom rabbinischen Standpunkte aus nicht blos gestattet, es ist auch zu empfehlen. Ich beziehe mich nur auf die Worte eines Laien, meines sehr werthen Freundes Lehmann: Der Ring soll nicht blos ein Genius sein für das Weib, er soll es auch für den Mann sein in manchen Stunden. Gegen die Worte אני לדודי ist nichts einzuwenden, als das, daß sie in hebräischer, und nicht in deutscher Sprache sind. Sie sollen für das Weib nicht in hebräischer, sondern in deutscher Sprache sein, das ist meine Ansicht.

Dr. Grünbaum: Meine Herren! Ich werde mich so kurz als möglich fassen. Ich schließe mich in Allem mit Ausnahme der Formel אני לדודי meinem verehrten Freunde Dr. Aub an. Ich glaube daß die Bemerkung, welche mein sehr geehrter Freund und College Oberrabiner Dr. Löw gemacht hat, daß wir in Collision mit dem talmudischen Rechte damit kommen und daß wir damit gewissermaßen eine doppelte Form der Eheschließung einführen, daß, sage ich, dies in doppelter Hinsicht nicht zu beachten ist. Das erste ist, daß sobald von einem talmudischen Rechte und einer Form, wodurch die juristische Eheschließung mit der talmudischen Form übereinstimmt, die Rede ist, wir darüber hinaus sind; die juristisch talmudische Form hat für uns keinen Werth, genug wenn wir in religiöser Hinsicht mit dem Rabbinischen uns abzufinden wissen. Ich frage Sie, ob Sie fort und fort das קנין סודר (Mantelgriff), das auch zum talmudischen Rechte gehört, ausführen.

Also das hat keine besondere Bedeutung. Aber auch zweitens, wie Herr Dr. Aub richtig bemerkt hat, wenn einmal die Ehe geschlossen ist,

wenn gesagt ist הרי את וכ׳, dann ist die Eheschließung abgethan; was die Frau nachher thut, ist dann rein ohne Bedeutung, das hat auf das Recht keinen Einfluß mehr, es hat eben so wenig Bedeutung, als darin Bedeutung liegt ob eine Ehe in der Synagoge oder zu Hause abgeschlossen wird, ob eine Rede gehalten wird oder nicht. Es ist dieß ein gleichgültiger Akt.

Der Ring an sich, das wissen Alle — es mag sein daß er aus Rom stammt — ist bei uns jedenfalls eine germanische Einrichtung. Darüber ist kein Zweifel. In Spanien z. B. wußte man gar Nichts davon, in spanischen Schriften kommt Nichts davon vor, er ist eine germanische Einrichtung. Also der Ring in religiöser Richtung ist ganz bedeutungslos; er ist ein Symbol, ein schönes Symbol, das wir beibehalten wollen, er hat keine religiöse Bedeutung. — Dagegen muß ich mich entschieden aussprechen gegen das was unser College Wechsler gesagt hat, daß die Frau sagen soll: „Du bist mir angetraut." Das durchaus nicht, wir müssen die Frau immerhin als passiv betrachten, das ist gegründet in dem religiösen Leben und das ist auch gegründet in unseren Verhältnissen, in unseren ganzen Beziehungen zu dem weiblichen Geschlechte. Das ist übrigens anderwärts schon auseinandergesetzt, sodaß ich darüber kein Wort zu verlieren brauche. Was übrigens die Formel betrifft אני לדודי, dagegen spreche ich mich aus. Das הרי את heißt eigentlich — und darin liegt die hohe Bedeutung, worauf wir bei der Verhandlung über die ehelichen Rechte zurückkommen werden, — nicht blos: „Du wirst mir angetraut", sondern „Du wirst mir geheiligt", „die Frau soll mein Heiligthum sein."

Das ist die Bedeutung des הרי את. Ich bin nun der Ansicht, daß es nicht blos facultativ sein soll, daß die Frau etwas thut; sie soll etwas thun und zwar vom rabbinischen Standpunkte aus nur לדעתה, mit Einwilligung der Frau kann man nach rabbinischem Rechte die Frau antrauen. Diese Einwilligung der Frau soll, wie dies auch bei Civiltrauungen der Fall ist, was jeder weiß, der das Glück hat, daß in seinem Lande Civiltrauungen bestehen, bei der Trauung stattfinden. לדעתה und darum bin ich der Ansicht, daß diese Erklärung nicht facultativ sein soll, sondern daß festgesetzt wird, daß die Frau etwas zu thun hat, um Ausdruck ihrer Einwilligung zu geben. Das geschieht aber, wenn die Frau sagt מקודשת אני לך oder auch „Amen". Dagegen habe ich Nichts, oder אני לדודי in diesem Falle könnte ich zustimmen.

I. Präsident Dr. Lazarus: Meine Herren! Es ist ein Antrag auf Schluß eingegangen; nach unserer Geschäftsordnung habe ich Ihnen in Folge dessen die Liste der noch eingeschriebenen Redner zu verlesen

und dann um Ihre Abstimmung über den Schluß zu bitten. Eine Diskussion, ob Schluß oder nicht, findet nicht statt. Die eingeschriebenen Redner sind noch Dr. Geiger, Mitglied der Commission, Dr. Fürst, Dr. Auerbach, Dr. Adler, Dr. Hirschfeld, Holländer und Dr. Goldschmidt. Meine Herren! zunächst die Frage, ob Sie den Schluß der Debatte wünschen.

Dr. Auerbach: Ich bitte ums Wort in Bezug auf die Fragestellung.

Präsident: Es ist keine Diskussion in Bezug auf den Schluß zulässig. Diejenigen Herren, welche für den Schluß der Debatte sind, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen, dabei ist indeß die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß auf Wunsch der Versammlung der Eine oder Andere der genannten Herren Redner noch sprechen darf. Ich frage ob in dieser Beziehung ein Vorschlag zu machen ist.

Dr. Auerbach: Ich möchte in dieser Hinsicht vorschlagen Herrn Dr. Geiger noch als Mitglied der Commission anzuhören.

Präsident: Meine Herren! ich darf wohl hiemit Ihr Einverständniß annehmen.

(Zustimmung.)

Es wird so eben auch Herr Adler genannt, allein zwei Vorschläge würde ich nicht acceptiren können.

Herr Dr. Geiger hat das Wort.

Dr. Geiger: Ich werde ganz kurz meine Ansicht begründen, da ich glücklicher Weise mit beiden Seiten übereinstimme: Ich halte die Frage für unbedeutend und zugleich für bedeutend. Ich halte sie für unbedeutend in Betreff des praktischen Resultates, ob in solcher oder solcher Weise die Trauungsform geübt wird. Ich halte sie schon deshalb für unbedeutend, weil sie praktisch entschieden ist in großen Gemeinden, die Frage also faktisch erledigt ist. Es wird in Berlin so getraut, es wird in Frankfurt am Main also die Trauung in der Regel vollzogen und so noch an vielen anderen Orten, auch in Wien, wie mir eben mitgetheilt wird. Eine Diskussion ist also über die Sache selbst an und für sich ziemlich überflüssig.

Bedeutend ist die Frage blos in sofern, als wir damit aussprechen, daß die alte juristische Anschauung, welche dem Weibe eine ganz andere Stellung einräumt in dem rechtlichen Begriffe, wenn auch Gottlob nicht in dem sittlichen und häuslichen Leben, daß sage ich, die alte juristische Anschauung, wonach die Frau angeeignet wird, der Mann der erwerbende

ist, gänzlich erloschen ist unter uns. Wir wollen derselben durchaus keinen Raum mehr gestatten, es soll auch keine Form, welche in der früheren Zeit sie zum Ausdruck brachte, mehr vorhanden sein. Das ist die Bedeutung des Antrages, daß zwei Ringe gebraucht werden, damit hiedurch documentirt wird, Mann und Weib trauen einander an als selbständige sittliche Persönlichkeiten, oder daß wenn auch nur Ein Ring gebraucht wird, das Judenthum entschieden sich dagegen verwahrt, als werde damit irgend eine alte orientalische Anschauung noch ferner gehegt und gepflegt, wonach die Würde und Bedeutung des Weibes irgendwie, wenn es auch nicht im Leben der Fall war, dennoch aber in der gesetzlichen Stellung beeinträchtigt wird. Es wird documentirt, daß diese Anschauung vollständig aus unserer Mitte geschwunden ist, und die Form daher, selbst wenn sie blos von Seite des Mannes vorgenommen wird, für diese Anschauung bedeutungslos ist, ihr Gepräge dieser Form nicht aufgedrückt wird. Das ist die Bedeutung, welche der Antrag hat. In diesem Sinne hatte ich auch zwei Resolutionen vorgeschlagen, die eben dahin gingen, die Versammlung möge erklären, daß die bestehende Trauungsform, bei welcher blos der Bräutigam einen Ring darreicht und diese Gabe mit einigen Worten begleitet, während die Braut blos still annimmt, lediglich als symbolischer Schlußakt zu der bereits durch die beiderseitige Erklärung erfolgten Eheschließung zu betrachten ist, und daß die thätige Betheiligung bei Vollziehung dieses Schlußaktes von Seite des Mannes die ebenbürtige Stellung des Weibes in keiner Weise beeinträchtigt."

Und nun die zweite Resolution, daß, wo es gewünscht wird, daß Ringewechsel stattfinde, demselben auch Statt gegeben werde. Dieses also ist der Gesichtspunkt, von dem aus ich die Sache betrachtet habe; ich stimme im Ganzen hierin also mit meinem verehrten Collegen und Freunde Dr. Aub überein, und glaube, daß wir auch in diesem Sinne die Abstimmung wohl ziemlich übereinstimmend vornehmen werden.

Dr. Dreifuß: Ist es noch gestattet hierüber zu sprechen.

Präsident: Wir sind jetzt bei der Abstimmung, es ist daher nicht mehr zulässig.

Herr Dr. Aub, ich erlaube mir zu fragen, ob Sie als Referent noch das Wort nehmen wollen?

Referent Dr. Aub: Ich wollte noch einige Einwendungen widerlegen, doch bestehe ich nicht darauf, nur einen Punkt möchte ich bemerken. Es ist gegen die Formel אני לדודי zuerst eingewendet worden: wozu diese Worte in hebräischer Sprache? Der Grund, der mich dazu verleitet hat, war zu zeigen, daß gleiche Stellung der Braut mit dem Bräutigam eingeräumt werde; so lange dieser das הרי את in hebräischer

Sprache ausdrückt, möge auch die Braut die vier Worte hebräisch sprechen. Sie gäben sonst der Braut ein Armuthszeugniß. Was die deutsche Sprache betrifft, so glaube ich, daß kein Rabbiner der Jetztzeit, der ja weiß, welche Bedeutung diese Formel hat, diese Worte wird sprechen lassen, ohne vorher die Uebersetzung gegeben zu haben. Ob die Worte hebräisch oder deutsch gesprochen werden, ist mir indessen ganz gleich. Was die Bedeutung des Wortes מקודשת betrifft, worauf ein so großes Gewicht gelegt wird, so fasse ich das nicht so auf. Herr Dr. Joel z. B., wie in dem Referate zu sehen, beruft sich auf eine Stelle des Talmud הקדש לכל עלמא, die diesen Ausdruck jeder Weihe beraubt. Denn der Talmud steht noch auf dem Standpunkte „das Weib sei הקדש לכל עלמא, nicht aber der Mann. Es ist das ein Unkraut, das man aus der Zeit der Polygamie beibehalten hat; denn das ist die Bedeutung dieser Worte הקדש לכל עלמא. In unserer Zeit denkt man nicht daran, wir sind über diese Anschauung Gott sei Dank längst hinweg, wir stehen auf vollkommen sittlichem Standpunkte, daß Mann und Weib auch in dieser Richtung gleich stehen, gleiche Pflichten haben. Es handelt sich nur darum, ob wir zwei Ringe gestatten, ob wir dem Wunsche einer Anzahl Damen der gebildeten Klasse nachkommen wollen. Die Damen, die solch einen Wunsch hegen, sind nicht so modesüchtig, wie Herr Wassermann sie sich denkt. Das Bewußtsein der eigenen Frauenwürde erweckte das Verlangen, auch bei der Trauung ihm Rechnung zu tragen.

Ich bin auch der Ansicht des Herrn Dr. Löw, es soll kein Unterschied sein, bezüglich der Gültigkeit des Trauungsaktes; der Trauungsakt ist aber wesentlich vollzogen, ob auf die oder andre Weise eine Modification in der Form eingetreten ist. Niemand hat sich in dieser Hinsicht an den Buchstaben zu binden; wir wollen Gewissensfreiheit, wir wollen nicht aussprechen, die Ehe müsse mittelst zweier Ringe oder sie dürfe nur mit einem Ringe geschlossen werden, dann stehen wir auf der Höhe des Fortschrittes und der Gewissensfreiheit.

I. Präsident Dr. Lazarus: Wir schreiten nun zur Abstimmung, sie wird in mehrere Theile zerfallen.

1. Frage, ob zwei Ringe bei der Trauung genommen werden können.

2. Frage, ob außerdem daß die Braut bei der Trauung einen Ring dem Manne giebt, sie zu gleicher Zeit irgend eine Formel dabei spricht.

3. Frage, ob diese Formel אני לדודי sein soll, immer vorausgesetzt facultativ.

4. Frage, ob diese Formel „Amen" sein soll.

5. Frage, ob wir außer diesen Beschlüssen über die Resolution des Herrn Dr. Geiger uns ebenfalls aussprechen sollen.

Demnach meine Herren! diejenigen, welche dafür sind, daß die Synode erkläre: „Es sei gestattet bei Trauungen jüdischer Ehepaare nicht bloß, wie bisher üblich einen Ring zu gebrauchen, welchen der Mann dem Weibe giebt, der dabei die Formel spricht, sondern zwei Ringe, indem das Weib ebenfalls einen Ring dem Manne giebt" — diejenigen, welche für die Erlaubtheit dieses Gebrauches zweier Ringe sind, bitte ich sich von den Sitzen zu erheben.

Dr. Löw: Ich muß bemerken zur Fragestellung, es fehlt ein sehr wesentlicher Punkt; der Antrag sagt: „gesetzlich nicht abzuweisen, ja zu empfehlen."

I. Präsident Dr. Lazarus: Sobald der Herr Antragsteller nicht gegen meine Fassung des Antrages sprach, so ist nicht der Antrag, welcher gedruckt im Referate steht, in Frage, sondern der, welchen ich hier ausgesprochen habe.

In Zukunft, meine Herren! werde ich allemal den Herrn Antragsteller ersuchen, seiner Seits die Kritik meiner Formulirung und den etwaigen Protest dagegen zu übernehmen.

Herr Dr. Aub, sind Sie einverstanden mit meiner Fassung?

Dr. Aub: Ich bin ganz einverstanden, ich will nicht Empfehlung ausgesprochen haben, sondern Erlaubniß.

Dr. Grünebaum: Erlauben Sie mir eine kurze Bemerkung. Herr Präsident sagten, daß zwei Ringe sollten ausgetauscht werden. Ich bin der Meinung, erst dann, wenn der Mann dem Weibe den Ring gegeben hat, erst dann kann das Weib dem Manne den Ring geben.

I. Präsident Dr. Lazarus: Das geht aus meiner Fassung nicht hervor, indessen wenn Sie die Reihenfolge ausdrücklich in demselben bezeichnet haben wollen, so können wir das Wort „sodann" in meine Fassung hineinnehmen. Ich glaube, meine Herren, eine Wiederholung des Satzes wie ich ihn eben ausgesprochen habe, wird unnöthig sein.

Referent Dr. Aub: Ich muß bemerken, daß im Referate ausdrücklich steht, daß kein Wechsel der Ringe beabsichtigt wird.

I. Präsident: Sind vielleicht die Herren Stenographen im Stande, sogleich den betreffenden Wortlaut meiner Fragestellung zu verlesen?

(Stenograph verliest die gestellte Frage.)

Es handelt sich um den Gebrauch zweier Ringe, so daß die Frau gleich nachdem sie vom Manne den Ring empfangen hat, ebenfalls dem Manne einen Ring giebt. — Diejenigen, welche für die Zulässigkeit des Gebrauches zweier Ringe bei der Trauung sind, bitte ich, sich zu erheben.

(Zweifelhafte Abstimmung. Nach erfolgter Gegenprobe:)

Das Ergebniß ist: 25 für und 22 gegen den Antrag.

Die 2. Frage, welche an Sie tritt, ist: „Soll außerdem von weiblicher Seite irgend eine Formel gesprochen werden, oder mit anderen Worten, das bisher bei der jüdischen Trauung übliche Schweigen des weiblichen Theiles aufgehoben werden?“

Ein Mitglied der Synode: Darf ich mir zur Fragestellung das Wort erbitten?

I. Präsident: Ich habe die Frage noch nicht gestellt; ich sage nur, wir kommen zu diesem Gegenstande. Ich frage also, ob Sie dafür sind, daß die Synode empfiehlt, irgend eine Formel beizufügen. Wir werden später an bestimmte Formeln kommen; das ist aber zunächst die allgemeinste Frage, über diese lasse ich zuerst abstimmen; dann werden wir auf die vorgeschlagenen einzelnen Formeln kommen; wenn diese verworfen würden, bleibt es immer noch vorbehalten, daß von der Synode einer Commission aufgetragen wird, eine Formel aufzufinden, oder dies den Einzelnen zu überlassen u. s. w. Die allgemeinste Frage aber ist, ob überhaupt die Synode empfiehlt, daß dem weiblichen Theile bei der Eheschließung ebenfalls der Ausspruch einer Formel zugewiesen werden soll. Sind Sie mit meiner Fragestellung einverstanden?

Dr. Adler: Sie haben jetzt den Ausdruck „empfiehlt“ gebraucht, während bei der vorigen Frage nur von „Zulässigkeit“ die Rede war. Meiner Ansicht nach müßte also auch jetzt nur von Zulässigkeit gesprochen werden. Denn zwischen Zulässigkeit und Empfehlung ist ein großer Unterschied. Es kann jemand beide Ringe für zulässig halten, er kann die Formel für zulässig halten, ob er sie aber empfehlen will, ist eine ganz andere Frage.

I. Präsident: Die erste Frage ist demnach: „Ist es zulässig, daß für den weiblichen Theil ebenfalls das Aussprechen einer Formel bei der Trauung stattfinden soll?“

Dr. Auerbach: Ich bitte ums Wort zur Fragestellung. Ich glaube, daß wir hier einen Weg einschlagen, der die Sache sehr verwirren wird. Wenn wir bei einer solchen Handlung wie die Trauung, von zu vielen Seiten „zulässig“ „nicht zulässig“ bestimmen und darüber stimmen, so wissen wir am Ende nicht mehr recht, worin der eigentliche Akt bestehen soll. Ich möchte daher, nachdem die Debatte heute geschlossen wurde, nochmal eine Formulirung sämmtlicher Anträge in bestimmter Weise später zur Abstimmung gebracht wissen.

I. Präsident: Das ist jedenfalls ein Antrag, der unsere Abstimmung nicht unterbrechen kann. Es ist etwas anderes, wenn später

ein Generalantrag gestellt wird, die Synode solle die Ergebnisse der Abstimmung nochmal zusammenfassen. Es liegen aus der Synode einzelne Anträge vor, wir kommen darüber absolut nicht hinaus, als indem wir entweder „ja“ oder „nein“ sagen.

Dr. Auerbach: Ich möchte aber doch ein Wort bemerken. Wir können über die Zulässigkeit abstimmen, insofern es sich um die juristische Bestimmung, wie sie seither gegolten hat, handelt. Daß wir aber von „Zulässigkeit“ sprechen, wo es sich um eine wichtige Form handelt, halte ich nicht für angemessen.

I. Präsident: Es thut mir leid, Herrn Dr. Auerbach unterbrechen zu müssen. Ich kann Sie darüber nicht ausreden lassen. Wenn ich der Versammlung eine Frage vorlege, die aus der Diskussion hervorgeht, so hat die Versammlung das Recht, das abzulehnen, aber ich kann nicht von mir aus oder irgend ein Mitglied aus der Synode erklären, sie hat nicht das Recht, darüber abzustimmen.

Ritter von Wertheimer: Ein Wort zur Fragestellung. In Wien sowohl als in anderen Gemeinden, welche der Wienergemeinde nahestehen, besteht eine ausdrückliche Formel bei der Trauung, wobei das „Ja“ der Braut geboten ist. Daher möchte ich nur diesen Zusatz in der Fragestellung, daß da, wo die Braut ganz passiv ist, wo sie gar kein Zeichen des Consenses giebt, daß in solchen Fällen eine ausdrückliche Formel soll angenommen werden, weil sonst das große Publikum irre geführt werden könnte.

I. Präsident: Ob das Publikum irre geführt wird, kann uns ganz gleichgiltig sein. Es ist das eine historische Thatsache und das Publikum kann sich darüber unterrichten, was die Synode beschlossen hat.

Dr. Hirschfeld: Nur eine Bemerkung.

I. Präsident: Ich werde das Wort über diese Abstimmung keinem mehr geben.

Dr. Hirschfeld: Es ist keine unwichtige Bemerkung: Es kann die Versammlung über die Zulässigkeit nicht abstimmen.

I. Präsident: Sie bekommen zur Begründung dieses Satzes das Wort von mir nicht. Wenn die Versammlung diese Meinung hat, braucht sie ja nur „Nein“ zu sagen; damit ist ja die Sache in ihre Hand gegeben. Begreifen Sie denn das einfache logische Verhältniß nicht? Wie braucht eine Versammlung darüber abzustimmen, ob sie Zulässigkeit erklären kann oder nicht, wenn sie nachher durch „Nein“ einfach aussprechen kann: Sie ist nicht zulässig.

Dr. Hirschfeld: Es ist ja der Talmud nicht allen Mitgliedern der Synode bekannt.

I. Präsident (unterbrechend): Sie haben nicht das Wort.

Diejenigen Herren, welche dafür sind, daß die Synode erklärt: Es ist zulässig, daß bei der Trauung auch das Weib eine Formel spricht — denn auch diejenigen, welche gegen Uebergabe gestimmt haben, können immer noch die Formel wollen, über deren Näheres wir sogleich noch sprechen werden in den folgenden Anträgen — diejenigen, welche dafür sind, daß das Weib bei der Trauung ebenfalls eine Formel spreche, bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben.

(Geschieht.)

Wir wollen zählen.

(Geschieht.)

Meine Herren! Es kann ein sehr großer Mangel wenigstens im Sinne der Synode nicht in dieser Fragestellung gewesen sein. Denn 39 von den anwesenden Herren haben dieselbe bejaht. Es sind also 39 Stimmen dafür. Demnach ist von der Synode irgend eine Formel, welche das Weib sprechen soll, bei der Trauung als zuläſsig erklärt. Es würde sich weiter darum handeln: soll irgend eine der vorgeschlagenen Formeln in dem Sinne adoptirt werden von der Synode, daß sie dieselbe empfiehlt. Da wir uns überall hier auf facultativem Boden befinden, so werde ich die Fragestellung bloß auf Empfehlung richten. Die Frage ist zunächst diese: Beschließt die Synode zu empfehlen, daß bei der jüdischen Trauung, nachdem der Mann seine Formel gesprochen hat, das Weib darauf erwiedert אני לדודי ודודי לי.

Dr. Geiger: Ich würde nur bitten, daß im Allgemeinen zuerst die Frage gestellt werde: Soll eine bestimmte Formel von der Synode empfohlen werden oder soll sie dem Ermessen des Trauenden überlassen bleiben? Diese Frage möchte ich als Vorfrage betrachten.

Weil. Da schon mehrere Formeln vorgeschlagen sind, beantrage ich, daß diese verschiedenen Formeln zur Abstimmung kommen.

I. Präsident: Es würde sich darum handeln, ob die Synode eine bestimmte Formel zur Empfehlung aussprechen will oder ob sie sofort an die einzelnen Fragen gehen will. Mir scheint, daß, wenn solche Formeln bereits vorliegen, der Beschluß implicite eine solche allgemeine Empfehlung einschließen wird; es sei denn, daß wir Ablehnungen bekommen. Dann würde, wie schon vorher angedeutet, die Synode erst zu beschließen haben, daß sie gleichwohl empfehle und vielleicht eine Commission beauftragt. Ich würde daher dabei bleiben, daß wir vorerst bei den einzelnen bestimmten Vorschlägen anfangen.

Es ist vorgeschlagen worden, daß das Weib sprechen soll אני לדודי ודודי לי

Diejenigen, welche dafür sind, daß diese Formel von der Synode empfohlen werden soll, bitte ich sich zu erheben.

(Die Minorität erhebet sich.)

Ist abgelehnt.

Es ist ferner vorgeschlagen worden von Herrn Dr. Dreifuß, die Synode empfehle: Das Weib spreche auf die vom Mann gesprochene Formel einfach das Wort „Amen."

Diejenigen, welche dafür sind, bitte ich, sich zu erheben.

(Die Minorität erhebt sich.)

Ist abgelehnt.

Nunmehr kommt die Frage an uns: Die Synode hat ihrerseits als zulässig erklärt, daß auch das Weib eine Formel spreche. Will nun die Synode dies nicht blos für zulässig erklären, sondern empfehlen und ihrerseits eine Formel herbeiführen, welche sie empfiehlt?

Weinmann: Soviel mir scheint, ist im Lauf der Debatte ein Antrag vergessen worden: Es sei auch wie in Würtemberg die Frage an die Braut zu richten und die Braut hat mit „Ja" zu antworten.

I. Präsident: Diese gehen ja der Trauungsformel voran; diese sind völlig außer der Diskussion gewesen und ich glaube, sie sollen es bleiben. Wollen die Herren es zum Gegenstande der Diskussion haben? Ich glaube jedoch, diese wird auf die Formel schwerlich Einfluß haben. Herr Weinmann hat nichts dagegen, daß ich die Synode darüber frage? Ich glaube, daß alle diejenigen Fragen über die Zustimmung, die in den einzelnen Ländern gebraucht werden vor der Trauungsformel, den Trauungsakt selbst nicht berühren.

Weinmann: Ich stelle den Antrag, es soll die Frage auch an die Braut wie an den Bräutigam zuerst gesprochen werden, ehe er die Formel ausspricht, ob sie gewillt ist, sich ehelich antrauen zu lassen und zeitlebens treu zu bleiben.

Dr. Adler: Ich schließe mich dem Herrn Vorredner insofern an, als die Thatsache konstatirt wurde von Herrn Ritter von Wertheimer, es sei ein Antrag gestellt, unter den für die Braut vorgeschlagenen Formeln auch einfach das deutsche Jawort auf die vom Prediger oder Rabbiner vorgelegte Frage zu gebrauchen. Ich bemerke, daß alle vorgeschlagenen Formeln erschöpft sind. Mehrere haben die erste Frage verneint, den Ringwechsel, haben aber die zweite Frage, ob eine Formel von Seite der Braut zulässig sein soll, darum bejaht, weil sie für das Jawort sind, und das ist es, was eine reservatio mentalis bei ihnen ist.

Ich bitte also zu fragen, ob die Versammlung wolle, daß die Braut „Ja" spreche.

I. Präsident: Ich betrachte dies als ein Vergessen meinerseits. Da in der Reihenfolge der Vorschläge fortgefahren wurde, ich aber dies „Ja", von welchem Herr von Werthheimer gesprochen haben soll — es ist mir jedoch nicht erinnerlich — übersehen habe, so möchte ich also jetzt zunächst noch dies zur Abstimmung bringen.

Dr. Grünebaum: Da muß ich doch bemerken: Die Herren wünschen alle und auch ich habe die Formel vorgeschlagen: Der Mann sagt הרי את und die Frau אני מקודשת לך

Ich bitte Sie, darüber abstimmen zu lassen.

I. Präsident: Wir gehen ja die Reihenfolge einzeln durch. Ich gestehe ja meinen Fehler, daß ich eben diesen Antrag, daß „Ja" gesprochen werden soll, überhört habe.

(Dr. Hirschfeld will sprechen.)

Sie haben jetzt nicht das Wort; ich werde Ihnen dasselbe später geben. Diejenigen Herren, welche dafür sind, daß auf Seiten des Weibes, nachdem der Mann seine hebräische Formel gesprochen hat, die kürzeste Formel gesprochen werde, daß das Weib nämlich einfach „Ja" sagt, bitte ich, sich zu erheben.

Dr. Adler: Das ist ein großer Irrthum. Wenn die hebräische Formel gesagt ist, noch „Ja" zu sagen, ist gar nicht möglich. Sie sind getraut. Die Frage, die mit „Ja" beantwortet werden soll, geht ja der Vollziehung der Trauung voraus. Diese Formel ist gar nicht mehr anwendbar.

Dr. Löw: Der Vorschlag des Herrn von Wertheimer bezieht sich ja auf das „Ja" der Braut vor der Trauung.

I. Präsident: Ich danke Ihnen; so hatte ich es verstanden. Jetzt bin ich durchaus auf den Gedanken gebracht, als ob in Wien „Ja" gesprochen werde in dieser Verbindung. Dann zählt nach meiner Ansicht das „Ja", von welchem die Rede gewesen ist, keineswegs in die Reihe der Formeln, von denen wir hier reden. Es thut mir leid, daß die Zeit damit verloren gegangen ist. Es liegt demnach nur noch eine Formel vor und das ist die, welche Herr Dr. Grünbaum vorgeschlagen hat, eine Formel, welche sich dadurch auszeichnet, daß sie eben eine einfache Wendung aus dem einen Genus in das andere ist, in hebräischer Weise, wie der Mann sagt הרי את, daß dann das Weib antworten soll אני מקודשת

Diejenigen, welche dafür sind, daß, nachdem bei der jüdischen Trauung der Mann zum Weibe, indem er den Ring gegeben hat, sagt הרי את, daß dann das Weib sagt אני מקודשת

Diejenigen, welche für die Empfehlung dieser Formel von Seite der Synode sind, bitte ich, sich zu erheben.

(Die Minorität erhebt sich.)

Ist abgelehnt.

Meine Hereen! Demnach wären in der That alle einzelnen hier vorgeschlagenen Formeln gefallen. Es war vorher die Zulässigkeit irgend einer Formel angenommen. Ich will zunächst die Synode in Schutz nehmen gegen Diejenigen, welche etwa meinen, es liege damit ein absoluter Widerspruch vor. Ich stimme nämlich auch Denjenigen nicht bei, welche meinen, es müsse bei einem wenn auch noch so ausgezeichneten und heiligen Akt in den Nebendingen absolut überall dasselbe sein. Die Herren Mitglieder von der Synode könnten wohl gedacht haben, wir erklären, es sei wegen der veränderten Stellung des weiblichen Geschlechtes eine Formel für ihre Seite zulässig, aber wir überlassen es den einzelnen Rabbinern, den einzelnen Gemeinden; die eine sprechen „Ja", die andere hebräisch u. s. w. wer hebräisch versteht. Meine Herren! Es geschieht der Heiligkeit solcher Dinge, wenn Sie mir ein einziges Wort in dieser Beziehung gestatten wollen, kein allzugroßer Abbruch, wenn man bei solchen Feierlichkeiten zusammenkommt und der eine sagt: Bei uns wird es so gehalten, bei uns so; wenn es nur gehalten wird. Also meine Herren! Zulässig erklärt ist die Formel. Jetzt tritt an uns die Frage heran: Will die Synode eine Formel empfehlen, will sie vielleicht dafür eine Commission niedersetzen, um ihrerseits eine Formel zu empfehlen und auszuarbeiten?

(Rufe: „Nein.")

Dieser Antrag scheint abgelehnt. Nunmehr kommt ein besonderer Antrag, der nicht mehr mit der eigentlichen Trauungsformel zusammenhängt, ein Antrag, der zum Theil von Herrn von Wertheimer, wie mir scheint, gestellt war, der dann auch von Herrn Dr. Weinmann aufgenommen worden ist, daß nämlich vor der eigentlichen Trauungsform ein Redewechsel zwischen dem Geistlichen und beiden Gliedern des zu trauenden Paares stattfinde, so daß beide ihre Zustimmung zu geben haben.

Der Antrag des Herrn Dr. Weinmann lautet: „Beide Brautleute sollen auf die in Württemberg vorgeschriebene Frage mit „Ja" antworten, bevor vom Mann die übliche Formel gesprochen wird." Herr Dr. Weinmann, verstehen Sie darunter, daß die Synode beschließe, daß bei jeder Trauung dies geschehen soll?

Dr. Weinmann: Die Synode möge die allgemeine Einführung empfehlen.

Dr. Aub als Referent für Ehesachen: Was hier von dieser Seite vorgeschlagen wird, ist nach meiner Ansicht nicht allgemein einzuführen. Meine Herren! Da wo der Geistliche durch Vollziehung der Trauung zugleich die bürgerliche Gesellschaft vertritt, muß er die Fragen stellen, ob sie einwilligt oder nicht. Ich möchte aber nicht den Vorschlag billigen nach der bürgerlichen Trauung, wenn der Staat den Akt schon vollzogen hat, nochmals die Brautleute zu fragen, ob sie einwilligen oder nicht. (Richtig.)

Ritter von Wertheimer: Meine Herren! Ich halte diesen Antrag in denjenigen Staaten, in welchen die Civilstandsehe den Staatsbehörden überlassen ist, für absolut unzulässig. Man kann unter keinen Umständen beschließen, daß es nothwendig, nachdem von Seite der Staatsbehörden die bürgerliche Giltigkeit der Ehe ausgesprochen ist, hinterher noch die Brautleute zu fragen, ob sie sich mit einander verehelichen wollen. Es wäre dieser Beschluß gleichsam eine Ungiltigkeitserklärung in Bezug auf die bürgerliche Gesetzgebung. (Richtig.)

Dr. Weinmann: Es ist allerdings richtig, daß, wo die Civiltrauung vorkommt, diese Frage als überflüssig erscheinen könnte; allein ich glaube, daß diese Frage dennoch deshalb nothwendig ist, wo sie sich gerade religiös oder kirchlich trauen lassen wollen.

Dr. Adler: Ich habe nur Eines zu bemerken in Bezug auf diese Formel. Ich glaube, daß unsere Verhandlungen mangelhaft sind und bedeutende Lücken in den Protokollen haben würden. Wir haben beschlossen, es sei zulässig den Ring hinzuzufügen, wir haben beschlossen, eine Formel auszusprechen und haben alle Anträge bezüglich der Formeln abgelehnt. Stillschweigend folgt daraus, daß dem einzelnen Rabbiner dies überlassen sei. Ich möchte aber die Frage gestellt haben, einen Beschluß gefaßt wissen: Jeder einzelne Rabbiner sei befugt, eine bestimmte Formel zu wählen; sonst haben wir einen halben Beschluß gefaßt. Ich möchte daher den Herrn Präsidenten bitten, darüber abstimmen zu lassen.

Dr. Wechsler: Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß die Frage, welche gewöhnlich an die Brautleute gestellt wird, in zwei Theile zerfällt. Die erste Frage lautet: Erklärt der Bräutigam, erklärt die Braut sich gegenseitig ehelichen zu wollen? Diese Frage können wir nicht mehr stellen, wo Civiltrauung stattgefunden hat. Der zweite Theil der Frage ist: Es erklärt der Bräutigam, die Braut, daß sie alle Pflichten eines Ehemannes, einer Ehefrau erfüllen wollen. Diese Frage kann nach wie vor gestellt werden und in der Bejahung liegt die Be-

theiligung. Daher glaube ich denn, daß der zweite Theil der Frage nicht modificirt werde durch Einführung der Civiltrauung.

I. Präsident: Ich bitte den Herrn Schriftführer die württembergische Formel zu verlesen.

Derselbe liest: Wollen Sie Jungfrau N. N. gegenwärtigen Herrn N. N. ehelichen und versprechen Sie zeit Ihres Lebens ihm alle eheliche Liebe und Treue zu erweisen, auch ihn nie zu verlassen, so bekräftigen Sie dies mit einem feierlichen „Ja".

I. Präsident: Ich glaube, diese Fragen können wir nicht stellen in Ländern, in welchen sie vor dem Richter bereits beantwortet sind.

Dr. Dreifuß: Ich habe nur einige Worte gegen meinen Collegen Herrn Dr. Adler zu bemerken. Die Synodalbeschlüsse sind für keinen Rabbiner bindend; folglich braucht kein Beschluß gefaßt zu werden, wie der einzelne es machen soll. Es liegt dies in der Sache selbst, sie haben keine kategorische Kraft. Wozu solche Sachen ausdehnen ohne Grund?

I. Präsident: Will jetzt noch Jemand das Wort?

Dr. Hochstädter: Ich stimme damit überein: Sobald die Civiltrauung stattgefunden hat, darf keine solche Frage, ob sich die beiden Verlobten verehelichen wollen, mehr stattfinden. Wir haben aber namentlich in den annektirten Ländern Rabbiner, die die Stelle der Civilstandsbeamten vertreten und es ist uns nicht beigefallen diese Frage zu stellen. Aber ich finde es nothwendig, daß da, wo der Geistliche zugleich die Stelle eines Civilstandsbeamten vertritt, er da allerdings Fragen stellen soll; zunächst an den Bräutigam, ob er entschlossen ist, die Ehe einzugehen und dieser antwortet mit „Ja"; und dann auch an die Braut und dann kommt der religiöse Akt. Das dürfte nicht überflüssig sein deshalb, weil im Talmud, was freilich in unseren Zuständen und Klima nicht vorkommen kann, der Vater die Gewalt über die minderjährige Tochter hat, sie gleichsam verkaufen kann; es kann auch bei uns sein, daß gewissermaßen die Tochter gezwungen wird und sie kann nun unter dem Trauhimmel erklären: „Nein." Es ist das schon vorgekommen. Warum sollen wir nicht das weibliche Geschlecht gleichstellen? Sobald der Mann erklärt, soll auch die Frau sagen müssen: Ich bin entschlossen, diesen Mann zu heirathen. Damit wollte ich den Antrag begründen, den Herr Dr. Weinmann gestellt hat.

Wassermann: Ich glaube, der bisherige Gang der Verhandlungen hat nachgewiesen, daß größere Versammlungen nicht dazu angethan sind, sich in Detail-Arbeiten zu vertiefen, die einzelnen Fragen bis an die äußerste Grenze zu verfolgen. Es wird wohl gut sein, das Wort des Dichters in's Auge zu fassen:

„Denn wer den Sinn auf's Ganze richtet,
Dem wird der Streit in eigner Brust geschlichtet."

Es wird gut sein, das Interesse auf's Ganze zu richten und nicht auf Detailfragen einzugehen.

I. Präsident: Es liegt der Antrag des Herrn Dr. Weinmann vor. Es soll von der Synode empfohlen werden, daß beiden Theilen Fragen vorgelegt werden, durch deren Beantwortung sie ihre Zustimmung zur Eheschließung geben, also auch dem weiblichen Theil.

Diejenigen, welche dafür sind, daß die Synode dieß empfiehlt, namentlich auch für solche Länder, in denen Civiltrauung eingeführt ist, daß diese Fragen vorgelegt werden, bitte ich sich zu erheben.

Dr. Löw: Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Gewogenheit zu haben, die Fragen rücksichtlich der Länder getrennt vorzulegen. Wo eben Civiltrauung eingeführt ist, kann nach geschlossener Civilehe die Frage nicht mehr gestellt werden. In denjenigen Ländern, welche die Civiltrauung nicht haben oder nur fakultativ, wie in Oesterreich, hat die Frage eine ganz andere Bedeutung.

I. Präsident: Demnach werde ich getrennt abstimmen lassen.

Diejenigen, welche dafür sind, daß in denjenigen Ländern, wo Civiltrauung stattfindet, gleichwohl von den Geistlichen solche Fragen an beide Theile gerichtet werden, mögen sich erheben.

(Niemand erhebt sich.)

Ist abgelehnt.

Die zweite Frage: In denjenigen Ländern aber, wo Civiltrauung nicht stattfindet, die religiöse Trauung also der einzige, vom Staate ebenfalls anerkannte Akt der Trauung ist — in solchen Ländern hat die Synode zu beschließen, ob sie empfiehlt, daß dem Brautpaar, beiden Theilen, Fragen über ihre Zustimmung zur Eheschließung vorgelegt werden sollen.

Ein Mitglied: Ich glaube bemerken zu müssen, daß in Ländern, wo die Civilehe nicht eingeführt ist, der Geistliche als Beamter des Staates verpflichtet ist, beide Theile vorher genau zu befragen und das Jawort einzuholen; daher können wir ihn nicht verpflichten, da schon eine Verpflichtung besteht.

I. Präsident: Zunächst zur Thatsache. Glauben Sie, daß sie wirklich in der Weise überall eingeführt ist?

(Rufe: „Nein!")

Wenn das nicht der Fall ist, bleibt die Abstimmung aufrecht.

Diejenigen, welche dafür sind, daß bei der religiösen Trauung in denjenigen Ländern, wo nicht Civiltrauung bereits vorangegangen ist, dem

Geistlichen oder sonst Jemand, der die Trauung vollzieht, empfohlen werde, Fragen an das Ehepaar zu stellen über die Eheschließung, bitte ich, sich zu erheben.

(Die Versammlung erhebt sich.)

Es ist nahezu Einstimmigkeit.

Meine Herren! Die Frage über die Trauung wäre damit soweit erledigt. Es liegt uns aber noch ein inzwischen eingegangener Antrag vor, der sich in einiger Verbindung damit befindet, von Herrn Dr. Adler.

Herr Dr. Adler beantragt:

Der Traubrief oder die Ketubah braucht nicht im Original vorgelesen zu werden; es genügt, kurz den Inhalt anzugeben oder den Traubrief in deutscher Uebersetzung vorzutragen. Ich stelle zunächst den Antrag zur Unterstützung.

(Der Antrag wird unterstützt.)

Dr. Aub als Referent in Ehesachen: Es beruht der Antrag darauf, daß, wie alle wissen, die Ketubah überflüssig ist. Sie hat die Bestimmung eines Trauvertrags, damit die Frau zur Sicherung ihrer Rechte etwas in Händen habe. Für uns wird durch gerichtliche Verhandlungen, ja schon durch die Civilgesetze dieses Alles geordnet. Ich halte daher für überflüssig die Ketubah chaldäisch oder deutsch, selbst nur im Auszuge vorzulesen. Der Hauptinhalt ist, daß die Trauung religiös vollzogen ist; das kann der Rabbiner nur sprechen. Man braucht nicht conservativer sein als der Maharil; dieser sagt, die Ketubah ist ganz überflüssig.

Weil: Gerade umsomehr halte ich es für angethan, daß der Antrag des Herrn Dr. Adler, die Synode spreche sich dafür aus, daß die Ketubah nicht mehr vorgelesen zu werden braucht oder doch wenigstens nur der Hauptinhalt in deutscher Sprache — daß dieser Antrag hier acceptirt werde.

I. Präsident: Ich kann in dieser Beziehung die beruhigende Versicherung geben, daß Herr Dr. Geiger bereits eine motivirte Tagesordnung angekündigt hat, welche diesen Punkt bringen wird.

Dr. Dreifuß: Ich erlaube mir nur die Bemerkung zu machen. In meinem Distrikte ist es so eingerichtet, die Ketubah wird deutsch vorgelesen. Es thut mir leid, ich habe die Formel zurückgelegt; ich könnte sie nachbringen; ich glaube nicht, daß irgend Jemand etwas dagegen einzuwenden hat; ich kann nur constatiren, daß die Verlesung einen sehr wohlthuenden Eindruck macht bei allen Anwesenden, jüdischen und christlichen Glaubens.

Wir schließen uns an's Historische an; aber jetzt soll die Ketubah nach dem Hauptinhalt deutsch vorgelesen werden.

Biach: Wir wissen, was in der Ketubah enthalten ist, ich finde aber dennoch für dringend geboten, daß dieselbe vorgelesen wird. Einst war es der Fall, daß beim Juden nur hebräische Dokumente ein hebräischer Sprache geschrieben wurden. Das hat aufgehört, die Regierungen haben es abgestellt, es ist nicht mehr zulässig, ein hebräischer Contrakt hat keine Geltung. Wo kommt sonst der hebräische Name vor, der der Braut im Bethause gegeben wurde? Ein einziges Mal kommt er vor bei der Ketubah. Nun soll doch die Braut erinnert werden, daß ihr ein hebräischer Name gegeben wurde. Man vergißt beinahe schon den hebräischer Namen. Meine Herren! Ich bin in die Lage gekommen, daß man selbst nicht gewußt hat, wie der Name auf hebräisch heißt. Nun wird die Ketubah verlesen, so daß es doch einmal im Leben vorkommt, daß der hebräische Name genannt wird.

Dr. Fürst: Die Ketubah ist ein so todtes abgelebtes Institut, daß es gar nicht der Mühe werth ist, irgend einige Worte zu sagen. Was darin steht, ist so Trug und Täuschung, um das Wort zu gebrauchen. Es ist gesagt darin: Er hat versprochen, soviel zu geben, — was nicht wahr ist.

Es ist bewiesen, daß schon die Alten sie für todt und abgelebt gehalten haben. Weil sie nun dennoch sich diese Formel haben gefallen lassen, darum sollen wir nochmal beschließen, sie soll in anderer Form in deutscher Sprache gelesen werden. Die Ehe ist abgeschlossen mit Hare ath mekuddescheth.

Weiter ist nichts darüber zu thun. Was Herr Biach eben vorgebracht hat, daß der jüdische Name der Frau weiter nicht vorkommt in keinen anderen Dokumenten, — meine Herren! das halte ich für einen sehr kleinen Umstand. Ich sehe gar nicht ein und es ist auch nicht der Fall, daß Männer wie Frauen die jüdischen Namen ausschließlich gebrauchen. Wir wählen ebenso gut germanische Namen, wie unsre christlichen Brüder biblische Namen. Es brauchen nicht besondere hebräische Namen genommen zu werden. Die sogenannten hebräischen Namen, namentlich die bezüglichen Frauennamen sind in der Mehrzahl nicht hebräisch, sie sind verdorben aus den ursprünglichen Landessprachen und haben nur mißbräuchlich eine Heiligkeit erhalten, die dann in diese Ketubah hineingekommen sind. Es ist also gar kein Grund, über die Ketubah weiter ein Wort zu verlieren. Sie ist und bleibt abgeschafft.

I. Präsident: Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, daß ein Antrag von Herrn Dr. Geiger vorliegt.

Dr. Geiger: Mein Antrag lautet kurz dahin. In Erwägung, daß in vielen Gemeinden die Ketubah entweder ganz abgeschafft oder jedenfalls in den Hintergrund geschoben ist, geht die Synode zur Tagesordnung über.

Dr. Adler: Meine Herren! Ich hätte das Recht gehabt, den Antrag nach der Geschäftsordnung vorher zu motiviren. Allein ich habe darauf verzichtet, weil ich fand, daß der Antrag bei vielen beistimmend aufgenommen wurde und wie ich auch nicht anders erwartete, unter den jetzt gegebenen Umständen für zweckmäßig erachtet wurde.

Ich bin überrascht von dem, was ich gegen den Antrag jetzt höre. Wäre die Sache so, daß die Ketubah in den meisten Ländern nicht gelesen wird, so würde ich das ganz gut begreifen und es würde mir gar nicht in den Sinn gekommen sein, einen solchen Antrag zu stellen. Aber, meine Herren, soweit mir bekannt ist, wird in allen Ländern noch die Ketubah gelesen. In den meisten Ländern wird sie sogar noch in der chaldäischen Sprache gelesen. Und diesen Brauch wollen Sie lassen, das wollen Sie bestehen lassen blos deshalb, weil die Ketubah überflüssig ist.

Meine Herren! Ich halte es nicht für unwichtig. Wir haben die Anschauung, daß das Verlesen die Feierlichkeit stört, daß aber gar viele Rabbiner sich nicht entschließen es abzustellen, weil sie als Einzelne glauben, es nicht thun zu können. Warum will ihnen die Synode nicht zur Seite stehen und sagen: „ihr habt ganz recht, lest es deutsch vor.“

(Rufe: Schluß! Schluß!)

I. Präsident Dr. Lazarus: Erlauben Sie, Herr Adler, daß ich Sie unterbreche. Ich bitte diejenigen Herren, welche ihren Antrag auf Schluß stellen wollen, ihn gefälligst bei mir hier einzureichen, nicht aber den Redner mit den Worten „Schluß“ zu unterbrechen. Darauf hin werde ich die Debatte nie schließen. Ich unterbreche den Redner nur, wenn es die Ordnung erheischt. Im Wege der Unordnung werde ich einen Redner nicht unterbrechen.

(Bravo!)

Sprechen Sie nun weiter, Herr Dr. Adler!

Dr. Adler: Meine Herren! Ich habe in Wien einer Trauung beigewohnt. Ich verfahre zwar etwas anders. Ich lese den Traubrief und gebe den Inhalt deutsch wieder oder lasse das Lesen in der Ursprache mit Einwilligung des Brautpaares ganz weg.

Es wird auch in Wien ein Stück chaldäisch und ein Stück deutsch gelesen.

Gleichviel, meine Herren! Aber die Synode wird dadurch der ganzen Eheschließung ganz gewiß einen Dienst leisten, wenn sie sich ver-

einigt und übereinstimmend ausspricht, es braucht nicht der ganze Traubrief gelesen zu werden, sondern er kann entweder dem Inhalte nach oder in deutscher Uebersetzung gegeben werden. Natürlich muß die Formel angemessen sein der heutigen Zeit, aber zu einer gleichen Bestimmung werden wir es niemals bringen.

I. Präsident: Ich möchte denjenigen Herren, welche den Schluß beantragt haben, zur Beruhigung sagen, daß, wenn ich sofort den Schluß angenommen hätte, daß dann auch noch das Recht des Antragstellers gegolten hätte, daß er sich ausspreche. Die Meinung über die Wichtigkeit oder Unwichtigkeit eines Gegenstandes müssen Sie ausschließlich, meine Herren, mir überlassen. Ich gestatte Niemandem hierüber ein Urtheil, so lange ich hier präsidire. Sobald einer zu Ende ist, kann Jeder Schluß beantragen, nicht während der Rede. Wir sind am Schlusse der Frage, ob wir zur Tagesordnung übergehen wollen nach der motivirten Tagesordnung des Herrn Dr. Geiger oder aber ob wir den Antrag des Herrn Dr. Adler annehmen wollen. Ich bringe zunächst die Frage über den Uebergang zur Tagesordnung zur Abstimmung. Ich bitte nochmals Herrn Dr. Geiger gefälligst die motivirte Tagesordnung zu verlesen.

(Geschieht.)

Diejenigen, welche für diesen Uebergang zur Tagesordnung sind, bitte ich, sich zu erheben.

(Die Majorität erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen. Es sind 25 für den Uebergang zur Tagesordnung; ich sehe viele Sitze leer. In Folge dessen können wir die Gegenprobe machen.

Diejenigen, welche nicht für den Uebergang zur Tagesordnung sind, sondern für den Antrag des Herrn Dr. Adler, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Meine Herren! Es ist eine Majorität von 25 Stimmen gegen 11 für die motivirte Tagesordnung.

Damit wäre der erste Gegenstand der Ehegesetze erledigt. Ich kann aber nicht unterlassen, ein paar Worte über den Gang der Debatte hinzuzufügen. Wollen Sie sich gefälligst einfach die äußeren Verhältnisse dieses einen Antrages zu der ganzen Reihe von Anträgen, die sich auf die Ehegesetze beziehen, vergegenwärtigen, so werden Sie sagen, daß wir selbst bei großer Ausdehnung der Synodalsitzungen nicht soweit auch nur kommen würden, um die gesammten ehegesetzlichen Fragen durchzuberathen. Ich stimme darin den Herren, welche fortwährend auf Schluß antragen, vollkommen bei, daß die Debatte über den Gegen-

stand, — ich meine nur ganz objektiv, — im Verhältniß zu dem vorliegenden Material zu lang ist; ich stimme ihnen aber gar nicht bei, wenn sie in gewisser Erregung glauben, ihre subjektive Meinung über die Bedeutung eines Gegenstandes der Versammlung oktroyiren zu wollen. Es ist im Lauf der Debatte deutlich genug hervorgehoben worden, daß nicht blos die ehelichen Verhältnisse im Allgemeinen eine große Heiligkeit bei den Juden besessen haben, sondern wir haben auch gehört, wie Herr Dr. Löw selbst die Sache aufgefaßt hat, wir können die Ringe einführen oder dies unterlassen, aber in dem einen Fall brechen wir mit dem Princip, daß Alles rein nach talmudischer traditioneller Weise geschieht; also die allergeringfügigste Angelegenheit kann insofern vollkommen principiell sein und kann darum sehr wesentlich in der Synode sein; diese kann das Allerwichtigste geleistet haben. Bei einem solchen Gegenstande muß ich Sie durchaus daran erinnern, daß es mit diesen Gegenständen nicht anders geht als bei Untersuchungen in den Natur-Wissenschaften; es können die allergeringfügigsten Sachen, die an sich werthlos sind, dabei gefunden werden, und können von der allergrößten Bedeutung sein. Ich bitte Sie, meine Herren, nie einen Zwang auf die Versammlung üben zu wollen oder mir zumuthen zu wollen in Folge seiner subjektiven Meinungen. Niemand kann besorgter sein um eine reiche und volle Thätigkeit innerhalb der Synode als ich es bin.

Damit meine Herren! schließe ich jetzt die Vormittagssitzung und melde Ihnen zugleich an, daß wir heute Nachmittag 4 Uhr eine zweite Sitzung beginnen werden.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr.)

III. Sitzung.

(Augsburg, den 12. Juli 1871, Nachmittags 4 Uhr.)

I. Präsident Dr. Lazarus: Meine Herren! Ich eröffne die III. Sitzung der Synode und ersuche zunächst den Herrn Schriftführer das Protokoll der zweiten Sitzung zu verlesen.

(Das Protokoll wird verlesen.)

Ich frage, ob gegen die Fassung des Protokolles irgend eine Beanstandung erhoben wird.

Dr. Hochstädter: Entschuldigen Sie, meine Herren! Ich gehöre gewiß nicht zu den ehrgeizigen Personen; wer mich näher kennt, wird es bestätigen. Wenn aber in der Einleitung Depeschen erwähnt werden, so glaube ich, daß, wenn der Herr Präsident die Güte hatte, über die Vertheilung meiner Brochüre an die sämmtlichen Mitglieder sich auszusprechen, dieses wenigstens auch im Protokolle konstatirt sein sollte.

I. Präsident Dr. Lazarus: Es wird dem Wunsche entsprochen werden und will ich den Herrn Schriftführer, der das Protokoll zusammengefaßt hat, ersuchen, bezüglich der berechtigten Kürzung des Protokolles in diesem Falle eine Ausnahme zu machen. Ich hoffe, daß die geehrte Versammlung damit einverstanden ist.

Nunmehr gebe ich Herrn Dr. Wiener das Wort zu einer Mittheilung.

Dr. Wiener: Ich habe die Ehre Ihnen mitzutheilen, daß ich heute einen Brief aus Bad Aachen erhalten habe von Oberrabbiner Kahn, der es bedauert verhindert zu sein an der Synode Theil zu nehmen. Der Arzt giebt es durchaus nicht zu. Er wünscht noch immer als Mitglied der Synode betrachtet zu werden und möchte sich gerne an den Arbeiten der Synode wieder betheiligen.

I. Präsident Dr. Lazarus: Demnächst ist uns Mittheilung zugegangen, daß Herr Vorsteher Münzer aus Oppeln, Mitglied der vorigen Synode, ebenfalls bedauert, aus vollem Herzen, nicht Theil nehmen zu können, aber mit ganzem Herzen als Mitglied der Synode anhänglich bleibt. Bevor wir nun in unsere Tagesordnung eintreten, liegt uns ein Antrag zur Geschäftsordnung vor, der wegen seines etwaigen Einflusses auf die Debatte allerdings zuerst zur Sprache kommen muß. Wollen Sie vielleicht die Güte haben, Herr Dr. Kompert, diesen Antrag zu verlesen.

Dr. Kompert: Antrag zur Geschäftsordnung:

„Es wird zur Abkürzung der Debatte beschlossen, daß sich vor der Verhandlung Diejenigen, welche das Wort ergreifen, ob für oder wider einschreiben und zu diesem Zwecke dann von dem Präsidium je zwei Redner gewählt werden, welche das Wort ergreifen sollen. Bei wichtigen Fragen mag es dem Präsidium überlassen werden, noch den einen oder andern sprechen zu lassen.

Unterstützt durch Krämer, Grünebaum, Hochstädter und Andere.

I. Präsident Dr. Lazarus: Meine Herren! Gestatten Sie mir, da es sich um die Geschäftsordnung handelt, daß ich zunächst in dieser Sache das Wort nehme.

Ich würde die Herren Antragsteller ersuchen, ihren Antrag zurückzuziehen, dergleichen präjudizielle Anträge, daß überhaupt nur zwei Redner sprechen sollen, haben immer etwas unleidliches. Es können möglicherweise die Hauptgedanken über den Gegenstard der ganzen Verhandlung in Folge dessen unterdrückt bleiben.

Noch mehr, faktisch führen sie zu keinem wirklichen Resultate, es entstehen dann in der Form — machen Sie sich das klar, meine Herren Antragsteller — von Amendements, welche von dem Amendementssteller doch jedenfalls auch motivirt werden müssen, Debatten, die also nur einen anderen Namen führen und keineswegs ein besseres Resultat erzielen. Erlauben Sie mir, daß ich Ihnen nur noch folgenden Vorschlag in dieser Beziehung mache. Ich halte es im höchsten Grade für wünschenswerth, daß durch Vorberathungen, die von den Mitgliedern der Versammlung vorgenommen werden, eine geringere Anzahl von Rednern allerdings ausgewählt werde für die Anträge.

Ich hätte Ihnen das gestern schon an's Herz gelegt, wenn wir die Tagesordnung hätten feststellen können. Für die Folge, wo die Tagesordnung festgestellt werden soll, würde ich Sie unter allen Umständen, es mag über diesen Antrag beschlossen werden wie will, bitten, daß Sie die abendliche Zusammenkunft vorzugsweise dazu benutzen, daß sich

die Herren schlüssig darüber machen, welche von den geehrten Herren für und wider gegebene Anträge sprechen sollen, wogegen die andern sich Schweigen auferlegen wollen.

Als ein Beispiel, wie ich in der Folge die Verhandlungen zu leiten gedenke, möchte ich sogleich dieses anführen. Ich hoffe, daß wir heute mit den Verhandlungen der eherechtlichen Angelegenheiten, wenn nicht ganz, jedoch zum großen Theile fertig werden. Ich hoffe und wünsche, daß die Versammlung mir darin zustimmen wird, daß wir dann morgen in der IV. Sitzung zu irgend welchen allgemeineren Anträgen übergehen. Ich möchte jetzt gleich an die verehrte Versammlung die Bitte richten, daß sie dem Präsidenten das Recht einräumen, einen Referenten und einen Coreferenten zu bestellen. Wir werden uns dann Mühe geben, solche Referenten und Coreferenten ausfindig zu machen und ihnen so rechtzeitig die Anträge zuzustellen, daß wir hoffen dürfen, ein wohldurchdachtes Referat zu erhalten. Dies dürfte am allerehesten zur Abkürzung der Debatte führen. Sollte es mir möglich sein, indem die gedruckten Anträge heute noch in meine Hände gelangen und vertheilt werden önnen, dann würde ich Ihnen mittheilen, welche Anträge morgen zur Debatte kommen, so daß Sie sich unter einander über die Redner verständigen können.

Ich richte daher zunächst an Herrn Krämer und Genossen die Frage, ob sie auf ihren Antrag verzichten oder ihn debattirt haben wollen.

Krämer: Ich bin gern bereit darauf zu verzichten.

I. Präsident Dr. Lazarus: Ich danke den Herren für dieses freundliche Entgegenkommen und frage die Versammlung, ob sie mit meinem Vorschlage einverstanden ist.

Dr. Auerbach. Meine Herren! Ich erlaube mir den Dringlichkeitsantrag zu stellen, folgenden Zusatz zur Geschäftsordnung, der sogleich in Kraft tritt, zu beschließen:

„Bei allen vorliegenden Anträgen hat die Versammlung zu beschließen, ob sogleich in die Debatte eingetreten wird oder der Gegenstand zuvor in einer Comitésitzung, zu welcher sämmtliche Mitglieder der Synode eingeladen werden, vorberathen werden solle."

I. Präsident Dr. Lazarus: Meine Herren! Der Antrag schließt, wie mir scheint, eine Disposition über freie Zeit auf Seiten der Herren Synodalmitglieder ein neben den Sitzungen, von der ich eigentlich nicht weiß, wie sie zu Stande kommen soll.

Indessen es ist ein Antrag zur Geschäftsordnung. Ich möchte Herrn Dr. Auerbach ersuchen, daß er gütigst diesen Antrag motivire,

dabei aber lediglich die praktische Frage im Auge behalte, ob wir faktisch viel dabei gewinnen, daß die ganze Synodal-Versammlung als Comité berathe oder daß sie in öffentlicher Sitzung berathe.

Dr. Auerbach: Ich glaube daß wir praktisch dadurch gewinnen, daß wir über gewisse Detail-Fragen, wo wir uns mit der rein juridischen Form zu beschäftigen haben, neben der doch der tief ethische Geist, wie es heute so schön ausgedrückt worden ist, einhergeht, oder vielmehr jederzeit vorherrschend war, daß wir, sage ich, über gewisse Detailfragen, die nicht so genau und leicht übersichtlich geordnet werden können, in öffentlicher Sitzung hinauskommen.

Verlieren wir dann auch etwas an Zeit in Bezug auf die öffentliche Verhandlung, indem die Mitglieder der Versammlung eben in Comité-Sitzungen diese Vorfrage berathen, so glaube ich, daß wir an der Bündigkeit unserer Beschlüsse und an dem principiellen Geiste, der dieselben durchdringen soll, desto mehr gewinnen, und jeden kleineren oder größeren Zeitverlust wohl dagegen einsetzen dürfen.

I. Präsident Dr. Lazarus: Verlangt Jemand sonst das Wort? Wenn nicht, dann gestatten Sie mir einen Augenblick — Herr Vicepräsident Geiger hat vielleicht die Güte während dieser Zeit das Präsidium zu übernehmen — gegen diesen Antrag zu sprechen.

Ich habe vorhin das schon gesagt und glaubte die Sache damit erledigt.

Wenn Sie die Güte haben und betrachten, was hier vorgeschlagen wird, daß das Präsidium die Versammlung beruft und sie als Commissionssitzung ansieht, und wenn Sie faktisch die Güte haben wollen, sich eine halbe Stunde vor der Sitzung zu versammeln und das untereinander zu berathen, dann werden wir in der Lage sein, ohne daß es in die Geschäftsordnung aufgenommen wird, das nämliche zu erreichen. Eine solche Stiftung einer regelmäßigen Comitésitzung aus der ganzen Synode hat für mich nach allen Seiten hin etwas nahezu unannehmbares.

Ich schreite demnach zur Abstimmung über diesen Antrag.

Dr. Auerbach: Ich möchte nur für einen Augenblick ums Wort bitten. Ich habe den Antrag formulirt, dem Herrn Präsidenten ist bekannt, aus welchen Motiven er hervorging, ich würde ihn zurückziehen, wenn er von Seite des Präsidiums nicht für praktisch befunden würde.

I. Präsident Dr. Lazarus: Ich danke Ihnen, Herr Auerbach, für die Zurückziehung und hoffe, den Dank für diese That noch mehr zu beweisen dadurch, daß ich mir Mühe geben werde, soviel in meiner Hand liegt, den Mitgliedern der Versammlung das Material früher zuzuführen und Ihnen Zeit zu geben, daß, wenn irgendwie eine Com-

mission als Commission sich versammelt, das Material für die eigentliche Verhandlung reiflich vorbereitet werden kann. Demnach gehen wir zur heutigen Tagesordnung über und ich ersuche Herrn Dr. Aub zunächst den Gegenstand nur zu nennen, der eigentlich an der Tagesordnung ist in der Reihenfolge der eherechtlichen Angelegenheiten.

Dr. Aub: Der zweite Punkt, der nun der Berathung unterzogen werden soll, betrifft ebenfalls die Schließung der Ehe oder den Trauungsakt. Bekanntlich hat die Trauung nach den Gesetzen des Judenthums nur dann volle Geltung, wenn zwei Zeugen anwesend sind.

Meinen Antrag, der im Vordersatze eine Art Motivirung schon enthält, werde ich in der Form jetzt stellen, wie von mehreren Seiten gewünscht wurde, und wie er mir von Herrn Collegen Dr. Adler in die Hand gegeben wurde.

Er lautet dann (es ist eine Abänderung von meinem gedruckten): „Niemand kann wegen Nichtbeobachtung eines Ritualgesetzes bei der Trauung und Ehescheidung als Zeuge beanstandet werden."

I. Präsident Dr. Lazarus: Herr Dr. Aub, ich danke Ihnen. Ich möchte jetzt eine motivirte Tagesordnung, die eingebracht wurde, Ihnen vortragen.

Die motivirte Tagesordnung, gestellt von Herrn Dr. Vogelstein, lautet: „In der Erwägung, daß kein rationellen Grundsätzen folgender Rabbiner einen Zeugen wegen Nichtbeobachtung eines Ritualgesetzes beanstanden wird, geht die Synode zur Tagesordnung über."

Ich frage, ob diese Tagesordnung unterstützt wird. Diejenigen, welche sie unterstützen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Wird hinreichend unterstützt.)

Demnächst würde nun diese motivirte Tagesordnung zur Diskussion kommen, weil sie den eigentlichen Antrag abschnitte.

Dr. Vogelstein: Ich bitte, meine Herren, nur einige Augenblicke um Ihre Aufmerksamkeit. Ich erinnere an die Worte, die der verehrte Herr Präsident in der gestrigen Eröffnungssitzung gesprochen hat und die von so vielem Beifall begleitet waren, nämlich an die Worte: „es sei ehrende Aufgabe der Synode vor Allem Vertrauen in weiteren Kreisen zu erringen. Wir wünschen Alle, daß diese Worte eine Wahrheit werden und daß es sich über kurz oder lang, hoffentlich aber schon über kurz herausstellt, daß die Synode wirkliches Vertrauen in größerem Maße erlangt hat. Damit aber diese Worte eine Wahrheit werden, glaube ich, ist es unumgänglich nothwendig, daß wir ein Eingehen auf alle Anträge, welche zunächst gar keinen praktischen Erfolg haben und darum leicht in der Versammlung ein Zankapfel werden könnten und

welche außerdem, wie es sich heute Vormittags gezeigt hat, viel Zeit in Anspruch nehmen, vorderhand abweisen.

Die Synode ist noch nicht so gekräftigt, daß wir uns mit dergleichen Fragen, die von geringer oder von gar keiner praktischen Bedeutung sind, beschäftigen können.

Wir haben noch viel wichtigere Fragen, speziell die auf dem Gebiete des Eherechtes zu erledigen, und wenn wir uns auch nicht kümmern um das, was die Orthodoxen zu unseren Anträgen sagen, so brauchen wir doch nicht Beschlüsse zu fassen, welche das Vertrauen, welches in andern als gerade orthodoxen Kreisen von uns gewonnen werden könnte, zu schmälern. Wir werden nachher noch in Ehesachen Beschlüsse fassen müssen, welche mit dem, was bisher nach dem Buchstaben des talmudischen Rechtes als Recht anerkannt war, nicht vereinbar sind, die aber nothwendig sind, weil sich Mißstände herausgestellt haben, die beseitigt werden müssen.

Hier ist es aber durchaus nicht der Fall. Wir wissen alle — es sind in dieser geehrten Versammlung so viele Rabbiner — daß keiner von uns jemals den Trauzeugen fragt, ob er alle Ritual-Gesetze beobachte oder nicht, und selbst wenn ihm bekannt ist, daß derselbe das nicht thut, nimmt er ihn ohne weiteres doch zum Zeugen.

Wenn wir aber hier solche Fragen zur Beantwortung bekommen, so müssen wir auch auf den zweiten Theil der Frage eingehen.

Im Referat ist von aut-aut die Rede und das würde viel Zeit in Anspruch nehmen und wie gesagt, von keinem praktischen Erfolge sein.

Wir haben heute Vormittag auf Antrag des Herrn Dr. Geiger eine motivirte Tagesordnung beschlossen über den Antrag des Herrn Dr. Adler, das Vorlesen der Ketubah betreffend, und der Beschluß lautete:

„In Anbetracht daß in vielen Gemeinden u. s. w. geht die Synode zur Tagesordnung über."

Wenn wir konsequent sein wollen, müssen wir den Antrag, den ich gestellt habe, auch annehmen.

Es ist das was uns vorliegt, auch in vielen Gemeinden der Fall und alle wenigstens nach rationellen Grundsätzen urtheilenden Rabbiner beobachten ja schon lange die Praxis, weiter nicht zu fragen, ob die betreffenden Trauzeugen die rituellen Vorschriften beobachten oder nicht.

Wenn heute Vormittag erst ein Usus in vielen Gemeinden den Grund hergab, zur Tagesordnung überzugehen, so ist dies bei diesem Antrage noch mehr der Fall, weil Niemand eine andere Praxis beobachtet.

Holländer: Meine Herren! Gestatten Sie mir als Laien einige Worte. Ich möchte ebenfalls einfach den Antrag stellen, daß wir über diesen Gegenstand zur Tagesordnung übergehen sollen und zwar motivire ich ihn damit, was in den Tosefoth besonders enthalten ist, wo ausdrücklich gesagt ist, daß man heutzutage bei öffentlich abgehaltenen Trauungen keiner Zeugen mehr bedarf. Die Gesammtheit der Versammlung ist Zeuge.

Es hat keine Bedeutung mehr, wer der Zeuge ist, ob bescholten oder unbescholten.

Meine Herren! In der ersten Zeit hat es geheißen, daß der Zeuge deshalb da sein müsse, weil in der Regel Trauungen unter einander abgeschlossen wurden und Bräutigam und Braut nachher dem widersprachen, was unter ihnen verabredet worden. Nachdem später, — ich weiß im Augenblicke nicht anzugeben, wo es ist, aber ich mache mich anheischig es Ihnen mitzutheilen — ausdrücklich gesagt wird, es bedarf keiner solchen Zeugen heutzutage, wo die meisten Trauungen nicht unter einander nur zwischen dem jungen Mann und dem Weibe, sondern öffentlich abgehalten werden, haben wir uns überhaupt, da man ja keine Zeugen braucht, auch nicht zu kümmern, welchen Charakter sie haben sollen. Ich bitte also zur Tagesordnung über diesen Antrag überzugehen.

Dr. Löw: Meine Herren! Ich wende mich zum ersten Herrn Vorredner, welcher den Satz aufstellte, daß die Frage keine praktische Bedeutung habe. Es sagt auch der geehrte Herr Antragsteller, daß in unserer Zeit nicht leicht ein Rabbiner sich herausnimmt, Jemand, der rituelle Gesetze mißachtet, für einen unfähigen Zeugen zu erklären. Zwei Kommissionsmitglieder sprachen sich in diesem Sinne aus. Ich bitte daher die ehrwürdige Versammlung mir zu erlauben, daß ich hier, das Faktum betreffend, zuerst eine Berichtigung ausspreche.

Im Jahre 1865 hat ein Rabbiner in Wien einen Zeugen bei der Trauung zurückgewiesen, weil dieser Zeuge verdächtig war, daß er die rituellen Gesetze nicht pünktlich beobachte und es mußte an die Stelle dieses Zeugen ein anderer rituell unbescholtener Zeuge treten. Die Frage hat damals in Wien sehr viel Aufsehen erregt, weil der zurückgewiesene Zeuge dort ein unbescholtener, allgemein geachteter Mann war.

Die Journalistik hat diese Frage vielfach motivirt und ein in Wien lebender orthodoxer Talmudist Jesaias Toubat hat darüber eine Monographie herausgegeben, welche eine hebräische Abhandlung und ein Vorwort enthält.

Der Verfasser sagt im deutschen Vorworte: „er habe bewiesen, daß

nach dem Schulchan aruch diejenigen, welche die rituellen Gesetze nicht beobachten, in unseren Tagen weder von der Zeugschaft, noch von der Eidesleistung zurückgewiesen werden könnten."

Ich werde Ihnen, verehrteste Herren, aus der allerjüngsten Zeit ein Faktum erzählen.

In Nordortsch, (?) einem Dorfe in Kratschka (?) in Ungarn hat sich am 30. Mai dieses Jahres das seltsame Ereigniß zugetragen, daß ein und dasselbe Brautpaar an einem und demselben Tage vor einem und demselben Rabbiner zweimal getraut wurde. Das geschah deshalb, weil dem Rabbiner nach der ersten Trauung gesagt wurde, daß einer der Trauungszeugen, ein sonst ganz unbescholtener Holzhändler, mit dem Sabbathgesetz es nicht immer ganz genau nehme. Der Rabbiner läßt andere Zeugen holen und nimmt die Trauung, nachdem die Braut dem Bräutigam den Ring zurückgestellt hat, noch einmal vor. Er war aber, meine Herren, loyal genug, für diese Trauungshandlung nicht noch einmal die Stolgebühren zu verlangen.

(Heiterkeit.)

Sie wissen, hochverehrte Herren, den rabbinischen Grundsatz, wer zur Zeugschaftsleistung nicht zugelassen wird, der wird auch zur Eidesleistung nicht zugelassen. Im Jahre 1862 hat ein Rabbiner in Belgrad in Serbien einen dortigen Kaufmann von der Eidesleistung zurückgewiesen, weil derselbe am Sabathe seinen Laden nicht geschlossen hatte.

Dazumal entspann sich auch eine theologische Diskussion über die Frage, zwischen dem Rabbiner Fassel und dem Rabbiner Lengsfelder.

Das ist also die Geschichte der Frage. Es versteht sich von selbst, daß ich mir über das Meritorische des Gegenstandes keine Bemerkung erlaube, weil hier zuerst die Frage davon ist, ob wir über den Gegenstand zur Tagesordnung übergehen. Ich glaube aber, die ehrwürdige Versammlung wird aus den von mir angeführten Thatsachen die Ueberzeugung schöpfen, daß die Frage nichts weniger als unpraktisch ist.

I. Präsident Dr. **Lazarus**: Meine Herren! Ich glaube, wir sind Herrn Dr. Löw in höchstem Grade unseren Dank schuldig für die Feststellung der Thatsachen.

Ich glaube sogar, daß ich jetzt in der Lage bin, den Herren Antragstellern der motivirten Tagesordnung, ohne ihnen zu nahe zu treten, die Frage vorzulegen, ob sie in dieser Sache die motivirte Tagesordnung aufrecht erhalten wollen.

Dr. **Vogelstein**: Ich bin gezwungen bei meinem Antrage zu beharren, weil ich gesagt habe: „kein rationellen Grundsätzen folgender Rabbiner." Und dieß ist durch die vorige Rede nicht widerlegt worden.

I. Präsident Dr. Lazarus: Nimmt sonst noch Jemand das Wort über die Tagesordnung?

Dr. Wechsler: Die Tagesordnung ist motivirt worden auf zweierlei Wegen. Ein Herr hat als Grund angegeben, jetzt, wo die Trauungen öffentlich sind, hätten die Zeugen gar keine Bedeutung mehr.

Darauf ist einfach zu antworten: nicht alle Trauungen sind öffentlich. Ich habe viele häusliche Trauungen, wo Niemand dabei ist als zwei Zeugen, und so wird es noch bei vielen der Fall sein.

Da handelt es sich um die Qualität der Zeugen, da haben die Zeugen allerdings Bedeutung. Darüber sage ich also nichts weiter mehr.

Das andere Motiv, welches angeführt worden ist, lautet: „Die Versammlung geht zur Tagesordnung über, weil ja alle rationellen Rabbiner die Zeugen annehmen und nicht mehr fragen, ob einer unbescholten ist in dem Sinne, daß er alle rituellen Gesetze beobachtet."

Meine Herren! Spricht denn nicht gerade die Synode das aus, was der Antrag selbst enthält? Spricht die Synode dadurch nicht aus, daß sie es billigt, daß die rationellen Rabbiner in dieser Weise verfahren? Warum aber auf diesem Umwege die Billigung aussprechen? Warum nicht auf geradem rechtlichen Wege? Wir halten dafür daß Jemand unbescholten ist, wenn er auch in dem und jenem Punkte die rituellen Gesetze nicht hält. Warum dasjenige verläugnen, was jeder doch thut und wovon wir, meine Herren, sagen, „wenn er es thut, so ist es recht."

Ich frage noch weiter, wo bekommen wir denn unbescholtene Zeugen heutzutage, wenn wir Zeugen haben wollen in dem Sinne? und ich frage ferner, sollen wir da Rücksicht nehmen? Wenn gesagt worden ist, wir sollen das Vertrauen der Gemeinden nicht verlieren, so wollen wir darauf Rücksicht nehmen, offen, klar und aufrichtig auszusprechen, was unsere Meinung ist.

Ich muß da freilich schon hinübergreifen auf die Frage selbst. Ich glaube, wir müssen auf die Tagesordnung eingehen, und was ich weiter sagen will, ergibt sich von selbst.

Wassermann: Ich glaube, daß man mit der motivirten Tagesordnung wohl zufrieden sein kann. Herr Dr. Wechsler hat richtig auseinandergesetzt, daß alle rationellen Rabbiner jetzt schon Trauungen vornehmen, ohne lange zu untersuchen, ob der anwesende Zeuge alle rituellen Vorschriften befolgt hat. Allein das wird indirekt auch ausgesprochen, daß das Verfahren zu billigen sei, auch wenn wir die motivirte Tagesordnung annehmen. Was sodann die beiden Beispiele betrifft, welche Herr Dr. Löw angeführt hat, die uns darthun, wie weit zurück in

manchen Gegenden noch die Rabbiner sind, so würden diese auch vorgekommen sein, wenn schon vor zwei Jahren die Synode beschlossen hätte, man nehme Zeugen an, auch wenn sie nicht ganz rituell so leben wie man von ihnen verlangen könnte.

Die beiden Rabbiner, der eine in Wien, der andere in Ungarn hätten ganz gewiß auf diese Entscheidung der Synode keine Rücksicht genommen.

Ich glaube, meine Herren, unsere Zeit ist eine sehr kostbare, es ist das keine Ueberschätzung, denn, wenn wir nur einigermaßen uns vorstellen, wie viel Arbeit noch vorliegt — und der Herr Präsident sagte uns ja gestern so prächtig, daß Arbeiten unsere Aufgabe sei —, so werden wir vorsichtig mit unserer Zeit verfahren müssen.

Wenn der eine Rabbiner in Wien, der andere in Ungarn ein Verfahren einhält, das mehr als ein Verbrechen, das eine Lächerlichkeit ist, so dürfen wir wohl uns an den Satz erinnern: Ein Sünder vertilgt viel Gutes (Koheleth 9, 18), oder wenn wir amendiren wollen: ein Thor verdirbt viel Gutes. Wollen wir also, meine Herren, unsere Zeit nicht vergeuden.

Höchstens könnte man in der motivirten Tagesordnung noch beisetzen:

„Da alle rationellen Rabbiner, deren Verfahren durch vorstehendes gebilliget, bei Rüsichtnahme auf die Qualität der Zeugen von Trauungen, deren Verhalten zu den Ritualgesetzen nicht mehr ins Auge fassen, so geht die Versammlung zur Tagesordnung über."

Man könnte also das Verfahren der rationellen Rabbiner noch durch einige Worte billigen, dabei wird auf indirektem Wege dasselbe erreicht, was außerdem auf einem großen und langen Wege erreicht wird.

I. Präsident Dr. Lazarus: Gestatten Sie mir, meine Herren Ihnen die einfache Auseinandersetzung zu geben, daß es jedenfalls nach sämmtlichen Rednern, die für und gegen die Tagesordnung gesprochen haben, nur um eine rein formelle Sache sich handelt, ob wir in Form einer Tagesordnung oder in Form eines Beschlusses unsern Willen sagen.

Das wollte ich bemerken, alle Herren waren der gleichen Meinung, daß hier lauter rationellen Grundsätzen folgende Rabbiner da sind.

Dr. Geiger: Blos zwei Worte, meine Herren! Wo es sich um Grundsätze handelt, die so bedeutsam für die Stellung des Judenthums, seine gegenwärtige Gesinnung sind, da darf keineswegs blos darüber hinweggegangen werden, da muß entschieden, voll und aufrichtig ausgesprochen werden. Die Frage ist hier: sind Menschen glaubwürdig als Zeugen, wenn sie ihrem Gewissen, ihrer Ueberzeugung und ihrer An-

schauung folgen, das eine oder andere als unwesentlich betrachten, oder werden sie dadurch als bescholten erkannt? Sind sie deshalb nicht als Zeugen zulässig im Allgemeinen und speciell zu Trauungszeugen? Ein solches auszusprechen, ist von großer Bedeutung. In alter Zeit war Alles mit einander verbunden, ein Mensch, der über die rituellen Gesetze hinwegging, der that es aus Frivolität und Leichtsinn, ein solcher konnte deswegen nicht Zeuge sein. Wir beschuldigen demnach unsere alten Vorfahren keineswegs der Engherzigkeit, ja, es war sogar in den ältesten Zeiten dieser Grundsatz keineswegs festgestellt und erst in den harten finsteren Zeiten kam es auf.

Warum sollen wir es nun nicht entschieden aussprechen?

Das gegenwärtige Judenthum erkennt einem jeden Menschen die Gewissenhaftigkeit und Glaubwürdigkeit zu, wenn er auch seine individuellen Grundsätze hat. Das muß offen ausgesprochen werden und darf nicht auf andere Weise beseitiget werden. (Bravo.)

I. Präsident Dr. Lazarus: Meine Herren! Ich darf die Debatte nun wohl schließen. Ich würde nur den Herrn Referenten Dr. Aub bitten, das Wort zu ergreifen.

Dr. Aub (Referent): Ich gehe von der Voraussetzung aus, daß Sie das Referat gelesen haben. Vieles, was Sie hier gehört haben, steht darin.

Es ist nachgewiesen im Referate, daß diese Exclusion solcher Zeugen, welche den rituellen Gesetzen keine Folge leisten, weder von der Mischnah noch von Jeruschalmi ausgesprochen worden, sondern daß erst später in den babylonischen Talmud sie aufgenommen wurde.

Nun handelt es sich hier nicht darum, ob ein rationeller Rabbiner darauf Rücksicht nimmt oder nicht.

Ich könnte Thatsachen, nicht aus Ungarn, sondern aus Deutschland anführen, die ich erlebt habe in meiner Nähe, wo ein ähnliches Verfahren geradeso vorgekommen ist, wie Herr Rabbiner Dr. Löw gemeldet hat.

Allein ich frage, steht es in unserem Codex? Wollen wir den Codex so stehen lassen und nicht dagegen protestiren, daß ein Zeuge, der ein solches Gesetz übertreten hat, wie sich noch Herr Landau ausdrückt, ein רשע ist.

Das, glaube ich, wird Keiner aus unserer Mitte wollen. Wir müssen die Moralität anerkennen, das ist das Höchste.

Die Moralität ist freilich nicht das, was einer Religion angehört, wie Lessing sagt:

„Die Moralität ist für jede Religion;“ und nun frage ich, ob man einen Menschen, der mit innerster Ueberzeugung, voll Achtung für den

Geist und das Wesen unserer Religion nur solche Satzungen übertritt, von denen er nach seiner Ansicht, die Ueberzeugung hat, sie seien für unsere Zeit, für unsere Verhältnisse nicht mehr zu befolgen, ob man sagen könne, ein solcher Mensch sei ein רשע?

Wir müssen anerkennen, das Bestehen dieses Paragraphen hat für uns keine Geltung mehr.

Es handelt sich nicht darum, ob wir rationelle Rabbiner sind oder nicht. Ich frage, sind wir etwa blos da, um für rationelle Rabbiner uns zu berathen? Wir wollen ja auch für die Andern wirken!

Wir wissen, daß im Talmud steht: רוב בנין ורוב מנין.

Die Mehrheit muß berücksichtigt werden, es ist unsere Aufgabe auf die Majorität einzuwirken, deshalb glaube ich, könnten wir abstimmen.

I. Präsident Dr. Lazarus: Meine Herren! wir schreiten zur Abstimmung über die motivirte Tagesordnung. Diejenigen Herren, welche für die motivirte Tagesordnung sind, bitte ich, sich zu erheben.

(Die Minorität erhebt sich.)

Die Tagesordnung ist abgelehnt.

Demnach haben wir über den Antrag selbst abzustimmen, was ich am liebsten sogleich thun würde, denn alle Herrn Redner haben implicite über den Gegenstand selbst gesprochen, insofern als er in der Begründung gegen die Tagesordnung überall aufgenommen wurde.

Die Tagesordnung allein genügt nicht, sondern positives ausdrückliches Aussprechen gehört dazu. Indeß hat sich Herr Dr. Löw noch zum Wort gemeldet, und ich glaube, die Versammlung wird ihn gerne hören.

Dr. Löw: Ich erlaube mir, hochzuverehrende Versammlung, den Antrag des Herrn Dr. Aub zu unterstützen und der Synode die Annahme des vorliegenden Antrages zu empfehlen.

Die Synode ist in der Lage, diesen Antrag selbst in Uebereinstimmung mit den talmudischen und rabbinischen Satzungen annehmen zu können, und nach meiner Ueberzeugung soll sie ihn auch annehmen, und zwar im heiligen Interesse um die Ehre des Judenthums.

Zuvörderst sage ich, daß die Synode den Antrag in Uebereinstimmung mit dem talmudischen und rabbinischen Gesetze annehmen kann.

Es ist bereits daran erinnert worden, daß in den palästinischen Ländern und bei den palästinensischen Gerichten diese Ausschließung von der Zeugschaft und Eidesleistung, wovon hier die Rede ist, gar nicht bekannt war. Die palästinensischen Gerichte kannten nur zwei Categorien des Ausschlusses. Erstens gewisse Verwandschaftsgrade, zweitens gewisse infamirende Gewerbe. Die anwesenden Rechtsgelehrten in der Ver-

sammlung werden ohne Zweifel in diesem Augenblick an die infamia des römischen Rechtes denken. Jetzt haben auch manche Romanisten behauptet, daß die Infamen auch von der Zeugschaft ausgeschlossen werden sollen, andere haben es in Abrede gestellt; aber die jüdischen Gesetze sprechen sich darüber klar aus, daß es gewisse Gewerbe giebt, welche infamiren und daß diese Gewerbe von der Zeugschaft ausschließen; sonst aber kennen die jüdischen, d. h. die palästinischen Gerichte keine Categorien des Ausschlusses. Nun kann die Exklusion unmöglich in dem Boden des Judenthums wurzeln, da auf dem klassischen Boden des Judenthums in Palästina sie gänzlich unbekannt war. Ich läugne nicht und es ist bereits hervorgehoben, daß in den babylonischen Schulen ein durch die Uebertretung der rituellen Gesetze motivirter Ausschluß allerdings allmälig sich Bahn gebrochen hat und diese Anschauung haben sich die Casuisten angeeignet. Meine Herren, es ist eine geschichtliche Thatsache, die wir weder läugnen, noch vertuschen können oder wollen und es ist auch bereits ausgesprochen worden, daß nach dieser Anschauung jeder Jude, der die rituellen Gesetze übertritt, ein Bösewicht ist, der keinen Glauben verdient. Ich bitte — das ist nicht meine Meinung, sondern ich constatire die Thatsache. Nun stehen aber die Sachen so, daß selbst im Sinne der babylonischen Gerichte und der Casuisten denn doch diesem Ausschluß ein Zeugenverhör vor dem competenten Gerichte vorangehen muß. Die Information wegen Uebertretung der rituellen Gebräuche oder Gesetze setzt daher jüdische Gerichte voraus. Nun müssen aber über die rituelle Integrität der Personen Zeugen vernommen und Urtheile gefällt werden. Ich kann Sie versichern, in Ungarn giebt es keine solchen Gerichte, ich bin aber auch überzeugt, daß es auch in Deutschland solche Gerichte nicht giebt. Mithin, da ein solches Gericht nicht vorhanden ist, so ist selbst im Sinne der babylonischen Gemara das ganze Gesetz unpraktikabel geworden. Ob der Rabbiner zu den rationellen oder irrationellen gehört, hängt davon nicht ab; die Ausschließung an und für sich ist unausführbar geworden.

Diejenigen, die sich an den Buchstaben des Gesetzes anschließen, sollten also auf Grundlage der Quellen sehr bereitwillig sein, diesen Ausschluß als veraltet zu erklären, indem er eben nach dem Buchstaben gar nicht mehr gehandhabt werden kann. Die Freunde des Buchstabens werden sich darauf berufen, daß auch derjenige, gegen den keine Zeugenaussage stattfand, gleichwohl kein volles Vertrauen verdient, vorausgesetzt, daß er sich selber eines solchen Vergehens angeklagt hat, das ihn nach dem rabbinischen Gesetze von der Glaubwürdigkeit als Zeuge ausschließt. Ich glaube aber nicht, daß eine Neigung zu solchen Confessionen heut-

zutage vorhanden ist, und gesetzt, die Neigung zu einer solchen Confession wäre vorhanden, so findet der reumüthige Sünder kein Gericht, keine Behörde vor, vor welcher er sein Herz ausschütten kann. Daher kann hier die Synode auf dem Boden des talmudischen und rabbinischen Gesetzes stehen bleiben, ohne deßhalb die Ausschließung der fraglichen Personen acceptiren zu müssen, weil, wie gesagt, das ganze Gesetz nunmehr nicht executirt werden kann.

Nun erlaube ich mir aber auch die Bemerkung, daß die Synode diesen Antrag annehmen soll. Hochverehrte Versammlung! Es ist für die jüdische Theologie, welcher ich und meine Standes-Genossen ihr ganzes Leben gewidmet haben, es ist für die jüdische Theologie demüthigend und niederschlagend die Diffamation, wenn auch nur theoretisch, gegen Personen auszusprechen, die durch ihre Stellung, durch ihre Persönlichkeit, durch ihr Wirken auf dem Gebiete der Kunst und Wissenschaft, der Industrie und Gewerbethätigkeit, des politischen und socialen Lebens in allen Culturländern dem jüdischen Stamme und Glauben ehrenvolle Anerkennung verschafft haben. Ich bitte Sie daher, meine Herren, nehmen Sie den Antrag an, damit die Ausschließung aus rituellen Motiven, die Ausschließung eines großen Theiles der jüdischen Intelligenz der Geschichte anheimfalle. (Bravo.)

Ich bitte Sie, fürchten Sie den Widerstand der Orthodoxie nicht, denn die Orthodoxie wird sich hüten, die Pfeile der Diffamation abzuschießen, indem sie besorgen muß, daß ihre Pfeile auch manchen unter denen treffen werden, die zu ihren Protektoren, zu ihren Wortführern, zu ihren Vorkämpfern gehören. Aus diesen Gründen bitte ich den Antrag des Herrn Dr. Aub annehmen zu wollen. (Bravo.)

I. Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Wir schreiten zur Abstimmung über den Antrag, welcher also lautet: Die Synode erklärt: Niemand kann wegen Nichtbeobachtung eines Ritualgesetzes bei Trauungen und Ehescheidungen als Zeuge beanstandet werden.

Diejenigen, welche für den Antrag sind, bitte ich sich von den Sitzen zu erheben.

(Die Versammlung erhebt sich.)

Ist einstimmig angenommen. (Bravo!)

Ich ersuche den Herrn Referenten Dr. Aub, uns gefälligst mitzutheilen, welcher Gegenstand jetzt an der Reihe sei.

Dr. Aub, Referent: Der Gegenstand, welcher jetzt an die Reihe kommt, findet sich in den Referaten, Seite 159, es ist ein Antrag des Herrn Dr. Geiger über die Zeiten, in welchen bis jetzt die Trauung oder das Heirathen für nicht gestattet erachtet wurde. Der Antrag

lautet: „Die Versammlung erklärt, daß die Unterlassung der Trauung an gewissen als Unheil bringend bezeichneten Tagen, namentlich in der Zeit zwischen Peßach und Schabuoth, durchaus wurzellos ist, zur Beförderung des Aberglaubens dient und keiner frommen Empfindung entspricht. Sie erachtet daher diese Beschränkung für aufgehoben.

Ich habe nur die Bemerkung hinzuzufügen, daß ich neben diesen Antrag meines verehrten Collegen und Freundes Dr. Geiger noch zugleich, weil ich beide Fälle als homogen betrachte, den Antrag stelle, daß auch das Verbot der Trauungen in den sogenannten drei Wochen nicht mehr solle anerkannt werden, höchstens, wenn wir der ursprünglichen Anschauung des Talmuds gehorchen, unterbleibe die Trauung nur in der Woche, in welche die Gedächtnißfeier der Zerstörung Jerusalems fällt. Ich muß dabei weiter bemerken, wie die Beschränkung sich ausgedehnt hat. In der Mischna wird nur einfach gemahnt, in der Woche, in der das Fest der Zerstörung Jerusalems gefeiert wird, keinen Vergnügungen nachzugehen; daß aber auch Trauungen nicht stattfinden dürfen, davon lesen wir kein Wort. Erst der babylonische Talmud belastet uns, wie so manchmal, mit solchen Beschränkungen und verbietet auch die Trauung. Nachdem ein Mal die erste Vormauer aufgeführt war, da kam allmälig eine Festungsmauer nach der anderen und unsere späteren Rabbiner kamen gar dahin, auch innerhalb der drei Wochen die Trauung zu untersagen. Wenn wir nehmen, in dem einen wie andern Falle, sowohl was die Zeit betrifft zwischen dem Pesach- und dem Pfingstfest, als die Zeit vor dem Tage der Zerstörung Jerusalems, wie da und dort Trauungen vermieden werden, so müssen wir die eingeschlichenen Vorurtheile beklagen. Es sind zwar Freuden verboten, die Trauung an sich, ohne Freudenmahl, ist sogar an dem Feste der Zerstörung Jerusalems gestattet. Vergnügen sollen gemieden werden um diese Zeit. Und diesen geht man gegen das Verbot des Talmud's nach, wie sonst im Jahre. Auch die meisten Rabbiner werden keinen Anstand nehmen, Erholungsreisen zu machen und Niemand wird sie zurückhalten wollen, irgend ein harmloses Vergnügen zu genießen: nur einen Akt religiöser Natur, die Trauung, soll man unterlassen! Und wie schon mein Herr College Geiger gesagt hat, leider ist dieß die Macht des Aberglaubens. Man fürchtet, wenn eine israelitische Trauung in dieser Zeit vollzogen wird, könnte eine Art Unglück darauf folgen, und diese gespensterische Angst vor dem Eintreten eines Unglückes, worüber natürlich kein Mensch Garantie zu bieten vermag, das war es, das so Viele, die das ganze Jahr nicht an rabbinische Satzungen denken, in Schrecken versetzte, daß sie glauben, um diese Zeit dürfe eine israelitische Trauung nicht stattfinden.

Meine Herren! Es ist, so unbedeutend es scheint, unsere Aufgabe, überall den Vorurtheilen und dem schrecklichen Aberglauben entgegen zu treten. Wir müssen herausbringen aus dem Heiligthum unserer Religion solche heidnische Anschauungen, als hänge Glück oder Unglück von der Zeit ab, als glaubten wir nicht an den allwaltenden Gott. Die Bibel warnt uns wiederholt vor solchem Wahnglauben. Schon der Pentateuch verbietet jeden Aberglauben, in den Propheten und Hagiographen werden wir wiederholt vor allen religiösen Vorurtheilen gewarnt. Mögen auch Vorurtheile der alten Zeit aus unserer Mitte geschwunden sein, enue in großer Zahl haben sich eingeschlichen. Der Name ist verändert, die Sache ist geblieben.

Ich hoffe, beide Anträge werden keine lange Debatte herbeiführen. Ich will kein Wort weiter darüber verlieren. Mein Antrag lautet einfach, daß die Trauung erlaubt sei vom 17. Tage des Monates Thamus an bis zur Woche, in welche der Tag der Zerstörung Jerusalems fällt. Ich könnte noch weiter gehen; aber ich bin nicht derjenige, der verletzen will. Das Vermeiden der Trauungen an den meisten Tagen zwischen Pesach und Schabuoth beruht ursprünglich auf einer falschen Vorstellung. Eine Legende von R. Akiba's Schülern wollen wir im Grabe ruhen lassen; wir wollen die Todten nicht wecken, die dann wirklich als Gespenster uns erschrecken würden. Die neuere Begründung des Verbots durch die Leiden der Juden während der Kreuzzüge hat ebenfalls keinen historischen Halt, da die Verfolgungen nicht auf die sieben Wochen sich beschränkten. Auch haben diese Leiden aufgehört; danken wir Gott, daß wir jetzt in der Mitte unserer christlichen Mitbürger ruhig leben. Aufklärung und Humanität verscheuchten den Fanatismus, wir sind endlich im Staate gleichgestellt allen Mitbürgern und wir reichen die Bruderhand unsern christlichen Freunden. (Bravo.) Man hat auch die Ernte als Grund dieses Verbotes angeführt. Wir sollen die Trauungen aussetzen, damit die Ernte glücklich gedeihe; als ob die Trauung Einfluß hätte auf die Ernte. Die Trauungen in der Zeit zwischen den beiden mehrgenannten Festen sind demnach an jedem Tage zu gestatten. Ein anderes ist mit der Zerstörung Jerusalems; das ist ein historisches folgenreiches Faktum, das aus dem Gedächtniß Israels nicht leicht schwindet. Mögen wir auch längst getröstet sein, mögen wir auch nicht mehr den Wunsch, nach Palästina zurückzukehren hegen, um einen eigenen Staat zu gründen, wir sind Staatsbürger und gehören unserem Lande mit ganzem Herzen, mit allen Kräften an, immerhin! Die erste und zweite Zerstörung Jerusalems waren traurige Ereignisse, die soviel Leben hinwegrafften und unser ganzes Volk in die Gefangen-

schaft führten, das Andenken daran sei uns ernst und heilig. Danken wir aber Gott, daß wir in besseren Zeiten leben, ohne jene Katastrophe zu vergessen; aber die Feier des Tages genügt schon, höchstens wollen wir die eine Woche, in welcher der Tag gefeiert wird, Trauungen nicht vollziehen. Dehnen wir die Zeit des Verbots aus, so schädigen wir das Gedächtniß an das Ereigniß und schwächen den Eindruck. Ich habe nichts weiter hinzuzufügen.

Dr. Dreifuß: Ich habe nur die einzige Bemerkung zu machen Ich stimme gegen den Antrag des Herrn Dr. Aub aus praktischen Gründen. Wir Geistlichen wollen auch Ferien haben; diese bekommen wir dadurch, daß wir diese Zeiten beibehalten. (Unruhe.) Wann soll die Synodalversammlung sein? Ist sie nicht gerade eingerichtet worden zu dieser Zeit? Es ist das bloß meine Meinung. Ich spreche sie aus. Es giebt übrigens in der christlichen Kirche auch geschlossene Tage, wo keine Trauung stattfindet.

I. Präsident: Ich will zunächst eine Bemerkung voranschicken. Ich hatte vor, bevor Herr Dr. Dreifuß aufgestanden war, um zu sprechen, Ihnen zu sagen, nicht ich eröffne die Diskussion, sondern ich frage, ob Jemand das Wort gegen diesen Antrag ergreift. Nun hat freilich Herr Dr. Dreifuß nicht sowohl gegen den Antrag gesprochen, sondern bloß für eine Form der Erhaltung der theologischen Ferien. Ich frage jetzt Herrn Dr. Grünebaum, ob er gegen den Antrag sprechen will!

Dr. Grünebaum: Im Gegentheil, ich will dafür sprechen, aber ich will noch etwas hinzufügen.

I. Präsident: Ich eröffne also die Diskussion. Herr Dr. Grünebaum ist angemeldet für den Antrag. Diejenigen Herren, welche noch das Wort verlangen, bitte ich, sich zu melden.

Wertheimer: Ich bitte um das Wort für den Antrag.

Dr. Auerbach: Ich möchte auch um das Wort bitten, ich kann weder für noch gegen den Antrag sprechen, weil ich eine Modifikation vorschlagen will.

I. Präsident: Wollen Sie vielleicht, daß diese Modifikation früher eingeschoben werde, damit vielleicht die angemeldeten Redner darauf Rücksicht nehmen können? Es würde sich das empfehlen.

Dr. Auerbach: Ich bin vollkommen einverstanden, daß auch die Tage vor dem 9. Ab, um die es sich hier handelt, als durchaus zur Trauung geeignet, betrachtet werden; ich kann aber nicht mich einverstanden erklären, daß wir hier in dieser Versammlung einen Beschluß fassen, der nicht ganz dem Ausdruck unserer Gesinnungen und dem Standpunkte des heutigen Judenthums entspricht. Sobald wir geneigt

sind, hier irgend eine Beschränkung zu machen, zu sagen: bis zur Woche, in welche der Tag der Zerstörung Jerusalems fällt, — und so glaube ich verstanden zu haben — soll die Trauung gestattet sein, so würde ich lieber auf einen Ausspruch in dieser Hinsicht verzichten, als daß ich damit das Verbot für einzelne Tage irgendwie sanktioniren möchte. Wir wollen gar keinen Tag nennen, wir wollen einen voll und ganz unsern Gesinnungen entsprechenden Beschluß fassen.

Dr. Grünebaum: Meine Herren! Ich unterschreibe Alles, was Herr Dr. Aub gesagt hat; ich glaube aber noch etwas dem hinzuzufügen; was Herr Dr. Auerbach bemerkt hat, wegen der Woche um den neunten Ab, ist etwas ganz anderes.

Herr Dr. Aub hat gesprochen vom Aberglauben, der in der That vielen dieser Verbote zu Grunde liegt. Aber die Woche, in welche die Zerstörung Jerusalems fällt, hat eine andere Bedeutung, die der Trauer. Ich will aber hinzufügen: Wenn es sich um Aberglauben handelt, so giebt es noch andere, es giebt viele, welche beim abnehmenden Mond keine Hochzeit halten, das gründet sich auf astrologische Dinge. Ich schlage vor, daß nicht nur für die 3 Wochen, die Tage von Ostern bis zum Pfingstfeste, sondern alle diese Gebräuche, während gewisser Zeiten keine Hochzeiten zu halten, die sich auf Aberglauben gründen, abrogirt werden.

I. Präsident: Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß der Antrag bereits so lautet:

„An gewissen als Unheil bringend bezeichneten Tagen, namentlich in der Zeit zwischen Peßach und Schabuoth, durchaus wurzellos ist, zur Beförderung des Aberglaubens dient und keiner frommen Empfindung entspricht. Sie erachtet daher diese Beschränkung für aufgehoben.

v. Wertheimer: Ich erlaube mir nur eine thatsächliche Bemerkung auf Wunsch meines Freundes Jellinek in Wien, dessen Antrag ich mir angeeignet habe, zu constatiren, daß in Wien während der Sefirahzeit Trauungen vollzogen worden sind. Auf die Diskussion gehe ich nicht näher ein.

I. Präsident: Demnach ist die Diskussion geschlossen, und wir schreiten zur Abstimmung. Herr Dr. Auerbach, wünschen Sie, daß wir den Antrag trennen sollen, daß wir also die Sefirah-Zeit unterscheiden, die Zerstörung von Jerusalem und die letzte Woche.

Dr. Auerbach: Ich glaube, daß es über den Antrag im Ganzen zur Abstimmung komme; ich hätte aber gewünscht, daß wir die Nennung der Tage überhaupt ausließen.

I. Präsident: Dann würde Ihr Wunsch erfüllt, wenn wir den Antrag, wie ihn Herr Dr. Geiger gestellt hat, annehmen. Der Antrag lautet; „Die Versammlung erklärt, daß die Unterlassung der Trauung an gewissen, als Unheil bringend bezeichneten Tagen, namentlich in der Zeit zwischen Peßach und Schabuoth, durchaus wurzellos ist, zur Beförderung des Aberglaubens dient und keiner frommen Empfindung entspricht. Sie erachtet daher diese Beschränkung für aufgehoben.

Ein Mitglied: Ein Wort zur Fragestellung. Ich glaube, daß man den Zusatz, den Herr Dr. Grünebaum beantragt hat, gleich mitaufführen kann bezüglich der Tage des abnehmenden Mondes.

I. Präsident: Es ist dies schon im Antrage enthalten in den Worten: „an gewissen als Unheil bringend bezeichneten Tagen", womit das Princip ausgesprochen ist.

Biach: Ich stelle den Antrag, daß Trauungen in den sogenannten drei Wochen mit der Ausnahme von Roschchodesch Ab bis den neunten Ab gestattet sein sollen.

I. Präsident: Wir werden das Entsprechende beachten.

Dr. Aub: Ich muß widersprechen, was Herr Biach gesagt hat; nach meiner Ansicht kann eine solche Auffassung aus dem Antrag nicht gefolgert werden.

Was ich beantragt habe, begründet und bestätigt uns die Mischnah selbst. Ich glaube, daß wir nicht in unserer Zeit noch päpstlicher oder talmudischer sein sollen als die Mischnah, daß wir nicht über die Mischnah hinausgehen; wir haben keinen Grund, da weiter zu gehen. Was den abnehmenden Mond betrifft, so kennt man im Norden den Gebrauch gar nicht.

I. Präsident: Herr Biach! Nur für den Fall, daß die jetzige Fassung fiele, würde Ihr Antrag aufgenommen werden.

Ich frage also Diejenigen, welche für den verlesenen Antrag sind, sich zu erheben.

(Die Versammlung erhebt sich.)

Nahezu einstimmig angenommen.

Dr. Aub: Meine Herren! Es kommt jetzt, da wir immer noch von den Punkten zu sprechen haben, die das Eingehen der Ehe betreffen, Seite 161 wieder ein Antrag des Herrn Dr. Geiger, den Sie Nr. 2 finden: „Die Versammlung erkennt die zarte Fürsorge für das unmündige Kind an, welche in der Vorschrift liegt, wonach eine Wittwe keine neue Ehe eingehen soll, bevor das in der vorangegangenen Ehe erzielte Kind das Alter von 2 Jahren zurückgelegt habe. Sie hält aber andererseits dafür, daß diese Vorschrift für

unsere Zeit der Begründung entbehrt und dem von ihr angestrebten Zwecke gerade entgegen wirkt. Die Dauer von zwei Jahren bis zur Entwöhnung des Kindes ist in unsern Tagen unerhört, die Annahme einer fremden Amme unter uns nichts Ungewöhnliches, und meistens wird für das Wohl des Kindes weit besser gesorgt, wenn die Frau sich einer männlichen Stütze erfreut, als wenn sie deren entbehrend, auf ihre eigenen Kräfte angewiesen ist.

Die Versammlug erklärt demnach, daß dieses Ehehinderniß keine Gültigkeit mehr beanspruchen kann."

Meine Herren! Unter den abgegebenen Gutachten findet sich auch das des Herrn Dr. Landau aus Dresden. Darüber sind die sämmtlichen Mitglieder, wenigstens die, welche ein schriftliches Gutachten abgegeben, übereinstimmend, daß höchstens für ein Jahr noch das angeführte Verbot gelten kann. Wie können wir von zwei Jahren sprechen! Der Grund, der damals es war, besteht nicht mehr, es waren andere Verhältnisse, eine andere Nährung des Kindes. Es wird Niemand in unserer Mitte sein, der der Ansicht huldigt, wenn auch der Grund aufgehört habe, seien wir doch verpflichtet, die Folgen zu tragen oder zu leiden; denn wo die Gründe aufhören, müssen die Gesetze weichen; die Gründe sind der Geist, die Seele des Gesetzes. Ist der Geist gewichen, so ist das Gesetz todt und wir können es ruhig begraben, wenigstes es nicht mehr befolgen. Ich habe weiter nichts hinzuzufügen, als daß Herr Dr. Landau unbedingt das eine Jahr als die Zeit bezeichnet hat, während deren die Wittwe keine neue Ehe eingehen soll; ich habe nur hinzugefügt und Herr Dr. Geiger hat es schon früher motivirt, daß es Fälle geben könnte, wo selbst ein Jahr zu warten für die Wittwe mehr Plage, für das Kind vielleicht mehr Unglück ist, als wenn diese Zeit innegehalten wird. Im Allgemeinen tragen wir Alle Rechnung dieser Gemüthsstimmung und werden es nicht gern sehen, daß die Wittwe den ersten Mann schnell vergißt und zu einer neuen Ehe schreitet; allein Ausnahmen im Leben sind nothwendig. Ich zähle nur einen Fall auf, der schon in den alten Responsen eines Rabbiners aufgezählt ist. Es starb ein Mann und bestimmte, seine Frau möge den N. N. heirathen; denn der würde am besten für sie und für die Kinder, die er hinterließ, sorgen. Die Frau war kurz vorher entbunden, das Kind war also erst wenige Monate alt. Da der Rabbiner die Ehe hinausgeschoben wissen wollte, erklärte der Mann, seine Verhältnisse gestatteten ihm nicht zwei Jahre zu warten, er könne nicht ein Jahr warten. Die Antwort des Rabbiners lautet: In diesem Falle, wo man ein Weib in's Unglück stürzen würde, wo sie keinen Mann

finden würde, der für sie sorgt, in diesem Falle soll man von solcher Vorschrift absehen und beherzigen, was das Gemüth diktirt. Ich glaube, das allein genügt schon, um für diesen Antrag die Zustimmung zu gewinnen.

I. Präsident: Meine Herren! Verlangt noch Jemand das Wort?

Dr. Fürst: Ich will nur konstatiren, daß in Baden die Synagogenbehörde des Landes, der israelitische Oberrath schon vor 20 bis 30 Jahren diese Frage dahin entschieden hat, daß in unseren heutigen Verhältnissen höchstens ein Jahr erforderlich sei, wenn man allen Anforderungen und Ansprüchen entsprechen wolle. Der Fall kam öfter vor. Es wurde an den Oberrath darüber berichtet, und mein seliger Vater als Conferenz-Rabbiner hatte mehrmals in ausführlich motivirten Gutachten sich dahin entschieden, daß nach allen den Gründen, aus welchen die Maßregel getroffen worden sei, es nur Grausamkeit sein würde, wenn unter den bestehenden Verhältnissen man länger als ein Jahr für nothwendig halten würde. Es ist wichtig, daß schon eine officielle Behörde in einem ganzen Lande sich darüber ausgesprochen hat. Außerdem möchte ich aber noch hinzufügen, ganz übereinstimmend mit den vortrefflichen Worten des Herrn Berichterstatters, daß wir überhaupt dem individuellen Gefühle Manches überlassen sollen und nicht zu viele Vorschriften bestehen lassen sollen, die, wenn auch aus edlen, anerkennenswerthen Motiven hervorgegangen, dennoch nicht für alle Fälle passen können, daß wir nicht das Leben durch diese vielen Vorschriften einengen sollen. Ich bin daher vollkommen damit einverstanden, die Beschränkung der Wiederverheirathung vollkommen fallen zu lassen.

I. Präsident: Verlangt noch Jemand das Wort?

Herr Hochstädter, darf ich fragen, ob für oder gegen?

Dr. Hochstädter: Ich spreche wohl für, aber mit einer Modifikation. Der Antrag sollte nämlich für ein Jahr gestellt werden, weil das die Regel ist, schon deshalb, weil das Trauerjahr in unseren rituellen Gesetzen auf ein Jahr festgesetzt ist. Daß Ausnahmen stattfinden können, versteht sich von selbst. Deshalb dürfte der Antrag der Art geformt werden, daß in der Regel nur ein Jahr festgesetzt wird; jedoch können Ausnahmen in gewissen Fällen stattfinden, die wir nicht auseinanderzusetzen brauchen. Das ist mein Antrag.

I. Präsident: Wie lautet der Antrag?

Dr. Aub: Mein Antrag lautet auf dieselbe Weise: Er lautet: „Eine Wittwe, welche ein Kind aus der vorangegangenen Ehe hat, braucht mit der Eingehung einer weiteren Ehe nicht länger als Ein Jahr zu

warten. Wo besondere Umstände im Interesse der Wittwe oder des Kindes anrathen, die Heirath nicht so lange zu verschieben, da kann die Trauung auch früher erfolgen."

I. Präsident: Ich danke, die Formulirung wird keine Schwierigkeiten machen. Der Sinn ist dieser, daß diese Ehehindernisse auf 2 Jahre aufgehoben werden sollen und als Regel ein Jahr angenommen wird, dabei aber Ausnahmen nicht ausgeschlossen sind, sondern den Rabbinern überlassen werden sollen. Diejenigen von den Herren, welche für die Annahme dieses Antrages sind, bitte ich sich zu erheben.

(Die Versammlung erhebt sich.)

Ist einstimmig angenommen.

Dr. Aub: Meine Herren! Es kommen jetzt die Anträge, die der Herr Advokat Lehmann in Dresden gestellt hat. Die Anträge selbst finden Sie im Protokoll und zwar Seite 254. Da der zweite Antrag von dem Referenten zuerst beantwortet wurde, weil die Herren Dr. Joël und Dr. Geiger diesen Antrag zuerst besprochen und ihnen folgte ich, daher bitte ich Sie, daß wir zuerst den zweiten Antrag des Herrn Dr. Lehmann vornehmen und später den ersten.

I. Präsident: Die Frage ist: Hat sich die Commission darüber geeinigt, welche Vorschläge sie machen will, welchen Antrag sie empfehlen wollen?

Dr. Aub: Wir sind in der Hauptsache wesentlich nicht verschieden. Es handelt sich nur, ob es apodiktisch ausgesprochen werden soll, oder ob es an sich keiner Erklärung bedarf. Ich werde den Antrag verlesen: In denjenigen Ländern, in welchen die Civilehe facultativ oder obligatorisch eingeführt ist, ist solche auch für jüdische Ehen ohne Weiteres giltig, vorausgesetzt daß die mosaischen Eheverbote (Ehelichung der Tante u. s. w.) nicht verletzt werden. Nachfolgende Einsegnung ist wünschenswerth, doch nicht erforderlich. Die Gutachten finden Sie Seite 176. Herr Dr. Joël erklärt einfach, es sei darüber kein Wort zu verlieren, das verstände sich von selbst; er wünscht, der Sache ganz auszuweichen. Herr Dr. Geiger wünscht die Erklärung ausgesprochen, daß die Civilehe anerkannt werde, also auch ohne daß eine sogenannte religiöse Einsegnung erfolgt. Ich halte allerdings dies nicht gerade für nothwendig; dagegen bin ich nicht; wir Alle erkennen sie an; nur ist die Frage: Wie betrachten wir die Ehe überhaupt? Die Ehe muß nach 3 Momenten angesehen werden. Das erste ist, was die älteste Anschauung war, daß die Ehe ein rein bürgerliches Verhältniß war unter allen Confessionen. Sie war zuerst immer nur ein bürgerliches Bündniß, als welches die Ehe betrachtet wurde und so lange Zeit auch im Judenthume. Allein ich gehe von dem Grundsatze aus, und da weiche ich ab von den Ansichten Anderer, daß der Staat

nicht blos ist ein Verein für das bürgerliche Leben, das sogenannte politische und rechtliche Leben, sondern ich sehe im Staate auch eine Anstalt für das sittliche Leben. Er hat nicht blos die Aufgabe Gesetze zu geben, um die Gesellschaft zu schützen, sondern auch Sorge zu tragen, daß das ethische Element immermehr veredelt und verbreitet werde. Das ist das Moment für die Eheschließung. In solcher Weise kann der Staat beide Richtungen vertreten. Soweit die Ehe ein bürgerliches Institut und soweit sie ein sittliches Institut ist, kann der Staat dasselbe in die Hand nehmen. Ein Anderes ist das religiöse, das 3. Element der Ehe. Der Staat, in welchem verschiedene Confessionen wohnen, kann unmöglich sagen: er will auch ein Kirchenstaat sein. Er hat verschiedene Confessionen zu berücksichtigen und muß die Frage jeder Confession anheimstellen, er darf keinen Eingriff in die Form des religiösen Abschlusses sich erlauben; er wird es auch nicht thun und er denkt nicht daran. Wir haben eigentlich eine Erklärung insofern nicht für nothwendig, weil der Staat nicht fragt, ob wir die Ehe anerkennen oder nicht. Aber ich möchte dennoch nicht ausweichen, wir sehen gerade den Vorzug im Judenthum, daß es ausdrücklich erklärt, eine Ehe, die im Staate einmal für giltig erklärt ist, darf wenigstens nicht beanstandet werden, auch nicht nach der moralischen Anschauung. Wollen wir aber diese Annahme zugeben, so dürfen wir doch nicht vergessen, daß ja das sittliche und religiöse Gemüth das Bedürfniß fühlt, daß die religiöse und ideale Anschauung der Ehe immer eine höhere ist, daß demgemäß wir nicht erklären: wir halten die Einsegnung für überflüssig, sondern erklären, wir halten sie für nothwendig, ohne uns aber das Recht einzuräumen, wenn irgend ein Brautpaar dies nicht wünscht, gleichsam eine solche Ehe als illegitim zu betrachten. Das wäre eine Auflehnung gegen den Staat, eine Empörung gegen die Gesetze, während das Judenthum lehrt: das Gesetz des Staates hat bindende Kraft, דינא דמלכותא דינא, die Gesetze des Staates müssen heilig gehalten werden. Es ist Niemandem anheim gestellt, ob er die Gesetze befolgen will oder nicht, sie müssen auch von dem religiösen Standpunkte aus anerkannt werden. Darum überlassen wir's Jedem, ob er nach seinem religiösen Bedürfniß, nach dem Ritus seines Bekenntnisses geweiht wünscht oder nicht. Warum gerade bei der Ehe dies zu verlangen? Wir fragen ja nicht, ob Einer den Sabbath feiert oder nicht. Wenn eine Ehe geschlossen wird im Staate, so hat sie ihre Geltung, wir haben nichts dagegen zu sagen, und sie muß auch nach unserer Anschauung als gesetzlich anerkannt werden. Ich muß aber hinzufügen: Damit nicht absichtlich oder irrthümlich über diesen Ausspruch Verleumdungen verbreitet werden, erklären wir,

daß es nicht nur rathsam und wünschenswerth sei, sondern höchst empfehlenswerth und Jedem anzurathen, ja nicht dieses heilige Moment zu unterlassen und das Princip, daß nicht im Namen des Staates, sondern im Namen Gottes der Bund geschlossen wird, auch vollkommen anzuerkennen und zu beachten. (Bravo).

I. Präsident: Ich eröffne die Diskussion über diesen Antrag: Herr Dr. Geiger hat sich zunächst zum Worte gemeldet.

Dr. Geiger: Ich glaube, um einem Mißverständniß zu begegnen, eine Resolution vorlesen zu dürfen, welche Ihnen zeigen wird, daß, dem Gedankengang des Herrn Referenten entsprechend, auch meine Anträge dahin zielen. Sie finden sich auf Seite 184 und 186. Der erste Antrag lautet auf Seite 184: Es ist demnach die Erklärung abzugeben, daß wo die staatliche Gesetzgebung für das Eingehen der Ehen die Civiltrauung feststellt, jeder andern, wenn auch in dem Herkommen begründeten Trauung jede irgendwelche Verbindlichkeit abzusprechen ist, die Ehe ohne die Civiltrauung, wie auch sonst geschlossen, vollständig ungiltig und ihr keinerlei rechtliche und religiöse Folge zu geben ist.

Die zweite Resolution lautet: Es ist eine erfreuliche Thatsache, daß bei der Anerkennung von der ausreichenden Kraft der Civiltrauung zur Herstellung des Ehebündnisses wie auch zur vollen Uebernahme aller mit demselben verbundenen sittlichen Verpflichtungen dennoch das gesunde religiöse Gefühl eine religiöse Feier verlangt, welche dem hohen sittlichen Momente der Ehe den rechten Ausdruck verleihe und das weihevolle Gepräge aufdrücke, das allein der Ehe ihren beglückenden Einfluß sichert. Umsomehr muß auch diese religiöse Feier in einer Weise begangen werden, welche ihr ihren erhebenden Charakter bewahrt ohne Zuthat beengender alter Rechtsformen.

Ich glaube, daß in diesen Anträgen die Bedeutsamkeit und Wichtigkeit der religiösen Eheschließung vollkommen anerkannt wird, aber auf der anderen Seite die volle Giltigkeit der nach den Civilgesetzen vollzogenen Trauung gleichfalls nicht blos anerkannt wird, weil sie anerkannt werden muß, sondern daß sie auch ihrem religiösen und sittlichen Charakter nach gleichfalls gewürdigt wird.

Holländer: Meine Herren! Auch ich empfehle Ihnen diesen Antrag vollständig zur Annahme. Ich erlaube mir Ihnen eine Stelle aus den ältesten Schriften, eine Stelle aus den Klageliedern des Jeremias vorzutragen, wo es heißt: Meine Feinde, die mein Unglück gehört und gesehen haben, freuten sich, denn Du hast es gethan (Klgl. 1,21). Das wird dahin erklärt:

Du bist die Schuld, daß ich in die traurige Lage gekommen bin שהבדלתני מהם daß Du mich hast getrennt von den übrigen Völkern, daß ich mit ihnen in keiner Verbindung bin, Du mich fast ausgeschlossen daß ich mich mit ihnen nicht verschwägern, nicht verbinden darf. Wäre ich mit den anderen Völkern in nähere Beziehung gekommen, wäre eine solche traurige Lage über mich nicht gekommen; ich hätte gewünscht, daß ich in nähere Beziehung, in nähere Verwandtschaft mit ihnen trete.

Nun, meine Herren! Wenn dies ist gesagt worden zu einer Zeit, wo wir noch heidnische Völker hatten, geschweige jetzt, wo wir aussprechen können נכרים שבח"ל לאו עובדי ע"ז הם heute wo ein ganz anderes Verhältniß eingetreten ist, umsomehr müssen wir dazu beitragen, diesem Antrag zuzustimmen.

Dr. Wiener: Ich stimme vollkommen überein mit Herrn Geiger. Was den zweiten Antrag betrifft, widerstrebt es mir aber den Ausspruch zu unterschreiben, daß wo der Staat die Civiltrauung einmal eingeführt hat, die religiöse Trauung ohne Geltung sei; wenigstens müssen beide Seiten die Giltigkeit der Trauung beanspruchen können. Es würde doch widersprechend sein, da wo ein Herz an ein anderes Herz sich gebunden hat, wo sie selbst sich versprechen, einander anzugehören bis in den Tod, die noch das voraushaben, daß sie von der Religion eingesegnet sind, daß eine solche Ehe keine Giltigkeit sollte beanspruchen können. Ich glaube, das sind wir unserer Ehre schuldig, zu sagen, daß die religiöse Trauung Geltung haben muß, wenn ich auch bedauern muß, wenn eine Ehe gegen die Gesetze des Staates geschlossen ist.

Dr. Aub: Meine Herren! Was Herr Dr. Wiener bemerkt hat, hätte ich selbst zum Vortrag gebracht. Sie haben in meinen Worten nicht gehört, daß ich etwas Anderes gesprochen habe als über die Anerkennung der Civiltrauung. Von dem, was Herr Dr. Geiger beantragt hat, habe ich absichtlich nicht sprechen wollen, weil ich diese beiden Punkte auseinander halten wollte. Nun habe ich das, was Herr Dr. Wiener jetzt vorgebracht hat, ohne Scheu im Referate abgedruckt. Ich wage offen zu erklären, diese sogenannte Civiltrauung in Preußen für Juden und Dissidenten ist eine Schmach, ein Ausnahmsgesetz. Man will sagen: Ihr habt keine Religion, keine Confession, euere Geistlichen, euere Lehrer können nicht als solche auftreten, und darum muß der Staat hier eintreten. Es findet auch nicht die Civiltrauung in Preußen wie nach dem Code Napoleon und allen Ländern, wo dieser eingeführt ist, auf den Bürgermeistereien oder den Mairien statt; denn dort gehört sie hin; man nimmt das sich vermählende Paar in die Staatsgesellschaft auf. Dort geht man auf's Gericht, wo man hingeht, wenn man ein

Haus kauft oder einen Gesellschaftsvertrag aufnimmt; kalt geht man hin, kalt geht man weg; diese Trauung hat nur einen Vortheil, daß nie ein Brautpaar, das bei den Gerichten getraut wurde, das Verlangen nicht in sich trage nach der religiösen kirchlichen Trauung. Ich gehe von dem Grundsatze aus, daß wir nicht nur dem Staate gegenüber, sondern auch im Allgemeinen einen Selbstmord an unseren Ehegesetzen begehen. Keine Confession wird erklären, wenn selbst da, wo der Staat nicht mit ihr in Uebereinstimmung war, die Trauung durch ihren Geistlichen vollzogen wurde nach ihren kirchlichen Vorschriften ungiltig ist, daß darum die Ehe als null und nichtig erklärt werden soll. Halten wir die religiösen Formen und betrachten wir sie als heilig, so müssen wir dann nicht sagen, die Ehe sei nichtig, weil die bürgerlichen Gesetze übertreten wurden. Auch in Beziehung auf das Brautpaar selbst ist es wünschenswerth. Würde eine solche Ehe für nichtig erklärt, so hätten wir das Bündniß als Concubinat zu betrachten und der Unsittlichkeit die Thür und Thor geöffnet, da wir sie ja verschließen wollen. Wird aber von uns ausgesprochen, daß diese Ehe nicht fortbestehen darf, wenn der Staat erklärt: dieses Paar kann nicht zusammenleben; so müssen wir eintreten und scheiden, um nicht diese Trauung zu leerem Spiel zu machen. Ich kann Ihnen einen Fall anführen, wo die Behörde selbst nicht so gleichgiltig gegen eine nach jüdischem Ritus geschlossene Ehe sich zeigte. Vor 3 Jahren wurde ich zu einem Gutachten berufen zum Stadtgericht. Ein jüdisches Ehepaar hatte sich durch einen Winkellehrer trauen lassen in Gegenwart zweier zulässigen Zeugen und lebten einige Jahre zusammen. Nun hatte ein fremder Mann einmal Streit mit der Frau und sagte zu ihr: Du bist doch nur eine Concubine. Die Frau nahm einen Advokaten und klagte den Mann ein. Was that das Gericht? Es ließ mich rufen und man fragte mich, ob dieses Bündniß so geschlossen nach dem jüdischen Religions-Gesetz Geltung habe. Ich erklärte vor Allem, daß wir keinen Geistlichen und keine priesterliche Ehe oder Einsegnung nöthig haben, diese Ehe daher nach unserem Religionsgesetze vollkommen anzuerkennen sei. Nun aber stellte ich die Frage an den Richter: Wie kommen Sie dazu, mich zu rufen? Für Sie hat ja dieses Ehebündniß gar keine Geltung, und was glauben Sie, daß geschehen ist? Der Richter ersuchte mich, ich solle diese Erklärung nicht zu Protokoll geben, und ich antwortete: Ich werde es müssen thun, nur werde ich nicht so scharf diesen Widerspruch hervorheben. Hier sehen Sie, daß die Gerichte die Sache nicht gleichgiltig finden. Es wird nicht leicht ein Rabbiner, der im Staate angestellt ist, Gewissenlosigkeit haben, ein Brautpaar zu

trauen, wenn es nicht nachweist, daß es gerichtlich schon angetraut ist oder wo die Civilehe nicht eingeführt ist, die polizeiliche Licenz zur Trauung hat. Aber jene niedrigen verkäuflichen Menschen, die eine solche Ehe abschließen, wie wollen wir diesen helfen? Wollen wir ihrer Willkühr überlassen, eine andere Ehe einzugehen ohne Berücksichtigung der schon früher religiös geschlossenen Ehe?

Thun wir nicht besser, ein solches Paar fühlen zu lassen, daß es auf ungerechtem Wege die Ehe geschlossen hat und ihm aufgeben, nicht weiter zu heirathen, bis sie wieder förmlich geschieden sind?

Dr. Wechsler: Mir will scheinen, als wenn der eine Ausspruch, den uns Herr College Geiger zumuthet, wenigstens noch nicht an der Zeit sei, als wenn in diesem Punkte die Synode zu schweigen besser thue, als zu reden. Es zwingt uns niemand, (denn wir sind nicht gefragt,) zu sagen, daß Ehen, die eingegangen sind in jüdischen Formen, denen aber die Civiltrauung nicht vorausging, nicht giltig sein sollen. Läge die Frage uns vor, so müßten wir darauf antworten; jetzt aber ist die Sache noch nicht reif. Die Gründe, welche angeführt wurden über die Verhältnisse in Preußen, sind schlagend genug. Ich könnte aus meiner Erfahrung auch Gründe anführen. Es kommt manchmal vor, daß Ehen rituell ganz richtig geschlossen werden, aber die Civiltrauung nicht eingehalten wurde, da wäre es aber eine Härte von uns, wenn wir von unserem Standpunkte aus, die Ehe nicht anerkennen wollten, wenn wir, ehe der Staat sagt, die Ehe ist getrennt, unsererseits Mann und Weib nicht anerkennen wollten. Dazu ist kein Grund vorhanden. Daher möchte ich mich begnügen mit dem einen Ausspruche des Herrn Dr. Lehmann, der spricht vollkommen aus, was nöthig ist, daß die Civiltrauung, wenn sie geschlossen ist, für uns Giltigkeit habe, daß sie die Ehe giltig macht; und dann möchte ich den 2. Antrag des Herrn Dr. Geiger hinzufügen „daß es aber wünschenswerth ist, daß die religiöse Trauung, oder eine religiöse Ausprägung der Ehe, allerdings nachher folge.

Wertheim: Meine Herren! Ich wollte bloß mir erlauben, einen Irrthum zu berichtigen, der, wie es scheint, in Bezug auf die preußische Gesetzgebung obwaltet, und auch zu manchen anderen Irrthümern Anlaß giebt. Man sagt, es existire in Preußen die Civilehe für die Juden und Dissidenten, und fühlt sich dadurch bedrückt. Das ist allerdings in Bezug auf die Entstehung dieser Gesetze richtig. Wir dürfen aber nicht aus dem Auge lassen, daß die später emanirte Verfassung die Civilehe für die gesammte preußische Bevölkerung eingesetzt hat; und wenn die Verfassungsbestimmung bisher noch nicht zur Ausführung gekommen, so

hat sie bloß das Schicksal, welches auch manche andere Verfassungsbestimmungen in Preußen haben. Daraus aber die Consequenz ziehen zu wollen, daß wir einen Ausspruch unterlassen, der an sich allerdings nothwendig ist, davon möchte ich doch abrathen. Ich kann Ihnen auch thatsächliche Momente aus der Zeit, wo ich noch Justizbeamter war, anführen, und gerade daraus das Entgegengesetzte herleiten. Es sind viele Ehen eingegangen worden; sie sind durch die Rabbinen, (und zwar allerdings, ich möchte mit einem Herrn Antragsteller sprechen, durch Rabbinen, die nicht den rationellen Grundsätzen folgen) geschlossen worden; es waren nicht weniger als 10 Ehen im Laufe eines Jahres, die von den Gerichtsbehörden als Concubinate erklärt wurden. Es mußte dann über die aus dieser Ehe hervorgegangenen Kinder Vormundschaft eingeleitet werden. Meine Herren! Wir haben das heute, angesichts des neuesten Strafgesetzbuches nicht mehr zu befürchten; da jeder Religionsdiener in einem solchen Staate, wo Civilehe erforderlich ist, eine Strafe von 100 Thlr. zu bezahlen hat, wenn er ohne die Civilehe den Trauungsakt vornimmt, so wird sich jeder in Acht nehmen. Aber zu einer anderen Consequenz könnte es führen. Wenn wir, wie heute Vormittag schon bei einer anderen Gelegenheit betont wurde, uns mit den juristischen Anschauungen des Talmud und der Rabbinen in Einklang setzen wollten, so würden wir dahin kommen, daß so gut, wie ein Rabbiner auch jeder Privatmann traut, כל מי שיודע בטיב גטין וקדושין und das würde dann Folgen herbeiführen, die ich bedauern müßte. Ich schließe mich daher dem Herrn Rabbiner Dr. Geiger vollständig an, und bitte, gerade diesen 2. Theil anzunehmen. Denn wir haben nicht erst ausdrücklich anzuerkennen, daß die geschlossene bürgerliche Ehe ihre Geltung habe, das versteht sich von selbst; sondern es handelt sich auszusprechen, daß der religiöse Trauungsakt keine bürgerliche Geltung hat, und das ist einmal wahr und muß ausgesprochen werden.

Dr. Hochstädter: Meine Herren! Ich habe ebenfalls über den preußischen Staat eine Bemerkung zu machen. Es war allerdings drückend früherhin, daß wir neben die Dissidenten hingesetzt wurden. Aber ich habe die Erfahrungen aus annektirten Ländern, wozu auch das ehemalige Herzogthum Nassau gehört, wo keine Civilehe eingeführt ist; da bekamen wir Bezirksrabbinen, gleich den übrigen Rabbinen den Auftrag, die Stelle zu vertreten, und es wird also dort das Rabbinerthum anerkannt. Das ist eines, was ich bemerken will über die vorige Aeußerung des Herrn Vorredners.

Auf der anderen Seite möchte ich mit Herrn Collegen Dr. Aub übereinstimmen. Wenn Leute eine Ehe eingegangen haben durch Ver-

mittlung irgend eines Winkelcopulators, ohne die Civiltrauung beobachtet zu haben, und der Staat will die Ehe als nichtig erklären, so haben wir für diesen Ausnahmsfall jetzt keine Normen festzusetzen und zu sagen, daß sie vom jüdischen Standpunkte aus doch giltig seien. Denn es genügt zu sagen, daß wir die staatliche Civiltrauung anerkennen, und das Uebrige möge der Staat vollziehen.

Dr. Adler: Meine Herren! Ich muß Ihnen gestehen, daß ich den Antrag des Herrn Collegen, Dr. Geiger, auf Seite 184 mit Bedauern gelesen habe. Ich weiß in der That nicht, wohin wir kommen würden, wenn wir diesen Antrag annehmen. Meine Herren, es hieße das nichts anderes, als nicht etwa einer Partei, einzelnen Gemeinden, einzelnen Rabbinern — es hieße das der Judenheit den Handschuh hinwerfen und sie zum Kampfe herausfordern. Meine Herren! Ich stelle den Staat so hoch, wie nur ein Mensch ihn stellen kann. Er ist mir auch nicht bloß ein politischer, sondern ein heiliger und sittlicher Verband; ich erkenne jedes Staatsgesetz als heilig an, dem wir Juden uns unterwerfen wollen, und mit Freuden unterwerfen. Aber wir thun es um so freudiger, weil wir in Staaten leben, die unsere Religion unangefochten lassen. Der Staat hat das Recht zu sagen: „ihr müßt euch bürgerlich trauen lassen." Freilich möchte ich da, daß alle Staatsangehörigen sich bürgerlich trauen lassen müssen und jenes Gesetz sich nicht als Ausnahmsgesetz darstelle. Aber wie dem auch sein mag, wir fügen uns darein. Das Gesetz des Staates ist auch uns ein religiöses Gesetz. Aber wir sollen erklären, daß eine Ehe, religiös geschlossen, nach religiösen Vorschriften geheiligt, — ungiltig, werthlos, ohne Bedeutung sei, weil die staatliche Genehmigung nicht stattgefunden habe! d. h. mit eigener Hand werden wir unsere religiösen Institutionen zerstören und aufheben wollen!

(Rufe: „Sehr richtig!")

Meine Herren, wenn Leute so leichtfertig verfahren, die Staatsgesetze nicht beachten und sich kirchlich trauen lassen, wenn irgend ein Rabbiner, Lehrer oder gar ein Mensch, der staatlich nicht berechtigt ist, sich dazu versteht, die Trauung vorzunehmen, so mag das ganze Personal die Folgen tragen, der Staat mag strafen, sie mögen sich scheiden lassen, sie mögen sehen, wie sie geschieden werden; aber ich will nicht, daß wir die Religion preisgeben, damit die paar Leute, die gegen Religion und Staat sündigen, es leicht haben. Der Staat sagt, die Ehe gilt nichts, wir gehen auseinander und heirathen jeder, wohin er will. Meine Herren! was soll das werden, wenn jetzt ein solches Paar getraut wird? Der Staat sagt, die Ehe ist ungiltig; die Rabbiner sagen auch, die Ehe

ist ungiltig; nun heirathet der eine dorthin, der andere dahin, und in jenen Ländern sagt man: das ist ein Ehebruch, denn ihr seid nicht geschieden! ihr seid ehelich verbunden!

Meine Herren, ich muß mich entschieden gegen den Antrag verwahren!

(Bravo!)

Dr. Wassermann: Meine Herren! Nach der Ausführung des Herrn Collegen Dr. Adler brauche ich nur sehr wenig noch zu sagen. Es ist ein alter Satz: Nihil fit in natura per saltum. Auch in der Gesetzgebung geschieht nichts durch einen Sprung. Ich kann mir aber keinen größeren Sprung denken, als wenn man die religiöse Traunng, die bisher das einzige Mittel war bei Israel, durch welches das eheliche Band geschlossen wurde, auf die Formel degradirt würde. Es liegt also kein Anlaß vor, über diese Sache uns auszusprechen. Ich meine, es läge uns kein Anlaß vor; nach dem Antrage des Herrn Dr. Geiger aber liegt uns entschieden ein Anlaß vor, und wir haben uns darüber auszusprechen, daß die religiöse Trauung, zwar, wenn sie vom Staate nicht anerkannt ist, keine juridischen Folgen habe, aber daß religiös die Leute getraut seien und zu sehen hätten, wie sie vom Staate die Anerkennung sich erwerben.

Dr. Geiger: Meine Herren! Ich bedaure, bemerken zu müssen, daß doch eine ziemliche Unklarheit herrscht über die Motive, die mich bei meinem Antrage geleitet haben. Das Institut der Ehe ist ein naturgemäßes, ein tief sittliches, das Eingehen in die Ehe jedoch wird durch rechtliche Formen festgestellt, und wenn diese rechtlichen Formen verletzt sind, so ist nicht in die Ehe eingegangen und mögen auch sonst alle die verschiedensten Weiheformen um dieselbe ausgebreitet worden sein. Wenn z. B. nach alter Anschauung die verschiedensten Benediktionen gesprochen worden sind, aber der Gegenstand, der vom Manne dem Weibe übergeben worden ist, irgend einen Fehler hatte, irgendwie beanstandet werden konnte, so wurde die Ehe trotz der religiösen Weihen, die über sie ergossen worden, als ungiltig erklärt, und man hat damit der Religion durchaus nichts entzogen, indem man von ihr sagte, sie weiht nur, sie giebt aber nicht die bindende Form her. Die Formen sind juristisch, sie waren früher jüdisch-juristisch, indem der Staat dieselben als berechtigt anerkannte; sobald der Staat denselben die bürgerliche Berechtigung entzieht, haben sie keine Bedeutung mehr, und wenn sie ausgeführt sind, so kann von ihnen nicht gesagt werden, daß sie auf irgend eine Weise das Schließen eines Bündnisses erzielen. Beachten wir nur immer, daß wir die Sphäre des Rechtes und der Religion auseinander halten. Ent-

würdigen wir die Religion nicht, indem wir sie in ein anderes Gebiet hineinzwängen, ihr ihre ideale Höhe rauben. Lassen wir sie vielmehr in ihrer vollen Reinheit. Beachten wir diese beiden Momente, aus welchen das eheliche Bündniß, das Eingehen in dasselbe, besteht. Ich erkenne die hohe Bedeutung der religiösen Weihe an, welche dem Ehebündniß gegeben wird. Die Formen aber, unter welchen dasselbe geschlossen wird, müssen diejenigen sein, welche der Staat als rechtlich anerkennt. Sie wollen Zwitterehen gestatten, und wollen dies als religiöse Sache betrachten! Sie wollen sagen, wenn der Rabbiner gewisse Formen beachtet hat oder jemand anders, sogar irgend ein Hergelaufener, gewisse Akte vollzogen hat: „Die Ehe hat von Seite des Staates keine Gültigkeit, wir aber legen ihr Giltigkeit bei," und Sie glauben damit, durch diese Zwitterhaftigkeit, durch diese Zerrissenheit der Verhältnisse, der Religion Ehre zu verleihen! Ich, meine Herren, sage im Gegentheile, die Religion wird geehrt, wenn sie jedes Ungesetzliche verpönt,. wenn sie sagt, was das Staatsgesetz zuläßt, nur das allein kann und darf ich weihen, was aber das Staatsgesetz als unzulässig erklärt, davon ziehe ich meine Hand zurück, und hat eine ungeweihte Hand sich daran gelegt, so hat sie sich dadurch um so mehr als ungeweiht bekannt.

Meine Herren! Aus diesem Grunde habe ich den Antrag gestellt, auf Veranlassung der Vorschläge des Herrn Rechtsanwaltes Lehmann.

Ich bitte Sie aber ganz besonders, auch diesen Gesichtspunkt ins Auge zu fassen. Ziehen wir nicht alsbald zu schroffe Consequenzen! Fragen wir nicht alsbald bei jedem Antrag, der uns etwa persönlich nicht gefällt: „wohin wird es kommen? Die Welt wird zerstört, wenn dieser Antrag angenommen wird! Die Religion wird in den Staub getreten!" Treten wir in der Bekämpfung unserer Ansichten nicht mit solchen Gründen einander entgegen, die alles sind — nur nicht religiös!

(Bravo!)

Dr. Fürst: Ich habe nur noch hinzuweisen, geehrte Herren, daß das nämliche Verhältniß, welches bei der Eheschließung stattfindet, oder ein ähnliches, analoges, früher stattgefunden hat, wo die Israeliten noch ihre eigene Gerichtsbarkeit hatten. Meine Herren! es wurde sogar verboten, zu einem anderen Gerichte zu gehen, sich an ein anderes, als das jüdische Gericht zu wenden. Nichts destoweniger, als der Staat gesagt hat: ihr werdet dem allgemeinen Gesetz unterworfen, ist kein einziger Rabbiner aufgestanden in jener Zeit, der da sagte: Die Religion verbietet uns, die Gerichtsbarkeit aus den Händen zu geben. Es ist in ähnlicher Weise hier. Denn die Ehe ist ihrer Natur nach allerdings, wie schon gesagt wurde, ein bürgerlicher Vertrag. Er kann und soll

unter religiöser Weihe geschlossen werden. Wenn aber der Staat erklärt: die Giltigkeit der Ehe in den Augen des Staates beginnt erst dann, wenn sie von den Behörden des Staates vorgenommen wird, so müssen wir, dem Grundsatze zufolge, „das Gesetz des Staates ist für uns auch religiöses Gesetz," sagen: Ja, die Form der Eingehung der Ehe, welche der Staat angiebt, ist auch für uns das Maßgebende in Betreff der bürgerlichen Wirkungen. Die Bibel schreibt bekanntlich keine Form der Eheschließung vor; die Mischna sagt: durch einen schriftlichen Contrakt kann ein Mann eine Frau ehelichen. Es ist also offenbar, daß Bibel und Talmud die Form der Eheschließung als Rechtsgeschäft betrachten, welches sittliche Verpflichtungen im Gefolge hat. Der Staat kann also offenbar sagen: statt die Trauungsformel zu schreiben oder zu sagen, erklären sie vor der Behörde, und ist solche Form religiös bindend. Das religiöse Moment in der Form der Eheschließung sind die 7 Berachoth und die Predigt; aber der Abschluß der Ehe ist auch ohne diese schon perfekt.

Meine Herren! Ich erlaube mir, auf die Consequenzen aufmerksam zu machen. Gesetzt, es giebt solche Individuen, welche leichtfertig hingehen und Ehen abschließen, entweder selbst, oder abschließen lassen, und zwar nicht vor der geeigneten Behörde, so kann es unter so leichtfertigen Menschen auch vorkommen, daß sie sagen: der Staat erkennt eine so geschlossene Ehe nicht an; Ich lasse mich nun mit einer anderen vor dem bürgerlichen Gerichte oder den Behörden trauen. Das würde, wenn wir sagen, die bisher nach den jüdischen Formen stattgefundene Trauungsformel ist auch ohne Civiltrauung, wo sie gesetzlich eingeführt ist, gültig, eintreten können. Diejenigen, welche die Eheschließung, ohne die gesetzlich giltige Civiltrauung abgeschlossen, dennoch für giltig erklären, in welcher Lage würden sie sich befinden? Was wäre die Folge? Diese Rabbiner müßten erklären: Die so von Seite des Staates als giltig anerkannte Ehe ist nichtig, sie muß getrennt werden! Meine Herren! Ich glaube nicht, daß es viele sagen wollen, aber die nothwendige Folge wäre es, daß man das sagen müßte, wenn wir sagen, daß die nach bisheriger jüdischer Form stattgefundene Trauung an und für sich schon giltig ist, auch ohne die Formen, welche der Staat für gesetzlich anerkennt. Ich kann daher nur dem Antrag des Herrn Dr. Geiger in seiner ursprünglichen Form zustimmen.

Dr. Löw: Hochgeehrte Versammlung! Ich ergreife das Wort zunächst nur deßhalb, um auf eine geschichtliche Thatsache aufmerksam zu machen. Bis 1848 bestand in der österreichischen Monarchie der sogenannte politische Ehekonsens, besonders für die Juden. Dieser politische

Eheconsens, die Erlangung der obrigkeitlichen Erlaubniß zur Verehelichung, war mit unendlichen Schwierigkeiten verbunden, so daß man mit ziemlicher Gewißheit annehmen kann, daß ein bedeutender Theil der mährischen Juden unverheirathet hätte bleiben müssen, wenn er gewartet hätte, bis der Consens eingetroffen wäre.

Hochzuverehrende Versammlung! Wenn die hier aufgestellte Doktrin, nach welcher, wie es hier heißt: eine nach dem Herkommen geschlossene, aber mit dem Staatsgesetze kollidirende Trauung vollständig ungiltig ist, Geltung gehabt hätte; wenn überhaupt damals anerkannt worden wäre, daß eine den Staatsgesetzen nicht conform geschlossene Ehe, auch nach religiösen Grundsätzen ungiltig ist, so wäre im Schooße der böhmischen und mährischen Juden eine namenlose Verwirrung eingetreten. Nun sind diese Ehen aber religiös anerkannt worden, und es hat sich daraus eine theologische Diskussion entwickelt, auf die ich hier nicht eingehen will, indem ich mir nur zu bemerken erlaube, daß diese Frage eine Litteratur hat. Ich glaube daher unmaßgeblichst, daß die ehrwürdige Synode wohl daran thun würde, die Abstimmung über diese Frage zu verschieben, das Referat darüber einer Commission zu übertragen, mit dem Bemerken, daß die ganze Frage den Quellen gemäß nach der historischen Methode behandelt und der nächsten Synode unterbreitet werde. Fürchten wir nicht, hochzuverehrende Herren, daß man unsere Loyalität gegen den Staat in Zweifel ziehen werde. Ich bin kein Deutscher und will mir darüber keine Bemerkung erlauben; aber das weiß ich, daß in Ungarn eine große Zahl katholischer Priester, ja der ganze katholische Clerus in Ungarn, sich durchaus nicht zu der Lehre bekenne, daß, wenn zwei Personen coram parocho getraut wurden, und sich nachher herausstellt, daß es nicht in Uebereinstimmung mit dem staatlichen Gesetze geschah, deßwegen der Akt ungiltig sei. Man muß erwägen, worin die Natur des kirchlichen Aktes liegt. Allerdings soll der Akt nicht vorgenommen werden, wenn Staatsgesetze entgegenstehen. Allerdings ist es ein sträflicher Leichtsinn, wenn ein Rabbiner eine Trauung vornimmt im Widerspruche gegen die Staatsgesetze, wenn aber das Faktum geschehen ist, es für nicht geschehen zu erklären — das ist eine heikle Frage, und ich erlaube mir die Bitte, die Abstimmung über diese heikle Frage der nächsten Synode vorbehalten zu wollen.

Dr. Vogelstein: Meine Herren! „Wahren wir der Religion ihre Weihe!" so lauteten die Worte, die Herr Dr. Geiger gesprochen hat. Es thut mir leid aussprechen zu müssen, daß wir die Religion ihrer Weihe berauben, wenn wir den Antrag annehmen. Meiner Meinung nach ist es durchaus keine heikle Frage. Durchaus nicht!

Die Frage ist vollständig spruchreif. Sie wäre es sogar meiner Meinung nach gewesen, ohne daß irgend ein Referat dazu ausgearbeitet worden wäre und uns vorläge. Wir stehen doch alle auf Einem Standpunkte, doch jedenfalls auf dem Standpunkte des Judenthums, auf dem biblischen Standpunkte, daß eine auf jüdische Weise geschlossene Ehe eine wirkliche Ehe ist, selbst wenn gewisse Gesetze nicht beobachtet sind. Es läßt sich gar nicht bestreiten, daß bei der Ehe gewisse Gesetze zu beobachten sind, allein wenn auch eine Gesetzesvorschrift übertreten ist, z. B. wenn ein Cohen eine geschiedene Frau oder die Frau, die Chalizah bekommen hat, heirathet, so schreibt das talmudische Recht doch vor, daß eine solche Ehe wieder aufgelöst werden soll, vorläufig als gültig besteht. Das ist eine Thatsache, die Niemand bestreiten kann. Sie hat nur gewisse Folgen, daß z. B. die Nachkommen, die aus solchen Ehen hervorgegangenen Sprößlinge nicht als Cohanim gelten, sondern einen niederen Rang einnehmen. Aber eine Ehe ist sie. Wenn Sie das hier bestreiten, wenn Sie sagen, es ist keine Ehe, so brauchen wir nicht erst Consequenzen zu ziehen, um zu sagen, wir werden schließlich dahin kommen, daß wir alles durcheinanderwerfen. Nein! Wir haben bereits alles durcheinander geworfen! Denn wenn wir das Institut der Ehe untergraben, das heute Vormittag als so heilig geschildert wurde, oder die religiöse Trauung (wenn auch der Rabbiner eines sträflichen Leichtsinnes sich schuldig gemacht hat) für null und nichtig erklären, so haben wir das Judenthum untergraben, man mag noch so schöne Worte machen! Es thut mir wirklich leid, ein solches Wort sprechen zu müssen. Ich bin hergekommen und spreche auch natürlich nur in meinem eigenen Namen. Ich habe aber von vornherein vorausgesetzt, daß dieser Antrag zurückgezogen wird und auch bisher in dieser Voraussetzung mich des Wortes enthalten: Ich habe nicht daran denken können, daß jemand in dieser Versammlung sich finden würde, der für den Antrag das Wort ergreifen würde. Ich sage es offen: Stellen Sie sich auf den Standpunkt des Judenthums, sonst brauchen wir keine Synode. Ich bin darum erstens gegen diesen Antrag. Ich bin aber zweitens auch gegen den Antrag des Herrn Oberrabbiners Löw; wir brauchen die Sache keiner Commission zu überweisen. Ich glaube, wir sind es unserer Religion schuldig, daß, wenn die Frage einmal aufgeworfen ist, sie sofort beantwortet wird; und ich beantrage Schluß und Abstimmung über den Antrag, der von Herrn Dr. Geiger eingebracht wurde und der auf S. 184 abgedruckt ist.

I. Präsident: Ich erlaube mir Herrn Dr. Vogelstein nur zu bemerken, daß in seiner Rede (die darin ausgesprochene Ueberzeugung

unangetastet gelassen) die eine Bemerkung jedenfalls durchaus unnöthig war, „wir müssen auf dem Boden des Judenthums stehen.“ Wir sind eine jüdische Synode. Ich bitte Sie, Herr Dr. Vogelstein, das während Ihrer Rede nicht zu vergessen.

Dr. Adler: Nur einige wenige Worte. Es ist bekanntlich ein Zug unserer Zeit, die Kirche vom Staate zu trennen, und Sie werden alle wissen, daß dieser Zug da am mächtigsten ist, wo man die Freiheit des Individuums, die Gewissensfreiheit, im Staate vorherrschend zur Geltung bringen will. Wir stehen also mit dem Geiste der Zeit nicht in Widerspruch, wenn wir auf diesen Zug nach der Trennung der Kirche vom Staate Rücksicht nehmen. Setzen wir den Fall, es wäre geschehen, die Kirche sei vom Staate getrennt, so werden wir doch nicht wollen, daß die Synagoge weniger vom Staate getrennt sei, als jede andere Kirche. Ich frage Sie: können wir denn dann in unseren Angelegenheiten, die rein religiöser Natur sind, sagen, wenn der Staat etwas angeordnet hat und es wurde nicht befolgt, so gelten die religiösen Gesetze nicht? Wir können wohl sagen, wer gegen die Staatsgesetze sich verfehlt, der sündigt religiös, aber wir können einen Akt, der nach religiöser Form geschlossen wurde, nicht nichtig erklären, weil irgend eine staatliche Bedingung nicht erfüllt wurde. Das will der Staat nicht; das verlangen, hieße wirklich, staatlicher als der Staat sein. Nein, der Staat verlangt dies nicht.

Nur zu einer Aeußerung des Herrn Collegen Dr. Geiger möchte ich mir noch eine Bemerkung erlauben. Auch ich bin dafür, daß die Ideen uns beherrschen müssen. Hoch muß der Geist sich emporschwingen, das Sittliche muß uns beherrschen.

Aber, meine Herren, wir sind ein Ganzes; wir gehören der Menschheit an, das Individuum gehört wieder einer Gemeinschaft an. Heißt das den Ideen dienen, wenn irgend eine kleine Schaar, selbst wenn sie dazu berechtigt wäre, vom Ganzen sich losreißt und in ihren Ideen sich zu den Wolken emporschwingt, aber die Gesammtheit zurückstößt, und in ihren Grundsätzen zwingt, diese Zahl von sich zu stoßen? Es ist ganz richtig bemerkt worden; diejenigen, welche noch auf dem Standpunkte des Talmud oder auch der Bibel stehen, die werden, wenn wir nach diesem Antrage die Ehe für ungiltig erklären, die Kinder aus diesen Ehen als Bastarde betrachten. Und wäre es nicht ein Gewissenseingriff, wenn wir sie dem Staate denunzirten, und sagten: Wir erklären für ungiltig, was nach Deinen Gesetzen ungiltig ist? Der Staat will Freiheit des Gewissens, und das ist gerade eine der schönsten Perlen in den staatlichen Kronen unserer Zeit und wir wollen die Freiheit unserer Ge-

wissen darum ebenfalls nicht preisgeben. Das wollte ich noch hinzufügen.

Dr. Hirschfeld: Ich habe nach dem, was Herr Dr. Adler ausgeführt, sehr wenig mehr hinzuzufügen, denn das Wesentliche dessen, was ich sagen wollte, ist schon darin angedeutet, was Herr Dr. Adler bemerkte, daß, wenn eine Ehe, die nach religiösen Vorschriften geschlossen, weil aber Civiltrauung nicht stattgefunden, als ungültig erklärt würde, dieses zur Folge hätte, daß wenn dann der eine Theil heirathet, und der andere wieder, die aus der Ehe hervorgehenden Kinder als Bastarde angesehen würden. Auf die unvermeidliche Consequenz nun, die sich daraus ergeben müßte, auf die Consequenz, daß dann ein kleiner Theil im Judenthume sich von der Gesammtheit losreißen würde, darauf möchte ich besondern Nachdruck legen. Es wurde von einer Seite dargethan, daß die Würde der Religion erheische, daß die Ehe, wenn sie einmal nach den Formen der Religion geschlossen wurde, heilig gehalten werden müsse; von anderer Seite wurde gerade im Namen der Religion das Gegentheil behauptet. Nun, Ansichten sind flexibel. Aber wenn gesagt wurde, man möge vor den Consequenzen nicht zurückschrecken, so möchte ich mir die Bemerkung erlauben: es giebt einen großen Unterschied zwischen Consequenzen und Consequenzen. Sagt man: Wenn einmal das erlaubt ist, und das auch, so könnte oder müßte man weiter schreiten, vor solchen Consequenzen, die durch die Macht der Idee als logische Folge sich ergeben würden — das gebe ich zu, vor solchen Consequenzen soll man nicht zurückschrecken. Im Gegentheile, es wäre besser, wenn man prinzipiell vorginge, wenn man ein Princip ausspräche, aus welchem alle Consequenzen sich naturgemäß herausheben und entwickeln ließen. Ein anderes aber sind die praktischen Consequenzen, sind solche, die ein Schisma, eine Spaltung im Judenthum hervorbringen müßten, wodurch der eine Theil desselben und der andere sich so zu einander verhalten würden, wie zwei Confessionen, bei welchen die Kinder des einen Theiles mit den Kindern des anderen Theiles keine Ehe eingehen dürften. In einem solchen Falle ist es rathsam, keinen Beschluß zu fassen. Man sollte jeden Beschluß vermeiden, wodurch nicht nur derjenige berührt würde, der der Synode und ihrer Ansicht folgt, sondern auch die andern, die außerhalb der Synode stehen, und wodurch der Friede aufgehoben würde. Ich meine nicht den Frieden der Gemeinde, von dem so oft die Rede ist, sondern den höhern Frieden: die Einheit des Judenthums. Ich bitte daher, das im Auge behalten zu wollen und keinerlei Beschluß zu fassen, aus welchem sich nothwendig solche praktische Consequenzen ergeben würden, die einer Spaltung gleich

kämen, zwischen Denjenigen nämlich, welche den Ansichten der Synode huldigen, und Denen, welche den Ansichten der Synode nicht huldigen. Im Namen der Einheit des Judenthums, im Namen der Einheit, auf die wir alle so stolz sind, wie auf die Einheit Gottes, (sagen wir doch: Du bist einig und wir sind Dein einiges Volk) im Namen der Einheit, die wir immer erhalten sollen, und von der wir mit Recht sagen dürfen, wer sie stört, der zerstört das Judenthum, bitte ich Sie, nicht einen Beschluß zu fassen, der geeignet wäre, diese Einheit aufzuheben.

Direktor Szantó: Meine Herren! Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Oberrabbiners Löw an, daß die ganze Sache einer Commission zur Berathung anheim gegeben werde, die dann ihre Referate in der nächsten Synode vorlegen soll. Der Grund ist der: ich bin hier belehrt worden, eben durch die verschiedenen Meinungsäußerungen, daß die Frage noch nicht spruchreif ist. Die Analogien, welche Herr Oberrabbiner Löw Ihnen vorgeführt hat, theils aus den Vorgängen in der katholischen Kirche, theils aus den in vormärzlicher Zeit in Mähren und Böhmen geschlossenen Ehen, beweisen wieder, daß die Sache nicht spruchreif ist. Die Analogien in der katholischen Kirche möchte ich zwar nicht gelten lassen; in der katholischen Kirche ist die Ehe ein Sakrament; das ist sie bei uns nicht. Jedes Sakrament, wenn es einmal gespendet ist, drückt ein Stigma auf, das thut die jüdische Ehe, soviel mir bekannt ist, nicht. Sie ist bei uns kein Sacrament, kann es auch nicht sein. Die jüdische Ehe ist allerdings nicht bloß ein Rechtsvertrag, sie hat viele religiöse Momente, sie ist aber kein Sakrament. Die Conflikte, welche zwischen den Staats- und religiösen Gesetzen in Böhmen und Mähren entstanden sind, dauern noch immer fort; viele Familien sind bis auf diesen Tag unglücklich in Folge dieser Conflikte. Ich will Ihnen nicht Facta vorführen. Wozu? wir haben ja stundenlang debattirt. Ich empfehle Ihnen daher den Antrag des Herrn Oberrabbiners Löw.

(Schlußrufe)

I. Präsident: Meine Herren! es wird auf Schluß angetragen. Ich frage zunächst, ob dieser Antrag unterstützt wird?

Dr. Auerbach: Ich möchte um das Wort bitten. Ich habe noch einen Unterantrag gestellt und möchte bitten, daß derselbe verlesen wird.

I. Präsident: Es ist also anstatt des Antrages des Herrn Dr. Geiger der Antrag gestellt: „Die Synode hält es für religiös verboten, in irgend einer Form eine religiöse Trauung vorzunehmen, ohne daß allen Vorschriften des Staates entsprochen wäre." Es ist also die Frage, ob, nachdem Sie diesen Antrag gehört haben, wir die Debatte, mit Ausschluß der Discussion über diesen neu eingebrachten Antrag schließen

wollen? Zum Worte hatten sich noch gemeldet, die Herren Dr. Brüll, Hr. Biach und Dr. Vogelstein. Dann würde außerdem noch zu sprechen haben Herr Dr. Aub als Referent.

Diejenigen Herren, die den Antrag auf Schluß unterstützen, bitte ich, sich zu erheben.

(Eine genügende Zahl erhebt sich.)

Der Antrag ist reichlich unterstützt. Demnach stelle ich die Anfrage über den Schluß. Diejenigen Herren, welche jetzt bereits den Schluß der allgemeinen Debatte (ausgenommen über den Antrag von Dr. Auerbach) wünschen, bitte ich, sich zu erheben.

(Die Minderheit erhebt sich.)

Es ist die Minorität, der Schluß nicht angenommen.

Ich gebe demnach Herrn Dr. Brüll zunächst das Wort.

Dr. Brüll: Meine Herren! Ich will Ihrem Wunsche nach baldigem Schlusse der Debatte entsprechen und dieselbe nicht unnöthiger Weise verlängern. Ich bin auch momentan nicht in der Lage, den aus einer langjährigen Erfahrung und Amtspraxis und aus tiefer Gelehrsamkeit geschöpften Ansichten meines sehr geehrten Collegen Dr. Geiger vor der Hand das Gewicht meiner Stimme entgegen zu setzen. Dieser Antrag hat in unserer Mitte vielfach Widerspruch gefunden, und wenn es nicht etwa gegen die Geschäftsordnung verstieße, so würde ich mir erlauben, ihn in folgender Form vorzuschlagen: „Die Synode erklärt, daß das Judenthum eine Eheschließung, welche durch ein unberechtigtes Individuum oder in illegitimer Weise vollzogen wurde, von vornherein durchaus nicht billige; ist sie aber einmal vollzogen worden, so läßt sich zwar gegen ihre Giltigkeit vom jüdischen Standpunkte ohne Weiteres nicht ankämpfen, allein es lag in einer solchen Eheschließung eine Versündigung gegen die sittliche Idee des Judenthums."

I. Präsident: Darf ich Sie bitten, Herr Dr. Brüll, den Antrag schriftlich einzureichen! Er wird dann, wenn auch, wie ich hoffe, nicht zu einer längeren Diskussion, aber doch zur Abstimmung Anlaß geben.

Hr. Biach: Meine Herren! Ich fühle mich nicht berechtigt, über den Gegenstand zu sprechen in einer Versammlung, wo Theologen sprechen, muß mich aber gegen den Antrag des sehr verehrten Herrn Oberrabbiners Löw aussprechen. Meine Herren! Wir haben in der vorigen Synode in der Beschneidungsfrage eine Commission ernannt. Diese Beschneidungsfrage hat noch lange Zeit; diese haben wir leicht einer Commission übergeben können, denn die Beschneidungsfrage besteht heute noch keine 2—3 Jahre. Was mit den Kindern geschehen soll, wie

es da sein soll, kann noch auf ein zweites oder drittes Jahr hinausgeschoben werden. Aber die Frage, ob eine Ehe giltig oder nicht, steht vor der Thüre und läßt sich nicht aufschieben. Das sind Fälle, die tagtäglich vorkommen und die Synode hat auszusprechen: ja, oder nein! Ueber die Sache selbst will ich mich nicht weiter aussprechen; aber daß sie verschoben werde, dagegen muß ich mich entschieden aussprechen.

Dr. Vogelstein: Ich wollte dasselbe befürworten, aber bei dieser Gelegenheit eine Einwendung des Herrn Direktor Szantó widerlegen. Es ist in Böhmen wie in Mähren niemals Streit darüber gewesen, ob von Seite der Religion die ohne Licenz des Staates abgeschlossenen Ehen giltig seien oder nicht, sondern nur darüber, in welcher Weise man die Verhältnisse regeln soll, und das österreichische bürgerliche Gesetzbuch enthält sogar einen eigenen Paragraph darüber, wenn eine Ehe vorgenommen sei von einem Rabbiner ohne daß derselbe berechtigt war, insbesondere ohne daß die staatliche Erlaubniß dazu ertheilt war, und der dort gebrauchte Ausdruck heißt sogar ausdrücklich: „sollte ein Rabbiner sich erkühnen.“ Aber daß die Ehe ungiltig sei, steht nicht darin, kann auch nicht darin stehen; es ist unmöglich, weil in Oesterreich die von einem Rabbiner vollzogene Ehe noch die einzig giltige ist. Von einer Aufhebung der religiösen Ehe ist also durchaus nicht die Rede; das spricht nicht für eine Verschleppung und Verschiebung der Angelegenheit. Wenn der Herr Vorredner erwähnt hat, daß die Sache viel dringender und eiliger sei, als die Beschneidungsfrage, so kann ich das auch nur bestätigen. Es ist immerhin möglich, daß ein oder der andere Theil eines Ehepaares, welches ohne vorher die Civiltrauung vornehmen zu lassen, die Ehe schloß, gestützt auf die Ansicht, daß in einer israelitischen Synode Zweifel und Unklarheit geherrscht haben, sich bewegen lassen könnte, es nicht so genau zu nehmen, und, wenn auch vor keinem Rabbiner (denn ein Rabbiner würde dazu sich nicht bewegen lassen) so doch vor einer andern Civilbehörde eine neue Ehe einzugehen. Das wäre möglich und nach jüdischem und biblischem Rechte ein Ehebruch. Das habe ich vorhin sagen wollen, als ich vom Standpunkte des Judenthums sprach, was ich zur Berichtignng der vorhin vom Herrn Präsidenten gemachten Bemerkung erwähnen.

Oberrabbiner Dr. Löw: Ich bitte um das Wort — zu einer persönlichen Bemerkung.

Die Conflikte finden in Mähren statt; die hier anwesenden mährischen Consynodalen werden mir das bezeugen.

I. Präsident: Meine Herren! bei der Unwesentlichkeit der Beziehungen der mährischen Verhältnisse auf die allgemeine Frage wollen

wir die Abhörung der Zeugen auf eine spätere Zeit verschieben. Herr Dr. Grünebaum hat das Wort.

Dr. Grünebaum: Ich will auch gegen meinen Herrn Collegen mich aussprechen, bezüglich der Aufschiebung der Frage. Wenn ich auch nicht der Ansicht bin, daß so ungeheure Gefahren daraus entstehen, so will ich doch anerkennen, daß die Sache sehr dringend ist, und wollte nachweisen, sowohl aus der Bibel als aus dem Talmud, daß die Ehe allerdings aus 2 Theilen besteht, sie hat eine rechtliche und eine ethische, wie Herr Dr. Aub sagte, eine religiöse, und das geht durch von Anfang bis zu Ende. Wenn also der Staat eine Ehe schließt, so hat der Jude sie anzuerkennen. Aber die ethische Seite kann nicht aufgehoben werden. Wir müssen beide Seiten auseinander halten, und wenn wir den Ausspruch über diese Frage aufschieben, so sieht das aus, als ob wir zweifeln würden, ob diese 2 Seiten herrschen. Aber wir zweifeln nicht darüber. So sehr ich meinen Herrn Collegen Dr. Geiger hoch achte, so kann ich ihm darin nicht beistimmen: freie Kirche im freien Staate, das muß unser Grundsatz sein.

Dr. Weinmann: Nachdem, meine Herren, der Gegenstand so ziemlich von allen Seiten beleuchtet und erschöpft worden ist, so fühle ich mich denn auch veranlaßt, namentlich dem Herrn Vorredner, Collegen Grünebaum mich anzuschließen, indem ich mich entschieden gegen den Antrag selbst, sowie gegen die Aufschiebung zu einer anderen Berathung erkläre, und ich möchte nur noch auf ein Gutachten hinweisen, das gewiß noch den meisten Herrn Collegen, die Fürth's Casuistik kennen, (ich weiß nicht, ob es in den Casuistiken von Cohn, Steinbach oder Hamburger steht) erinnerlich ist. Dort wird angeführt ein Fall, in dem 2 ledige Personen ohne Bewilligung des Staates, sogar fast nur im Scherze die üblichen Formeln gesprochen und so zu sagen geheirathet hatten. Der damalige Rabbiner hatte nicht nur die größte Achtung, sondern auch Furcht vor den staatlichen Anordnungen und Gesetzen, und dennoch hatten sie es für nothwendig erachtet, unter gehöriger Motivirung den Bund wieder aufzulösen, weil er als gesetzlich rituell anerkannt sei.

Dr. Grünebaum: Darf ich nochmals um's Wort bitten, um ein Wort, das ich vorhin vergessen, hinzuzufügen?

I. Präsident Dr. Lazarus: Wollen Sie, Herr Grünebaum, das eine vergessene Wort hinzufügen.

Grünebaum: Meine Herren! Ich wollte noch sagen: eine der größten Autoritäten des Judenthums, Salomo ben Aderet, spricht es aus, daß wenn eine Gemeinde im Voraus sagt, wir erkennen eben die Ehe ohne 10 Zeugen nicht an, so ist die Ehe nicht giltig. Wenn also

die Gemeinden im Voraus erklären, wir erkennen die Ehen nicht an, die ohne Zustimmung des Staatsgesetzes geschlossen wurden, so braucht man nach der Casuistik und dem Geiste der Rabbinensatzungen durchaus keine Ehescheidung. In dieser Beziehung stimme ich dem Herrn Kollegen Dr. Geiger bei. Und eine andere Frage ist noch, wenn die Synode es aussprechen würde. Wenn wir Vertreter eines Landes wären, wie zum Beispiel der Congreß in Ungarn war, der, von sämmtlichen Gemeinden gewählt, Statuten entworfen hat, so bin ich überzeugt, wenn diese erklären würde, eine Ehe, die ohne Lizenz durch den Staat durch einen Rabbiner oder Winkellehrer geschlossen wird, habe keine Giltigkeit, ich sage, so bin ich überzeugt, daß diese Ehe nicht als giltig geschlossen anerkannt werden dürfte, daß nach den Casuisten keine Ehescheidung nöthig ist.

Dr. Auerbach: Meine Herren! Es ist ein so hochwichtiger Gegenstand, die Frage ist so bedeutungsvoll, daß ich nicht unterlassen kann, sosehr wir auch in der Zeit vorgeschritten sind, einige Worte zu sagen. Das, was ich eigentlich mit dem Antrage beabsichtigt habe, das ist auch von den Rabbinern Herrn Dr. Brüll und Herrn Dr. Grünebaum und theilweise auch von Herrn Dr. Löw gesagt worden.

Es wird sich dabei nur um die Fassung handeln, und ich gebe meine Fassung im voraus preis und schließe mich jeder andern besseren an.

Was aber die Sache betrifft, so glaube ich, daß wir auf einen ganz falschen Weg kommen würden, wenn wir uns einen derartigen Ausspruch erlauben wollten, der ganz und gar nicht in das Gebiet der allgemeinen prinzipiellen Grundlegung des Judenthums, der Religion überhaupt gehört, sobald wir einmal den juristischen Standpunkt verlassen haben.

Wir wollen das Institut der Ehe möglichst nach seiner höheren sittlichen Bedeutung zum Ausdruck bringen; nun machen wir uns auf einmal zum Richter und sagen, diese Ehe ist giltig, jene Ehe ist nicht giltig. Wir sind in unserer Zeit in einer Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche begriffen, wie es schon gesagt wurde. Diese Auseinandersetzung ist noch lange nicht vollendet. Wenn die Civilehe in ihrer vollen Giltigkeit eintreten wird, so wird es sich fragen, welche Stellung hat die religiöse Form der Eheschließung?

Bisher im alten Judenthum war die religiöse Eheschließung zugleich die bürgerliche. Ebenso fordert der Staat von der anderen Seite noch da, wo nicht die Civilehe als durchaus verbindlich vorgeschrieben ist, die religiöse Form der Eheschließung als allein giltige. Nun sollen

wir uns aussprechen und sollen sagen, in manchen Staaten wird die Civilehe als fakultativ betrachtet, in manchen wird sie als durchaus verbindlich gefordert; wir aber sagen, wenn nun eine solche Ehe geschlossen ist ohne die staatlich vorgeschriebene Form, so übernehmen wir das Amt des Staates, verlassen also den rein religiösen Standpunkt, auf den wir uns stellen bei Auffassung der Ehe, und sagen, diese Ehe ist ungiltig.

Wer giebt uns die Aufgabe, wer giebt uns ein Recht, — im Namen des Staates würden wir doch da sprechen — hier als Richter aufzutreten? Wird der Staat in einem solchen Falle eine Anfrage stellen, so wird diese Frage wohl vor Beamte, Rabbiner, kommen, die darüber zu entscheiden haben, und die werden dann wissen, wie sie nach Umständen ihrem Gewissen gemäß zu urtheilen haben. Aber ein solches — ich möchte sagen — rein juristisches Urtheil hier als allgemeinen Satz für gewisse Fälle aussprechen, das würde ich für einen Irrweg von Seite unserer Versammlung betrachten. Ich habe nach den Belehrungen, die ich aus der Debatte geschöpft habe, im Sinne meines verehrten Freundes Herrn Dr. Geiger zu handeln geglaubt, wenn ich seinen Antrag mit den Worten, die ich der Fassung nach preisgebe, aber jedenfalls dem Inhalte nach aufrecht erhalten möchte, interpretire. Ich habe geglaubt, er würde sich vielleicht in der einen oder anderen Fassung mit diesem meinen Antrage einverstanden erklären. Ihm war es darum zu thun, die Giltigkeit der Ehe in ihrer vollsten Bedeutung hervortreten zu lassen. Ihm war es darum zu thun, wie er selbst gesagt hat, das auszusprechen, daß eine Eheschließung durch eine blos äußerliche Form — und wie wir alle einverstanden sind — nicht blos ein Mißbrauch in höchstem Maße, sondern eine Herabwürdigung der Religion ist.

Sprechen wir uns daher in der Weise aus, aber lassen wir uns nicht auf ein Urtheil über vorliegende einzelne Fälle ein.

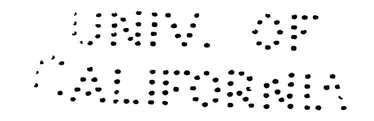
Klingenstein: Erlauben Sie, meine Herren, mir als Lehrer zu sprechen. Es heißt in der Schrift, die Kinder sollen nicht getödtet werden wegen der Eltern und die Eltern sollen nicht getödtet werden wegen der Kinder. Denken Sie nicht an die Folgen, die dies für die Kinder hat, die schon da sind und welche aus solchen Ehen heranwachsen würden? Ich gerade in Rheinhessen habe die Erfahrung schon oft machen müssen, daß es solche Menschen giebt, welche solche Ehen abschließen, wenn nun der Staat diese Ehen auflöst, was soll aus den Kindern werden? Die sind dann unglückliche Menschen, ihr ganzes Leben hindurch nicht nur als Bastarde gekennzeichnet, sie werden auch verlassen

werden nicht nur von ihrem Vater, sondern auch von ihrer unnatürlichen Mutter! Meine Herren, das ist der Punkt, den ich berühren mußte, und es wundert mich nur, daß er noch nicht berührt worden ist.

Dr. Fürst: Ich bitte um's Wort.

Präsident: Erlauben Sie mir blos als statistische Bemerkung anzuführen, daß 24 Redner bereits gesprochen haben; wenn Sie aber das Bedürfniß finden uns noch etwas mitzutheilen, so gebe ich Ihnen das Wort.

Dr. Fürst: Nur wenige Worte, meine Herren. Es ist hingewiesen worden, daß der Staat von der Kirche und die Kirche vom Staate getrennt werde, es ist hingewiesen worden, wir sollten das ethische Moment der Eheschließung nicht nehmen. Meine Herren, wenn der Staat auch von der Kirche getrennt wird, wird er nicht berechtigt sein die religiose Form der Trauung vorzunehmen. Es liegt auch ferner die religiös sittliche Weihe der Ehe nicht ausschließlich in der Art der Eheschließung, sondern in der ganzen Art des ehelichen Lebens. Das ganze eheliche Leben soll von sittlich ethischem Geiste durchdrungen sein. Es ist ferner darauf hingewiesen worden, wir sollten den Frieden und die Einigkeit nicht stören. Es scheint mir, als ob dem zu Grunde läge, als ob wir etwas Neues beschließen sollten, was bisher nicht erlaubt war. Ich glaube, wir, die dafür sprechen, wenigstens ich für mich und sicher ist das auch der Sinn des Dr. Geiger, wir, sage ich, gehen von der Ueberzeugung aus, es sei von der Bibel gestattet, diesem Antrage Folge zu geben; denn die Bibel behandelt die Art der Eheschließung nicht anders als ein Rechtsgeschäft. Damit streitet nicht, daß die Ehe selbst als ein tief sittliches Institut betrachtet und geehrt wird. Der Talmud sagt bekanntlich, die Ehe kann geschlossen werden durch einen schriftlichen Contrakt, in welchem die Worte stehen: Du bist mir angetraut durch diesen Vertrag. Also wenn durch Vertrag sie geschlossen werden kann, so steht es gewiß dem Staate zu, festzusetzen, in welcher Weise er diesen Vertrag als giltig anerkennt, und es ist ein sittliches Bedürfniß, daß wir im Namen der Religion erklären, was der Staat zur Schließung einer rechtlichen Gemeinschaft, eines rechtlichen Vertrages, der tief in die sittlichen Verhältnisse eingreift, als Gesetz erklärt, dem dürfen wir nicht nur nicht entgegen handeln, sondern wir dürfen auch nicht andere Formen festhalten denen gegenüber, die nicht einmal in der Bibel ihren Ursprung haben, indem wir sagen, wenn die Eheschließung ohne die Form, die vom Staate vorgeschrieben wird, gehandhabt wird, habe sie doch Giltigkeit. Ich wollte daher nur anführen, daß im Sinne der Bibel und selbst im Sinne des Talmuds, wo die Eheschließung ein rechtlicher Akt



ist, auch die Religion uns gebietet zu sagen, wenn der Staat die Form dieser Rechtshandlung angiebt, wir im Namen des Rechtes, der Religion und der höheren Sittlichkeit sagen müssen, das ist auch die einzig berechtigte. Wer dann nun die Weihe der Religion noch verlangt, dem bleibt es ja unbenommen; wir werden sie ihm gewiß nicht verweigern. Aber wir müssen ausdrücklich erklären, daß wo eine Form der Eheschließung vom Staate festgesetzt ist, der vorherige Abschluß der Ehe nach anderer Form ungiltig ist.

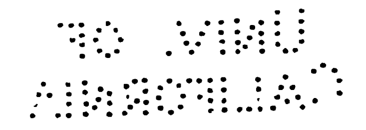
Präsident: Nunmehr darf ich die Debatte als geschlossen betrachten und gebe nur noch Herrn Referenten Dr. Aub das Wort.

Dr. Aub, Referent: Meine Herren! Sie haben schon fast ein Stück Resumé gehört, und ich will nicht bei der starken Ermüdung, die heute in unserer Versammlung wahrgenommen wurde, Vieles wiederholen. Man ist von der ganzen langen Verhandlung erklärlicher Weise abgespannt. Ob die Ehe, welcher die staatliche Erlaubniß oder Sanction fehlt und von dem Rabbiner oder Nichtrabbiner geweiht wurde, eine giltige sei oder nicht, ist gar nicht die Frage; darüber haben wir abgestimmt, daß wo die staatliche Anerkennung vorhanden ist, auch wir die Ehe anerkennen. Ist die Ehe geschlossen ohne staatliche Lizenz nach jüdischem Gesetze, so sagen wir zwar nicht, daß wir sie nicht anerkennen, sondern daß sie aufgelöst werden müsse; wir wollen die religiöse Form nicht wegnehmen oder schädigen.

Ein Mitglied: „Vollständig ungültig" heißt es aber im Antrage.

Dr. Aub Referent: Ich kenne den Antrag; auch haben allerdings viele Redner in diesem Sinne gesprochen. Nun davon wollen wir absehen.

Ich muß vielen Ansichten widersprechen; es ist hier aber nicht der Ort, eine geschichtliche Entwicklung des jüdischen Eherechtes zu geben. Ich sehe in der Bibel sehr wenig darüber, im Talmud ist die Ehe anders aufgefaßt, sie war früher bürgerlich; aber was früher war, haben wir heute nicht zu untersuchen. Die Hauptfrage ist nur die, ist die Frage eine so brennende Frage, ist es nothwendig eine solche Frage in unsere Mitte zu stellen, ohne daß von der Regierung selbst dieser Auftrag uns gegeben wird. Warum sollen wir hingehen und sagen, kommt einmal, wir erklären euch diese Ehe, die wir nach unseren religiösen Formen geschlossen haben, für ungültig. Ich halte das für sehr überflüssig, das kann die Regierung sagen, aber die Synode soll es nicht sagen, wie auch schon Herr Dr. Auerbach erwähnt hat. Wozu sollen wir einen solchen Kampf in der eigenen Mitte hervorrufen? Das Ideale der Ehe wurde immer hervorgehoben, es ist wohl zu erwägen; das Ideale der Ehe ist,



wie ich Anfangs bemerkte, die religiöse Anschauung, es ist das erhebende, das ethische Element, da können wir nicht sagen, daß das an sich so gar nichtig sei, wenn die staatlichen Gesetze übertreten werden, nichtig ist der Akt der Ehe; wir würden Alle erklären, daß, wenn irgend Jemand sich erdreistet hätte einen solchen Ehebund zu schließen und zu sanktioniren, eine solche Ehe nicht fortbestehen dürfte. Sie wäre eine beständige Versündigung oder Widerspenstigkeit gegen die Staatsgesetze; aber der Staat braucht uns nicht dazu, solch einer Ehe die Geltung und den Fortbestand zu entziehen; er wird die Eheleute schon auseinander bringen. Wir haben nur zu fragen, sollen wir ohne Beweggrund, ohne ein vorliegendes Motiv uns anbieten, gleichsam dem Staate entgegenkommen und sagen, unsere religiöse Trauungs-Form habe ja gar keine Bedeutung, wenn die rechtliche nicht vorausgegangen ist? Wir verletzen die Gesetze des Staates durchaus nicht, wenn wir sagen, daß die religiöse Form, welche nach der staatlichen Form bei uns das innere religiöse Gefühl kräftigt und heiligt, dürfe nicht für Null und nichtig erklärt werden. Ich sehe nicht auf die Folgen, sie sollen nicht unser Urtheil beeinflussen, mögen diese immer der Art sein, wir können nicht danach fragen; ob die Kinder darunter leiden, das ist Sache derer, die sich vergangen haben. Wie viele Kinder leiden außerdem durch die Sünden ihrer Eltern; es heißt allerdings, die Kinder sollen nicht getödtet werden der Eltern wegen, aber daß sie oft leiden müssen der Eltern wegen, das wissen wir Alle.

Gehen Sie auf den Vorschlag ein, den ich im Referat gemacht habe, daß wir über diese Frage hinweggehen, ohne Antrag. Ich gehe von dem Grundsatze aus, daß der angeregte Antrag durchaus für uns kein dringlicher ist, darum gehen wir zur Tagesordnung über. Ich will keine Erklärung darüber, ich gestehe nach den Debatten, die vorausgegangen sind, fürchte ich einen Beschluß, der nach keiner Richtung hin befriedigt; es hat Herr Dr. Löw nicht Unrecht gehabt, wenn er meinte, es wird etwas schwaches dabei herauskommen. So deutlich und gründlich ist dieses Thema nicht behandelt worden; mir genügt die Behandlung nicht, und was ich selbst gesagt habe — glauben Sie nicht, daß ich arrogant bin —, genügt mir am wenigsten. Ich habe gesprochen, wie man in der Debatte sprechen muß; aber eine Frage, die so tief eingreift in das ganze Leben, muß ganz anders behandelt werden. Der Antrag ist gestellt, aber ganz motivirt ist er nicht. Er ist vom theologischen Standpunkte aus erörtert, aber das Historische hat keine Beachtung gefunden. Wir als Synodalversammlung, meine Herren, müssen dem Publikum gegenüber ohne Scheu wenigstens zeigen, wir sind gerüstet mit den rechten Waffen; was wir aussprechen, hat vollkommen Begründung,

unsere Waffen sind nicht verrostete, geholt aus einer alten Rüstkammer, nein, unsere Beschlüsse basiren auf gründlicher Anschauung. Ich bin darum der Ansicht und ich bleibe dabei, wenn möglich gar nicht darüber abzustimmen.

Ich will Sie nicht länger aufhalten, meine Herren, ich sehe wohl, Sie sind alle ermüdet. Meinen Antrag kennen Sie.

Präsident Dr. Lazarus: Wir schreiten nun zur Abstimmung, welche nach dem Gang der Debatte als eine höchst schwierige erscheinen muß. Sie wäre außerdem auch eine äußerst schwierige gewesen, wenn mir inzwischen nicht von Herrn Dr. Geiger eine Erklärung zugekommen wäre, welche lautet:

„Da mein Antrag, den ich als Mitglied der Ehe-Commission für diese, nicht für die Versammlung gestellt habe, manche Mißverständnisse im Schooße der Versammlung erweckt hat, verzichte ich darauf Abstimmung darüber zu verlangen."

Demnach wäre über die übrigen noch vorliegenden Anträge abzustimmen. Vor Allem über den präjudicellen Antrag von Dr. Löw; ich glaube ihn nicht mißzuverstehen, wenn ich annehme, daß er nunmehr, nachdem dieser Theil der Debatte ausgeschieden ist, nicht mehr darauf bestehen wird. Herr Dr. Löw, ich muß Sie fragen, ob Sie auch jetzt noch den Antrag auf Einsetzung einer Commission aufrecht erhalten?

Dr. Löw: Nein in keinem Falle, ich nehme meinen Antrag zurück.

I. Präsident: Demnach liegen uns noch vier verschiedene Anträge vor?

Zunächst der ursprüngliche vom Herrn Advokaten Dr. Lehmann. Herr Dr. Lehmann ist nicht anwesend; bevor ich über dessen Antrag abstimmen lasse — und ich glaube, ich kann mich dieser Verpflichtung nicht ohne Weiteres entziehen, obgleich der Herr Referent selbst einen anderen Antrag gestellt hat, weil dieser Antrag des Herrn Advok. Lehmann die Wurzel der ganzen Diskussion gewesen ist. Ich verlese diesen Antrag zunächst und werde dann fragen, ob Jemand aus der Versammlung ihn aufnimmt, damit über denselben abgestimmt werden kann. Der Antrag lautet:

„In denjenigen Ländern, in welchen die Civilehe facultativ oder obligatorisch eingeführt ist, ist solche auch für jüdische Ehen ohne weiteres gültig, vorausgesetzt, daß die mosaischen Eheverbote (Ehelichung der Tante u. s. w.) nicht verletzt werden. Nachfolgende Einsegnung ist wünschenswerth, doch nicht erforderlich."

Will Jemand diesen Antrag aufnehmen?

Dr. Josephthal: Ich habe den Antrag mit unterschrieben und nehme ihn auf.

Präsident Dr. Lazarus: So bringe ich denselben nun zur Abstimmung.

Dr. Ortenauer: Ich erlaube mir die Frage, ob der Antrag noch in anderer Form zur Abstimmung gelangt?

Präsident: Da Zweifel stattfindet, — ich habe nicht geglaubt, daß einer stattfinden würde, so will ich vor dieser Abstimmung sämmtliche Anträge vorlesen.

1) Der Antrag des Herrn Dr. Lehmann lautet:

„In denjenigen Ländern, in welchen die Civilehe facultativ oder obligatorisch eingeführt ist, ist solche auch für jüdische Ehen ohne weiteres gültig, vorausgesetzt, daß die mosaischen Eheverbote (Ehelichung der Tante u. s. w.) nicht verletzt werden. Nachfolgende Einsegnung ist wünschenswerth, doch nicht erforderlich."

2) Der Antrag des Herrn Dr. Aub als Referenten: „Die Civiltrauung hat nach der Anschauung des Judenthums vollkommene Geltung, indessen muß im Interesse des religiös idealistischen Momentes die religiöse Trauung allen Israeliten dringend empfohlen werden."

3) Der Antrag des Herrn Dr. Auerbach: „Die Synode hält es für religiös verboten, in irgend einer Form eine religiöse Trauung vorzunehmen, ohne daß allen Vorschriften des Staates entsprochen wird."

4) Der Antrag des Herrn Dr. Brüll: „Die Synode erklärt, daß das Judenthum eine Eheschließung, welche durch ein unberechtigtes Individuum oder in illegitimer Weise vollzogen wurde, von vorn herein durchaus nicht billige; ist sie aber einmal vollzogen worden, so läßt sich zwar gegen ihre Giltigkeit vom jüdischen Standpunkte ohne weiteres nicht ankämpfen, allein es lag in einer solchen Eheschließung eine Versündigung gegen die sittliche Idee des Judenthums."

Dr. Geiger: Ich würde den Herrn Präsidenten bitten, die Herren Brüll und Auerbach zu fragen, ob sie, nachdem ich meinen Antrag zurückgezogen, ihre Anträge ebenfalls zurückziehen.

Dr. Auerbach: Mein Antrag schließt sich dem des Herrn Dr. Geiger an, ich ziehe denselben daher ebenfalls zurück.

Dr. Brüll: Ich ziehe meinen Antrag auch zurück.

Präsident: Es ist das eine wesentliche Verkürzung für die Abstimmung, aber nach meinem logischen Gewissen muß ich sagen, daß ich einen so wesentlichen Zusammenhang dieser Anträge mit dem Dr. Geiger-

schen nicht erkenne. Ich bitte es mir zu Gute zu halten, da ich vorher auf das Recht des Präsidenten, diese so höchst interessante Debatte zu resumiren verzichtet habe, wenn ich über diese Anträge einige Worte mir erlaube.

Der Antrag des Herrn Dr. Geiger hatte etwas so brennendes und Gegensätze aufregendes, weil sich allerdings an ihm zwei entgegengesetzte Anschauungen in der Versammlung brachen, beide aus der Einen Wurzel stammend, der religiösen Eheschließung die höchste Weihe beizumessen. Der eine hatte behauptet, weil die höchste Weihe bei der religiösen Eheschließung sein soll, deßhalb muß vorher Alles dem Staate gegenüber erledigt, und Alles den Staatsgesetzen conform gewesen sein; das ist die Meinung des Herrn Dr. Geiger. Die andere Seite hatte gemeint, weil die religiöse Weihe der Ehe so groß und selbstverständlich ist, so ist sie auch selbständig und deßhalb nicht abhängig von irgend einem Vorgange, er sei nun rechtlicher oder politischer Art. Ist nun aber diese Frage gefallen, so bliebe uns immerhin noch möglich, daß Herr Dr. Auerbach z. B. beantragt, die Synode wolle erklären, man möchte solche Fälle, über welche die Synode nicht entscheidet, wie sie dann urtheilen würde, man möchte, sage ich, solche Fälle vermeiden. Das war wohl möglich von der religiösen Seite her, und noch mehr war es möglich, bei dem, wenn ich so sagen darf, mehr theoretischen Antrage des Herrn Dr. Brüll. Indeß auf Wunsch der beiden Herrn sind diese Anträge gefallen.

Es verbleibt uns nunmehr noch über die Anträge der Herren Lehmann und Josephthal und Dr. Aub abzustimmen.

Der Antrag der Herren Lehmann und Josephthal lautet:

„In denjenigen Ländern, in welchen die Civilehe facultativ oder obligatorisch eingeführt ist, ist solche auch für jüdische Ehen ohne weiteres gültig, vorausgesetzt, daß die mosaischen Eheverbote (Ehelichung der Tante u. s. w.) nicht verletzt werden. Nachfolgende Einsegnung ist wünschenswerth, doch nicht erforderlich."

Die Herren, welche für diesen Antrag sind, bitte ich sich zu erheben.

(Majorität zweifelhaft.)

Meine Herren, die Abstimmung ist etwas ungenau. Es bleibt uns aber ein anderer Ausweg als die Gegenprobe zu machen. Vergessen wir nicht, daß der ganze Unterschied zwischen dem Lehmann-Josephthal'schen und dem Aub'schen Antrage darin besteht, daß es dort heißt:

„2c. nachfolgende Einsegnung ist wünschenswerth aber nicht erforderlich,"

und im letzterem:

„ꝛc. indessen muß im Interesse des religiös idealischen Momentes die religiöse Trauung allen Israeliten dringend empfohlen werden."

Meine Herren, ich schlage Ihnen einen Modus der Abstimmung vor, den ich zwar als Präsident nicht auf mein Gewissen nehmen will, den aber die Versammlung beschließen kann; ich schlage Ihnen nämlich vor, die Reihenfolge der Anträge umzukehren und so die Probe zu machen, also jetzt über den Aub'schen Antrag abzustimmen.

Wenn Sie einverstanden sind, (Zustimmung) so werde ich diesen Antrag verlesen, er lautet:

„Die Civiltrauung hat nach der Auffassung des Judenthums vollkommene Geltung, indessen muß im Interesse des religiös idealistischen Momentes die religiöse Trauung allen Israeliten dringend empfohlen werden."

Die Herren, welche hiefür sind, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist mit überwiegender Mehrheit angenommen.

Meine Herren! Die Zeit ist soweit vorgerückt, daß es wohl angemessen erscheint, namentlich mit Rücksicht darauf, daß wir heute die zweite Sitzung gehalten haben, dieselbe zu schließen.

Ich habe nur noch eine Bitte an Sie, verehrte Herren, zu richten. Wir sind vorhin über einen Gegenstand hinweggegangen, ohne ihn zum Austrag zu bringen. Wir werden ihn auf die morgige Tagesordnung setzen, dann einen allgemeinen Antrag, vorausgesetzt, daß bei einer Berathung des Präsidiums über die Tagesordnung sich herausstellen sollte, wir hätten nicht zu erwarten, daß wir morgen mit den Ehegesetzen noch fertig werden, und wollten gleichwohl noch einen anderen Gegenstand darauf bringen.

Deshalb möchte ich für alle Fälle um Ihre gütige Autorisation bitten, für den Fall, daß das Präsidium irgend einen der allgemeinen Anträge auf die Tagesordnung setzte, demselben auch zu gestatten, zwei Referenten darüber zu ernennen, die Personen selbst also zu wählen.

Wenn Sie damit einverstanden sind. bitte ich Sie sich zu erheben.

(Allseitige Zustimmung.)

Ich danke Ihnen, meine Herren! Verlangt sonst Jemand noch das Wort?

Dr. Hochstädter: Ich wollte nur bemerken, meine Herren, daß der Antrag des Herrn Dr. Aub noch der Einschaltung dessen bedarf, was Herr Dr. Lehmann sagte, „vorausgesetzt, daß die Staatsgesetze die mosaischen Gesetze nicht berührten."

Dr. Aub: Ich habe bereits Herrn Dr. Josefthal den Wunsch ausgesprochen, daß das hineingesetzt werde.

I. Präsident Dr. Lazarus: Meine Herren! Ich habe Ihnen noch die Mittheilung zu machen, daß wir morgen eine voraussichtlich vielleicht längere Sitzung mit Unterbrechung abhalten wollen; behufs etwaiger Vorberathung würde ich die Sitzung etwas später ansetzen.

Die Einladung zum Festdiner von Seiten der Gemeinde lautet auf 5 Uhr. Ich glaube, daß wir wohl thun werden, die Sitzung um 10 Uhr zu beginnen, zwischen 12 und 1 Uhr zu unterbrechen, dann wiederum bis 3 oder $^1/_2$4 Uhr fortzusetzen. Hiemit schließe ich die heutige Sitzung.

(Schluß der Sitzuug um $^1/_2$8 Uhr.)

IV. Sitzung.

(Augsburg, den 13. Juli 1871, Vormittags.)

I. Präsident Dr. Lazarus: Meine Herren! Ich eröffne die IV. Sitzung der isralitischen Synode. Ich bitte den Herrn Schriftführer das Protokoll der dritten Sitzung zu verlesen.

(Geschieht.)

Hat Niemand über die Fassung des Protokolls eine Bemerkung zu machen?

Dr. Fürst: Soviel ich mich erinnere, ist beschlossen worden, daß die geschlossene Zeit für Trauungen nicht blos aufgehoben sein soll bis zum Anfang des Monates Ab, sondern auch bis zum Eintritt der Woche, in welche der neunte Ab fällt.

I. Präsident: Es ist bereits am Tische des Präsidiums selbst dieser kleine Irrthum bemerkt worden. Ich danke Herrn Dr. Fürst, daß er von seiner Seite die Aufmerksamkeit darauf gelenkt hat; wir werden mit Zustimmung der Versammlung die betreffende Aenderung vornehmen.

Meine hochgeehrten Herren! Ich habe Ihnen nun noch einige Mittheilungen zu machen. Zunächst, daß eine Reihe von Anträgen vorliegt, die sich in Ihren Händen befinden, da sie gedruckt wurden, deren 10. Ich bitte die Herren gefälligst während der Pause, die wir während der Sitzung machen werden, dazu zu benutzen, sich mit den Anträgen bekannt zu machen, weil es möglich ist, daß in der zweiten Hälfte dieser Sitzung wir noch auf den einen oder anderen derselben eingehen werden.

Sodann habe ich mitzutheilen, daß uns für eine etwaige Berathung von Unterrichtsangelegenheiten ein werthvoller Beitrag von dem verehrten Mitglied Elsässer zu Theil geworden ist, die Verfügungen des Königl. Ministeriums für Kirchen- und Schulangelegenheiten von Würtemberg betreffend den Normal-Lehrplan für die Volksschulen. Herr Elsässer ist

selbst Mitglied der von der Regierung daselbst ernannt gewesenen Commission und hat also an der Ausarbeitung dieser Commission mitgearbeitet. Selbst Lehrer in Würtemberg, ist er auch im Stande uns seine Erfahrungen, den Erfolg dieser Verhandlungen vorzulegen. Ich glaube im Namen der ganzen Versammlung ihm unsern Dank aussprechen zu können. Sodann, meine Herren, möchte ich für Privatbesprechungen, welche gestern als wünschenswerth bezeichnet worden sind, namentlich jetzt schon den einen Gegenstand empfehlen, dessen frühere Vorberathung in engerem Kreise durchaus nothwendig ist, nämlich über die Dauer der Versammlung überhaupt. Ich ersuche Sie dringend, die nächste Gelegenheit zu ergreifen und sich unter einander darüber schlüssig zu machen, umsomehr, als wir in dieser Angelegenheit mit Majoritätsbeschlüssen, wie sie in öffentlichen Sitzungen allein zu erlangen wären, nichts ausrichten können. Wenn die Majorität beschließt, weiter dazubleiben, die Minorität ihre Beschlüsse einfach dadurch durchsetzt, daß sie sich nicht mehr auf ihren Sitzen befindet, so ist eben die Synode in Wahrheit nicht mehr versammelt. In Anschluß an diese Angelegenheit ersuche ich Sie ferner, gefälligst auch die Frage spruchreif zu machen, ob wir am nächsten Sonntag Sitzungen halten sollen. Es liegen lokale Gründe vor, welche es dem Einen oder Andern wünschenswerth erscheinen lassen, daß die Sitzungen am Sonnabend und Sonntag geschlossen bleiben. Indeß wird es natürlich Ihrer Bestimmung anheimgegeben bleiben, wie Sie darüber beschließen.

Nunmehr treten wir in unsere Tagesordnung ein und ich ersuche den Herrn Referenten Dr. Aub, daß er die Güte haben möchte, in seinem Referate fortzufahren.

Dr. Aub: Meine Herren! Es liegen noch einige Anträge in den bis jetzt debattirten Gegenständen des Eherechtes vor. Der erste ist von der Commission wieder zurückgezogen, nämlich der Seite 253 in den Verhandlungen, der erste Antrag des Herrn Advokaten Lehmann: „Die bereits von der Rabbinerversammlung zu Braunschweig im Jahre 1844 abgegebene Erklärung, daß Ehen zwischen Juden und Christen ein Bedenken jüdischerseits nicht entgegenstehe, vorausgesetzt, daß der Staat den Eltern keinen Zwang zur Erziehung der Kinder in der christlichen Religion auferlegt, stimmt auch heute noch, nach den inzwischen gemachten Erfahrungen, mit den Anschauungen der Synodalmitglieder überein."

Die Commission, von dem praktischen Grundsatz ausgehend, daß dieser Antrag für jetzt nach den bestehenden Gesetzen in den Staaten jedenfalls zu früh gestellt ist, somit durch unsere Beschlüsse nichts noch erreicht würde, schlägt vor, daß man vorerst davon absehen soll und darüber zur Tagesordnung übergehe.

Dr. Geiger: Ich würde blos die Form des Beschlusses dahin zu rektificiren mir erlauben, daß nicht zur Tagesordnung übergegangen werde, sondern daß der Antrag einfach zurückgesetzt werde auf eine spätere Zeit. Zur Tagesordnung übergehen heißt eben: Man will über den Gegenstand gar nicht berathen. Wir sagen aber blos, wir wollen gegenwärtig nicht darüber berathen.

I. Präsident: Will Jemand das Wort über diesen Antrag ergreifen?

Dr. Dreifuß: Nur eine kleine Bemerkung. Obgleich ich persönlich in meiner Stellung berührt worden, namentlich durch den Punkt: „Vorausgesetzt, daß die Kinder nicht in christlicher Religion erzogen werden müssen, so billige ich doch die Gründe der Commission und erkläre mich auch mit einverstanden.

I. Präsident: Wenn also eine Fortsetzung der Debatte nicht gewünscht wird und Herr Dr. Aub einverstanden ist, daß die Sache in der Weise, wie Herr Dr. Geiger vorgeschlagen hat, protokollirt wird, so wird die Sache zurückgestellt für künftige Berathung.

Dr. Aub: Ich finde es so besser.

I. Präsident: Dann bitte ich Herrn Dr. Aub fortzufahren.

Dr. Aub: Der zweite Punkt ist ein Antrag des Herrn Lehmann Seite 254 der Verhandlungen der ersten Synode: Die rabbinische Jurisdiktion in Ehescheidungssachen ist als Ueberbleibsel der im Uebrigen aufgehobenen Unterwerfung der jüdischen Gemeinden unter das jüdische Privatrecht zu beseitigen. Scheidungen jüdischer Ehen gehören vor die bürgerlichen Gerichte. Wo und wie diese bei christlichen Ehen christliche Geistliche zuziehen, haben sie sich bei jüdischen Ehen in gleichem Maße des Beiraths des Rabbiners zu bedienen, dem in Bezug auf die Frage: ob der Scheidung ein religiöses Bedenken entgegensteht, eine entscheidende, jedoch durch Gutachten anderer Rabbiner, in der Appellationsinstanz anfechtbare Stimme zusteht.

In diesem Betreff ist auch ein Antrag von Herrn Dr. Geiger da, im Referate Seite 189, welcher lautet: Die durch das Staatsgesetz ausgesprochene Ehescheidung hat daher ihre volle Giltigkeit, und bedarf keines weiteren Verfahrens, um sie perfect zu machen.

Meine Herren! Da dieser Gegenstand der Ehescheidung natürlich eine große Tragweite hat und von sehr wichtiger Bedeutung ist — ein Referat darüber wurde nicht abgegeben, weil eins der Commissionsmitglieder aus Zeitmangel ein solches zu schicken verhindert und ein anderes zu wählen nicht mehr möglich war; — da nun, wie schon bemerkt, ohnedies der Stoff unserer Verhandlungen sehr reichhaltig ist, so daß

wir jedenfalls Mühe haben werden, die schon gedruckten Anträge alle zu diskutiren und darüber Beschlüsse zu fassen, so schlage ich vor, daß wir auch über diesen Gegenstand dieses Mal ganz hinweggehen, um mit den Ehegesetzen womöglich heute Vormittag abschließen zu können. Würden wir über diese Referate, über die Ehegesetze noch länger verhandeln, so blieben alle anderen Referate für dieses Jahr zurück.

Dr. Goldschmidt: Es thut mir leid, dem Herrn Referenten entgegentreten zu müssen, da diese Frage eine höchst brennende ist. In diesem Augenblicke liegen mir und meinem Collegen Herxheimer Fragen von der Behörde vor und es herrscht ein solches Dunkel, ein solcher Wirrwar darüber; namentlich die Gerichtsbehörden werden sehr häufig durch Aussprüche beeinflußt, durch Aussprüche, die wenn sie von der Synode gehörig beleuchtet werden, diesem Dunkel ein Ende zu machen im Stande sind. Man beruft sich auf eine nicht verstandene Stelle der mosaischen Urkunde. Man will, wenn die Fragen ein jüdisches Ehepaar betreffen, gewisse Anschauungen geltend machen, die bei uns in jüdischen Kreisen selbst längst antiquirt und abgelebt sind. Man will uns einen Mosaismus aufdrängen, von dem man nichts weiß. Es ist durchaus nothwendig, daß die Synode klar und bündig sich ausspreche. Das sind Fragen, die tagtäglich vorkommen und von deren richtiger Entscheidung das Wohl ganzer Familien bedingt ist. Unter den Fragen, die uns vorliegen, scheint aber diese eine der allerwichtigsten und brennendsten zu sein, und ich würde sehr bitten, diesen Punkt nicht auf die Seite zu schieben; er ist ein viel wichtigerer als die Form, unter welcher die Ehe geschlossen wird, das ist eine Frage, die das Leben unmittelbar berührt, und mir scheint es Aufgabe der Synode zu sein, Fragen, die das Leben berühren, vor allen anderen zu besprechen.

I. Präsident: Ich möchte die Herren, welche sich noch zum Worte melden sollten, darauf aufmerksam machen, daß das, was Dr. Goldschmidt gesagt hat gegen das, was Dr. Aub gesagt, sich nicht sowohl widerspricht, als vielmehr den Antrag des Herrn Dr. Aub unterstützt. Denn ist die Sache so wichtig und so bedeutsam, weil sie das Leben berührt, so muß sie desto gründlicher vorberathen sein. Wir können denjenigen Synodalbeschluß, der morgen seine Anwendung finden kann, nicht ohne die größte Besonnenheit und Reife durch Billigung zu Tage fördern. Demnach bitte ich Sie also in Ihren Reden besonders dies im Auge zu behalten. Wir sind nun einmal bis jetzt noch nicht vorbereitet. Die Frage könnte also nur sein, ob gewünscht wird, jetzt noch eine Commission einzusetzen und vielleicht in einer der letzten Sitzungen dieser Synode den Gegenstand noch zu besprechen.

Dr. Geiger: Als Mitglied der Commission habe ich dieser Bemerkung nichts weiter hinzuzufügen. Die Commission verkennt keineswegs die Bedeutsamkeit der Frage und bedauert selbst lebhaft, daß es ihr nicht gelungen ist, einen gemeinsamen Antrag zu formuliren und ihn der verehrten Versammlung zur Diskussion vorzulegen; allein die Thatsache ist einmal da, ein Antrag liegt nicht vor, über den die Commission nur diskutirt hätte, noch viel weniger zu dem sie gelangt wäre, als einem einstimmig unter sich angenommenen. Da also ein solcher Beschluß der Commission nicht vorliegt und der Gegenstand zu wichtig ist, als daß darüber so blos nach augenblicklicher Eingebung berathen und beschlossen werden könnte, so würde es sich allerdings empfehlen, daß wir, wenn auch mit großem Bedauern, auf diesen Gegenstand in dieser Sitzung nicht eingehen.

Dr. Wechsler: Ich habe nur wenig dem beizufügen, was gesagt worden ist. Die Synode hat sich vor Allem zu hüten vor unreifen Beschlüssen. Je wichtiger ein Gegenstand, desto wichtiger und nothwendiger sind Vorberathungen. Ich habe selbst Anträge gestellt über diesen Punkt, über die Ehescheidung; es würde mir aber leid thun, wenn wir hineingerathen würden in die Diskussion, ohne daß wir vorher Referate oder Anhaltspunkte haben. Wir können das nicht, wir haben sie nicht, darüber hinaus geht kein Weg. Da müssen wir sagen: Der Gegenstand muß abgesetzt werden von der diesmaligen Diskussion. Auch der Gedanke, jetzt noch rasch vielleicht eine Commission zu ernennen, noch rasch und kurz ein Referat zu schaffen, ist unausführbar; wir kommen zu nichts weiter als vielleicht zu flüchtigen Berathungen, zu flüchtigen Anträgen, denen doch die Gründlichkeit und Ueberlegung fehlt. Daher sage auch ich: Der Gegenstand muß von der Tagesordnung abgesetzt werden.

Kohner: Bei Fragen, die so tief in's Leben eingreifen, wird es vielleicht auch einem Laienmitgliede gestattet sein zu betonen, daß allerdings die Frage so oft vorkommt namentlich an solchen Plätzen, wo ein Zusammenfluß verschiedener Gegenden und Länder stattfindet, daß diese Frage geradezu eine alltägliche wird. Ich wäre daher geneigt, mich derjenigen Fassung des Herrn Präsidenten anzuschließen, daß womöglich noch im Laufe dieser Synode ein Beschluß herbeigeführt werde. Sollte jene Eventualität eintreten, wie sie der letzte Herr Redner angedeutet hat, es wäre nicht möglich zu einem reiferen Spruche zu kommen, eine Auffassung, die ich nicht theile bei der Fülle von Intelligenz und der gründlichen Kenntniß alles dessen, was in die Gesetze einschlägt, die bei jedem unserer Geistlichen vorauszusetzen ist, bei der vollständigen Beherrschung des Materials, welche ich bei der großen Mehrzahl unserer

Geistlichen mit Recht voraussetzen darf, bei dem Umstande, daß täglich die Frage lebendiger an uns herantritt, würde ich wünschen, den Versuch zu machen, und die Synode wird selbst entscheiden können, ob das Elaborat spruchreif ist oder zu sagen, wenn die Vorlage da sein wird: Sie ist nicht so reif, wie wir wünschen; aber auf den Vorschlag des Herrn Präsidenten dürfte man immerhin wohl eingehen.

Josephthal: Ich habe mir diese Anträge meines Herrn Collegen Lehmann in Dresden angeeignet. Ich finde gleichfalls diesen Antrag als einen der brennendsten und praktischsten, mit denen wir uns zu beschäftigen haben. Ich kann nur tief bedauern, daß das Referat, das in Leipzig in Aussicht gestellt wurde, nicht erstattet worden ist. Aber nachdem es nicht erstattet wurde und nachdem wir bei einem weiteren Punkt sub Ziffer 5 der Lehmann'schen Anträge ohnehin eine Verweisung an eine Commission nothwendig zu beschließen haben, möchte ich doch mich auch der Anschauung anschließen, daß auch in diesem Punkte Verweisung an eine Commission beschlossen werden solle und zwar um dessentwillen, weil nach meiner Ansicht die Frage der Jurisdiktion, die in manchen Ländern ohnehin nicht praktisch ist, sich kaum loslösen wird von der Frage: Welche Ehescheidungsgründe sind noch praktisch? und nur durch die Combination dieser beiden Punkte wird ein Resultat zu erzielen sein, und ich glaube im Sinne des Antragstellers, meines Collegen und Freundes Lehmann zu handeln, wenn ich mich der Anschauung des Herrn Präsidenten anschließe und für die Verweisung an eine Commission mit dem Bemerken stimme, daß dieser Gegenstand bei der nächsten Synode ein vorzüglicher und in erster Linie in's Auge zu fassender Behandlungs-Gegenstand sein soll.

I. Präsident: Das Wort ist nicht weiter erbeten worden. Ich möchte noch darauf aufmerksam machen, daß der Grund, den Herr Josephthal angeführt hat, auch mir außerordentlich wichtig erscheint. Wir dürfen in das ganze Gebiet der Ehescheidungsfrage nicht eintreten, ohne daß alle Fragen, die an einander hängen, gleichzeitig von Referaten gründlich durchberathen sind, damit wir nicht etwa bei den verschiedenen Referaten dann widersprechende Anschauungen oder Gesichtspunkte über die einzelnen Theile des Ehegebietes zu Tage gefördert sehen. Ich bemerke nur noch das Eine: Es ist in der That sehr bedauerlich, daß wir das Referat nicht besitzen. Es lag das zum Theil in der Weise, wie die Commissionen in der vorigen Synode ernannt worden sind. Zu meiner Befriedigung kann ich sagen, daß wir in dieser Beziehung praktischer vorgehen werden. Wir müssen nicht, wie es früher geschehen ist, die Referenten erst später durch den Präsidenten ernennen lassen, sondern sofort

während der Versammlung, damit wir diejenigen Herren finden, welche bereit und geneigt sind, das Referat zu übernehmen, die es schon nach menschlicher Berechnung übersehen können, ob sie wirklich im Stande sind, das Referat zu überliefern.

Demnach, meine Herren, darf ich die Diskussion als geschlossen ansehen.

Ich bitte diejenigen Herren, die für den Antrag des Herrn Referenten, auch diesen Punkt zurückzustellen, sind, sich von ihren Sitzen zu erheben.

(Die Versammlung erhebt sich.)

Fast einstimmig angenommen.

Dr. Aub: Meine Herren! Es liegen noch 2 Anträge vor. Sie finden sie in den Referaten Seite 125; dann sind dieselben auch in dem Protokoll 246 enthalten; es ist Nr. 4: „Sowie ein ordentliches Gericht bei einem Todesfalle die Identität der Person anerkannt ausgesprochen oder Jemanden als verschollen erklärt hat, soll auch für Ritualfälle dieser gesetzliche Ausspruch Sanktion haben.“

Der Antrag zerfällt in zwei Theile. Der erste spricht über die Anerkennung der Identität, die vom Gerichte ausgesprochen ist; sodann bezieht sich der Antrag auf die Anerkennung der Verschollenheit, die ein Gericht ausgesprochen hat.

Was den ersten Punkt betrifft, über die Identität, so sind die 3 Commissionsmitglieder, welche schriftliche Referate gegeben haben, ganz übereinstimmend, daß dagegen auch nicht das Geringste einzuwenden sei, indem es natürlich ist, daß, sobald einmal ein Gericht in unseren Staaten, in unserer Zeit, das so gründlich dabei verfährt, die Identität ausgesprochen hat, Niemand mehr das Recht hat, ohne Weiteres, ohne Grund es anzuzweifeln. Leider kommen hie und da noch Fälle vor, daß Rabbiner, die nicht auf die Stimme der Zeit hören, nicht den Fortschritt sehen, die immer noch versunken sind in die alten Vorschriften, die zu ihrer Zeit Bedeutung hatten, weil in jener Zeit das gar nicht möglich war so leicht die Identität herzustellen, zudem das Gerichtsverfahren besonders den Juden gegenüber nicht immer unparteiisch war, daß diese immer noch diese veralteten Gesetze aufrecht erhalten wollen, und dadurch manches Weib in's Unglück gebracht wird, weil sie ewig Wittwe bleiben muß. Das Gericht erklärt: Der Ehemann ist todt, seine Frau Wittwe. Der Rabbiner sagt: Wir wissen nicht, ob der Mann derselbe war, dessen Identität hier anerkannt wurde und dessen Person wir vermissen. Ich glaube daher, Ihnen diesen Antrag empfehlen zu dürfen, da die Commissionsmitglieder, die Gutachten vorlegten, welche Sie lesen können,

die mit Ausnahme des Herrn Dr. Löw, der durch seinen Beruf zu sehr in Anspruch genommen war, Gutachten abgegeben haben, die Sie hier lesen können, darüber gar keinen Zweifel haben. Auch Herr Landau in Dresden, den Niemand einen radikalen Reformer nennen wird, sagt: Es kann nicht gezweifelt werden, daß die Identität Anerkennung verdiene nach den Vorschriften der Rabbiner selbst.

I. Präsident: Verlangt Jemand das Wort?

Dr. Löw: Ich erlaube mir hier zum zweiten Theil des Antrags eine Bemerkung zu machen und zwar deshalb, um das Votum der rechtsgelehrten Mitglieder der Versammlung — einer davon sitzt an meiner Seite — zu provociren. Hierselbst heißt es nämlich: „Sobald ein ordentliches Gericht Jemand für verschollen erklärt hat, soll auch für Ritualfälle dieser gesetzliche Ausspruch Sanktion haben". Die Verschollenheitserklärung allein reicht auch für christliche Frauen in Ungarn nicht hin, daß sie sich verheirathen dürfen, sondern sie müssen blos eine wirkliche Todeserklärung haben und zwar hat die Gattin, nachdem das Civilgericht die Todeserklärung ausgesprochen hat, ihre Klage bei dem für Ehesachen competenten Gerichte anhängig zu machen. Diese für Ehesachen competenten Ehegerichte haben die Todeserklärung zu dem Behufe auszusprechen, damit die Gattin zur zweiten Ehe schreiten könne. Wenn ich recht unterrichtet bin — denn ich kenne das, was ich jetzt zu sagen habe, ja nur aus Citaten in einem ungarischen Werke — soll in mehreren deutschen Ländern nach den Gesetzen ebenfalls eine Desertionsklage von Seite der Gattin nothwendig sein, wenn sie zur zweiten Ehe schreiten will. Mithin kann also in keinem Falle, wie ich glaube, die Synode das aussprechen, daß eine Verschollenheitserklärung allein hinreiche, einer jüdischen Frau die zweite Ehe zu gestatten: denn das Gesetz erlaubt ihr ja die zweite Ehe noch nicht, wenn die Verschollenheitserklärung allein dasteht. In dieser Beziehung scheint mir die Frage ebenfalls gar nicht spruchreif vorzuliegen. Es müssen hier die Gesetze, die in der jüdischen Literatur zerstreut sind, mit den Gesetzen der bezüglichen Staaten zusammengestellt, verglichen und hernach das Resultat gezogen werden. Die eigentliche Verschollenheit, was die Juristen Verschollenheit nennen, kennt das jüdische Gesetz allerdings nicht. Es ist sehr merkwürdig: Dieses Ehegesetz schöpften die Juristen nicht aus den römischen Gesetzbüchern, sondern aus dem Psalm: „Unser Leben währt 70, wenn es hoch geht 80 Jahre." Dieser prophetische Ausspruch ist die Quelle von Gesetzen geworden, aber nicht bei den Juden, weil die Juden das Gesetz der Verschollenheitserklärung nicht kannten. Nun sind aber diese Verschollenheitserklärungen nach den Gesetzen, wo keine gerichtlich erwiesene

Todesanzeige vorliegt, so beschaffen, daß nur äußerst selten eine eheliche Frage dabei vorkommen kann, weil der Betreffende, der für verschollen und nachdem für todt erklärt werden soll, ein Alter von 70 oder 80 Jahren in manchen Staaten erreicht haben muß. Mein verehrter Nachbar von der Linken wird Ihnen das viel besser sagen als ich. Aber ich glaube, eine Bemerkung dürfte hinreichen, daß die Synode sich nicht geneigt erklären dürfte, den zweiten Theil dieses Antrags anzunehmen.

Dr. Aub: Ich danke meinem Herrn Collegen für das, was er jetzt gesprochen hat, da wir nicht Gelegenheit hatten in der Commission über diesen Punkt sein Votum zu hören; wir sind durch seine Bemerkungen belehrt und lernten seine Ansicht kennen. Allein es war doch verfrüht. Ich habe absichtlich die Identitätsfrage getrennt von der Verschollenheitsfrage, weil ich wohl einsehe, daß bei der verschiedenen Beurtheilung der Quellen auch die Abstimmung verschieden ausfallen kann. Jetzt ist nur einzig und allein die Frage, die ich besprochen habe und über die debattirt werden soll, ob wir eine vom Gerichte ausgesprochene Identität bei einem Todesfalle, wenn eine Person wieder aufgefunden wurde, anerkennen sollen oder nicht. Was die Verschollenheit betrifft, so soll sie erst nachdem hierüber abgestimmt ist, zur Abstimmung kommen.

I. Präsident: Es sind mehrere Redner eingeschrieben. Ich möchte dieselben aufmerksam machen, daß nach den Worten des Herrn Referenten jetzt nur der eine Theil des Antrages in Diskussion steht, nicht über Verschollenheit, sondern über die Anerkennung einer gerichtlichen Identitäts-Erklärung.

Das Wort hat Herr Ortenauer.

Ortenauer: Nach der Erklärung des Herrn Referenten habe ich vorläufig nichts zu sagen.

Dr. Wiener: Es war meine Absicht diese beiden Fragen von einander zu trennen.

Dr. Adler: Ich glaube, nachdem wir vorhin den Beschluß gefaßt haben, die Ehescheidungsfragen zurückzustellen, möchten wir consequent auch diesen Gegenstand zurückstellen. Denn im Princip hängt dieser ganz genau mit der Ehescheidung zusammen. Wenn wir etwa beschließen, daß die staatliche Behörde die Ehescheidung aussprechen kann und es hat denn der Rabbiner nichts weiter damit zu schaffen, dann würde diese Frage in derselben Weise sich erledigen. Gesetzt aber, wir behalten bei der Entscheidung die rabbinische Entscheidung aufrecht, daß wir die Ehescheidung als einen religiösen Akt ansehen, so würde auch diese Entscheidung ganz anders ausfallen. Ich glaube, daß die Consequenz

es erfordern würde, daß auch dieser Paragraph der Commission übergeben wird, daß wir die Ehescheidungsfragen dem Staate übergeben, sonst könnten wir leicht in einen Conflikt gerathen.

Dr. Grünebaum: Meine Herren! Ich werde mich kurz fassen. Was den ersten Theil des Antrages betrifft, den der Herr Referent allein nur festhält, daß nach der gerichtlichen Todeserklärung die Ehescheidung zuzugeben sei, dem schließe ich mich ganz entschieden an. Denn das Verfahren bei der gerichtlichen Todeserklärung heute — das ist ohne Zweifel bei allen Gerichten der Fall; aber ich spreche jetzt nur von den unsrigen — ist so skrupulös, daß ich sie tausendmal vorziehe — ich scheue mich nicht es zu sagen — den minutiösen Distinctionen, die der Talmud darüber hat.

Wo das Gericht eine Todeserklärung ausgesprochen hat, ist sie sicher. Das Gericht spricht nichts aus, was nicht durch Zeugen bewiesen ist, Wahrheit ist, und da die Ehescheidung hinauszuschieben, begreife ich nicht.

Erlauben Sie, über den zweiten Theil will ich, wenn ihn der Herr Referent zurücksetzt, nicht sprechen, nur die Bemerkung, daß auch das französische Gesetz die Verschollenheitserklärung nicht kennt und nicht für zulässig erklärt.

Dr. Wechsler: Der Zusammenhang dieser Frage mit derjenigen, welche wir zurückgesetzt haben, nämlich mit der Frage wegen der Ehescheidung, ist meines Erachtens nicht richtig. Das sind zwei ganz getrennte Punkte, und ich möchte ja nicht, daß wir das eine zurücksetzen, weil wir gezwungen das andere zurückgesetzt haben. Diese Frage, ob nun das Gericht ausgesprochen hat: eine Person ist todt nach den Zeugnissen, die vorliegen, nach allen Erkundigungen, diese Frage anerkennen, hängt durchaus nicht zusammen mit der Ehescheidung, hat nichts damit zu thun. Hier handelt es sich nur um die Frage, ob wir, wenn das Gericht sagt: der Mann ist todt, diesen Mann auch für todt erklären. Darauf, glaube ich, müssen wir eingehen und können darauf eingehen. Es kann Niemand einen Widerspruch dagegen erheben. Ueber die Verschollenheitsfrage behalte ich mir das Wort vor.

Dr. Fürst: Ich wollte nur kurz bemerken, verehrte Herren, daß ich allerdings mit dem Herrn Vorredner einverstanden bin, daß diese Frage nicht mit der Ehescheidung zusammenhängt, im Gegentheile, wie auch Herr Referent vorgetragen hat, wird die Frage bei Eingehung einer neuen Ehe relevant sein können.

Es ist auch diese Frage eine dringende; sie kann nach dem voran-

gegangenen Krieg in vielen Fällen in Deutschland und Frankreich praktisch werden. Es ist also dringend geboten, daß wir darauf eingehen.

Außerdem möchte ich mir die Bemerkung erlauben, womit, glaube ich, der hochverehrte Herr Antragsteller und Referent auch einverstanden ist, nämlich bezüglich der Fassung: „sobald ein ordentliches Gericht die Identität ausspricht." Ich möchte hier noch beigefügt haben, „sobald die Sache Rechtskraft erlangt." Denn es wäre ja möglich, daß gegen einen solchen Ausspruch eines Gerichtes Einwendungen vorkommen, und durch ein anderes, höheres Gericht dieser Ausspruch abgeändert würde. Also ich wünschte, (das wird gewiß keinen Widerspruch finden) daß die eingetretene Rechtskraft betont wird.

Holländer: Meine Herren! Ich wundere mich, daß man in diesem Falle den Antrag noch aufschieben kann. Ich erkläre Ihnen offen und hoffe und wünsche von Ihnen, daß Sie den Antrag der Commission einstimmig annehmen. Wie ist es nur denkbar, daß wir vergleichen wollen die Scheidungsangelegenheit mit der Identität eines Verstorbenen oder mit der juristischen Entscheidung über die Identität einer Person, die nicht mehr aufzufinden ist. Meine Herren! unseren Gerichten in Deutschland stehen so viele Mittel zu Gebote, daß gar kein Zweifel zurückbleiben kann, daß man die Identität feststellen kann und feststellen muß. Wie ist es nun denkbar, daß wir die vorliegende Angelegenheit wieder verschieben sollen!

Meine Herren! Wenn wir Dinge, die so klar und deutlich vorliegen, von Tag zu Tag verschieben wollen, dann wird es heißen, wenn die Synode auseinandergegangen ist: Was haben sie beschlossen? Sie haben die Sache wieder verschoben, sie haben sie einer Commission übergeben. Was soll denn die Commission ermitteln? welche Wege hat sie einzuschlagen? welche Mittel stehen ihr zu Gebote, um noch etwas weiteres dabei zu bestimmen? Meine Herren, ich bitte Sie, diese Angelegenheit so kurz als möglich und zwar durch einstimmige Annahme zu erledigen.

I. Präsident: Meine Herren! Es sind noch mehrere Redner zum Worte angemeldet. Ich bitte Sie, zu sagen, ob Sie für oder gegen den Antrag sprechen wollen?

Dr. Adler: Gegen!

Dr. Wassermann: Für!

Dr. Brüll: Für!

I. Präsident: Meine Herren! Ich mache die Herren, welche sich gemeldet haben, darauf aufmerksam, daß wir bereits neun Redner gehört haben, welche alle für den Antrag gesprochen haben, keinen ein-

zigen dagegen. Der einzige, der „dagegen" gesprochen hat, hat es nur in dem Sinne gethan, daß er Verschiebung wollte; in seinem Herzen aber, soviel ich es kenne, stimmt er der Sache vollständig bei. Ich frage die Herren, ob sie das Wort noch verlangen?

Dr. Wassermann: Nur zu einer kurzen Bemerkung.

Im Allgemeinen ist die Stimmung gegen die Verschiebung. Ich möchte nun nur einen Moment geltend machen, welcher die Sache als sehr dringend erscheinen läßt. Im letzten Jahre sind viele unserer Glaubensbrüder, die verheirathet waren, auf dem Schlachtfelde geblieben.

(Rufe: das wurde schon von früheren Rednern gesagt!)

Dann habe ich nichts weiter beizufügen. Im Interesse der Wittwen dieser Männer ist es nothwendig, daß heute sofort und einstimmig ausgesprochen wird, daß die Todeserklärung des Staates auch für uns giltig ist.

Dr. Adler: Nur wenige Worte.

Der Herr Präsident hat sehr richtig bemerkt, daß ich im Herzen für die Sache selbst bin. Aber der Gegenstand ist so wichtig, greift so tief nicht nur ins Leben der Betheiligten ein, sondern auch in einer anderen Weise, die wir nicht unbeachtet lassen dürfen, in den Zusammenhang der Gemeinden, daß ich den Gegenstand für einen solchen halte, der nicht bloß in Bezug auf seinen Inhalt, sondern auch auf seine Wirkungen in Betracht zu ziehen ist. Ich muß gestehen, von Allem, was ich gehört habe, hat mich kein Einwurf überzeugen können, daß dies nicht mit der Scheidung zusammenhängt. Was ist der Tod anders als eine Ehescheidung? (Heiterkeit.) Der Tod trennt die Ehe. Wenn wir wissen, daß der Mann todt ist, so ist die Frau geschieden; und wenn ich den Ausspruch eines Gerichtes provozire, die Frau eines Verschollenen soll geschieden sein, so muß die Behörde den Ausspruch thun: „die Frau ist geschieden."

(Rufe: Die Frau ist nicht Wittwe!)

Ich halte es für eine logische Unkonsequenz, wenn wir sagen, die Ehescheidung steht nicht in Verbindung mit der Todeserklärung. Will aber die Versammlung nicht darauf eingehen, so habe ich nichts dagegen; ich wollte nur meine Ansicht wahren.

I. Präsident: Herr Dr. Adler, es ist nicht behauptet worden: es steht die Todeserklärung nicht in Zusammenhang mit der Ehescheidung, sondern nur, es steht der Beschluß, welcher über die Ehescheidung gefaßt werden soll, mit dem Beschlusse, um den es sich jetzt handelt, nicht in solcher Abhängigkeit und Zusammenhang untereinander.

Herr Dr. Brüll! verzichten Sie aufs Wort oder wollen Sie noch sprechen?

Dr. Brüll: Ich will Ihre Geduld nicht lange in Anspruch nehmen. Ich glaube, die Frage ist nicht nur spruchreif, sondern entschieden. Es handelt sich nur darum, daß die Identität festgestellt wird. Ist dies Ziel erreicht, so wird von unserer Seite keine Einwendung mehr dagegen erhoben, und ich glaube, wir können nach den Mitteln, die unseren Gerichten zur Verfügung stehen und welche gewiß die, welche unsern jüdischen Gerichten zu Gebot standen, weit überholt haben, volles Vertrauen schenken. Ich beantrage daher, daß der Vorschlag des Herrn Referenten von uns einstimmig angenommen werde.

Dr. Aub als Referent: Zunächst will ich auf eine Bemerkung des Herrn Dr. Fürst eingehen, daß nun das Wort „rechtskräftig" im Antrag steht, wenngleich das Wort „anerkannt" meines Erachtens dasselbe sagen will. Ich will wegen des Wortes nicht streiten und „rechtskräftig" sagen.

Das zweite habe ich meinem Herrn Collegen Dr. Adler zu erwidern, daß über die Identität die Commission der Meinung ist, sie hätte das ihrige gethan. Wir haben alles angebracht, was in den Schriften sich findet. Die drei Mitglieder, die schriftliche Gutachten abgaben, stimmen vollständig überein, daß die Identität, wenn sie durch ein Gericht ausgesprochen ist, Anerkennung finde. Das hier anwesende Mitglied der Commission hat nur über Verschollenheit gesprochen. Ich darf also stillschweigend annehmen, daß auch von dieser Seite die Identität angenommen wird?

(Das Commissionsmitglied Dr. Löw „Ja!")

Also sehe ich nicht ein, warum man die Sache verschieben soll, da die Arbeit fertig vorliegt. Der Referent und die zwei andern Commissionsmitglieder, glaube ich, haben dieses Thema gründlich und ausführlich behandelt, während das Ehescheidungsgesetz, wie schon von mir erwähnt wurde, durch ein nicht abzuwendendes Hinderniß die erwünschte Ausarbeitung nicht gefunden hat. Was sonst die Sache betrifft, so habe ich keine Bemerkung mehr zu machen.

I. Präsident: Bevor wir abstimmen, will ich gleichwohl noch die Bemerkung machen, (ich glaube, Sie werden nicht dagegen streiten) daß die Redaktion des Satzes noch nicht perfekt ist. Wenn man einfach „rechtskräftig" hineinnimmt, und es bleiben die beiden Worte „anerkannt" und „ausgesprochen" nebeneinander, so wird der Satz ungemein schwerfällig. Ich glaube indessen, wir brauchen deshalb die Abstimmung darüber nicht aufzuhalten. Der Sinn ist vollkommen klar: es handelt sich

darum, daß wir auch von Seite des talmudischen Eherechtes die gerichtliche Identitätserklärung als vollkommen giltig ansehen. Die Redaktion wollen wir Ihnen heute Nachmittag bei Eröffnung des zweiten Theiles der Sitzung vorlegen. Ich werde inzwischen namentlich auch die Herren Juristen ersuchen, uns bei der redaktionellen Fassung beizustehen. Ich glaube, daß Herr Dr. Aub damit einverstanden sein wird?

Dr. Aub: Sehr gern! Aber ich glaube, es ist ein bloßes Mißverständniß, wenn angenommen wird, daß das Wort „anerkannt" stehen bleibt. Das „anerkannt" bleibt nicht stehen, sondern es wird bloß „rechtskräftig" beigefügt.

I. Präsident: Gut! Wir werden also in der Commission die Fassung nochmal besprechen. Der Inhalt ist Ihnen genügend bekannt, und ich bitte also die Herren, welche mit dem Antrage einverstanden sind, sich von den Sitzen zu erheben.

(Die Synode erhebt sich.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Dr. Aub: Meine Herren! Wir kommen jetzt zum zweiten Punkte und ich sehe schon, er wird als verschollen erklärt werden.

(Heiterkeit.)

Es ist nach meiner Ueberzeugung zwar kein besonders wichtiger Punkt. Es findet sich hier im Referate eine Stelle, die übersetzt lautet: „In unserer Zeit würde man auch von einem gewöhnlichen Menschen hören, wenn er noch am Leben wäre; hört man nun mehrere Jahre nicht mehr von ihm, so ist anzunehmen, daß er in der That todt ist." Das ist eine Stelle aus R. Ascher und R. Israel. Ich für meine Person sehe nicht ein, warum, wenn ein Rabbiner vor einigen Jahrhunderten den Muth hatte, dies auszusprechen, wir auf einmal schüchtern und scheu sein sollten und sagen: „es findet sich im Talmud nichts darüber, während jener Rabbiner seinen Ausspruch schon gethan, in einer Zeit, wo, wie ich schon ausgeführt habe, die Verschollenheit selten erklärt werden konnte, weil man noch keine öffentlichen Blätter überall hatte, keine Gerichte, die einem zu Diensten standen. Heutzutage ist das ganz anders. Uebrigens ist so gar viel nicht gewonnen mit der Verschollenheit. Die Gerichte sprechen nicht nach 1 oder 2 Jahren die Verschollenheit aus; wir wissen, daß sehr lange Termine festgesetzt werden. Ich wollte nur, daß auch unsere eheliche Gesetzgebung nie in Widerspruch stehe mit der Gesetzgebung des Staates in solchen Dingen, die sich nicht mit religiösen Momenten befassen, sondern nur damit, ob und wie eine Sache äußerlich oder gesetzlich behandelt werden soll, die mehr gerichtlicher Natur ist. Ich nehme also den Antrag nicht zurück,

werde aber andererseits, auch wenn er durchfällt, beruhigt sein; ich wollte nur meine Meinung aussprechen, um sagen zu können: Salvavi animam.

Dr. Wechsler: Ich will zur Unterstützung des Antrages nur wenig sagen. Die Anschauung, von welcher der Herr Referent ausgegangen ist, ist vollständig auch die meinige. Wir sollen eben diese ehelichen Gesetze, soweit möglich, in Einklang setzen mit den Gesetzen des Staates. Da wo der Staat die Verschollenheit erklärt, mit der ausdrücklichen Folge, daß eine neue Ehe wieder eingegangen werden darf, da habe ich nicht das geringste Bedenken, daß wir auch unsererseits erklären, die Ehe kann wieder eingegangen werden. Ich möchte nur, daß dies in den Antrag aufgenommen wird, daß gesagt wird: die Verschollenheitserklärung, die nach den Gesetzen des Landes soweit geht, daß die Wittwe sich verheirathen darf ꝛc." weil vorhin schon gesagt wurde, es giebt auch eine Verschollenheitserklärung, die nicht soweit geht.

I. Präsident: Wollen Sie die Güte haben, und mir schriftlich dieses Amendement übergeben.

Dr. Ortenauer: Meine Herren! Erwarten Sie nicht, daß ich mich gegen den Antrag ausspreche. Wenn ich mir das Wort erbeten habe, so glaubte ich in der glücklichen Lage des Schusters zu sein, der vom Leisten sprechen kann. Indeß hat mir bereits mein geehrter Herr Nachbar zur Rechten die Sache, worauf ich Sie aufmerksam machen wollte, weggenommen. Wir Juristen unterscheiden scharf zwischen Verschollenheit und Todeserklärung. Die Verschollenheitserklärung bezweckt nach der richtigen Ansicht weiter nichts, als auszusprechen, daß von dem Aufenthalte eines Menschen nichts bekannt ist und hat weiter keine Folgen, als daß eine Curatel (eine Absentencuratel, wie der technische Ausdruck ist), eingeleitet werden muß. Es kann nun Folge dieser Verschollenheitserklärung sein, daß das Vermögen einstweilen den vermutheten Intestaterben gegen Caution hinausgegeben wird, daß der Curator angewiesen wird, nach dem Verbleib dieser Person zu forschen. Aber todt ist die betreffende Person hiermit noch nicht erklärt. Der Abschluß der Verschollenheitserklärung bildet eben den zweiten Theil, die Todeserklärung. Ich zweifle nicht, daß von Seite des Herrn Referenten dies gemeint ist, und stelle deßhalb das Amendement, daß statt „Verschollenheitserklärnng" der juristisch schärfere Ausdruck: „Todeserklärung" gewählt werde.

Dr. Aub: Ich danke dem verehrten Herrn Redner für die Aufklärung. Ich war wirklich ganz unwissend und kannte diese Scheidung in der Jurisprudenz nicht. Ich schlage also jetzt vor, anstatt: „Verschollenheitserklärung" zu sagen: „Todeserklärung."

Dr. Grünebaum: Ich wollte mich nur ebenfalls dagegen aussprechen, daß die bloße Verschollenheitserklärung Giltigkeit habe für die Wiederverheirathung der Frau auch in religiöser Beziehung. Ich habe, was der Herr Vorredner als Jurist besser aussprechen konnte, auch schon bemerkt: Auch das französische Recht kennt nur die Abwesenheitserklärung in Bezug auf die Vermögensverwaltung; nie aber wird, so lange der Tod nicht ausgesprochen wird, eine Wiederverheirathung gestattet. Sollen wir nun in den Ländern des Rheingebietes, wo französisches Recht gilt, sagen, die Verschollenheit geht da an, in andern Ländern aber nicht?

Die Religion kann sich nicht, solange wir die ehelichen Gesetze noch als religiöse Gesetze auffassen und beobachten, nach dem Wechsel der Gesetze in den einzelnen Ländern richten, sondern wir müssen aussprechen, daß die Verschollenheitserklärung nicht genügt, sondern nur die Todeserklärung, wie dies auch im ersten Theile schon gesagt ist.

(Widerspruch.)

I. Präsident: Herr Dr. Grünebaum, (verzeihen Sie mir, meine Herren, daß wir eine kleine flüchtige Bemerkung mit einander austauschen, es kommt dies vielleicht auch dem einen oder andern in der Versammlung zu Gute) — Identität heißt: eine vorhandene Leiche wird erklärt als die vorher lebendig gewesene Person; Todeserklärung wird ausgesprochen über eine vorher lebendig gewesene Person, deren Leiche nicht aufgefunden und nicht vor Gericht gebracht wurde.

Dr. Grünebaum: Erlauben Sie, Herr Präsident, dann brauchen wir das Wort Identität nicht. Ich wollte vorher nicht noch sprechen, sonst hätte ich dagegen gesprochen. Es handelt sich nicht darum, ob das Gericht auf Grund der vorgezeigten Leiche oder auf Grund der Aussage von Zeugen den Tod erklärt, sondern einfach, daß Gericht erklärt: „der Mann ist todt,“ und dann darf die Frau wieder heirathen.

I. Präsident: Sie meinen, die Ausdrücke würden sich decken, so daß der zweite Theil, die Todeserklärung, den ersten umfassen würde? Das wäre der Fall, wenn es nicht technische Ausdrücke wären. Die Erklärung „jemand ist todt“ und die andere Erklärung, sind zwei verschiedene Dinge, weil der eine ein technischer Ausdruck ist, und sich nur darauf bezieht, wenn die Leiche nicht vorhanden ist, und der andere nach der Sprachweise der Grammatik auf die Thatsache des Todes. Es handelt sich nur um gramatikalische Dinge; wir würden uns allenfalls das Vergehen zu Schulden kommen lassen, ein Wort zuviel zu sagen. Ich meine, da es technisch faktisch verschiedene Dinge sind, brauchen wir keine weitere Diskussion darüber.

Dr. Grünebaum: Ich wollte ja nur bezüglich der Redaktion jene Bemerkung machen. Wenn es so ist, wie Herr Präsident eben sagte, (und ich erkenne das an) so braucht man ja keine zwei Anträge. Wenn das Gericht die Identität oder den Tod einer Person erklärt hat, so erkennt es der Jude auch an.

I. Präsident: Es sind ja auch keine zwei Anträge; es ist ja in einem und demselben Antrage ausgedrückt. Es sind wesentlich verschiedene Dinge, aber sie sind in einem Antrage aufgenommen.

Hochstädter: Nach den vorangegangenen Erklärungen habe ich wenig beizusetzen. Der zweite Theil dieses Antrages könnte damit gehoben werden, daß entweder gleich „Todeserklärung" käme, oder hinzugesetzt würde, oder jemand für verschollen erklärt wird, in Folge dessen die Frau rechtskräftig wieder heirathen dürfte," womit meines Erachtens alle Bedenken, die Herr Dr. Löw hatte, gehoben wären.

Wassermann: Ich möchte in Bezug auf die Todeserklärung, wie sie juridisch verstanden wird, (wo also eine Leiche nicht vorliegt) bemerken, daß auch bezüglich der Zeit Verschiedenheiten vorhanden sind, indem in den verschiedenen Ländern verschiedene Gesetze gelten. In dem einen Lande, nach einem längeren Kriege wird nach drei Jahren der Tod angenommen, in einem anderen nach zwei Jahren. Kurz, es wird verschiedene Jurisdiktion geübt. Da möchte ich nun darauf aufmerksam machen, daß man sich darauf nicht einlassen darf. Ich lasse mir gefallen, die Todeserklärung in gewöhnlichen Zeiten, wo also fast überall nach Verfluß von 70 Lebensjahren und nach wiederholtem Aufrufe, der Tod angenommen wird. Diese soll auch nach jüdischem Rechte Geltung haben. Dagegen in außerordentlichen Zeiten soll einem jüdischen Ehegericht oder einem entscheidenden Rabbiner auch Gelegenheit gegeben werden, zu prüfen, ob das allgemeine Landesgesetz auch da stattfinden soll oder nicht.

Ortenauer: Meine Herren! Ich war gestern sehr dafür, das kirchliche Gebiet freizuhalten von allen weltlichen Einmischungen. Ich muß heute dafür auftreten, daß wir auch das weltliche Gebiet freihalten von allen kirchlichen Interventionen. Gerade das ist der Kern des ganzen Antrages, daß wir das Princip aussprechen: wenn in bürgerlicher rechtskräftiger Weise jemand für todt erklärt wurde, so bindet diese Präsumption von Rechtswegen auch, nicht den jüdischen Eherichter, sondern die jüdischen Rabbiner bei Vollzug einer Ehe. Ich erkenne in der Vornahme der Trauung keine Ausübung einer Gerichtsbarkeit, sondern lediglich die Ausübung eines Religionsaktes. Es ist dies der Standpunkt und der rothe Faden, der sich durch unsere ganzen Verhandlungen,

die wir bisher über eheliche Sachen gepflogen haben, (ich möchte sagen, fast unwidersprochen) gezogen hat. Bleiben wir hierbei stehen. Allerdings mag es vorkommen, daß in einem Lande eine kürzere, im andern eine längere Frist stattfindet. Immer aber bleibt sich der Grundsatz gleich: von der dazu berufenen, competenten Behörde ist der Tod eines Menschen ausgesprochen. Es fordert nun die Uebereinstimmung, welche alle Gewalten und Funktionen des Staates nothwendig verbinden muß, daß wir diesen Ausspruch auch ohne weiteres als wahr annehmen. Wohin kämen wir sonst, wenn hier dem individuellen Belieben ein freier Spielraum gelassen würde? Wo ist die Norm, wonach die einzelnen Rabbinen verfahren sollen? Wozu braucht es noch eine Norm, nachdem hier die Landesgesetze sich aussprechen? und wenn ja, so ist hier der rabbinisch-talmudische Satz anwendbar, daß das Landesgesetz ein wirkliches, absolutes Recht schafft.

I. Präsident (nach Abgabe des Vorsitzes an den II. Präsidenten): Meine Herren, da ich einmal in dieser Angelegenheit mehr als dem Präsidenten zugekommen wäre, gesprochen habe, so habe ich das Präsidium abgegeben, um nochmals das Wort zu ergreifen. Obwohl bereits fast erschöpfend von Herrn Notar Ortenauer darauf hingewiesen ist, wie nothwendig es ist, jeden solchen staatlich gefaßten Richterspruch auch für uns und für das Kirchliche anzuerkennen, so bleibt mir überhaupt noch das Eine zuzufügen, daß in der ganzen Frage die Scheidung noch nicht genügend hier ausgesprochen wurde, die logisch wirklich vorhanden ist. Meine Herren! Den Juristen ist es sehr geläufig, zu unterscheiden zwischen quaestio facti und quaestio juris, d. h. also über irgend eine Angelegenheit kann es einen Rechtsspruch geben, wodurch festgestellt wird, was in dieser Angelegenheit Rechtens ist und dann kann es einen Spruch geben, der auch durch den Richter vollzogen wird, der aber nur eine Thatsache feststellen soll. Das Gesetz schreibt gewisse Formen vor, woran man eine Thatsache erkennt, ob sie so oder anders gewesen ist. Es schreibt aber auch das Gesetz vor, was vollzogen werden soll, wenn eine Thatsache sich bereits vollzogen hat. Meine Herren! Die Religion hat sich vorbehalten, die Ehe, und alles was damit zusammenhängt, noch besonders vom religiösen Standpunkte aus zu betrachten. Ihr Gesetz ist in dieser Beziehung abweichend vom Staatsgesetze, weil sie die Ehe noch aus anderen, in gewisser Beziehung, darf man sagen, höheren Gesichtspunkten, weihevolleren Anschauungen ansieht, als der Staat. Dem Staate ist mit dem rein politischen ethischen Standpunkte genügt; die Religion hat noch einen anderen Standpunkt. Deßhalb unterscheidet sie in der Ehefrage die Stiftung und die Scheidung nach anderen Grund-

sätzen und wird dies wahrscheinlich, so lange die Religion neben und im Staate besteht. Davon ist aber völlig verschieden, wenn der religiöse Eherichter eine Thatsache feststellen will. In alten Zeiten, als der religiöse Richter der Richter überhaupt war, hatte er auch seine juristischen Formen für die quaestio facti. Es gab für ihn einen Abschnitt des Rechtes, welches über Zeugenaussagen überhaupt, über Feststellung von Thatsachen galt. In neuerer Zeit behalten wir für die Religion die Untersuchung der religiösen Frage vollkommen bei. Aber es entsteht keine Theilung zwischen Juden des einen und anderen Landes, wenn sie alle nach denselben religiösen Grundsätzen verfahren, wenn sie alle nur einen Grundsatz noch angenommen haben: über eine Thatsache, ob sie geschehen oder nicht geschehen, gilt die richterliche Entscheidung auch für den religiösen Richter. Mögen dann auch die verschiedenen Richter verschieden entscheiden, der eine also nach 10, der andere nach 15 Jahren die Verschollenheitserklärung abgeben, — der religiöse Richter hat nur zu entscheiden: was geschieht dann nach jüdischem Rechte, wenn jemand verschollen erklärt ist. Wodurch er verschollen erklärt ist, ist nicht mehr seine Sache. Ich glaube, daß wir in so durchgebildeten, wohl polizirten Culturländern leben, daß wir uns auf den Richter vollständig verlassen, ihm die Entscheidung der Thatsache, der quaestio facti vollständig überlassen können. Wir folgen ja in Wahrheit keinem zweiten Gesetz, welches mit dem anderen in Widerspruch kommen kann. Kaum kann man sagen, daß diese Formeln den Namen eines Gesetzes verdienen, sondern es sind Feststellungen des Staates für die Thatsachen. — Deßhalb glaube ich, daß, wer auch im alleräußersten Maße an der Trennung des religiösen Ehegebietes und des religiösen Eherechtes vom politischen Rechte hält, gleichwohl in dem Sinne sich anschließen kann, daß die Feststellung gewisser Thatsachen, sobald sie geschehen sind, durch rechtskräftigen Spruch des Landesrichters, mögen auch diese Sprüche gegenseitig von einander abweichen, (des Richters des Landes nämlich, wo eben die Frage spielt) auch für den religiösen Richter vollkommene Geltung hat.

(Bravo!)

Dr. Aub: Nur eine kurze Bemerkung wegen der Form des Antrages.

Meine Herren! Was die Form betrifft, so soll sie so redigirt werden, daß deutlich und klar wird, wie dieses Wort, worüber soeben gesprochen wurde, aufzufassen ist.

Vom rabbinischen Standpunkte habe ich nur noch hinzuzufügen, daß man nicht sagen kann, es sei das religiöse Leben in Bezug auf die

Ehe gestört, wenn in verschiedenen Ländern verschiedene Termine festgesetzt sind zur Todeserklärung. Wenn es im Talmud heißt דינא דמלכותא so heißt das doch nicht; in allen Ländern muß das gleiche Gesetz sein, sondern in jedem Lande ist das Gesetz des Staates für die Einwohner Gesetz. Mag in Ungarn, Deutschland, Frankreich in dieser Beziehung verschiedene Anschauung herrschen, so müssen sich die Einwohner dem anschließen und Folge leisten. Wir sind Bürger dieses Landes, solche Erklärungen haben daher für uns durchaus eine Sanktion. Wir sind nicht mehr Richter, wir scheiden in unserer Zeit den Religionslehrer und Richter auseinander, wir haben kein besonderes Recht mehr für uns, wir haben nur dem Gesetze Folge zu leisten, das im Staate als Gesetz erklärt ist. Ist eine Thatsache gesetzlich festgestellt, dann steht uns kein Widerspruch zu, wir müssen nothwendig diesem Ausspruche Folge leisten, und können nicht einer Frau erklären: Obwohl das Gericht erklärt hat, der Mann ist todt, darfst du doch nicht heirathen, das ist eine Tyrannei gegen die Frau, eine Empörung gegen den richterlichen Ausspruch, die wir uns nicht erlauben wollen.

I. Präsident: Meine Herren! Es ist jetzt eine Fassung vorgeschlagen worden, mit der allerdings auch die Redaktion des ersten bereits angenommenen Satzes festgestellt ist. Sie würde lauten: „Ein rechtskräftiger Ausspruch der Gerichte über die Identität einer verstorbenen Person und eine rechtskräftig ausgesprochene Todeserklärung hat auch für Ritualfälle Sanktion.“

Diejenigen von Ihnen, welche diese Erklärung der Synode annehmen wollen, bitte ich, von ihren Sitzen sich zu erheben.

(Die Mehrzahl erhebt sich.)

Die Erklärung ist fast einstimmig angenommen.

(Bravo!)

In der Pause werden wir über die schließliche Redaktion berathen und ich werde mir dann erlauben, Ihnen dieselbe vorzulegen, welche hoffentlich Ihrer Zustimmung sich erfreuen wird.

Dr. Elsäßer: Ich bitte ums Wort zu einer Mittheilung.

Ein Blatt hat in einer Tendenznovelle die Bestrebungen des Fortschrittes im Judenthume geschmäht. Es geht die Rede: „Ein politisch Lied, ein garstig Lied.“ Ich möchte daher auch unserer Entrüstung Ausdruck geben, daß uns eine unmoralische Tendenz unterbreitet wird, wenn wir auf Entfernung solcher Mißbräuche hinarbeiten. Die Würde der Verhandlung dieser Frage beweist gewiß, daß das reformistische Judenthum stets die Moral im Auge hatte.

I. Präsident: Ich bin dem Herrn Redner sehr dankbar für die Anregung, würde aber der Versammlung vorschlagen, derselben keine weitere Folge zu geben. Ich finde nicht, daß wir irgend in der Lage sind, eine Erklärung derart abzugeben. Nicht bloß, daß sie bei denjenigen nichts helfen würde, welche überhaupt geneigt sind, uns dergleichen Vorwürfe zu machen, sondern wir haben sie nicht einmal bei den übrigen nöthig, weil sie im Herzen selbst recht wohl wissen; es ist Unwahrheit!

Dr. Aub: Meine Herren! Wir haben nur noch einen Punkt in den Ehegesetzen, und Sie werden sich freuen, daß wir uns dann an einen frischen Gegenstand machen können. Der jetzige Gegenstand unserer Debatte ist aber nicht sehr erfreulich und nicht so erfrischend. Es ist die sogenannte Chalizah oder die Lösung der Leviratsehe. — Die Anträge, die gestellt sind, sind verschiedener Natur. Aber alle bekennen und fühlen es offen, daß die Chalizah in unserer Zeit eine so veraltete überlebte Institution ist, daß sie für uns gar keine Bedeutung mehr haben könne und daß besonders die Form, in welcher sie ausgeführt wird, etwas zurückschreckendes und abstoßendes hat. Bekanntlich ist ein Gesetz im 5. Buche Mosis, daß, wenn ein Mann stirbt, der keine Kinder hinterläßt, der älteste Bruder seine Schwägerin heirathen soll. Er tritt dann in alle Rechte ein, oder in die Erbschaft, die der Verstorbene hinterließ, der erste Sohn soll den Namen des Verstorbenen tragen und auf diese Weise soll die Frau nicht hinausgestoßen sein.

Das Ganze ist wieder ein rein juridisches Gesetz, vollkommen entsprechend der allgemeinen Staatseinrichtung in Palästina, in einem Staate, wie der Staat Israels in der alten Zeit war, ein reiner Agriculturstaat, kein Handels-, kein Industriestaat. In der ersten Zeit, da der Besitz nur immer der Boden war, und zugleich Sorge dafür getragen war, daß der Besitz möglichst gleich vertheilt sei, damit nicht zuviel Besitz in eine Hand komme, nicht ein Stamm zu groß werde und der andere geschwächt — Vorsorgen, wie der heutige Staat sie auch mitunter treffen muß, — da war es Sache der Gesetze, solche Bestimmungen zu treffen, damit nicht aus einem Stamme zuviel herüber komme in den des anderen Stammes. Der Besitz ging nur an das männliche Geschlecht über, und wenn nur Töchter da waren, waren sie wohl Erben, mußten aber nach demselben Stamme ihre Männer wählen.

In Folge dessen war es natürlich, daß wenn jemand kinderlos starb, und die Frau hätte leer ausgehen müssen, und das Gut leer dagestanden wäre, der Bruder eintreten mußte, um dem Uebel zu steuern. Es war rein staatliche Fürsorge für das Weib, für den Boden oder viel-

mehr für den Besitz des Stammes. Ich wollte hiemit nur allgemein andeuten, daß biblisch die Sache klar liegt; denn darüber sind alle Gelehrten einig, daß das Institut nicht religiöser Natur ist, sondern rein rechtlicher Natur. Indeß es wurde später wieder anders aufgefaßt, obwohl es noch im Talmud und späteren Commentaren allgemein immer heißt, es sei eine Vorschrift, die das Erbe, den Besitz, betrifft.

Nun, meine Herren! in unserer Zeit ist dies ganze Gesetz ein wirklich nicht mehr anwendbares und daher sind auch hier Anträge, wie die von Dr. Geiger (S. 259) und Dr. Wechsler (S. 250 der Verhandlungen), welche einfach beabsichtigen, zu erklären, „die Institution der Chalizah hat sich überlebt und ist deren Vornahme in allen Fällen entbehrlich" (wie sich Dr. Geiger ausdrückt S. 259) und „die Vorschrift der Thora wegen Chalizah hat, da bei uns die Leviratsehe nicht mehr statthaft ist, und da auch der Gedanke, welcher der ganzen Vorschrift zu Grunde liegt, unserem religiösen, wie socialem Bewußtsein entfremdet ist, ihre Bedeutung verloren," (wie Herr Wechsler sich S. 250 ausdrückt). Herr Dr. Adler hat ein Präservativmittel vorgeschlagen, um dieser ceremoniellen Handlung sich entziehen zu können, nämlich durch Vertrag eine Verzichtleistung beider Theile herbeizuführen, daß sie das nicht wünschen.

Meine Herren! es handelt sich jetzt um 2 Punkte. Die erste Frage ist: Sollen wir erklären, die ganze Vorschrift der Chalizah ist aufzugeben, sie habe keine Bedeutung mehr, weil sie nach unseren Verhältnissen durchaus nicht anwendbar ist? Wie können wir heute zu jemand sagen, der diese Wittwe nicht heirathet, daß er ein verächtlicher Mensch sei, u. s. w., daß er dadurch verachtet den verstorbenen Bruder? Dazu kommt, (wollen wir das gleich dazu nehmen) daß der Talmud selbst sich in die Enge getrieben findet. Nach der Vorschrift der Bibel soll der Bruder heirathen; heirathet er nicht, so durfte die Frau vor ihm ausspucken, ausrufen: „das ist ein Haus, ein schreckliches, wo der Schwager verlassen hat seine Schwägerin." Was thut der Talmud? Er sah ein, daß das nicht mehr für die Zeit passe, daß man in jetziger Zeit einem Schwager das nicht mehr anthun könne. Er wollte aber nach seiner Art nicht direkt auftreten gegen die Bibel, erklärt daher, wir in unsern Zeiten seien nicht mehr so fromm, wie die früheren Geschlechter, es sei zu fürchten, der Schwager heirathe seine Schwägerin nicht um dem Gesetze Folge zu geben, sondern aus eigensüchtigen Absichten, weshalb die Chalizah der Ehe vorzuziehen sei. Diese Klage über die Abnahme der Frömmigkeit hören wir heute noch, und werden sie fort und fort hören und hätten sie schon vor 3000 Jahren hören können, denn daß die Welt im Argen liegt, ist nach dem Worte eines Philosophen eine sehr alte Klage, so alt, als die Welt

selbst. Und nun soll der Schwager die Wittwe nicht mehr heirathen, sondern die Schwagerehe lösen. Das ist eine dialektische Wendung, der wir im Thalmud oft begegnen. Aber da sollten die Thalmudisten lieber sagen, die Leviratsehe soll suspendirt sein. So weit geht er aber nicht; in den Fällen, wo Schwager und Schwägerin erklären „wir wollen uns heirathen," kann man es ihnen nach unserm heutigen Codex nicht verbieten.

Jetzt, meine Herren, will ich erst absehen davon; ich habe nämlich in Vorschlag gebracht, zu verhindern, daß Aussprüche von unserer Seite, so gerecht sie sind, so wissenschaftlich begründet sie seien, so wenig sie in irgend einer Weise anzweifelbar wären, doch vielleicht unter den Glaubensgenossen der verschiedenen Länder Anstoß finden. Wir müßten dann sehen, wie es Schwierigkeiten giebt bei der Wiederverehelichung einer Wittwe, die ganz und gar ohne Chalizahform sich wieder verheirathen will. Aber die Formeln, die wir jetzt haben, das wird jeder eingestehen, sind nicht mehr haltbar, und ich muß jetzt den Herrn Präsidenten fragen, ob er nicht, was ich hiermit vorschlage, zunächst darüber abstimmen lassen will, ob überhaupt die Chalizah als überlebtes Institut betrachtet werden soll? Im bejahenden Falle wäre dann die zweite Frage, ob sie geändert werden soll, nicht mehr nöthig.

I. Vicepräsident Dr. Geiger (welcher inzwischen den Vorsitz übernahm): Ich kann nur der Diskussion freien Lauf lassen. — Herr Dr. Grünebaum!

Dr. Grünebaum: Meine Herren! Ich werde mich gewohnheitsgemäß so kurz als möglich fassen, und ich kann das in einer Hinsicht umsomehr, als nicht nur die gelehrten Worte unseres Herrn Referenten, wie sie bereits gedruckt sind, die Zulässigkeit der Aufhebung der Chalizah beweisen, sondern vor vielleicht 20 Jahren schon, ich weiß es nicht mehr genau, einer der würdigsten Rabbiner Bayerns, der leider früh verstarb, und leider an einem kleinen Orte sein Leben hinbringen mußte, der selige Rabbiner Gutmann in dem 4. Bande der „wissenschaftlichen Zeitschrift für jüdische Theologie" das alles so klar nachgewiesen hat, daß man gar nicht begreifen kann, daß ein Mann, der vorurtheilslos die Bibel ins Auge faßt, noch an der Zulässigkeit der Aufhebung der Chalizah zweifeln kann. Ich will also gar nicht mehr auf Beweise eingehen, und nur auf das eine Wort der Bibel Bezug nehmen, wonach die Zulässigkeit nicht bezweifelt werden kann. Aber nicht bloß für zulässig, sondern auch für nothwendig halte ich die Aufhebung der Chaliza, und das ist ein zweiter Punkt. Auch das hat Gutmann bereits nachgewiesen. Nehmen Sie unsere heutigen Verhältnisse. Wie oft ist der Bruder fern

in Amerika und die Frau des Bruders ist hier; nun soll diese nicht heirathen dürfen, bis der Bruder die Chalizah giebt, der vielleicht nie mehr herüberkommt. Die talmudische Erklärung von כי ישבו אחים יחדו ist nicht nur gegen den einfachen Wortsinn, sondern sie führt auch zu solchen Inconsequenzen, Unmöglichkeiten der Ausführung, zu solchen Widersprüchen mit dem Geiste, mit dem ausgesprochenen Zweck des Gesetzes, daß es jedem klar sein muß, daß die Chalizah aufgehoben werden muß. Der Talmud also sagt, daß die angeführten Worte bedeuten, sie sind zu gleicher Zeit auf der Welt gewesen. Wenn also heute der Bruder stirbt, und er hatte keine Kinder, und im Augenblicke vorher wird ihm ein Bruder geboren, so soll jetzt die Frau warten, bis der Bruder groß ist, denn es heißt, sie sind zusammen auf der Welt. Das ist gemeint, mit dem „zusammenwohnen." Gilt da nicht das Wort, das Naomi gesagt hat zu ihren Schwiegertöchtern: „Wollt ihr warten auf die, bis sie groß sind? Wollt Ihr bis dahin gebunden bleiben?"

Nehmen wir aber weiter, was auch der selige Gutmann sagte, als ihm der Fall vorgelegen war, daß eine Frau in der That unglücklich oder unsittlich geworden wäre, wenn auf der Chalizah bestanden worden wäre. Mir selbst sind im praktischen Leben zwei Fälle vorgekommen, wo die Chalizah vom Schwager zu den allerschmählichsten Gelderpressungen benützt wurde.

Wenn der Mann Geld will für Ausführung einer religiösen Vorschrift, so ist das unsittlich. Auf Grund eines Gesetzes des Code Napoléon, wurde er abgewiesen. In einem anderen Falle aber mußte die Frau bedeutend zahlen. Also, wo solche Mißbräuche vorkommen, wo solche Erpressungen, Prellereien und Unsittlichkeiten in Folge eines Gesetzes vorkommen, da meine ich, hat das Gesetz sich in sich selbst aufgehoben. Wir bedürften eigentlich keiner Aufhebung. Aber, meine Herren, ich gehe noch weiter! Ich sage nicht bloß, daß die Aufhebung der Chalizah zulässig ist, nicht bloß daß sie nothwendig ist, — ich sage, daß die Chalizah heutzutage eine Sünde ist! Schrecken Sie nicht zurück wegen meines Wortes. Ich werde nicht den Antrag stellen, daß man die Chaliza verbieten soll. Keineswegs! Sondern ich will damit nur den Antrag unterstützen, daß man sie aufhebe, und wenigstens erklärt, daß sie nicht nothwendig ist. Ich bin für mich vollkommen überzeugt, daß sie in unserer Zeit eine vollständige Sünde ist.

Gehen wir, meine Herren, auf die Sache ein. Wir haben das mosaische Gesetz. Ich lasse mich nicht in eine Kritik ein, ich lasse mich nicht etwa auf die Annahme ein, daß das Deuteronomium später geschrieben sei, obwohl gerade der Umstand, den ich erwähnen will, viel

der Kritik zu denken gegeben hat und giebt. Das mosaische Gesetz entscheidet darüber; es ist kein Zweifel, daß der Bruder eine Blutschande begeht, wenn er die Frau des verstorbenen Bruders heirathet, ohne Ausnahme ob dieser Kinder hat oder nicht, — ganz allgemein. Denken Sie, meine Herren, welche außerordentliche Concession es an die Bedürfnisse des Landes, an die Forderungen der armen Frau war, als jedenfalls erst kurz vor dem Einzuge ins heilige Land, wie die Schrift selbst berichtet, von diesem allgemeinen Gesetze abgegangen wurde, und man die Ehe des Bruders mit seiner Schwägerin, wenn ihr Gatte kinderlos gestorben war, aus Rücksichten auf jene Verhältnisse gestattete. Es beweist dies, daß auch schon im Mosaismus auf die Verhältnisse Rücksicht genommen wurde, und auch dort schon die Religion eine Geschichte hatte, eine genetische Geschichte (nur das nenne ich Geschichte, was historisch genetisch entwickelt ist), wenn man mit Rücksicht auf bestehende Verhältnisse ein Gesetz, das Blutschande ausspricht, für einen bestimmten Fall aufhob. Man hat freilich nur einen alten vormosaischen Gebrauch wieder eingeführt; durch das mosaische Gesetz aber war ausdrücklich gesagt, daß die Ehelichung der Frau seines Bruders Blutschande sei.

Nun frage ich Sie: bestehen diese Verhältnisse heute noch, welche die Aufhebung des Gesetzes über Blutschande herbeigeführt haben? Niemand, auch der orthodoxeste nicht, kann dies behaupten, wenn er nicht gerade, wie der Herr Präsident sagte, dieses Buch bloß liest, ohne zu denken. Die Verhältnisse haben aufgehört; das ist eine Quaestio facti, wie es heute hieß, und keine quaestio juris. Wo aber diese Verhältnisse aufgehört haben, da versteht sich von selbst, daß das frühere mosaische Gesetz in Wirkung bleibt. Dies beweist, daß der Jibbum, die wirkliche Heirath eine Sünde ist, ein Verbrechen. Meine Herren! Wenn der Mann verheirathet ist, der jetzt die Frau des Bruders heirathen soll, so ist auch nach den Staatsgesetzen das ein Verbrechen. Die Bigamie ist nach unseren Gesetzen ein Verbrechen, und wir machen bei der Chalizah keinen Unterschied: auch der verheirathete Mann muß die Chalizah ertheilen. Also schon nach dem Staatsgesetze ist die Chalizah in diesem Falle eine Sünde, ein Verbrechen. Es ist aber auch der ganze Vorgang eine Lüge. Die Frau sagt: er ist nicht Willens, der Mann sagt: ich will sie nicht nehmen; was heißt: er will nicht? Er wäre ein Verbrecher, wenn er es thäte, denn nach mosaischem Gesetze verübt er dann eine Blutschande, und nach dem Staatsgesetze Bigamie. Es ist also eine Lüge, ein Gaukelspiel, das hier getrieben wird, unwürdig jedes wahrhaft religiösen Lebens.

Ich sage deshalb, die Chalizah ist deswegen Sünde, weil die Ehe Verbrechen wäre, sie ist Sünde, weil sie eine Lüge enthält von Seite des Mannes und der Frau, sie ist Sünde, weil sie ein Gaukelspiel enthält, der Religion unwürdig, und dennoch will ich nicht den Antrag stellen zu erklären, es ist Sünde; aber erklärt soll werden, daß deren Aufhebung vollständig zulässig ist ohne alles Eventuelle und ohne alle Modifikationen.

(Bravo!)

I. Präsident Dr. Lazarus: Meine Herren! es sind noch zehn Redner eingeschrieben. Ich muß daher darauf aufmerksam machen, daß möglichst auf die Zeit durch Kürzung der Vorträge Rücksicht genommen werden möge. Das Wort hat Herr Dr. Wechsler.

Dr. Wechsler: Meine Herren! Nach dem, was mein würdiger Herr Kollege eben vorgetragen hat, kann ich mich kürzer fassen, obwohl ich als Antragsteller mehr zu sagen hätte. Die Anträge, welche gestellt worden sind, haben auf mich theils einen freudigen, theils einen schmerzlichen Eindruck gemacht; einen freudigen, das konservativste Mitglied in der Commission hat ein Geständniß gemacht, hat einen Ausspruch gethan, obwohl es nicht damit übereinstimmt, daß es aufgehoben werden soll.

Dieses konservativste Mitglied der Kommission, Herr Dr. Landau, wie drückt er sich aus?

„Wenn wir aber nach der Weise der Tanaiten verfahren könnten und unserer Deutung der Schrift auf das Gesetz einen Einfluß gestatten, so hätten wir's leichter. Wir dürften blos sagen: Es heißt ausdrücklich יקום על שם אחיו was nach Thalmud, Raschi, Ramban und allen jüdischen Commentaren לנחלה erklärt wird. Folglich כשאח מקיים יקום על אחיו wenn dieser Zweck des Erbens erfüllt wird, ist die Schwagerehe am Orte, und wenn nicht, hat sie aufgehört zu gelten. Daß heute dieses Gesetz, das mit dem Grundbesitz in Palästina so sehr zusammenhängt, nach solcher Interpretation aufhörte, ist klar. Können wir das aber nicht nach dem Grundsatze אם הראשונים בני אדם וכו', so muß auch jene Interpretation zurückgewiesen werden."

Meine Herren! Wenn ein konservatives Mitglied sagt, zulässig wäre die Sache, weil das Gesetz nicht mehr anwendbar auf unsere Zeit ist, wenn das konservative Mitglied in der Commission die alten Commentatoren alle anführt, die berühmtesten, ehrwürdigsten Poskim, die auf unserer Seite stehen und blos sagt, wir haben keine Macht, wir können nichts aufgeben trotz alledem, so ist, meine ich, kein Wort darüber zu verlieren.

Wir dürfen und müssen sagen, wir haben das Recht, wir haben die Macht, wir können ein Institut aufheben, das keinen Grund, keine Bedeutung mehr hat, in seiner Form und seinem Inhalte nicht mehr würdig ist unserer Zeit, unserer selbst.

Bedenken wir nur, wovon das Ganze ausgeht.

Die Chalizah geht von der Vorstellung aus, die Wittwe gehöre solange dem Schwager an nach talmudischen Erklärungen, sie wird gewissermaßen als Frau betrachtet, bis sie entlassen ist.

Sie ist also ihrer Freiheit beraubt, sie hört auf, eine Person zu sein, die über sich verfügen kann.

Wer von uns wird anstehen, einen solchen Gedanken von sich zu weisen, einer Frau, die ihren Mann verloren hat, zuzumuthen, du mußt warten, bis dein Schwager dir Erlaubniß zum Heirathen giebt.

Das, glaube ich, muß nun zunächst offen und klar ausgesprochen werden, das ganze Institut ist nicht mehr für unsere Zeit. Ich habe nun einen eventuellen Antrag allerdings gestellt, aber nur in dem Sinne. Der Herr Referent hat beide Anträge in einander geworfen, sie sind aber doch verschieden. Ich habe nun gesagt, weil es doch Leute giebt, welche wünschen, daß die Chalizah soll vorgenommen werden, so mag die Synode das nicht für unzulässig erklären, sie soll dagegen nur aussprechen, daß die Unterlassung der Chalizah kein Ehehinderniß ist, daß, wenn dieselbe nicht da ist, dennoch kopulirt werden kann.

Das sind die Anträge, die ich gestellt habe. Die anderen Anträge, die gestellt worden sind, ein neues Mäntelchen um die alte verrottete Form zu werfen, in irgend einer andern Weise die Chalizah doch aufrecht zu erhalten, oder etwas zu thun durch Aufstellung von Erklärungen oder einer andern Form, die doch die Chalizah beibehält, ich muß gestehen, dafür würde ich nie stimmen können.

Ich denke, besser bleibt sie dann in ihrer ganzen Unwürdigkeit, bis man endlich den Muth hat, sie ganz aufzuheben. Meine Herren! Das ist meine Meinung! (Bravo!)

I. Präsident Dr. Lazarus: Es ist noch eine ganze Reihe von Rednern glücklicherweise angemeldet über diesen Gegenstand, der deshalb in der That wichtig ist, weil die Meinungen einander so schroff entgegenstehen. In der Beziehung sage ich, sind glücklicherweise angemeldet.

Dr. Grünebaum: Bitte um das Wort.

I. Präsident Dr. Lazarus: Ich werde Sie aufzeichnen, Sie kommen dann an die Reihe. Es sind noch mehrere Redner eingeschrieben, es ist nicht zu erwarten, daß bevor der Zeitpunkt kommt, da es sehr

wünschenswerth ist, daß die Pause eintritt, diese Redner sämmtlich gesprochen haben.

Außerdem würden sich inzwischen noch andere Redner melden, um zu entgegnen, was andere schon gesagt haben. Ich ziehe es deshalb jetzt vor, die Pause eintreten zu lassen, und zwar bis 3/41 Uhr.

(Pause.)

I. Präsident: Meine Herren! wir nehmen die unterbrochene Sitzung wieder auf. Bevor wir aber in die Tagesordnung eintreten, habe ich Ihnen einiges mitzutheilen. Zunächst ist von Herrn Dr. Joel aus Breslau ein Schreiben eingelaufen, worin er sein Bedauern ausdrückt, daß er aus Familien- und Gesundheitsrücksichten behindert ist, diese Synode zu besuchen. Er fügt ausdrücklich hinzu, daß er seinen innigsten Wunsch ausgedrückt sehen möchte, daß die Synodalverhandlungen zum Heile und Wohle des Judenthums ausschlagen. Das Wissen und die reiche Erfahrung so vieler tüchtiger Männer und ihre Bewährtheit gäben dafür die beste Bürgschaft.

Selbstverständlich werde ich den Verhandlungen, soweit das ein Abwesender kann, mit größtem Interesse folgen.

Herr Dr. Szantó hat um das Wort gebeten für eine dringende Mittheilung.

Dr. Szantó: Ich erlaube mir dem verehrlichen Präsidium als dem Vertreter der Synode nach außen hin die Mittheilung zu machen, daß in der heutigen Nummer des Augsburger Anzeigeblattes ein Bericht über die gestrige Sitzung enthalten ist, der, wie mir scheint, die Rechte der Synode präjudiziren könnte, wenn er in dieser Weise verbreitett würde. Es heißt darin, daß der erste Gegenstand der Verhandlung, der von Dr. Jellinek in Wien eingebrachte und von Herrn Josef Ritter von Wertheimer überreichte Antrag über die Stellung des Judenthums zu den aus dem Christenthum herübergekommenen Proselyten hier in Verhandlung gezogen und daß sich die Autoritäten der Synode theils pro theils contra ausgesprochen haben.

Dieser Bericht, meine Herren, ist durchaus unwahr, wie Sie, meine Herren, selber wissen. Es greift der Synode vor, ob die Synode überhaupt in die Diskussion über einen so hochwichtigen Antrag, der nichts als einen Ausdruck der Toleranz, wie sie im Judenthum geboten ist, enthält, eingehen will, ob überhaupt nicht die Versammlung geneigt sein würde, eventuell wenn der Antrag zur Verhandlung kommt, en bloc ihn anzunehmen.

Daher stelle ich an verehrtes Präsidium das Ersuchen, eine Berichtigung dieser Nachricht in der betreffenden Zeitung veranlassen zu wollen.

I. Präsident Dr. Lazarus: Wir danken Ihnen, Herr Szantó, für diese Mittheilung und werden natürlich die nöthigen Einleitungen treffen, um eine Remedur eintreten zu lassen.

Prager: Erlauben Sie mir, meine Herren, eine kurze Bemerkung auf das, was ich so eben gehört habe. Der betreffende Herr Berichterstatter hat mir im Laufe des Vormittags gesagt, daß er sich bezüglich der Mittheilung der in Rede stehenden Anträge geirrt habe, und daß er seinen Irrthum sofort berichtigen werde. Ich glaube, daß dem Wunsche der verehrlichen Versammlung wahrscheinlich jetzt schon entsprochen sein wird.

I. Präsident Dr. Lazarus: Ich ersuche denn den Herrn Vorredner, darauf achten zu wollen, daß dieses Versprechen auch wirklich ausgeführt werde, da ich sonst mich für verpflichtet halten würde, anderweitig in dieser Sache etwas zu thun.

Prager: Mit größtem Vergnügen erkläre ich mich hiezu bereit.

I. Präsident Dr. Lazarus: Sodann ist ein Antrag eingegangen, der, weil es sich um die Ausführung einer Sache handelt, die zwischen heute und morgen vorgenommen werden könnte oder müßte, Ihnen sogleich mitgetheilt werden soll. Er rührt von Herrn Bauer her, unterstützt durch zehn Mitglieder und lautet:

„Die Synode möge gestatten, daß einem hiesigen Zeitungsverleger auf dessen Wunsch erlaubt werden möge, die in der Eröffnungssitzung der Synode gehaltene Ansprache des ersten Präsidenten durch den Druck zu verbreiten."

Meine Herren! nach der Geschäftsordnung ist es die Sache der Versammlung über die Art und die Form der Veröffentlichung ihrer Verhandlungen zu entscheiden. Deshalb muß ich Ihnen diesen Antrag zur Diskussion stellen. Ich frage, ob jemand das Wort ergreift. Herr Bauer, wollen Sie Ihren Antrag motiviren.

Bauer: Ich glaube, der Antrag bedarf keiner besonderen Motivirung, er versteht sich von selbst. Während wir alle die Ehre und das Glück hatten, die Rede des verehrten ersten Herrn Präsidenten zu hören, wird es jeder begreiflich finden, daß die Abwesenden, welche davon Kunde erhalten haben, von diesem Vortrage Kenntniß nehmen wollen. Ich glaube, nachdem es besonderes Verlangen der Einwohner Augsburgs war, daß eine Redaction dies thue, wir den Augsburgern nicht versagen sollten, die Rede dem Drucke zu übergeben und die betreffende Zeitungsredaction, die zunächst das Verlangen an uns gestellt hat, zu ermächtigen, die nöthigen Schritte in dieser Richtung zu thun. Ich bitte demnach

meinen Antrag, nachdem er von zehn Mitgliedern unterstützt ist, annehmen zu wollen.

I. Präsident Dr. Lazarus: Herr Krämer hat um das Wort gebeten, wir wollen zunächst Herrn Krämer hören.

Krämer: Meine Herren! Ich bin nicht diesem Antrage entgegen; eben weil ich den Werth dieser Rede zu würdigen, hochzuschätzen weiß, möchte ich dahin wirken, daß sie andern mitgetheilt werde, damit sie nicht auf Augsburg allein beschränkt bleibe, sondern auch in größeren Kreisen vertheilt würde.

Bauer: Ich glaube, der Wunsch des Herrn Vorredners kann dadurch Berücksichtigung finden, daß es ja jedem einzelnen ermöglicht ist, diese Rede, die in fünf- bis zehntausend Exemplaren sofort gedruckt wird, sich zu verschaffen. Ich glaube dadurch dem Wunsche, der geäußert wurde, entsprochen zu haben. Ich bitte den Antrag mit Akklamation anzunehmen.

(Angenommen mit Akklamation.)

I. Präsident Dr. Lazarus: Der Antrag ist mit Akklamation angenommen.

Indem wir nun in unsere Tagesordnung eintreten, meine Herren, habe ich Ihnen zunächst mitzutheilen, daß der Antrag auf Schluß bereits eingegangen ist, sodann noch ein Amendement.

Selbstverständlich werde ich das Amendement erst verlesen, weil es Einfluß haben könnte auf Ihre Abstimmung, darüber ob Sie bereits Schluß haben wollen oder nicht.

Das Amendement, von Dr. Vogelstein gestellt, lautet:

„Ich beantrage, die Synode wolle ebenfalls, die Aufhebung des Gebotes der Chaliza betreffend, noch den Zusatz beifügen, es ist dem Schwager unter allen Umständen verboten, die Frau seines verstorbenen Bruders zu heirathen.“ Zunächst möchte ich nun die Unterstützungsfrage mit Bezug auf dieses Amendement stellen.

Es ist nur von Herrn Dr. Vogelstein allein unterschrieben. Die Herren, welche es unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Ungenügende Anzahl erhebt sich.)

Das Amendement des Herrn Dr. Vogelstein ist demnach nicht unterstützt.

Wir kommen demnach unmittelbar zur Frage über den Schluß zurück. Bevor ich aber darüber abstimmen lasse, möchte ich an die Herrn Antragsteller: Dr. Dreifuß und Genossen noch die Anfrage richten, ob sie nicht meinen, nachdem die Pause stattgefunden hat und der Gegenstand an und für sich wichtig genug ist, daß die Grundsätze, wenn sie

auch längst bekannt sind, in dieser Synode, in welcher Beschluß gefaßt wird, zum Austrag kommen, ob sie, sage ich, nicht meinen, ihren Schluß-Antrag für jetzt besser zurückziehen zu wollen.

Klingenstein: Meine Herren! In Anbetracht, daß die Zahl der Synodalmitglieder jetzt im Augenblicke nicht groß genug ist, um einen recht gewichtigen Schluß zu fassen, glaube ich, daß die Herren, welche mit mir den Antrag auf Schluß eingebracht haben, zufrieden sein werden, wenn ich denselben für diesen Moment zurückziehe.

(Geschieht.)

I. Präsident Dr. Lazarus: Demnach ist der Antrag schon zurückgezogen, und wir treten in die Debatte über den Gegenstand ein.

Ich würde die Herren, welche sich zum Worte gemeldet haben, ersuchen, daß sie die Freundlichkeit haben, mir anzugeben, ob sie für oder gegen den Wechsler'schen Antrag sind. Modifikationen natürlich vorbehalten. Eine kleine Modifikation in der Form u. s. w. betrachte ich indessen als Rede für den Antrag.

Die Herren, welche für oder gegen den Wechsler'schen Antrag sprechen wollen, bitte ich, mir jedesmal zu sagen, wie ihre Rede beschaffen sein wird.

Dr. Fürst: Ich bitte, Herr Präsident, es ist mir nicht genau bekannt, was Herr Wechsler besonders beantragt hat. Ich bitte den Antrag zu verlesen:

I. Präsident Dr. Lazarus: Meine Herren! Der Antrag befindet sich im Referate, Seite 139, Litera C, und lautet:

1) Die Vorschrift der Thora wegen Chalizah hat, da bei uns die Leviratsehe nicht mehr statthaft ist, und da auch der Gedanke, welcher der ganzen Vorschrift zu Grunde liegt, unserem religiösen, wie socialen Bewußtsein entfremdet ist, ihre Bedeutung verloren. 2) Eventuell: Die Unterlassung der Chalizah ist kein Ehehinderniß für die Wiederverehelichung der Wittwe.

Ich bemerke übrigens nach meiner unmaßgeblichen Auffassung, daß der Antrag des Herrn Dr. Vogelstein im Wechsler'schen schon enthalten ist.

Denn in der Begründung heißt es hier, daß die Leviratsehe bei uns nicht mehr statthaft ist.

Indessen bleibt es dahingestellt. Wir werden zum Amendement kommen. Herr von Wertheimer, sind Sie für den Antrag?

von Wertheimer: Für.

I. Präsident Dr. Lazarus: Herr Wassermann? Für.

Herr Dr. Wiener?

Dr. Wiener: Verzeihen Sie, Herr Präsident, es ist nicht klar, worüber wir abzustimmen haben.

I. Präsident Dr. Lazarus: Ich habe ja den Antrag, worüber wir zu sprechen haben, vorgelesen.

Um es kurz zu sagen: „es handelt sich um die Abschaffung der Chalizah."

Dr. Wiener: Aber ob Formalitäten noch nöthig sind u. s. w. darüber weiß ich nichts.

I. Präsident Dr. Lazarus: Es handelt sich um die Abschaffung der Chaliza und ich bitte Sie mir zu sagen, ob Sie für oder gegen die Wechsler'schen Anträge sind. Sie können ja allenfalls aussprechen, Sie werden Modifikationen vorschlagen.

Dr. Wiener: Ich werde sprechen über die Aufhebung der Chaliza ohne jede Modifikation.

I. Präsident Dr. Lazarus: Herr Dr. Brüll? Für.

Herr Dr. Fürst? Für.

Herr Dr. Vogelstein? Für.

Herr Dr. Löw?

Dr. Löw: Für den zweiten Punkt der Wechsler'schen Anträge Also jedenfalls für.

I. Präsident Dr. Lazarus: Herr Hochstädter? Für.

Herr Dr. Adler?

Dr. Adler: Ich werde für meinen Antrag sprechen.

I. Präsident Dr. Lazarus: Ich ersuche Herrn Referenten den Adler'schen Antrag zu verlesen.

Dr. Aub (Referent) verliest:

„Es wird beantragt, daß den Rabbinern empfohlen werde, statt der Ausstellung eines Star Chalizah von Seiten der Brüder des Bräutigams Chalizah geben zu wollen, von Seiten des Bräutigams die Unterzeichnung einer Urkunde zu verlangen, daß sie für den bekannten Fall auf die Rechtswohlthat des Jibbum im Voraus Verzicht leisten, etwa auch von den Brüdern, daß sie keinen Anspruch machen werden, und auch ohne Chalizah die Wiederverheirathung bei kinderlosem Tode des Mannes gestattet sein soll."

I. Präsident Dr. Lazarus: Das heißt also gegen die Wechsler'schen Anträge. Das heißt nicht Aufhebung, sondern d. h. beantragen, daß sie überhaupt nicht stattfindet, nicht gefordert wird. Das ist also ein anderer Antrag.

Indessen, ich will Herrn Dr. Adler nicht drängen, uns zu ver-

rathen, ob er hinter seinem Antrage vielleicht noch die Meinung hat, er werde eventuell dafür sein, daß die Chaliza aufgehoben werde.

Herr Goldschmidt? Für.

Herr Grünebaum? Für.

Herr Engelbert? Für.

Gestatten Sie mir nun das Resultat dieser Umfrage mitzutheilen.

Es haben sich der Herren zwölf angemeldet, eilf sind für den Antrag, einer, Herr Dr. Adler dagegen. Herr von Wertheimer hat zunächst das Wort verlangt, zu einer kurzen Mittheilung in dieser Sache. Ich werde es ihm zunächst geben, dann werde ich mir erlauben einen Vorschlag zu machen, Ihnen überlassend, wie Sie etwa darüber denken.

Herr von Wertheimer!

Ritter von Wertheimer: Als Laie erlaube ich mir nur eine kurze Bemerkung, welche zur Unterstützung der Wechsler'schen Anträge dienen soll. Es ist mir bekannt, daß auch in Wien Mißbräuche anläßlich der Chalizah geschahen, daß Geld-Erpressungen stattgefunden haben, und wo sie bekannt geworden sind, gerechten Unwillen und Entrüstung erweckt haben. Ich kann von diesem Standpunkte nur lebhaft wünschen, daß hier eine volle und offene Meinung durch Abschaffung der Chaliza ausgesprochen werde, welche im Widerspruch mit den Gesetzen des Staates und — es wird hier dargelegt werden — auch im Widerspruch mit den Gesetzen der Religion selbst steht.

I. Präsident Dr. Lazarus: Es steht in meiner Machtvollkommenheit demjenigen das Wort zu geben, welchem es zu ertheilen mir angemessen erscheint. Nun erscheint es mir aber angemessen, daß wir den einen Redner, welcher gegen die Aufhebung der Chaliza sprechen wird, zunächst hören, damit die Herren Redner, welche für die Aufhebung sind, Gelegenheit haben, ihn zu widerlegen, wenn das durch mehrere Reden überhaupt noch geschehen müßte.

Herr Dr. Adler!

Dr. Adler: Ich sehe mich wieder in der unangenehmen Lage, . .

I. Präsident Dr. Lazarus: Darf ich Sie bitten Herr Dr. Adler, daß Sie nicht Ihren Antrag jetzt motiviren, sondern erst wenn der Antrag auf Beseitigung der Chalizah gefallen ist, würden wir Ihren Antrag zur Diskussion aussetzen und Sie würden der erste sein, der das Wort zur Motivirung bekommt; blos wenn Sie gegen den Wechsler'schen Antrag etwas vorzubringen haben, bitte ich Sie dieß zu thun.

Dr. Adler: Ich weiß nicht, wie das ohne Eingehen auf meinen Antrag möglich wäre.

I. Präsident Dr. Lazarus: Sie müssen doch gewiß nicht blos positive Gründe für Ihren Antrag, sondern auch negative gegen die Annahme der Wechsler'schen Anträge haben. Bitte Sie also, die Gründe gegen den Wechsler'schen Antrag anzugeben.

Dr. Adler: Ich habe Gründe, daß ich meinen Antrag für den besseren halte. Um zu zeigen, daß mein Antrag der bessere ist, muß ich ihn vertreten und Gründe angeben.

I. Präsident Dr. Lazarus: Verzeihen Sie, Herr Dr. Adler, sobald Sie um das Wort bitten, werde ich es Ihnen natürlich geben, und wir werden Sie hören; aber ich bitte, vergegenwärtigen Sie sich die Sache und nehmen Sie den Fall an, wenn 20 verschiedene Redner, jeder seinen gesonderten Antrag stellt, und Jeder statt über den Antrag, der in Frage ist, nur negativ zu sprechen, positiv für seinen Satz sprechen wollte, so würde man zwanzigmal die Diskussion haben, in welcher alle Redner immer nur über ihre eigenen Anträge sprechen.

Dr. Adler: Meine Herren! Ich will dem Wunsche des Herrn Präsidenten möglichst entsprechen.

Warum ich gegen den Antrag des Herrn Dr. Wechsler bin, will ich Ihnen mit kurzen Worten sagen.

Ich unterscheide zwischen dem was nach dem Gesetze und unserer Anschauung von den bestehenden Gesetzen gut und zweckmäßig ist, ich unterscheide zwischen dem und zwischen dem, was mir praktisch und unter den gegebenen allgemeinen Verhältnissen wünschenswerth erscheint. Wir beabsichtigen im Interesse des Judenthums Einrichtungen zu treffen, wir beabsichtigen Unwürdiges zu beseitigen, und ich selbst, ich mache kein Hehl daraus, ich zähle die Form der Chaliza zu den unwürdigsten und bedauerlichsten, was wir im Judenthume haben.

Aber wir wollen Gewissensfreiheit für uns und sollen Gewissensfreiheit üben gegen andre. Wir wollen in unseren Gemeinden jede Spaltung möglichst verhüten, wir wollen keinen Anlaß geben, daß man die Gemeinden, ich will nur sagen, die friedfertigen, die wohlmeinenden aufreize und in einen Strudel hineinbringe, daß sie nicht mehr wissen, was sie mit sich, was sie mit uns anfangen sollen. Wenn wir nun einfach erklären — ich bitte Sie bei der Wichtigkeit der Sache das eine zu erwägen — wenn wir erklären, die Chaliza ist aufgehoben, so haben wir ausdrücklich erklärt, eine biblische Vorschrift ist beseitigt.

Wir als Theologen werden das vielleicht zu rechtfertigen wissen.

Da sind aber unsere Gemeinden, die sind keine Theologen, die schlagen die Hände über dem Kopf zusammen und sagen: Die Rabbiner haben ein biblisches Gesetz aufgehoben. Wenn wir aber einen Weg auf-

finden — ich will über meinen Antrag gar nicht sprechen — es schlage mir jemand einen andern vor — daß wir das Häßliche, Unwürdige beseitigen und uns doch nicht vorwerfen müssen, wir haben ein biblisches Gesetz ohne weiteres beseitigt, warum sollen wir diesen Weg nicht einschlagen? Ich bitte Sie, meine Herren, erwägen Sie wohl, ob es nicht zweckmäßiger ist, das Unangemessene zu beseitigen und doch in unsern Gemeinden den Frieden, die Eintracht und Beruhigung zu behalten. Das, meine Herren, gebe ich Ihnen zur Erwägung anheim.

Dr. Aub: Was den einen Punkt betrifft, nämlich der Gewissensfreiheit keine Gewalt anzuthun, da habe ich schon vorhin dem verehrlichen Präsidium vorgestellt, daß nach Annahme des Wechsler'schen Antrages beigefügt werde: „jedoch wird kein Rabbiner in Rücksicht auf die Gewissensfreiheit der Ausübung der Chalizah, wenn es von den Betheiligten verlangt wird, sich entziehen."

Nun habe ich nur gegen den Wechsler'schen Antrag eine Modifikation. Wechsler sagt: „da bei uns die Leviratsehe nicht mehr statthaft ist." Vorderhand aber ist sie statthaft, ich habe es nachgewiesen im Referate. Wir können etwas nicht hineinschreiben, was durchaus nicht den Gesetzen entspricht.

Wenn die Synode beschließt, sie wolle eine solche Ehe als unstatthaft erklären, so kann das nachträglich gesagt werden. Aber vorderhand ist sie noch statthaft. Ich kann also nichts unterschreiben, das nicht so sich verhält, es ist gegen unsere Gesetze.

I. Präsident Dr. Lazarus: Meine Herren! es ist noch eine ganze Reihe von Rednern für den Antrag eingeschrieben, indeß nur für den zweiten Theil Herr Dr. Löw. Ich bitte Herrn Dr. Löw jetzt das Wort zu ergreifen.

Dr. Löw: Hochzuverehrende Versammlung! erlauben Sie mir zuvörderst das Bekenntniß abzulegen, daß ich eigentlich das enfant terrible in der Kommission bin, von welchem heute zu wiederholten Malen in der Debatte die Rede war. Es ist mir eine Arbeit von der löblichen Kommission zugewiesen worden.

Da ich aber nach meiner individuellen Anschauung jeden bei der Synode zu verhandelnden Gegenstand in einem nach der historischen Methode gearbeiteten erschöpfenden Referate behandelt zu sehen wünsche, so konnte ich diesem mich so ehrenden Auftrage nicht genügen, weil ich anderwärts schon engagirt war. Ich erkläre dieses deswegen ausdrücklich, damit das löbliche Präsidium nicht glaube, daß ich die mir zugewiesene Arbeit mit Gleichgültigkeit aufgenommen habe. Ich kann im Gegentheile versichern, daß mich jedes Zeichen des Vertrauens von Seite des Prä-

sidiums hoch ehrt und daß ich dessen Aufträge nach Kräften stets auszuführen bereit sein werde.

Was nun den Gegenstand der Verhandlung selbst betrifft, verehrteste Herren, so sind die zwei — ich darf es ja hinzufügen, weil dieses Epitheton ihnen schon beigelegt wurde — so sind die zwei konservativen Mitglieder der Kommission nicht gegenwärtig in unserer Mitte, sie sind verhindert das Wort zu führen. Ich weiß nicht, hochzuverehrende Versammlung, ob ich die Berechtigung zur Bitte habe, mich für einen konservativen Theologen zu betrachten. In mir lebt das Bewußtsein, daß ich die heilige Religion unserer Väter nach Maßgabe meiner geringen Kräfte und mit dem Aufgebote aller dieser Kräfte zu konserviren wünschte.

Ich bitte Sie aber, mich nicht für gar zu konservativ zu halten, daß ich etwa der Chalizah in Ihrer Mitte das Wort reden wollte. Ein so hervorragender Apologet bin ich wahrhaft nicht. Ich habe im vornherein erklärt, daß ich für den zweiten Punkt des Wechsler'schen Antrages mein Votum abgeben werde. Hochzuverehrende Herren! Es ist ja bereits gesagt worden, daß auch in der Chalizahfrage die Gewissensfreiheit aller Personen respektirt werden soll. Als von den zwei Ringen die Rede war, hat schon der sehr verehrte Herr Präsident in edler Begeisterung ausgerufen, „Freiheit muß herrschen, Freiheit eines jeden Gewissens muß geachtet werden."

Wenn also eine Braut verlangt, daß sie mit einem Ringe getraut werden soll, weil das ihr als Gewissensforderung gilt, so muß auch die Wittwe gehört werden, welche vereint mit ihrem Schwager ganz nach alter Weise den Chalizahakt vollziehen will. Man wird einer solchen Wittwe, wie schon bemerkt wurde, nicht entgegenhalten können, die Augsburger Synode habe die Chalizah abgeschafft. Denn diese wird mit Recht darauf erwiedern, die Beschlüsse der Augsburger Synode sind ja keine symbolischen, etwa wie die der Augsburger Confession, die bindende Kraft haben. Daher, glaube ich, im Sinne des zweiten Punktes im Wechsler'schen Antrage meine Meinung dahin aussprechen zu sollen, daß die Synode sich einer jeden Aeußerung über den Werth oder Nichtwerth der Chalizah gänzlich enthält. Es thut mir weh das sagen zu müssen. Denn die Ansichten, die heute über die Chalizah vorgetragen wurden, theile ich sogar vollkommen. Es ist mir sogar schmerzlich, daß wir in dieser Rücksicht von unseren karaïtischen Brüdern, denen wir ja so häufig den Buchstabendienst vorwerfen, bei weitem überflügelt worden sind.

Denn die Karaïten haben ja längst Jibbum und Chalizah beseitigt, denn sie sind aus den agrarischen Verhältnissen entsprungen und können daher in der Zerstreuung keine Geltung haben.

Wie gesagt, es thut mir weh, daß hier nicht die Karaïten, sondern leider wir am Buchstaben festhalten. Nichts destoweniger scheint mir angemessen, über die Bedeutung der Chalizah gänzlich zu schweigen und sich auf die Erklärung zu beschränken, „es wird den Rabbinern empfohlen, die Chalizah für kein Ehehinderniß zu halten und jede Wittwe, die nach dem herkömmlichen Ritus zur Chalizah verbunden wäre, zu trauen, sobald sie nach ihrem Gewissen von der Vollziehung der Chalizah sich für entbunden hält.

I. Präsident Dr. Lazarus: Meine Herren! Wir haben so eben gehört, daß der wesentliche Inhalt des Wechsler'schen Antrages, ich meine der eventuelle Antrag, der doch eigentlich den Kern der Sache betrifft, von Dr. Löw ebenfalls befürwortet worden ist.

(Stimmen: „nur Z. 2 wurde befürwortet.")

Ich weiß es recht gut, ich betrachte jedoch den zweiten Antrag als wesentlich. Indessen bleibt es bei der Abstimmung vorbehalten, ob man einer zustimmt oder nicht.

Ich möchte jetzt Herrn Dr. Engelbert, der auch für den Antrag sich gemeldet hat, das Wort geben.

Dr. Engelbert: Meine Herren! Ich werde mich befleißigen kurz zu sein. Denn nach dem, was wir hier gehört haben, wird wohl wenig Neues hinzuzusetzen sein. Ich will Sie darauf aufmerksam machen, daß in der Beantwortung dieser Frage sich wohl herausstellen wird, ob wir Knechte des Buchstabens oder Träger des freien lebendigen Judenthums sein wollen.

Ist es ausgemacht, daß die Chalizah und die Leviratsehe gar nicht auf einem sittlich religiösen Grunde basirt ist — und ich glaube darüber herrscht unter uns gar kein Zweifel — so müssen wir eingestehen, daß die Beibehaltung derselben uns doch nur in das Formelwesen einzwängt, uns eine Formel aufbürdet, die vollkommen bedeutungslos, vollkommen inhaltsleer ist. Ich behaupte also, es handelt sich hier nur um das aut — aut. Entweder wir müssen das ganze als bedeutungslose und inhaltsleere Formel über den Haufen werfen, oder wir müssen das ganze beibehalten ohne Modifikation.

Denn der Ausweg, der von Herrn Dr. Aub vorgeschlagen worden ist, den halte ich nicht für einen Ausweg.

Denn das wird nie und nimmermehr als Chalizah betrachtet werden können, wenn einfach der betreffende Bruder hingeht, und sagt: לא חפצתי Dieß wird nicht als Chalizah betrachtet, es ist gar keine Chalizah.

Dagegen hege ich aber auch den Wunsch unseres verehrten Kollegen

Herrn Dr. Adler, daß wir eine Formel ausfindig machen möchten, um die große Spaltung, die in der That zu befürchten ist, zu vermeiden.

Ich möchte deshalb immer noch die Begründung dieses Antrages abwarten, um mich ferner darüber aussprechen zu können.

I. Präsident Dr. Lazarus: Zunächst hat Herr Dr. Wassermann das Wort.

Dr. Wassermann: Fürchten Sie nicht, daß ich Eulen nach Athen tragen werde, daß ich die vielen wiederholten Gründe für die Abschaffung der Chalizah noch einmal Ihnen vortragen werde. Ich wollte Sie nur auf eines aufmerksam machen, daß eigentlich durch einen heute Vormittag gefaßten Beschluß, der Beschluß die Chalizah abzuschaffen bereits gefaßt worden ist. Nach der Erörterung des Herrn Präsidenten über die heute Vormittag behandelte Frage ließe sich eigentlich der alte Satz: כל המקדש ארעתא דרבנן מקדש jetzt so ausdrücken: כל המקדש ארעתא דדינא מקדש.

Nun ist nach dem Staatsgesetz kein Gedanke, daß die Chalizahfolgen eintreten könnten.

Es ist also entschieden, daß die Chalizah beizubehalten in größtem Widerspruch steht mit dem heute Vormittag gefaßten Beschluß.

Sonach stelle ich den Antrag, daß die Chalizah ganz und radikal abgeschafft werde, als ein Institut, das mit dem Bewußtsein unserer Zeit nicht mehr auszugleichen ist, und als ein Institut, das ein entschieden staatliches und kein religiöses ist.

Dr. Wiener: Ich lebe in einer sehr orthodoxen Gemeinde und habe bereits die Sache praktisch ausgeführt, und zwar hat der Schwager zu Protokoll gegeben: erstens, ich will mich nicht dazu herabwürdigen, und werde die Religion nicht dazu nehmen, um lügenhafte Worte auszusprechen. Ich habe ausgesprochen, daß ich nicht meine Schwägerin heirathen will.

Ich perhorreszire das in das Gesicht Speien und das vor Jemand Ausspeien, ich perhorreszire das Schuhe ausziehen, und ich finde das unsittlich und erkläre, daß ich nie und nimmermehr einen Akt vornehmen werde, der die Religion zum Gelächter und Gespötte macht.

Ich spreche es aus, diese Erklärung ist jedesmal nöthig; denn wir wollen dem Grundsatze Rechnung tragen:

„cessante legis ratione cessat legis dispositio et cessat lex ipsa,"

wo der Grund des Gesetzes aufhört, da müssen auch die Folgen aufhören.

I. Präsident Dr. Lazarus: Wir danken Ihnen, Herr Szantó, für diese Mittheilung und werden natürlich die nöthigen Einleitungen treffen, um eine Remedur eintreten zu lassen.

Prager: Erlauben Sie mir, meine Herren, eine kurze Bemerkung auf das, was ich so eben gehört habe. Der betreffende Herr Berichterstatter hat mir im Laufe des Vormittags gesagt, daß er sich bezüglich der Mittheilung der in Rede stehenden Anträge geirrt habe, und daß er seinen Irrthum sofort berichtigen werde. Ich glaube, daß dem Wunsche der verehrlichen Versammlung wahrscheinlich jetzt schon entsprochen sein wird.

I. Präsident Dr. Lazarus: Ich ersuche denn den Herrn Vorredner, darauf achten zu wollen, daß dieses Versprechen auch wirklich ausgeführt werde, da ich sonst mich für verpflichtet halten würde, anderweitig in dieser Sache etwas zu thun.

Prager: Mit größtem Vergnügen erkläre ich mich hiezu bereit.

I. Präsident Dr. Lazarus: Sodann ist ein Antrag eingegangen, der, weil es sich um die Ausführung einer Sache handelt, die zwischen heute und morgen vorgenommen werden könnte oder müßte, Ihnen sogleich mitgetheilt werden soll. Er rührt von Herrn Bauer her, unterstützt durch zehn Mitglieder und lautet:

„Die Synode möge gestatten, daß einem hiesigen Zeitungsverleger auf dessen Wunsch erlaubt werden möge, die in der Eröffnungssitzung der Synode gehaltene Ansprache des ersten Präsidenten durch den Druck zu verbreiten."

Meine Herren! nach der Geschäftsordnung ist es die Sache der Versammlung über die Art und die Form der Veröffentlichung ihrer Verhandlungen zu entscheiden. Deshalb muß ich Ihnen diesen Antrag zur Diskussion stellen. Ich frage, ob jemand das Wort ergreift. Herr Bauer, wollen Sie Ihren Antrag motiviren.

Bauer: Ich glaube, der Antrag bedarf keiner besonderen Motivirung, er versteht sich von selbst. Während wir alle die Ehre und das Glück hatten, die Rede des verehrten ersten Herrn Präsidenten zu hören, wird es jeder begreiflich finden, daß die Abwesenden, welche davon Kunde erhalten haben, von diesem Vortrage Kenntniß nehmen wollen. Ich glaube, nachdem es besonderes Verlangen der Einwohner Augsburgs war, daß eine Redaction dies thue, wir den Augsburgern nicht versagen sollten, die Rede dem Drucke zu übergeben und die betreffende Zeitungsredaction, die zunächst das Verlangen an uns gestellt hat, zu ermächtigen, die nöthigen Schritte in dieser Richtung zu thun. Ich bitte demnach

meinen Antrag, nachdem er von zehn Mitgliedern unterstützt ist, annehmen zu wollen.

I. Präsident Dr. Lazarus: Herr Krämer hat um das Wort gebeten, wir wollen zunächst Herrn Krämer hören.

Krämer: Meine Herren! Ich bin nicht diesem Antrage entgegen; eben weil ich den Werth dieser Rede zu würdigen, hochzuschätzen weiß, möchte ich dahin wirken, daß sie andern mitgetheilt werde, damit sie nicht auf Augsburg allein beschränkt bleibe, sondern auch in größeren Kreisen vertheilt würde.

Bauer: Ich glaube, der Wunsch des Herrn Vorredners kann dadurch Berücksichtigung finden, daß es ja jedem einzelnen ermöglicht ist, diese Rede, die in fünf- bis zehntausend Exemplaren sofort gedruckt wird, sich zu verschaffen. Ich glaube dadurch dem Wunsche, der geäußert wurde, entsprochen zu haben. Ich bitte den Antrag mit Akklamation anzunehmen.

(Angenommen mit Akklamation.)

I. Präsident Dr. Lazarus: Der Antrag ist mit Akklamation angenommen.

Indem wir nun in unsere Tagesordnung eintreten, meine Herren, habe ich Ihnen zunächst mitzutheilen, daß der Antrag auf Schluß bereits eingegangen ist, sodann noch ein Amendement.

Selbstverständlich werde ich das Amendement erst verlesen, weil es Einfluß haben könnte auf Ihre Abstimmung, darüber ob Sie bereits Schluß haben wollen oder nicht.

Das Amendement, von Dr. Vogelstein gestellt, lautet:

„Ich beantrage, die Synode wolle ebenfalls, die Aufhebung des Gebotes der Chaliza betreffend, noch den Zusatz beifügen, es ist dem Schwager unter allen Umständen verboten, die Frau seines verstorbenen Bruders zu heirathen." Zunächst möchte ich nun die Unterstützungsfrage mit Bezug auf dieses Amendement stellen.

Es ist nur von Herrn Dr. Vogelstein allein unterschrieben. Die Herren, welche es unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Ungenügende Anzahl erhebt sich.)

Das Amendement des Herrn Dr. Vogelstein ist demnach nicht unterstützt.

Wir kommen demnach unmittelbar zur Frage über den Schluß zurück. Bevor ich aber darüber abstimmen lasse, möchte ich an die Herrn Antragsteller: Dr. Dreifuß und Genossen noch die Anfrage richten, ob sie nicht meinen, nachdem die Pause stattgefunden hat und der Gegenstand an und für sich wichtig genug ist, daß die Grundsätze, wenn sie

auch längst bekannt sind, in dieser Synode, in welcher Beschluß gefaßt wird, zum Austrag kommen, ob sie, sage ich, nicht meinen, ihren Schluß-Antrag für jetzt besser zurückziehen zu wollen.

Klingenstein: Meine Herren! In Anbetracht, daß die Zahl der Synodalmitglieder jetzt im Augenblicke nicht groß genug ist, um einen recht gewichtigen Schluß zu fassen, glaube ich, daß die Herren, welche mit mir den Antrag auf Schluß eingebracht haben, zufrieden sein werden, wenn ich denselben für diesen Moment zurückziehe.

(Geschieht.)

I. Präsident Dr. Lazarus: Demnach ist der Antrag schon zurückgezogen, und wir treten in die Debatte über den Gegenstand ein.

Ich würde die Herren, welche sich zum Worte gemeldet haben, ersuchen, daß sie die Freundlichkeit haben, mir anzugeben, ob sie für oder gegen den Wechsler'schen Antrag sind. Modifikationen natürlich vorbehalten. Eine kleine Modifikation in der Form u. s. w. betrachte ich indessen als Rede für den Antrag.

Die Herren, welche für oder gegen den Wechsler'schen Antrag sprechen wollen, bitte ich, mir jedesmal zu sagen, wie ihre Rede beschaffen sein wird.

Dr. Fürst: Ich bitte, Herr Präsident, es ist mir nicht genau bekannt, was Herr Wechsler besonders beantragt hat. Ich bitte den Antrag zu verlesen:

I. Präsident Dr. Lazarus: Meine Herren! Der Antrag befindet sich im Referate, Seite 139, Litera C, und lautet:

1) Die Vorschrift der Thora wegen Chalizah hat, da bei uns die Leviratsehe nicht mehr statthaft ist, und da auch der Gedanke, welcher der ganzen Vorschrift zu Grunde liegt, unserem religiösen, wie socialen Bewußtsein entfremdet ist, ihre Bedeutung verloren. 2) Eventuell: Die Unterlassung der Chalizah ist kein Ehehinderniß für die Wiederverehelichung der Wittwe.

Ich bemerke übrigens nach meiner unmaßgeblichen Auffassung, daß der Antrag des Herrn Dr. Vogelstein im Wechsler'schen schon enthalten ist.

Denn in der Begründung heißt es hier, daß die Leviratsehe bei uns nicht mehr statthaft ist.

Indessen bleibt es dahingestellt. Wir werden zum Amendement kommen. Herr von Wertheimer, sind Sie für den Antrag?

von Wertheimer: Für.

I. Präsident Dr. Lazarus: Herr Wassermann? Für.

Herr Dr. Wiener?

Dr. Wiener: Verzeihen Sie, Herr Präsident, es ist nicht klar, worüber wir abzustimmen haben.

I. Präsident Dr. Lazarus: Ich habe ja den Antrag, worüber wir zu sprechen haben, vorgelesen.

Um es kurz zu sagen: „es handelt sich um die Abschaffung der Chalizah."

Dr. Wiener: Aber ob Formalitäten noch nöthig sind u. s. w. darüber weiß ich nichts.

I. Präsident Dr. Lazarus: Es handelt sich um die Abschaffung der Chaliza und ich bitte Sie mir zu sagen, ob Sie für oder gegen die Wechsler'schen Anträge sind. Sie können ja allenfalls aussprechen, Sie werden Modifikationen vorschlagen.

Dr. Wiener: Ich werde sprechen über die Aufhebung der Chaliza ohne jede Modifikation.

I. Präsident Dr. Lazarus: Herr Dr. Brüll? Für.

Herr Dr. Fürst? Für.

Herr Dr. Vogelstein? Für.

Herr Dr. Löw?

Dr. Löw: Für den zweiten Punkt der Wechsler'schen Anträge Also jedenfalls für.

I. Präsident Dr. Lazarus: Herr Hochstädter? Für.

Herr Dr. Adler?

Dr. Adler: Ich werde für meinen Antrag sprechen.

I. Präsident Dr. Lazarus: Ich ersuche Herrn Referenten den Adler'schen Antrag zu verlesen.

Dr. Aub (Referent) verliest:

„Es wird beantragt, daß den Rabbinern empfohlen werde, statt der Ausstellung eines Star Chalizah von Seiten der Brüder des Bräutigams Chalizah geben zu wollen, von Seiten des Bräutigams die Unterzeichnung einer Urkunde zu verlangen, daß sie für den bekannten Fall auf die Rechtswohlthat des Jibbum im Voraus Verzicht leisten, etwa auch von den Brüdern, daß sie keinen Anspruch machen werden, und auch ohne Chalizah die Wiederverheirathung bei kinderlosem Tode des Mannes gestattet sein soll."

I. Präsident Dr. Lazarus: Das heißt also gegen die Wechsler'schen Anträge. Das heißt nicht Aufhebung, sondern d. h. beantragen, daß sie überhaupt nicht stattfindet, nicht gefordert wird. Das ist also ein anderer Antrag.

Indessen, ich will Herrn Dr. Adler nicht drängen, uns zu ver-

rathen, ob er hinter seinem Antrage vielleicht noch die Meinung hat, er werde eventuell dafür sein, daß die Chaliza aufgehoben werde.

Herr Goldschmidt? Für.

Herr Grünebaum? Für.

Herr Engelbert? Für.

Gestatten Sie mir nun das Resultat dieser Umfrage mitzutheilen.

Es haben sich der Herren zwölf angemeldet, eilf sind für den Antrag, einer, Herr Dr. Adler dagegen. Herr von Wertheimer hat zunächst das Wort verlangt, zu einer kurzen Mittheilung in dieser Sache. Ich werde es ihm zunächst geben, dann werde ich mir erlauben einen Vorschlag zu machen, Ihnen überlassend, wie Sie etwa darüber denken.

Herr von Wertheimer!

Ritter von Wertheimer: Als Laie erlaube ich mir nur eine kurze Bemerkung, welche zur Unterstützung der Wechsler'schen Anträge dienen soll. Es ist mir bekannt, daß auch in Wien Mißbräuche anläßlich der Chalizah geschahen, daß Geld-Erpressungen stattgefunden haben, und wo sie bekannt geworden sind, gerechten Unwillen und Entrüstung erweckt haben. Ich kann von diesem Standpunkte nur lebhaft wünschen, daß hier eine volle und offene Meinung durch Abschaffung der Chaliza ausgesprochen werde, welche im Widerspruch mit den Gesetzen des Staates und — es wird hier dargelegt werden — auch im Widerspruch mit den Gesetzen der Religion selbst steht.

I. Präsident Dr. Lazarus: Es steht in meiner Machtvollkommenheit demjenigen das Wort zu geben, welchem es zu ertheilen mir angemessen erscheint. Nun erscheint es mir aber angemessen, daß wir den einen Redner, welcher gegen die Aufhebung der Chaliza sprechen wird, zunächst hören, damit die Herren Redner, welche für die Aufhebung sind, Gelegenheit haben, ihn zu widerlegen, wenn das durch mehrere Reden überhaupt noch geschehen müßte.

Herr Dr. Adler!

Dr. Adler: Ich sehe mich wieder in der unangenehmen Lage, . .

I. Präsident Dr. Lazarus: Darf ich Sie bitten Herr Dr. Adler, daß Sie nicht Ihren Antrag jetzt motiviren, sondern erst wenn der Antrag auf Beseitigung der Chalizah gefallen ist, würden wir Ihren Antrag zur Diskussion aussetzen und Sie würden der erste sein, der das Wort zur Motivirung bekommt; blos wenn Sie gegen den Wechsler'schen Antrag etwas vorzubringen haben, bitte ich Sie dieß zu thun.

Dr. Adler: Ich weiß nicht, wie das ohne Eingehen auf meinen Antrag möglich wäre.

I. Präsident Dr. Lazarus: Sie müssen doch gewiß nicht blos positive Gründe für Ihren Antrag, sondern auch negative gegen die Annahme der Wechsler'schen Anträge haben. Bitte Sie also, die Gründe gegen den Wechsler'schen Antrag anzugeben.

Dr. Adler: Ich habe Gründe, daß ich meinen Antrag für den besseren halte. Um zu zeigen, daß mein Antrag der bessere ist, muß ich ihn vertreten und Gründe angeben.

I. Präsident Dr. Lazarus: Verzeihen Sie, Herr Dr. Adler, sobald Sie um das Wort bitten, werde ich es Ihnen natürlich geben, und wir werden Sie hören; aber ich bitte, vergegenwärtigen Sie sich die Sache und nehmen Sie den Fall an, wenn 20 verschiedene Redner, jeder seinen gesonderten Antrag stellt, und Jeder statt über den Antrag, der in Frage ist, nur negativ zu sprechen, positiv für seinen Satz sprechen wollte, so würde man zwanzigmal die Diskussion haben, in welcher alle Redner immer nur über ihre eigenen Anträge sprechen.

Dr. Adler: Meine Herren! Ich will dem Wunsche des Herrn Präsidenten möglichst entsprechen.

Warum ich gegen den Antrag des Herrn Dr. Wechsler bin, will ich Ihnen mit kurzen Worten sagen.

Ich unterscheide zwischen dem was nach dem Gesetze und unserer Anschauung von den bestehenden Gesetzen gut und zweckmäßig ist, ich unterscheide zwischen dem und zwischen dem, was mir praktisch und unter den gegebenen allgemeinen Verhältnissen wünschenswerth erscheint. Wir beabsichtigen im Interesse des Judenthums Einrichtungen zu treffen, wir beabsichtigen Unwürdiges zu beseitigen, und ich selbst, ich mache kein Hehl daraus, ich zähle die Form der Chaliza zu den unwürdigsten und bedauerlichsten, was wir im Judenthume haben.

Aber wir wollen Gewissensfreiheit für uns und sollen Gewissensfreiheit üben gegen andre. Wir wollen in unseren Gemeinden jede Spaltung möglichst verhüten, wir wollen keinen Anlaß geben, daß man die Gemeinden, ich will nur sagen, die friedfertigen, die wohlmeinenden aufreize und in einen Strudel hineinbringe, daß sie nicht mehr wissen, was sie mit sich, was sie mit uns anfangen sollen. Wenn wir nun einfach erklären — ich bitte Sie bei der Wichtigkeit der Sache das eine zu erwägen — wenn wir erklären, die Chaliza ist aufgehoben, so haben wir ausdrücklich erklärt, eine biblische Vorschrift ist beseitigt.

Wir als Theologen werden das vielleicht zu rechtfertigen wissen.

Da sind aber unsere Gemeinden, die sind keine Theologen, die schlagen die Hände über dem Kopf zusammen und sagen: Die Rabbiner haben ein biblisches Gesetz aufgehoben. Wenn wir aber einen Weg auf-

finden — ich will über meinen Antrag gar nicht sprechen — es schlage mir jemand einen andern vor — daß wir das Häßliche, Unwürdige beseitigen und uns doch nicht vorwerfen müssen, wir haben ein biblisches Gesetz ohne weiteres beseitigt, warum sollen wir diesen Weg nicht einschlagen? Ich bitte Sie, meine Herren, erwägen Sie wohl, ob es nicht zweckmäßiger ist, das Unangemessene zu beseitigen und doch in unsern Gemeinden den Frieden, die Eintracht und Beruhigung zu behalten. Das, meine Herren, gebe ich Ihnen zur Erwägung anheim.

Dr. Aub: Was den einen Punkt betrifft, nämlich der Gewissensfreiheit keine Gewalt anzuthun, da habe ich schon vorhin dem verehrlichen Präsidium vorgestellt, daß nach Annahme des Wechsler'schen Antrages beigefügt werde: „jedoch wird kein Rabbiner in Rücksicht auf die Gewissensfreiheit der Ausübung der Chalizah, wenn es von den Betheiligten verlangt wird, sich entziehen."

Nun habe ich nur gegen den Wechsler'schen Antrag eine Modifikation. Wechsler sagt: „da bei uns die Leviratsehe nicht mehr statthaft ist." Vorderhand aber ist sie statthaft, ich habe es nachgewiesen im Referate. Wir können etwas nicht hineinschreiben, was durchaus nicht den Gesetzen entspricht.

Wenn die Synode beschließt, sie wolle eine solche Ehe als unstatthaft erklären, so kann das nachträglich gesagt werden. Aber vorderhand ist sie noch statthaft. Ich kann also nichts unterschreiben, das nicht so sich verhält, es ist gegen unsere Gesetze.

I. Präsident Dr. Lazarus: Meine Herren! es ist noch eine ganze Reihe von Rednern für den Antrag eingeschrieben, indeß nur für den zweiten Theil Herr Dr. Löw. Ich bitte Herrn Dr. Löw jetzt das Wort zu ergreifen.

Dr. Löw: Hochzuverehrende Versammlung! erlauben Sie mir zuvörderst das Bekenntniß abzulegen, daß ich eigentlich das enfant terrible in der Kommission bin, von welchem heute zu wiederholten Malen in der Debatte die Rede war. Es ist mir eine Arbeit von der löblichen Kommission zugewiesen worden.

Da ich aber nach meiner individuellen Anschauung jeden bei der Synode zu verhandelnden Gegenstand in einem nach der historischen Methode gearbeiteten erschöpfenden Referate behandelt zu sehen wünsche, so konnte ich diesem mich so ehrenden Auftrage nicht genügen, weil ich anderwärts schon engagirt war. Ich erkläre dieses deswegen ausdrücklich, damit das löbliche Präsidium nicht glaube, daß ich die mir zugewiesene Arbeit mit Gleichgültigkeit aufgenommen habe. Ich kann im Gegentheile versichern, daß mich jedes Zeichen des Vertrauens von Seite des Prä-

sidiums hoch ehrt und daß ich dessen Aufträge nach Kräften stets auszuführen bereit sein werde.

Was nun den Gegenstand der Verhandlung selbst betrifft, verehrteste Herren, so sind die zwei — ich darf es ja hinzufügen, weil dieses Epitheton ihnen schon beigelegt wurde — so sind die zwei konservativen Mitglieder der Kommission nicht gegenwärtig in unserer Mitte, sie sind verhindert das Wort zu führen. Ich weiß nicht, hochzuverehrende Versammlung, ob ich die Berechtigung zur Bitte habe, mich für einen konservativen Theologen zu betrachten. In mir lebt das Bewußtsein, daß ich die heilige Religion unserer Väter nach Maßgabe meiner geringen Kräfte und mit dem Aufgebote aller dieser Kräfte zu konserviren wünschte.

Ich bitte Sie aber, mich nicht für gar zu konservativ zu halten, daß ich etwa der Chalizah in Ihrer Mitte das Wort reden wollte. Ein so hervorragender Apologet bin ich wahrhaft nicht. Ich habe im vornherein erklärt, daß ich für den zweiten Punkt des Wechsler'schen Antrages mein Votum abgeben werde. Hochzuverehrende Herren! Es ist ja bereits gesagt worden, daß auch in der Chalizahfrage die Gewissensfreiheit aller Personen respektirt werden soll. Als von den zwei Ringen die Rede war, hat schon der sehr verehrte Herr Präsident in edler Begeisterung ausgerufen, „Freiheit muß herrschen, Freiheit eines jeden Gewissens muß geachtet werden."

Wenn also eine Braut verlangt, daß sie mit einem Ringe getraut werden soll, weil das ihr als Gewissensforderung gilt, so muß auch die Wittwe gehört werden, welche vereint mit ihrem Schwager ganz nach alter Weise den Chalizahakt vollziehen will. Man wird einer solchen Wittwe, wie schon bemerkt wurde, nicht entgegenhalten können, die Augsburger Synode habe die Chalizah abgeschafft. Denn diese wird mit Recht darauf erwiedern, die Beschlüsse der Augsburger Synode sind ja keine symbolischen, etwa wie die der Augsburger Confession, die bindende Kraft haben. Daher, glaube ich, im Sinne des zweiten Punktes im Wechsler'schen Antrage meine Meinung dahin aussprechen zu sollen, daß die Synode sich einer jeden Aeußerung über den Werth oder Nichtwerth der Chalizah gänzlich enthält. Es thut mir weh das sagen zu müssen. Denn die Ansichten, die heute über die Chalizah vorgetragen wurden, theile ich sogar vollkommen. Es ist mir sogar schmerzlich, daß wir in dieser Rücksicht von unseren karaïtischen Brüdern, denen wir ja so häufig den Buchstabendienst vorwerfen, bei weitem überflügelt worden sind.

Denn die Karaïten haben ja längst Jibbum und Chalizah beseitigt, denn sie sind aus den agrarischen Verhältnissen entsprungen und können daher in der Zerstreuung keine Geltung haben.

Wie gesagt, es thut mir weh, daß hier nicht die Karaïten, sondern leider wir am Buchstaben festhalten. Nichts destoweniger scheint mir angemessen, über die Bedeutung der Chalizah gänzlich zu schweigen und sich auf die Erklärung zu beschränken, „es wird den Rabbinern empfohlen, die Chalizah für kein Ehehinderniß zu halten und jede Wittwe, die nach dem herkömmlichen Ritus zur Chalizah verbunden wäre, zu trauen, sobald sie nach ihrem Gewissen von der Vollziehung der Chalizah sich für entbunden hält.

I. Präsident Dr. Lazarus: Meine Herren! Wir haben so eben gehört, daß der wesentliche Inhalt des Wechsler'schen Antrages, ich meine der eventuelle Antrag, der doch eigentlich den Kern der Sache betrifft, von Dr. Löw ebenfalls befürwortet worden ist.

(Stimmen: „nur Z. 2 wurde befürwortet.")

Ich weiß es recht gut, ich betrachte jedoch den zweiten Antrag als wesentlich. Indessen bleibt es bei der Abstimmung vorbehalten, ob man einer zustimmt oder nicht.

Ich möchte jetzt Herrn Dr. Engelbert, der auch für den Antrag sich gemeldet hat, das Wort geben.

Dr. Engelbert: Meine Herren! Ich werde mich befleißigen kurz zu sein. Denn nach dem, was wir hier gehört haben, wird wohl wenig Neues hinzuzusetzen sein. Ich will Sie darauf aufmerksam machen, daß in der Beantwortung dieser Frage sich wohl herausstellen wird, ob wir Knechte des Buchstabens oder Träger des freien lebendigen Judenthums sein wollen.

Ist es ausgemacht, daß die Chalizah und die Leviratsehe gar nicht auf einem sittlich religiösen Grunde basirt ist — und ich glaube darüber herrscht unter uns gar kein Zweifel — so müssen wir eingestehen, daß die Beibehaltung derselben uns doch nur in das Formelwesen einzwängt, uns eine Formel aufbürdet, die vollkommen bedeutungslos, vollkommen inhaltsleer ist. Ich behaupte also, es handelt sich hier nur um das aut — aut. Entweder wir müssen das ganze als bedeutungslose und inhaltsleere Formel über den Haufen werfen, oder wir müssen das ganze beibehalten ohne Modifikation.

Denn der Ausweg, der von Herrn Dr. Aub vorgeschlagen worden ist, den halte ich nicht für einen Ausweg.

Denn das wird nie und nimmermehr als Chalizah betrachtet werden können, wenn einfach der betreffende Bruder hingeht, und sagt: לא חפצתי Dieß wird nicht als Chalizah betrachtet, es ist gar keine Chalizah.

Dagegen hege ich aber auch den Wunsch unseres verehrten Kollegen

Herrn Dr. Adler, daß wir eine Formel ausfindig machen möchten, um die große Spaltung, die in der That zu befürchten ist, zu vermeiden.

Ich möchte deshalb immer noch die Begründung dieses Antrages abwarten, um mich ferner darüber aussprechen zu können.

I. Präsident Dr. Lazarus: Zunächst hat Herr Dr. Wassermann das Wort.

Dr. Wassermann: Fürchten Sie nicht, daß ich Eulen nach Athen tragen werde, daß ich die vielen wiederholten Gründe für die Abschaffung der Chalizah noch einmal Ihnen vortragen werde. Ich wollte Sie nur auf eines aufmerksam machen, daß eigentlich durch einen heute Vormittag gefaßten Beschluß, der Beschluß die Chalizah abzuschaffen bereits gefaßt worden ist. Nach der Erörterung des Herrn Präsidenten über die heute Vormittag behandelte Frage ließe sich eigentlich der alte Satz: כל המקדש ארעתא דרבנן מקדש jetzt so ausdrücken: כל המקדש ארעתא דדינא מקדש.

Nun ist nach dem Staatsgesetz kein Gedanke, daß die Chalizahfolgen eintreten könnten.

Es ist also entschieden, daß die Chalizah beizubehalten in größtem Widerspruch steht mit dem heute Vormittag gefaßten Beschluß.

Sonach stelle ich den Antrag, daß die Chalizah ganz und radikal abgeschafft werde, als ein Institut, das mit dem Bewußtsein unserer Zeit nicht mehr auszugleichen ist, und als ein Institut, das ein entschieden staatliches und kein religiöses ist.

Dr. Wiener: Ich lebe in einer sehr orthodoxen Gemeinde und habe bereits die Sache praktisch ausgeführt, und zwar hat der Schwager zu Protokoll gegeben: erstens, ich will mich nicht dazu herabwürdigen, und werde die Religion nicht dazu nehmen, um lügenhafte Worte auszusprechen. Ich habe ausgesprochen, daß ich nicht meine Schwägerin heirathen will.

Ich perhorreszire das in das Gesicht Speien und das vor Jemand Ausspeien, ich perhorreszire das Schuhe ausziehen, und ich finde das unsittlich und erkläre, daß ich nie und nimmermehr einen Akt vornehmen werde, der die Religion zum Gelächter und Gespötte macht.

Ich spreche es aus, diese Erklärung ist jedesmal nöthig; denn wir wollen dem Grundsatze Rechnung tragen:

> „cessante legis ratione cessat legis dispositio et cessat lex ipsa,“

wo der Grund des Gesetzes aufhört, da müssen auch die Folgen aufhören.

Der Talmud spricht aus:

בטל טעם לא בטל דבר

aber wir wollen aussprechen:

„cessante legis ratione, cessat lex ipsa.“

Wir wissen, daß der Grund der Erlassung des Gesetzes ein ganz anderer war und da unn dieser Grund, diese Veranlassung verschwunden ist, so müssen auch die Konsequenzen dieser Veranlassung verschwinden. Ich habe in meiner Gemeinde keinen Anstoß gefunden, obwohl sie eine sehr orthodoxe Gemeinde ist.

Lehrer Klingenstein: Ich nehme meinen Antrag auf Schluß wieder auf.

Präsident: Wenn der Antrag auf Schluß der Debatte wieder aufgenommen wird, werden wir darüber abstimmen; zuvor aber möchte ich noch Herrn Vogelstein ersuchen das Wort zu nehmen. Gestatten Sie mir Ihnen den Grund anzugeben: Sie haben bei einer gestrigen Diskussion, ich glaube, Sie werden das Ihrem Präsidenten zu Gute halten, bemerkt, daß Herr Vogelstein als derjenige unserer verehrten Mitglieder zu betrachten ist, welcher jedenfalls auf's eifrigste und ehrenwertheste sich angelegen sein läßt, seine Anschauung vom conservativen Judenthum hier frei und fest zu vertreten. Es würde uns gewiß sehr wünschenswerth sein, da wo es sich um die Abschaffung einer Institution, weil sie sich überlebt hat, handelt und Herr Dr. Vogelstein ebenfalls für die Abschaffung sprechen will, denselben zu hören.

Dr. Vogelstein: Ich danke dem Herrn Präsidenten für seine Worte; ich weiß nicht, ob ich sie verdiene. Meine Herren! Wir Alle und auch diejenigen Herren, speziell Herr Adler und Oberrabbiner Dr. Löw, sind einig darüber, daß die Chaliza oder Jibbum, wie sie im 5. Buche Mosis vorgeschrieben, ihren Grund verloren haben, darüber kann keine Frage sein, d. h. unter uns ist sie es nicht. Ich habe keinen Rabbiner gehört, der behauptet hätte, die Chaliza hätte eine andere als agrarische Bedeutung. Dieser Ausdruck wurde von Herrn Dr. Löw gebraucht. Wenn dem so ist, so sind wir gezwungen dieselbe ganz aufzugeben und kein Stückwerk wieder zu schaffen. Ich erinnere daran, daß in der Bibel die Stelle vorkommt:

Man solle keine Zinsen nehmen, und, meine Herren, die Theologen und manche Andere wissen, daß gerade dieses Gebot so scharf ausgeprägt worden ist im Talmud, daß man nicht blos Zinsen verbot, ja sogar alle Kleinigkeiten, man sollte nicht einmal dem, von dem man Geld geliehen hatte, den Gruß entbieten dürfen, wenn man denselben früher nicht zuerst gegrüßt hat. Dieses Gebot hatte seine hohe Bedeutung,

allein der Grund hat aufgehört, und welchem rationellen Rabbiner, d. h. rationellen Grundsätzen folgenden Rabbiner wird es einfallen zu sagen: Zinsen zu nehmen von seinem Kapitale ist unerlaubt. Ich glaube, in dieser Versammlung wird kein einziger das Wort ergreifen, um dieses Gebot aufrecht zu erhalten. Die meisten oder Alle würden sagen: Dieses Gebot war berechtigt und berechnet für den jüdischen Staat, wie er damals bestanden, es hatte volle Berechtigung, das bezweifle und bestreite ich nicht, war ebenso berechtigt, wie das Gebot, daß der Erbtheil eines Stammes nicht auf den andern übergehe. Derlei Gebote giebt es noch viel mehr. Ich weiß nicht, ob Jemand bei der Versammlung ist, der erklären würde, selbst für den Fall daß der jüdische Staat wieder hergestellt würde und der Tempel erbaut würde, müßten die Vorschriften über das Opferwesen, wie sie in Leviticus und Numeri enthalten sind, wieder in Kraft treten. Ich weiß es nicht, ich würde das Gegentheil sagen, ich würde sagen, sie dürften nicht in Kraft treten.

Jetzt ist nur Ein Moment zu berücksichtigen, welches Herr Landesrabbiner Dr. Adler eingebracht hat: Friede zu erhalten. Ich für meine Person bin sehr bestrebt, dieses hohe Gut in Israel zu erringen und zu erwerben, denn wir haben bekanntlich den Frieden nicht; aber wie soll dieses Gut erreicht werden? Daß wir durch solche Mittel keine Freunde uns schaffen, ist ganz klar, nicht nur die orthodoxen Rabbiner, auf welche wir vielleicht keine Rücksicht zu nehmen haben, sondern auch diejenigen, welche wohl fortschreiten wollen, die sich aber scheuen, nicht etwa aus Furcht vor den Menschen, sondern aus Furcht sich am Geiste und Wortlaut der Bibel zu versündigen, sich scheuen, ein Gebot, welchem nicht ausdrücklich beigefügt ist, daß es für Palästina gilt, obwohl es aus dem Sinne hervorgeht, aufzugeben, beide Categorien, sage ich, würden unserem Beschlusse nicht beipflichten, sie werden sagen, wenn zehnmal ein solcher Akt stattgefunden hat, wie Herr Dr. Adler gesagt hat, so ist es keine Chaliza, es ist etwas Anderes; die Thora schreibt nichts davon. Er würde doch nichts anderes sagen als: Ich habe die Chaliza aufgehoben, ich habe für ängstliche Gemüther nur dafür gesorgt, daß der Schein bewahrt wird. Meine Herren! Für ängstliche Gemüther wollen wir ohnehin sorgen, ich zweifle gar nicht daran, daß wenn der Antrag, den Herr Dr. Aub gestellt hat, angenommen wird, ich würde sogar wünschen, daß er zuerst zur Abstimmung gebracht wird, der Antrag nämlich, daß der Rabbiner sich bereit erklärt, die Chaliza vorzunehmen, obwohl es nach seiner Meinung nicht nöthig ist, um keinen Gewissenszwanz zu üben, daß damit der Sache Genüge geleistet ist. Alles Andere ist nicht nur Stück- und Flickwerk, sondern es schadet;

dann wird Ihnen von der einen Seite der Vorwurf gemacht, Sie haben sich nicht klar und bündig ausgesprochen, von der anderen, Sie haben die biblischen Gesetze doch übertreten, und Sie haben sie auch übertreten.

Ich bin der Ansicht: Entweder — oder. Entweder wir sagen, das biblische Gesetz, obwohl dessen Grund nicht mehr zutrifft, muß bestehen, weil es in der Bibel steht, dann ist der Buchstabe der Bibel für uns Heiligthum, auch wenn der Geist entflohen ist, — oder wir sagen, wir verehren die Bibel und jedes Wort was in der Bibel steht, wir halten sie für sehr wohl weise und heilige Worte, wir verkennen keineswegs, daß durch dieses Gesetz, wie es im 5. Buche Mosis enthalten ist, für die damalige Zeit eine wohlthätige Einrichtung geschaffen war, wir wissen aber, daß für uns die Gründe des Gesetzes nicht mehr bestehen, wir wissen ferner, daß es für uns keine Wohlthat, sondern eine furchtbare Calamität geworden, wir können uns nicht anders helfen, als wenn wir es vollständig beseitigen, dann finden wir uns mit unserem Gewissen ab, wir finden uns aber auch mit der Verehrung, die wir der Bibel zu zollen haben, ab. Ich glaube, es ist eine größere Verehrung, wenn wir sagen, das Gesetz war schön, gut zu seiner Zeit, jetzt besteht es nicht mehr, wir werden es lesen im 5. Buche Mosis, werden es studiren, wir freuen uns, daß ein so gutes Gesetz geschaffen worden ist, aber für unsere Zeit paßt es nicht mehr, weil der Grund aufgehört hat; ich glaube, es ist dies besser, als wenn wir dies Ueberbleibsel aus alter Zeit übrig lassen, das keinen Werth mehr hat, das Niemand mehr befriedigt, und Herr Dr. Adler möge sich nicht täuschen, den Frieden nicht herstellt, unter keinen Umständen.

Nur Eines habe ich noch zu bemerken: wenn wir aussprechen, daß das Gebot der Chalizah in unserer Zeit nicht mehr zutrifft, aus dem Grunde nicht mehr zutrifft, weil sie ihre Bedeutung verloren hat, daß dann auch nothwendig ausgesprochen werden muß, es darf der Schwager die Schwägerin unter keinen Umständen ehelichen, denn dann bleibt es eine Erwah. Dann tritt wieder das Gebot ein im 3. Buche Mosis, worin ausdrücklich die Frau des verstorbenen Bruders als Erwah bezeichnet wird.

Meine Herren, Sie haben vorhin meinen Antrag nicht unterstützt, hätte ich Gelegenheit gehabt, denselben vorher zu motiviren, ich glaube, er würde dann Unterstützung gefunden haben; es war nur ein eventueller Antrag, welcher selbstverständlich nur Bedeutung hat, wenn der prinzipielle Antrag zuerst angenommen ist. Ich habe mich bewogen gefühlt, das Amendement zu stellen, weil in den Referaten, ich habe sie

jetzt nicht zur Hand, ein Antrag des Herrn Dr. Aub enthalten ist: wenn der Schwager und die Schwägerin einander heirathen wollen, so sei dagegen kein Hinderniß. Vergl. Eben-Haeser Cap. so und so.

Meine Herren, diese Anschauung kann ich nicht theilen, das ist keine Consequenz, es ist nach dem Talmud, nach dem Standpunkte, auf welchem wir alle stehen, glaube ich, die ganz nothwendige Folge, es auszusprechen, unter keinen Umständen kann man das umgehen; aber wenn man ausdrücklich erklärt, die Vorschrift über Jibbum und Chalizah bleibt nicht stehen, dann bleiben doch die Verwandtschaftsgrade, wie sie im 3. Buche Mosis enthalten sind.

Meine Herren, das ist keine Sophisterei, das ist logische Consequenz. Entweder, oder! Entweder ich gebe das Gebot auf, oder ich muß das Gebot als scharfes Gebot, als löbliches Gebot hinstellen.

Ich möchte, daß die Synode erklärt, daß die Ehe zwischen Schwager und Schwägerin biblisch verboten ist.

Ich bitte Sie also, den prinzipiellen Antrag anzunehmen, die Chalizah besteht für unsere Zeit nicht mehr, da der Grund des Gebotes aufgehört, aber zweitens die Synode erklärt ausdrücklich, daß die Verehelichung des Schwagers mit der Schwägerin als biblisch verboten anzusehen ist.

Ein Mitglied: Der Antrag auf Schluß ist reproduzirt.

I. Präsident: Meine Herren! Der Antrag auf Schluß ist gestellt, ich bitte die Herren, welche ihn unterstützen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt; es wollen sich nun Diejenigen erheben, welche ihn annehmen wollen.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.

Ich bitte nun Herrn Referenten Dr. Aub bezüglich der Anträge sich noch zu äußern.

Dr. Aub: Der Antrag des Herrn Dr. Wechsler lautet nun, nachdem wir beide uns vereinigten: „Die Vorschrift der Thora wegen Chalizah hat, da der Gedanke, welcher der ganzen Vorschrift zu Grunde liegt, dem religiösen wie sozialen Bewußtsein entfremdet ist, ihre Bedeutung verloren."

Ich habe nun, wie Sie sehen, den betreffenden Satz weggelassen und muß es um so mehr vertheidigen, warum ich es gethan, als bei uns die Leviratsehe nicht mehr statt hat. Man hat mich hier angegriffen, daß ich den Schulchan aruch angeführt.

Man spricht da von einem neuen Verbote, das man aussprechen

soll, die Synode soll verbieten, daß der Schwager die Schwägerin heirathe. Wozu wollen wir neue Verbote in Betreff der Verwandtschaft geben. Die Bibel hat selbst die Exception gemacht: wenn die Frau dasteht ohne Kinder. Ich glaube nicht, daß wir das Recht haben, als Gesetzgebungskommission hier zu tagen und zu sagen, diese Ehe darf nicht mehr geschlossen werden. Das ist der Grund, warum ich das nicht anerkennen kann.

Was weiter gesagt wurde, daß ich keinen Antrag auf Abschaffung der Chalizah, sondern nur die auf deren Mißbräuche gestellt, so habe ich schon in dem gedruckten Referate und hier erklärt, daß die Chalizah gegenwärtig alle Bedeutung verloren hat, nur wußte ich nicht, was ich zu meiner Freude bekennen muß, daß die Anschauung, die Chalizah ganz und gar abzuschaffen, so leicht in Ihrer Mitte Eingang finden werde, denn man hat gesehen, daß die Aengstlichkeit manchmal auch den Besten und Freisten beschleichen kann. Ich hoffe daher, daß der Antrag, über den wir uns vereinigten, mindestens keinen Anstoß finden kann.

Den zweiten Punkt betreffend, so wurde zwar die Unterlassung der Chalizah von allen Seiten, auch vom Oberrabbiner Dr. Löw, empfohlen; indessen da doch von Gewissensfreiheit noch gesprochen wurde, nachdem ich schon von dem in dieser Richtung angemeldeten Zusatz Erwähnung gethan, so füge ich hinzu, nothwendig sei es in unserer Mitte nicht, daß wir diese Achtung vor Gewissensfreiheit aussprechen. Jeder von uns wird einsehen, daß kein Rabbiner der Jetztzeit das Recht sich vindiciren dürfe, Gewissenszwang zu üben. Wir müßten es hierarchische Gewalt nennen, wenn z. B. ein Mann um keinen Preis eine Wittwe heirathen möchte, bis der Chalizah-Akt vollzogen ist, ihm zu sagen, ich der Rabbiner thue es nicht. Ich glaube kaum, daß wir diesen Gewissenszwang von Seite eines die Reform vertretenden Rabbiners zu fürchten haben.

Ich würde daher beantragen, hinzuzufügen: „Jedoch wird kein Rabbiner in Rücksicht auf die Gewissensfreiheit sich auf Wunsch der Betheiligten der Ausübung des Chalizah-Actes in angemessener Form entziehen.

I. Präsident: Darf ich bitten, den Antrag, wie er genau lauten würde, vorzulesen?

Dr. Aub: Die Vorschrift der Thora wegen der Chalizah hat, da der Gedanke, welcher der ganzen Vorschrift zu Grunde liegt, unserem religiösen, wie sozialen Bewußtsein entfremdet ist, ihre Bedeutung verloren. Die Unterlassung der Chalizah ist kein Ehehinderniß für die Wiederverehelichung der Wittwe.

Dr. Klingenstein: Man könnte auch den Schwager meinen.

Dr. Aub: Auf Wunsch der betreffenden Partei habe ich es gemieden, weder Schwager noch Schwägerin zu sagen.

Dr. Fürst: Ich bitte ums Wort über ein Amendement.

I. Präsident: Ich habe kein Amendement von Ihnen.

Dr. Fürst: Ich wollte fragen: Ist es gestattet, den Antrag wieder aufzunehmen, den in dieser Richtung Dr. Aub im Namen der Commission zuerst gestellt hat, aber jetzt wieder fallen ließ?

I. Präsident: Den Antrag aufnehmen können Sie jedenfalls.

Dr. Fürst: Ich nehme den Antrag auf.

Wassermann: Ich habe nur eine Redaktionsbemerkung zu den Worten des Antrags: „Der Ausübung des Chalizah-Aktes sich zu entziehen." Der Rabbiner hat den Chalizah-Akt nicht auszuüben, sondern derselbe geht nur unter seiner Beaufsichtigung, seiner Assistenz vor sich.

I. Präsident: „Leitung" wollen wir sagen: denn es ist nicht blos Beaufsichtigung, sondern der Rabbiner hat die Leitung. Es ist der eine Antrag. Dann liegt ein anderer Antrag vor von Dr. Löw, der heißt: „Die Synode empfiehlt, die Unterlassung der Chalizah nicht als Ehehinderniß zu betrachten." Dieser Antrag ist offenbar enger als der andere; der andere ist weiter, er hebt nämlich nicht blos das Ehehinderniß auf, sondern erklärt zugleich die Gründe, weshalb sie abgeschafft wird. Folglich werden wir den allgemeinen Antrag zuerst zur Abstimmung bringen. Wenn darüber abgestimmt ist und unter der Voraussetzung, daß der Antrag angenommen ist, dann würde zunächst sich der anschließen, daß gestattet sein soll, die Chalizah auf Wunsch der Parteien vorzunehmen. Die zweite Frage bezieht sich auf das Amendement von Dr. Wiener, die Veränderung der Form, und dann erst würde ein weiteres Amendement von Dr. Vogelstein sich anreihen, das in der That kein Amendement ist, sondern ein Antrag, welcher nach seiner Ansicht nothwendig wird in Folge der Annahme dieses Antrages. Ich glaube, daß Sie gegen diese Fragestellung nichts einzuwenden haben. Wie lautet der Antrag, Herr Dr. Fürst, den Sie würden aufnehmen?

Dr. Fürst: Ich meine den Antrag, wie er hier gedruckt ist: „Die Form der Chalizah erregt in unserer Zeit gerechten Anstoß, weshalb sie eine wesentliche Umgestaltung erheischt."

I. Präsident: Wenn es sich blos um die Form handelt, so ist das Amendement des Herrn Dr. Wiener ganz desselben Inhalts, näm-

lich für den Fall, daß der Antrag angenommen werden wird, soll nachher über die Form gesprochen werden.

Dr. Fürst: Ich nehme nur daran Anstoß, daß darin nicht gesagt ist, daß die Voraussetzungen, auf welchen das Gebot beruhte, nicht mehr vorhanden sind.

I. Präsident: Das ist ja gesagt.

Dr. Fürst: Das ist nicht gesagt in diesen Worten.

I. Präsident: Ich bitte Sie, Sie sagten, Sie wollen diesen Antrag wiederaufnehmen, obwohl das nicht darin steht, was Sie darin stehen haben wollten. Der Antrag des Herrn Dr. Aub, wie er jetzt gestellt ist, lautet: „Da die Chalizah unserem religiösen, wie sozialen Bewußtsein entfremdet ist, ihre Bedeutung verloren.

Dr. Fürst: Gerade das ist es, was mir Anstoß erregt.

I. Präsident: Sie können dagegen stimmen.

Dr. Fürst: Ich nehme den früheren Antrag des Herrn Dr. Aub wieder auf. Herr Präsident haben ihn mündlich vorgetragen.

Dr. Aub: Wie Sie hörten, stellte ich Vormittag als ersten Antrag — der erste Herr Präsident war nicht zugegen und mein verehrter Freund und College Dr. Geiger führte das Präsidium —, man solle beide Anträge trennen und zuerst abstimmen, ob die Chalizah nicht ganz abgeschafft werden solle. Für diesen Fall ist natürlich der zweite Antrag gar nicht mehr zu stellen. Ich habe nur mündlich gesagt, daß im Falle die Chalizah beibehalten wird, dann jedenfalls nicht die alten Formen beibehalten werden möchten, wir uns wenigstens das Recht vorbehalten, eine andere Form vorzuziehen. Sollte Jemand sagen: Das genügt mir nicht, dann werden wir uns fügen und werden die alten Formen beobachten; ich bitte jedes Gewissen zu achten und ich glaube, wie ich denken auch andere Collegen.

Dr. Wiener: Ich nicht.

Dr. Fürst: Ich wollte nur bemerken, daß ich den ersten Theil des ursprünglichen Antrags von Dr. Aub aufnehmen wollte. Ich will ausdrücklich ihn dadurch motiviren, nicht nur, daß der Gedanke jetzt unserem Bewußtsein entfremdet ist, sondern die Gründe nicht mehr da sind. Ich will sagen, worin er die Bedeutung verloren hat.

I. Präsident: Ich habe jetzt Herrn Dr. Fürst sehr wohl verstanden und es kann sehr wesentlich sein, daß wir seinem Antrage nachgeben werden. Herr Dr. Aub hat allerdings jetzt nur von verändertem Bewußtsein gesprochen. Dadurch ist nicht gesagt, wodurch sich das Bewußtsein geändert hat. Seine Meinung ist entschieden: Das Bewußt-

sein hat sich geändert, weil sich die Verhältnisse geändert haben. Dr. Fürst wünscht, daß die Verhältnisse darin erwähnt werden.

Ich stelle an Herrn Dr. Aub die Frage, ob er es angemessen findet, den Antrag so zu modificiren.

Dr. Aub: Ich habe keinen Antrag gestellt; ich habe diesen Satz zur Motivirung mündlich vorgetragen, aber damit die Debatte endlich endigt, kann ich noch hinzufügen, „daß die Vorschriften der Thora über Chalizah, da die Voraussetzungen derselben für unsere Zeit keine Anwendung mehr haben u. s. w., wenn Herr Dr. Fürst damit zufrieden ist.

I. Präsident: Ich bitte Herrn Wertheim den Antrag zu verlesen, wie er jetzt lauten soll.

Wertheim verliest: „Die Vorschrift der Thora wegen Chalizah hat, da die Verhältnisse, welche Leviratsehe und die Chalizah veranlaßt haben, nicht mehr bestehen und der Gedanke, welcher der ganzen Vorschrift zu Grunde liegt, unserem religiösen wie sozialen Bewußtsein entfrembet ist, ihre Bedeutung verloren. — Die Unterlassung der Chalizah ist kein Ehehinderniß für die Wiederverheirathung der Wittwe. Jedoch wird in Rücksicht auf die Gewissensfreiheit kein Rabbiner auf Wunsch der Betheiligten sich der Leitung des Chalizahaktes in angemessener Form entziehen.

I. Präsident: Meine Herren! Die Frage wäre, daß an der Stelle, wo es heißt „der Gedanke, welcher der ganzen Vorschrift zu Grunde liegt, unserem religiösen und sozialen Bewußtsein" zu sagen: „unseren Verhältnissen und unserem religiösen und sozialen Bewußtsein." Sind Sie einverstanden, Herr Fürst?

Dr. Fürst: Ich erkläre mich einverstanden.

Dr. Wiener: Ich muß protestiren, daß jeder Rabbiner sich dazu hergeben wird, die Chalizah unter jeder Form vorzunehmen; ich werde es nicht thun.

I. Präsident: Gestatten Sie mir, daß ich sage: Das ist nicht parlamentarische Ordnung vor der Abstimmung zu protestiren. Sie haben das Recht „Ja" oder „Nein" zu stimmen und können Ihre besondere Stimme zu Protokoll geben.

Dr. Wechsler: Ich bitte eine doppelte Abstimmung vorzunehmen. Zuerst über den ersten Satz bis zu dem Passus „jedoch wird kein Rabbiner."

I. Präsident: Sie können darum bitten, aber ich kann es nicht gestatten, weil es gegen die logische Ordnung wäre. Wenn Jemand geneigt wäre, Ihren Satz anzunehmen, weil er weiß, daß im Nachsatz gesagt ist, daß der Gewissensfreiheit kein Zwang angethan sei, wird

dafür stimmen; ohnedies laufen Sie Gefahr, daß er dagegen stimmt. Ich meine, daß das logische Verhältniß ein solches ist.

Dr. Geiger: Ich glaube, wir kommen über mancherlei Schwierigkeiten hinweg, wenn wir eine bessere Redaktion uns vorbehalten und uns mit dem Gedanken einverstanden erklären. Ich will blos auf eins aufmerksam machen, wenn hier in Nr. 2 „eventuell" gesagt wird, so begreift man gewöhnlich darunter, daß zunächst der erste Antrag zur Abstimmung gebracht wird, im Falle derselbe abgelehnt wird, eventuell der zweite angenommen. Können wir 1 und 2, wenn 2 eventuell ist, zusammennehmen? Mir scheint das ein innerer Widerspruch.

Dr. Adler: Ich bitte um's Wort.

I. Präsident: Ich möchte Ihnen zur Fragestellung jetzt nicht das Wort geben. Ich ziehe es vor, die Herren zu ersuchen, Sie möchten wohl bedenken, welche Voraussetzung hier zu Grunde liegt. Fast die ganze Versammlung ist einstimmig über den Grundgedanken; es wird die Majorität mit höchster Wahrscheinlichkeit sich ergeben; ich maße mir keine prophetische Gabe an, allein ich glaube, daß der Grundgedanke mit großer Majorität in seinen Hauptzügen angenommen werden wird; warum sollen wir uns über die Abstimmung streiten? Vielmehr ersuche ich diejenigen Herren, welche die Güte gehabt haben und so viele Mühe auf die Sache verwendet haben, daß sie durch ihre geistige Thätigkeit so viel zur Ueberzeugung der Sache geholfen haben, auch die kleine Mühe der Redaktion zu übernehmen, damit ich geordnete Vorschläge geben kann. Wie das in der Schnelligkeit sich macht, dafür giebt mir der Antrag des Herrn Dr. Fürst deutlich Zeugniß; es kommt nämlich in seinem ganzen Antrag das Wort „Chalizah" gar nicht vor; er hat das blos vergessen. Ich bin Herrn Dr. Fürst für diese Belehrung in der Psychologie sehr dankbar. Als Präsident ist es nun meine Aufgabe, dieser Dankbarkeit nicht allzusehr zu huldigen, sondern statt dessen Sie zu ersuchen, bis zur Abstimmung 5 Minuten auszusetzen. Ich ersuche Herrn Wiener, Fürst, Wechsler und Aub sich gefälligst an den Tisch des Büreaus zu begeben, um gemeinschaftlich mit Herrn Geiger die Formulirung der verschiedenen Anträge zu berathen.

(Pause.)

Ich bitte Herrn Dr. Aub den Antrag, wie er jetzt redigirt ist, gefälligst verlesen zu wollen.

Dr. Aub: „Die Vorschrift der Thora wegen Chalizah hat, da die Verhältnisse, welche Leviratsehe und die Chalizah veranlaßt haben, nicht mehr bestehen und der Gedanke, welcher der ganzen Vorschrift zu Grunde liegt, unserem religiösen wie sozialen Bewußtsein entfremdet ist,

ihre Bedeutung verloren. — Die Unterlassung der Chalizah ist kein Ehehinderniß für die Wiederverheirathung der Wittwe. Jedoch wird in Rücksicht auf die Gewissensfreiheit kein Rabbiner auf Wunsch der Betheiligten sich der Leitung des Chalizahaktes in angemessener Form entziehen."

Dr. Fürst: Ich bitte den Antrag zu theilen.

I. Präsident: Das wäre wieder ein Antrag, welcher berücksichtigt werden wird.

Ich werde abstimmen lassen und nur die Versammlung fragen, ob sie den letzten Satz nochmal diskutiren will. Es liegt also der Antrag, den Sie soeben vernommen haben, sowie ein Antrag von Dr. Löw vor: „Die Synode empfiehlt den Rabbinern, die Unterlassung der Chalizah nicht als Ehehinderniß zu betrachten." Es ist dies ein Antrag, welcher keine Motive enthält, in seinen Consequenzen und Prinzipien aber auf das Gleiche hinauskommt, die Consequenzen verschweigt, die dort ausgesprochen sind, nämlich die Möglichkeit, gleichwohl die Chalizah vorzunehmen; ebenso auf der anderen Seite die Gründe verschweigt, weshalb sie aufgehoben ist und weshalb sie kein Ehehinderniß ist.

Diejenigen Herren, welche für den oben verlesenen Antrag sind, bitte ich, sich von ihren Sitzen zu erheben.

(Geschieht.)

Fast einstimmig angenommen.

Demnach ist über den Antrag des Herrn Dr. Löw nicht mehr abzustimmen. Die einzige Frage wäre, ob Herr Dr. Fürst jetzt noch wünscht, daß derselbe Antrag nochmal vorgenommen wird. Stellen Sie diesen Antrag? ich bitte mit „Ja" oder „Nein" zu antworten.

Dr. Fürst: Ja, ich will nämlich, daß kein Zwang ausgeübt werde gegen den Rabbiner.

I. Präsident: Das ist in der That nicht der Fall. Es thut mir leid, daß Sie nicht mit der genügenden Aufmerksamkeit den Antrag angehört haben. Es liegt nun noch ein Antrag von Herrn Dr. Wiener vor.

Dr. Wiener: Verzeihen Sie, es ist ja die Sache ausgeglichen durch diesen Zusatz, der aufgenommen wurde.

I. Präsident: Herr Dr. Vogelstein, halten Sie Ihren Antrag aufrecht?

Dr. Vogelstein: Es scheint, daß die Versammlung nicht darauf eingeht und es scheint andererseits, daß solche Fälle nicht so oft vorkommen, deshalb ziehe ich meinen Antrag zurück.

I. Präsident: Demnach wäre dieser Gegenstand, die Chalizah erledigt.

Meine Herren! Bevor wir von der Behandlung der Gegenstände, welche zum Gebiete des Eherechtes gehören, scheiden, haben wir einen neuen, inzwischen gebrachten Antrag, der Ihnen bereits gestern zugegangen ist, nämlich den Antrag von Jellinek aus Wien, welchen sich für die Versammlung Herr Wertheimer angeeignet hat, noch zu besprechen, weil er zum Abschluß des Ganzen, was uns vorgelesen ist, gehört. Ich erlaube mir, Ihnen zunächst den Antrag, weil er Ihnen vielleicht nicht augenblicklich zu Händen ist, zu verlesen: „In Anbetracht, daß die Satzungen der christlichen Confessionen und die Gesetze der modernen Staaten das Verbot der Verwandtschaftsgrade fast noch strenger als das jüdische Eherecht geltend machen, die Ehe als eine sittliche Lebensgemeinschaft betrachten und demzufolge bei der Schließung derselben alles verbieten, was die Sittlichkeit verletzt, erklärt die israelitische Synode in Augsburg, daß das talmudische Eherecht in Beziehung auf Proselyten, welche aus der Mitte des Heidenthums stammen, keine Anwendung auf solche Personen findet, welche aus einer der christlichen Kirchen zum Judenthume übertreten."

Meine Herren! Ich werde über diesen Antrag abstimmen lassen; ich glaube Ihnen empfehlen zu dürfen, ohne vorhergehende Diskussion. Ich wüßte nicht, ob Jemand in der Versammlung sich findet, dem es darnach gelüsten könnte, erst den Beweis zu führen, daß unsere christlichen Mitbürger nicht mehr von derselben Qualität sind, also auch nicht den gesetzlichen Folgen ausgesetzt sein können wie die Heiden in jener Zeit, als jene religiösen Satzungen festgestellt wurden. Unter diesen Umständen möchte ich empfehlen, über den Antrag abzustimmen.

Diejenigen Herren, welche für den eben verlesenen Antrag des Herrn Dr. Jellinek aus Wien, überreicht und angeeignet von Herrn Wertheimer, sind, bitte ich, sich von ihren Sitzen zu erheben.

(Die Versammlung erhebt sich.)

Einstimmig angenommen.

Meine Herren! Es kommt in einer Versammlung, wie die gegenwärtige hier tagt, vielerlei vor, was selbstverständlich ist. Meine Herren! Es giebt aber auch vieles Selbstverständliche, bei welchem es sehr gut ist, daß man es weiß. Zweimal zwei ist vier und das Einmaleins ist auch sehr selbstverständlich; schlimm aber, wenn es einer nicht kennt. So ist auch der Inhalt solcher Anträge, wie dieser. Seien wir froh darüber, daß es für uns selbstverständlich ist, und daß es einstimmig angenommen wird; es ist doch nicht unnöthig, daß es angenommen wird.

(Bravo.)

Meine Herren! Es liegt ein Antrag von Herrn Josephthal vor,

den wir jedenfalls, da er nur auf Einsetzung einer Commission geht, noch zur Diskussion bringen können. Ich bitte den Antrag zu verlesen.

Josephthal: Mein Antrag lautet: Die Synode beschließt, eine Commission niederzusetzen, welche der nächsten Synode formulirte Vorschläge über die Gerichtsbarkeit und das gerichtliche Verfahren in Scheidungssachen, namentlich über die Beiziehung der Rabbiner zu diesem Verfahren, dann über die noch giltigen Scheidungsgründe unter möglichster Anstrebung einer Gleichstellung beider Geschlechter vorlegt.

I. Präsident: Verlangt Jemand das Wort zu diesem Antrag? Wenn nicht, darf ich wohl gleich darüber abstimmen lassen. Ich denke, er soll einfach mit Akklamation angenommen werden.

(Geschieht.)

Ich frage deshalb nur: Wie groß soll die Commission sein?

(Stimmen: Fünf.)

Meine Herren, wollen Sie Vorschläge machen für die Wahl dieser Commission.

Dr. Geiger: Ich möchte dem Herrn Präsidenten empfehlen, in die Commission jedenfalls auch ein oder zwei Juristen aus der Versammlung hineinzuwählen.

I. Präsident: Dieser Antrag schließt ein, daß der Präsident diese Commission ernennen soll. Sind Sie einverstanden?

(Stimmen: Ja.)

Ich werde mir Mühe geben, die Wahl noch zu treffen, während wir beisammen sind, damit wir die Herren fragen können, ob sie die Arbeit übernehmen wollen. Der Gegenstand ist also erledigt bezüglich einer Commission von 5 Mitgliedern, worin wenigstens ein Jurist ist; d. h. also, wenn wir zwei erreichen können, wollen wir sie gerne dazu nehmen.

Es liegt noch ein anderer Antrag vor, ebenfalls blos auf Einsetzung einer Commission; es würde sich empfehlen, da er sich ebenfalls auf die eherechtlichen Verhältnisse bezieht, wenigstens auf die Trauungsform, ihn ebenfalls zur Kenntniß der Synode, beziehungsweise zum Abschluß zu bringen. Der Antrag des Herrn Holländer und Genossen lautet: „Die Synode wolle beschließen, eine Commission zu ernennen, die eine angemessene Form für die ברכות אירוסין, d. h. für das hebräische Rituale bei der Trauung zu entwerfen.

Weder der jetzige hebräische Text noch eine etwaige Uebersetzung desselben, ist unseren jetzigen Anschauungen entsprechend."

Verlangt Jemand das Wort? Herr Holländer, wollen Sie Ihren Antrag motiviren?

Holländer: Der Antrag ist leicht zu motiviren. Wenn wir den hebräischen Text vor Augen haben, werden wir finden, daß er weder für Diejenigen, die die hebräische Sprache verstehen, irgendwie von Bedeutung ist, noch viel weniger für Diejenigen, die sie nicht verstehen. Wenn wir heute eine Trauung vollziehen, wollen wir auch dabei das Hebräische dieses Rituals in der Weise ausführen, daß es verstanden wird, mag es in welcher Sprache auch immer sein, es soll in der Sprache geschehen, welche den Verhältnissen angemessen ist. Nehmen Sie den Text zur Hand, er liegt mir augenblicklich nicht vor, aber den Rabbinern wird er wohl bekannt sein; es wird keiner aus Ihrer Mitte sagen können, daß er in der Weise abgefaßt worden ist, daß wir heute damit zufrieden sein können. Das bedarf keiner weiteren Motivirungen. Es ist so klar und so verständlich, daß ich glaube, Sie werden einverstanden sein, eine Commission zu ernennen, die diese Angelegenheit ordnet.

I. Präsident: Wenn Niemand mehr das Wort verlangt, werde ich abstimmen lassen. Ich bitte diejenigen Herren, welche dafür sind, daß eine solche Commission erwählt wird, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist das die Minorität.

Dr. Adler: Ich glaube, wir werden doch jedenfalls nothwendig haben, eine Commission niederzusetzen für die Gebete. Wir werden kaum mit Allem fertig werden. Ueberhaupt wird jede künftige Synode mit dem Cultus zu thun haben; das würden wir dann einfach an die Commission zu verweisen haben.

(Stimmen: Es waltete ein Mißverständniß.)

Manche glaubten, es handle sich um ein Mißverständniß.

I. Präsident: Mit Rücksicht darauf, daß es ein Mißverständniß gegeben zu haben scheint und manche geglaubt haben, daß noch nicht definitiv abgestimmt wird, halte ich es für angemessen, diesen Ihren Antrag der künftigen Commission für Cultusangelegenheiten zu überweisen. Damit ist dieser Gegenstand erledigt.

Goldschmidt: Ich möchte hinzufügen: „Bei Ausarbeitung dieser Liturgie mit möglichstem Anschluß an die Herkömmlichkeiten."

I. Präsident: Soviel ich weiß, hat in der Cultuscommission selbst, wie in der Synode von jeher die Anschauung geherrscht: Soviel als möglich im Anschluß an das Herkömmliche sich zu halten, daß man nur eben, wo man zur Abweichung gezwungen war, sich Aenderungen erlaubte. Die Cultuscommission wird dies jedenfalls so machen. Meine Herren! Es liegen noch einige allgemeine Anträge vor, von denen zu

hoffen ist, daß sie nicht eine zu große Diskussion in Anspruch nehmen werden, weil das in der Natur solcher Anträge liegt, und ich möchte deshalb die Versammlung ersuchen, jetzt noch darauf einzugehen. Ich glaube nicht, daß sich die Tagesordnung dadurch zu weit ausdehnen wird. Die beiden Herren vom Präsidium wenigstens stimmen mit mir überein, daß sie noch zur Sprache kommen sollen.

Das ist einmal der Antrag des Herrn Wassermann, der Ihnen zugegangen ist. Er lautet: „Die Synode erklärt: 1) Eine allgemeine Revision des שלחן ערוך ist unumgänglich nothwendig. 2) Dieselbe ist nicht nur mit negativer, sondern auch mit positiver Tendenz vorzunehmen. 3) Die mit den einschlägigen Kenntnissen ausgerüsteten, von den Gemeinden ad hoc gewählten Männer sind zur Vornahme solcher Revision berechtigt."

Da er unterstützt eingebracht ist, bringe ich ihn zur Diskussion. Ich möchte nur, bevor wir die Diskussion weiter fortsetzen, ein Vergessen, das geschehen ist, meinerseits wieder gut machen. Ich glaube, wir sind in hohem Grade dem Herrn Referenten über Eheangelegenheiten, der in diesen zwei Tagen die Aufmerksamkeit des Referenten mit der Arbeit des Antragstellers vereinigen mußte, der außerdem für den Druck der Referate die Mühe übernommen hat, im höchsten Grade verpflichtet. Ich bitte Sie, Herrn Dr. Aub Ihren Dank als Synode zu votiren (Bravo) und dies durch Akklamation auszudrücken.

(Die Versammlung erhebt sich.)

Dr. Aub: Daß die Worte unseres verehrten Herrn Präsidenten wie immer Eingang in Ihre Herzen finden werden, davon war ich überzeugt. Ich habe indeß nur gethan, was meine Pflicht war und was Jeder von Ihnen auch gethan hätte. Ich danke von ganzem Herzen für diese Anerkennung, die Sie freundlichst ausgesprochen, obwohl mir die Arbeit erleichtert wurde durch die Unterstützung, welche die Commissionsmitglieder und Sie, meine Herren, mir so wesentlich leisteten.

Wassermann: Obgleich ich dem Antrage, den ich mir zu stellen erlaubte, sehr große Bedeutung beilegte, so werde ich mich doch ganz kurz fassen, da die Tagesarbeit der verehrten Versammlung schon eine sehr große war.

Der erste Satz des Antrags, die Revision des Schulchan aruch, ist so allgemein angenommen, daß auch die orthodoxesten Orthodoxen nicht zu widersprechen wagen werden. Um nur ein Beispiel anzuführen, im Ehegesetze des Schulchan aruch heißt es, daß, wenn die Eheleute zehn Jahre miteinander verbunden sind, ohne daß Kinder in dieser Ehe erzeugt worden sind, der Mann nicht nur berechtigt, sondern sogar ver-

pflichtet ist, diese Ehe aufzulösen und eine andere einzugehen. Ich möchte nun den Rabbiner unserer Zeit sehen, der es wagen würde, den Ehemann auf diese Pflicht aufmerksam zu machen, der es wagen würde, ihn aufmerksam zu machen, er müsse diese Ehe, in der er glücklich lebt, lösen, um eine andere einzugehen. Es ließen sich noch mehr Beispiele dieser Art anführen, aber es genüge das Eine. Man wird wohl sagen: factisch ist jene Bestimmung aufgehoben, wozu sie also auch de jure aufheben? Aber, meine Herren, die schlimmste Demoralisation der Völker wie der Individuen, setzen wir hinzu, der Gemeinden besteht darin, daß sie sich an Widerspruch ihrer theoretischen Ueberzeugung und ihrer praktischen Existenz und Lebensweise gewöhnen. Dieser Widerspruch zwischen der theoretischen Ueberzeugung und der praktischen Lebensweise, der soll und muß aufgehoben werden. Was nun meinen zweiten Antrag betrifft, daß diese Revision nicht nur in negativer oder mit negativer, sondern auch mit positiver Tendenz vorgenommen werden soll, so läßt sich der sehr leicht rechtfertigen. Der Schulchan aruch ist ein reines Corpus juris; moralische Sätze kommen nur so beiläufig vor.

Ich erlaube mir die Herren darauf aufmerksam zu machen, daß z. B. der höchste Satz unseres Glaubens nach dem „Höre Israel“, der andere höchste Satz „Du sollst lieben Deinen Nächsten wie Dich selbst“ im Schulchan aruch sich nicht findet. (Widerspruch). Der Satz „Du sollst den Fremden lieben“ steht auch in der Thora, aber im Schulchan aruch nicht. (Widerspruch.)

Präsident: Meine Herren! Sie werden Alle das Wort erhalten, sobald Sie sich gemeldet haben und wenn Sie an die Reihe kommen.

Wassermann. Dadurch ist der Vorwurf entstanden, den man unserer Religion vielfach gemacht hat, daß sie blos eine Gesetzgebung und keine Lehre der Sittlichkeit sei. Ist nun schon das zehnte Gebot an sich eine Widerlegung dieses Vorwurfes — denn wenn es im 10. Gebote heißt „Du sollst nicht gelüsten“, so ist dies entschieden eine Religion der Sittlichkeit —, jedenfalls müßten die Momente, welche man „Herzenspflichten“ nennt, im Schulchan aruch mit großen, unterstrichenen Buchstaben hervorgehoben werden.

Der wichtigste meiner Anträge, worin eigentlich seine ganze Bedeutung gipfelt, ist der, daß eine Behörde, ein Collegium, eine Synode oder man mag dieser Versammlung irgendwelchen Namen geben, geschaffen werden soll, welcher dieses Recht der Revision des Schulchan aruch zu übergeben ist.

Ich behaupte nun in meinem dritten Antrage, daß die Männer, welche die nöthigen Kenntnisse besitzen und welche von den Gemeinden ad hoc gewählt werden, das Recht haben sollten. Nach dem Schulchan aruch selbst ist er unabänderlich, eine spätere Behörde könnte nicht die Bestimmungen einer früheren aufheben, sie müßte denn größer an Weisheit und Anzahl sein, das ist ein Riegel, der nicht mehr zu beseitigen ist. Denn man wird jetzt jeder Versammlung vorwerfen, das sind Imponderabilien diese Chachomim.

Wenn sie auch an Seelenzahl größer sind, so wird man ihnen bestreiten, daß sie an Weisheit und Erkenntniß ebenso stark seien, wie die früheren. Aber dieser Satz selbst wurde zu einer Zeit aufgestellt, der alle geschichtliche Beobachtung völlig fremd war, zu einer Zeit, wo man sagen konnte: was war, das war und geht uns nichts mehr an, nur das woraus ein „Din", eine Rechtsbestimmung resultirt, das hat für uns Bedeutung. Das war schon in der Thalmud'schen Zeit so, das war in der Zeit so, wo unsere Codices verfaßt wurden und noch viele Jahre, bekanntlich ging dem ganzen Mittelalter die geschichtliche Betrachtungsweise ab.

Da wurde alles Bestehende als immer bestehend, wie als ewig dauernd betrachtet.

Blicken wir aber weiter zurück, so finden wir, daß zur Zeit Nehemia's, zur Zeit, wo also die jetzige Anschauungsweise der Israeliten sich bildete, zur Zeit, wo eigentlich der erste Thalmudist auftrat — denn ich betrachte Esra als den ersten Mischnalehrer, und ich stehe da nicht vereinzelt da — daß zu jener Zeit vom Volke die Gesetze erst angenommen werden mußten, die in der Thora entschieden vorgeschrieben waren, sie unterschrieben gewissermaßen eine Verfassungsurkunde, das zu halten, wozu sie schon durch Gottes Wort verpflichtet waren. Die Männer der damaligen Zeit hielten es aber nicht für überflüssig, das Volk nochmals durch diese Erklärung zur festen Haltung dieser Gesetze zu verpflichten, zur festen Haltung dieser Gesetze zu ermahnen, denn es findet sich selbst in den Schriften des Amram Gaon eine große Danksagung für die deutschen, für die französischen Juden, daß sie sich so gutwillig dazu hergaben, die Gesetze, die Vorschriften des Schulchan aruch, der damals noch nicht bestand, die Vorschriften des Thalmud über Speisegesetze, über Reinigungsgesetze, die damals noch nicht vorgeschrieben waren, zu erfüllen. Er mußte also gewissermaßen sehen, daß es von der Entschließung der Gemeinde abhänge diesem Gesetze nachzukommen oder nicht.

In der Gutachtensammlung des Moses Isserles wird auch sich darauf berufen, daß es von der Entscheidung der Gemeinde abhänge, ob

sie den Entscheidungen ihres geistlichen Vorgesetzten Werth beilegen will oder nicht, es wird dabei auf den ר׳ יהודה ראש המדברים verwiesen. Also liegt darin doch eine gewisse Anerkennung des Rechtes der Gemeinden, wenn also die Gemeinden dieses Recht einzelnen Männern übertragen, so dürfen wir hoffen, daß wir wieder einmal „Männer der großen Synode“ bekommen und daß diese Bestimmungen treffen, die von Dauer sein werden, und wenn sie die Anerkennung der Gemeinde finden, eine Grundlage finden für einen neuen, einen revidirten Schulchan aruch, wie er unserer Zeit gegeben sein muß, und wie er allein unserer Zeit gemäß bestehen kann.

Ich habe mich sehr kurz gefaßt, denn ich kenne die Tragweite dieses Antrages sehr wohl; es war mir aber darum zu thun, daß ein allgemeiner Antrag gestellt wird, denn auf Einzelheiten einzugehen, ich wiederhole das gestern gesagte, dazu halte ich eine große Versammlung nicht für angethan; dabei ist das Abmarkten, das Abbröckeln im Kleinen widrig und ärgerlich, dieses Beschneiden des einzelnen macht einen unangenehmen Eindruck; gehen wir lieber über an das ganze große Werk, nicht wir, sondern die Berufenen der Gemeinden an das ganze große Werk, das vielleicht viele Jahre in Anspruch nimmt, das dann aber etwas leistet, nicht für heute und morgen, sondern für viele Jahrhunderte.

Direktor Szantó: Hochzuverehrende Herren! Ich habe mir das Wort erbeten, um gegen den Antrag des geehrten Herrn Vorredners zu sprechen. Ich will sehr kurz sein und Rücksicht nehmen auf die vorgeschrittene Zeit.

Gestatten die Herren, daß ich im Lapidarstile spreche. Herr Dr. Löw hat mit vollem Rechte für sich in Anspruch genommen die Tugend des Konservirens. Ich gehöre auch in dem Sinne des Herrn Oberrabbiner Löw zu den konservativen Juden, und in diesen konservativen Gesinnungen erlaubt es meine Orthodoxie nicht, einer Revision des Schulchan aruch beizustimmen. Unter Revision eines Buches verstehe ich, das Buch wird anerkannt als Gesetz, als Religionsquelle und es werden nur einzelne Gesetze den Zeitbedürfnissen gemäß umgestaltet.

Ich erkenne in meiner Orthodoxie dem Schulchan-Aruch eine solche Autorität im Judenthum nicht an.

Ich glaube an eine mündliche Ueberlieferung, ich bin kein Karaït.

Ich gehöre dem rabbinischen Judenthume an, wie alle Mitglieder der verehrten Synode. Das rabbinische Judenthum sagt, man soll kein Sklave eines Buchstaben sein; man soll sich nicht halten an das geschriebene Wort allein; so heilig wir anerkennen die Bibel als von Gott gegeben, neben dem schriftlichen Wort besteht die mündliche Ueberlieferung.

Das ist jene flüssige Diskussion, die es erlaubt, in jedem Zeitalter den Männern der Erleuchtung nach dem Geiste ihrer Zeit das Gesetz zu ändern. Ich bin ein Verehrer des Thalmuds, ein Diener des göttlichen Wortes, das in der Bibel steht; der Schulchan-Aruch ist eine Uebertretung des Gesetzes, das in dem Talmud steht und das da lautet: „was in Folge mündlicher Ueberlieferung besteht, darf nicht aufgeschrieben werden, die Kodifikation ist unberechtigt im Judenthum.

Es hat kein Mensch das Recht, ein Gesetz festzustellen, codificiren zu lassen, nur Gott allein steht es zu und was Gott gesagt hat, steht in der Bibel und was in der Bibel nicht steht, davon sage ich mit Omar: das ist nicht göttlich, sonst hätte Gott es gesagt.

Erlaubt ist es uns zu jeder Zeit Gesetze umzugestalten im Wege der Diskussion. So war es in Israel zu allen Zeiten, so haben es große Männer zu allen Zeiten gesagt, die Tanaim und die Amoraim.

So geht es fort. Da kam Maimonides und schuf uns eine Kodifizirung; es war sehr bedauerlich, aber der Mann hat nie gedachtes Buch zur Basis gemacht, sondern zum Kompendium, zur Beihilfe. Gewiß, der Verfasser des Schulchan aruch hat auch nicht gemeint, sein Buch zum Gesetzbuch zu machen; es ist ein Kompendium, wie z. B. ein handliches Buch, aus dem man schnell nachschlägt, wie das Gesetz eigentlich lautet.

Nehmen wir eine Revision desselben vor, dann bekennen wir uns zum Karaïsmus, das heißt zu jener Buchstaben-Knechtschaft, die nicht etwa dem heiligen Worte Gottes Knechtschaft leistet, sondern dem Worte eines Menschen. Darum bin ich gegen den Antrag des Herrn Dr. Wassermann, der Schulchan aruch kann nicht revidirt werden, weil er für uns kein Gesetzbuch ist.

Dr. Adler: Meine Herren! Der Herr Antragsteller sagte, daß der dritte Antrag ihm eigentlich der wichtigste sei, darin gipfle sich sein Antrag, und ich glaube, darum werden wir mit wenigen Worten über die ganze Sache hinwegkommen.

Er sagt namentlich:

„Die mit den nöthigen Kenntnissen ausgerüsteten, von den Gemeinden ad hoc gewählten Männer sind zur Vornahme solcher Revision berechtigt."

Und ich sage ihm, jeder einzelne von uns und in der ganzen Judenheit ist zu dieser Revision berechtigt. Ein Buch, das ein einzelner gemacht oder verfaßt hat, das kann auch ein einzelner wieder revidiren. Wie können wir denn daran denken den Schulchan aruch revidiren zu wollen, nicht nur weil, wie der Herr Vorredner gesagt hat, wir ihn

dann anerkennen würden, was gar nicht einmal beim orthodoxesten Juden der Fall ist, da der Schulchan aruch nichts weiter ist als ein Kompendium, sondern weil, wenn wir den Schulchan aruch revidiren wollten, wir vorher an die Revision des Thalmud gehen müßten; denn der Schulchan aruch schöpft ja aus dem Thalmud. Sonach müßten wir erst diesen umarbeiten. Ich gestehe Ihnen, meine Herren, der Arbeit möchte ich mich nicht unterziehen. Wenn es also feststeht — und ich glaube, meine verehrten Kollegen werden alle zustimmen — daß jeder einzelne berechtigt ist und wir keiner Gesammtheit bedürfen, so fällt der erste Antrag von selbst hinweg. Denn wer eine Revision will, der mag sie vornehmen.

Ich glaube annehmen zu dürfen, daß die Absicht des sehr verehrten Herrn Kollegen Wassermann eine sehr gute sei. Er möchte das Geistige des Judenthumes in das Buch hineinschaffen, in welchem die rituellen Vorschriften bestehen. Ich glaube, dieses Unternehmen würde uns doch noch in einer Beziehung sehr schlimm ausfallen. Denn es würde aus dem Buch soviel verschwinden, daß nichts mehr darin steht, als was wir hineinthun.

Was soll denn dann bleiben?

Die Gebote der Schaufäden, der Tephilin, des Sabaths, so viele Hinzusetzungen und Umzäunungen, an die jetzt kein Mensch mehr denkt, geschweige, welche er als Gesetz ansieht. — Das alles würden wir ganz natürlich bei der Revision herausnehmen und nur hineinthun, was wir als das Geistige, als wahre Religion betrachten.

Dazu brauchen wir keinen Schulchan aruch.

Weisen wir auf die Bibel hin, sagen wir nun, der Geist der Religion ist der Geist der ewigen Wahrheit, der in der Bibel steht, ist der Geist der Sittengesetze, der Dekalog ist unsere Grundlage, und was daraus hervorgewachsen ist, bildet den Kern unseres Glaubens, dann haben wir eine geistige Revision und jede Revision des Schulchan aruch wird überflüssig. (Bravo.)

Klingenstein: Meine Herren! sind wir hierhergekommen, um Mumien zu konserviren?

Wir sind als Männer des Volkes, im Leben stehend, hierher gekommen, um das Leben zu befragen, um Lebendes zu schaffen und nicht um Todtes wieder aufleben zu machen.

Ein großer Mann, ein deutscher Pädagog sagte einmal: jede zweite umgearbeitete und verbesserte Auflage eines Werkes ist nichts werth. Denn wenn das Buch einer Umarbeitung und Verbesserung bedarf, dann

soll man lieber das alte Buch zerstören und ein neues an seine Stelle setzen."

Meine Herren! Das war Diesterweg, und dieser Mann, glaube ich, ist eine Autorität für den, der ihn gekannt hat. Wir haben die Synode geschaffen, damit das religiöse Leben in Fluß bleibt. Schaffen wir ein neues Buch, einen neuen Schulchan aruch, so wird das wieder abgeschlossen, das in Fluß bleiben der Religion hat damit wieder sein Ende erreicht, der Schulchan-Aruch wird nach zwei oder dreihundert Jahren, die neue Revision, die wir jetzt schaffen würden, die neue Umarbeitung wird ebenso versteinert, als die alte Umarbeitung versteinert ist.

Deshalb, meine Herren, glaube ich, daß wir auf diesen Antrag an und für sich gar nicht hätten eingehen und darüber nicht hätten sprechen sollen, weil wir in Zwiespalt kommen mit der Synode selbst und ihrer Aufgabe.

Dr. Silberstein: Ich knüpfe an die letzten Worte des geehrten Herrn Vorredners an, der hervorgehoben hat, daß ein solcher Gegenstand gar nicht hätte zur Sprache gebracht werden sollen. Ich gehöre mit zu denen, welche dazu beigetragen haben, daß dieser Gegenstand allerdings heute zur Sprache kam, dadurch, daß ich ihn unterstützte, werde aber dennoch mich gegen ihn aussprechen. Ich stimme vollständig mit den geehrten Herren Vorrednern darin überein, daß wir uns in einem vollständigen Gegensatze zu den Tendenzen unserer Synode sowohl wie zu den Reformbestrebungen unserer ganzen Zeit setzen würden, wenn wir eine neue Kodifizirung, eine neue Revision des Schulchan aruch veranstalten würden. Der Schulchan aruch hat, wie überhaupt der Talmud, das Bestreben, das religiöse Leben in juridische Formeln zu bannen, Formeln zu finden für das gemüthliche, für das religiöse Leben.

Dem gegenübersteht der Geist und die Tendenz unserer Zeit, die dasjenige, was erstarrt ist, in Fluß gebracht wissen will.

Es gab eine Zeit, in der man nicht allein in unserer Konfession, sondern auch in andern Gebieten, das Streben darauf gerichtet hielt, das religiöse Leben in Formen, fest gebildete Formen auszuprägen. Wir sind aus dieser Zeit herausgetreten, und dieser neuen Zeitrichtung verdanken wir eben diese Versammlung. Was unsererseits geschieht, es ist nichts anderes als eine Flüssigmachung des erstarrten religiösen Stoffes, dem innern Leben wiederum diejenige Nahrung zu bieten, die ihm dadurch abhanden gekommen ist, daß sich dasselbe nicht mehr in Einklang wußte mit diesen geschaffenen Formen.

Ich knüpfe wieder an dasjenige an, was der Herr Vorredner Redakteur Klingenstein bemerkt hat, daß es aus dem Grunde nicht zulässig sei, weil nach einigen Jahrhunderten wiederum eine Kodifizirung nöthig wäre. Dies ist für uns kein Grund, denn zugegeben, die Revision wäre am Platze, so wäre das für mich kein Grund, dagegen zu sprechen, dann hätten wir unserem Bedürfniß genügt, und es mögen nach einigen Jahrhunderten wieder andere auftreten und sich neue Gesetzesbestimmungen schaffen nach ihrem Sinne.

Ich meine, wir müssen dem in ganz bestimmter Weise entgegentreten, daß das in Fluß gerathene religiöse Leben in neue Formen gebannt werde. Ich erkläre mich daher gegen den Antrag meines sehr geehrten und lieben Freundes und Kollegen Herrn Dr. Wassermann.

Dr. Brüll: Meine Herrn! wir bedauern, daß das flüssige Thalmudwort einmal kodifizirt im Schulchan aruch zur Erstarrung gelangt ist und würden es nicht gerne sehen, wenn eine neue Auflage und Revision dieses Buches geschaffen würde, das der Entwicklung des Judenthums nur nachtheilig war.

Jede neue Revision ist eine Anerkennung des Buches, das als religiöser Codex für uns keinen Werth hat. Ich beantrage, wir möchten öffentlich erklären, daß der Schulchan aruch als religiöser Codex für uns keine Bedeutung hat, die im Schulchan aruch niedergeschriebenen Anschauungen waren nie unsere theoretische Ueberzeugung und sollen sie auch nie sein.

Dr. Hirschfeld: Meine Herren! Ich muß in vorneherein bemerken, was allerdings gegen mich spricht, ich war beim Anfang der Diskussion nicht anwesend; doch hoffe ich gleichwohl im richtigen Zusammenhange mit dem, was hier gesagt wurde, zu sprechen. Wenn ich nämlich richtig gehört habe, war das, das letzte Wort des Herrn Dr. Wassermann: die Gemeinde habe das Recht, es sei das begründet in den früheren Religionsschriften, Gesetze zu machen, sie möge also von dem Rechte Gebrauch machen, und eine Revision des Schulchan aruch herbeiführen. Das wurde bekämpft. Ich muß gestehen, daß ich weder mit der einen noch der anderen Auffassung mich einverstanden erklären kann. Nach meiner Meinung hat — ich sage das mit Dr. Szanto, nur in einem anderen Sinne — nur Einer das Recht Gesetze zu machen und das ist Gott! Gott und der Geist Gottes, den er auf seine Berufenen in Israel gelegt hat. Wir stehen, ob wir Gemeinden sind, ob wir Einzelne sind, wir stehen unter dem Gesetze, wir stehen nicht über dem Gesetze; also das ist einmal nicht so, daß die Gemeinde als Gemeinde das Gesetz machen könnte. vielmehr muß ich mir erlauben zu bemerken,

daß es ein viel verbreiteter Irrthum ist, von Gemeinde-Autonomie in religiöser Beziehung zu sprechen. Das jüdische Gesetz sagt das Gegentheil: Die Gemeinden haben nicht das Recht, Gesetze zu machen, nicht einmal eine Einrichtung, und wenn sie einmal eine Einrichtung machen, so muß diese erst die Sanktion erhalten, sonst hat sie die Geltung nicht, welche nothwendig ist, damit ein Jeder, der in die Gemeinde tritt, zugleich verbunden sei, sich dieser Einrichtung zu unterwerfen. Ich will mich darüber nicht weiter verbreiten, ich wollte nur sagen, daß eine Gemeinde eine legislatorische Macht nicht habe, folglich sich hierin auch nicht vertreten lassen kann.

Anderseits aber ist es richtig, daß das Gesetz fortwährend umgeschaffen wurde und fortwährend umgeschaffen werden müsse.

Ja, fragt man, ob eine Reform des Gesetzes gestattet oder gar geboten ist? so antworte ich: Das Judenthum gestattet nicht die Reform, das Judenthum gebietet nicht die Reform, das Judenthum ist die Reform. Es ist nichts anderes als die fortwährende Scheidung und Umbildung des Gesetzes im Geiste Gottes. Wenn man aber sagt, der Schulchan aruch hat deßhalb, weil das Gesetz fortwährend umgeschaffen und umgewandelt werden muß, keine Geltung, so widerspreche ich dem mit denselben Worten, welche die Herren gebrauchten, die das behaupten. Herr Dr. Szantó sagte: „der Schulchan aruch sei nur ein Compendium", da er aber nur ein Compendium des talmudischen Gesetzes ist, das talmudische Gesetz hingegen seine Giltigkeit behauptet, wie kann nun behauptet werden, der Schulchan aruch sei außer Geltung? Und will man abschaffen, so könnte man nur sagen, daß man ein Gesetz abschafft, aber nicht ein Compendium.

Der Wassermann'sche Antrag sollte richtigerweise lauten: „Es soll eine Revision des Talmudischen Gesetzes vorgenommen werden."

Ich möchte daher bitten, daß wir nicht aussprechen, wir unterwerfen uns dem Schulchan aruch nicht. Wenn es sich um eine Theorie handelte, könnten wir sagen, wir stehen so hoch, daß wir keines Compendiums bedürfen, sondern aus dem Talmud selbst schöpfen; aber wenn wir sagen, wir verwerfen den Schulchan aruch in dem Sinne, daß was darin steht, keine Geltung für uns hat, so frage ich, was hat denn Geltung für uns? Der Talmud? Aber der Schulchan aruch ist ja nur das codifizirte Compendium desselben. Sagt man aber: weder Schulchan Aruch noch Talmud haben Geltung, sondern blos die Bibel; so möchte ich hierauf ein zweifaches antworten. Erstens, daß ja selbst die Bibel nicht bestehen kann in der Weise, wie sie von Gott gegeben wurde, da sie doch wesentlich eine Theokratie war. Die Normen, die für einen

Gottesstaat ertheilt wurden, konnten und können ja nicht mehr bestehen in einer Zeit, wo es keinen Gottesstaat mehr gab und giebt. Aber die Ideen, die diesen Normen zu Grunde liegen, leben und wirken fort im Judenthume. Die Heroen des Talmuds haben, wenn sie es nöthig fanden, ihre legislatorisch umbildende Hand, freilich im Geiste und im Interesse der Torah, an Torah-Gesetze selbst gelegt. Wer wüßte das nicht?

Das einerseits. Anderseits aber behaupte ich von dem talmudischen Gesetze, daß es noch immer seine volle Geltung hat. Die Reform, in dem eben ausgesprochenen Sinne, erkennt ja den Talmud an, sie behauptet nur das Recht der Weiter- oder Umbildung. Damit aber hat sie ja eben ausgesprochen, daß um das bisherige Gesetz außer Gültigkeit zu setzen, eine solche Umbildung nothwendig vorangehen müßte.

Meine Herren! Wenn Sie heute erklären, vorausgesetzt, daß wir hier das Recht dazu haben, irgend ein Gesetz sei abgeschafft, so ist von dem Augenblicke an, wo der Beschluß gefaßt ist, das Gesetz außer Gültigkeit. Bis zu diesem Augenblicke aber steht das Gesetz in vollkommener Kraft. Gesetze können sich ändern und wechseln, aber Gesetzlichkeit muß bestehen. Sie war von jeher das Leben des Judenthums.

Das talmudische Gesetz also besteht. Somit ist der Antrag auf Revision ganz gut begründet, wenn auch nicht auf Revision des Schulchan aruch, so doch der rabbinischen Gesetze.

Allein nichts desto weniger muß auch ich mich gegen diesen Antrag aussprechen, weil, nach meinem Dafürhalten, es nothwendig ist, daß, ehe man an eine Revision, überhaupt an Reformen geht, die Prinzipien der Reform ausgesprochen und festgestellt würden!

Die Grundsätze nämlich, welche der Reform als Leitsterne dienen sollten, damit sie alsdann in der Behandlung der konkreten Fragen auf richtiger Bahn ihrem Ziele entgegen gehe.

Ich weiß es: man scheuet gewöhnlich Prinzipien auszusprechen, wegen der Tragweite, die ihnen innewohnt. Aber mir scheint es umgekehrt. Gerade das ist geeignet die Reform von dem Vorwurfe der Irreligiosität zu befreien. Gerade das Prinzip ist dasjenige, welches nicht nur die Klarheit nach Innen brächte, nicht nur das Ansehen nach Außen — — das Ansehen nach Außen, weil es sich alsdann nämlich nicht handelte um Fragen untergeordneter Art, oder um solche, die allerdings uns sehr wichtig sind, für welche jedoch die Bekenner anderer Confessionen gar kein Verständniß haben, so daß sie ihnen minutiös und äußerlich erscheinen müssen — nein! weil es sich alsdann um allgemeine, höhere Gedanken handelte, wo der sittliche und geistige Gehalt,

der hohe Werth des Judenthumes hervortreten würden — — gerade das Prinzip, sage ich, ist es, welches nicht nur Klarheit nach Innen und Ansehen nach Außen brächte, sondern welches eben geeignet wäre, die Reform von dem Vorwurfe der Irreligiosität zu befreien.

Woher kommt es denn, daß viele Anhänger der Reform beschuldigt werden des Indifferentismus? und woher daß wir in der That soviel Indifferentismus finden? Es kommt von der negativen Richtung, von dem unmittelbaren Angreifen des Bestehenden. Es gilt, daß wir das Positive hinstellen, daß wir sagen: das ist uns heilig!

Ich glaube daher, man solle nicht sofort das Gesetz revidiren, sondern sich zuvörderst über die Prinzipien klar werden, über die Grundsätze der Reform, die leitend und bestimmend sein sollten für alle diejenigen, welche den Beruf haben im Gesetze zu ändern. Ich sage den Beruf. Denn soviel ist gewiß, daß nur der hiezu die Befugniß hat, welcher die Befähigung hiefür hat. Wir haben heute gehört, wie ein gelehrter Theologe erklärte, er sei in einer juristischen Frage unwissend gewesen. Nun so können Andere in theologischen Fragen unwissend sein — Ich spreche hier nicht von bestimmten Personen, sondern im Allgemeinen.

Somit beantrage ich, daß wir nicht Einzelnes revidiren, sondern Grundsätze der Reform aussprechen.

I. Präsident: Herr Dr. Hirschfeld, die Synode erwartet, daß Sie solche Grundsätze vorlegen. Ich glaube nicht, daß sie in der Lage ist, zu beschließen, sie wolle in Zukunft erst solche Grundsätze aussprechen; wenn Sie solche beantragen, und dieselben unterstützt werden, so kommen sie zur Diskussion und werden angenommen oder nicht.

Wassermann: Ich ziehe meinen Antrag zurück und erwarte, daß Sie den Satz: Wie das Aufsuchen verdienstlich ist, so zuweilen auch das Unterlassen, anerkennen. Allein ich muß mir doch erlauben, dem Redner, welcher gegen meinen Antrag gesprochen hat, einiges zu erwidern.

I. Präsident: Ich werde Sie schützen, das versteht sich von selbst. Allein Sie werden selbst einsehen, daß Sie eigentlich über denselben zurückgezogenen Antrag das Wort nicht mehr ergreifen können. Ich werde Ihnen indessen das Wort geben; ich bitte aber, bei der sich zeigenden Ungeduld der Versammlung sich kurz zu fassen.

Kohner: Ich halte es für unzulässig, über einen zurückgezogenen Antrag eine Debatte zuzulassen.

I. Präsident: Es ist keine Debatte, sondern Herr Wassermann hat das Wort zu einer Erklärung über den zurückgezogenen Antrag. Ich

habe Herrn Wassermann bereits aufmerksam gemacht, daß er Rücksicht nehmen soll auf die vorgeschrittene Zeit; eine größere Schroffheit wäre wirklich nicht angemessen.

Wassermann: Ich erlaube mir Herrn Kohner zu bemerken, daß ich zur Beruhigung der Gemüther der Versammlung vorweg erklärt habe, ich ziehe meinen Antrag zurück. Würde ich nicht am Schluß der Debatte aufgetreten sein mit dieser Erklärung, so hätte mir doch das Wort entschieden zugestanden werden müssen.

Ich will die persönlichen Bemerkungen bei Seite setzen. Herr Klingenstein sagt über den Zweck meines Antrags, daß wir keine Mumie beleben sollen, daß wir im Flusse bleiben sollen. Sind wir denn im Flusse? Wir müssen es erst in den Fluß bringen. Allerdings, sagt Herr Dr. Adler, wir müssen reformiren. Das ist aber keine Reform, das ist eine Revolution, die wie jede Revolution sich auf der Gasse entwickelt. Deßhalb wollte ich gerade, daß die Revolution aufhört und daß es eine Reform werde. Nachdem ich die Tendenz meines Antrags auseinandergesetzt habe, um zu zeigen, wie ist das Stehende in Fluß zu bringen und zu erhalten und zwar in einen größeren Fluß zu bringen als bisher — denn das war nur ein Flüßlein und kein Fluß — nach dieser Erklärung ziehe ich meinen Antrag zurück.

I. Präsident: Meine Herrn! Die Discussion über diesen Gegenstand ist erschöpft, und ich gehe daran, die Sitzung zu schließen. Ich möchte nur noch die Mittheilung machen, daß ich unsere Sitzung morgen mit Rücksicht darauf, daß es vielleicht heute doch ein Stündchen später werden könnte, als es sonst für Synodalmitglieder gewöhnlich ist, um 10 Uhr eröffnen und in ähnlicher Weise wie heute mit einer Pause, eine längere Sitzung halten werde. Ich ersuche aber die Herren sich vorher ja darüber schlüssig zu machen, oder wenigstens Ihre Besprechungen darüber eifrig zu betreiben, damit wir morgen vor Eintritt in die Tagesordnung besonders beschließen können, wie lange die Synode überhaupt noch beisammen bleiben soll, und insbesondere darüber, ob nächsten Sonntag Sitzung sein soll.

Meine Herren, die vierte Sitzung ist geschlossen, die fünfte Sitzung beginnt morgen früh 10 Uhr.

(Schluß der Sitzung 3/4 4 Uhr.)

V. Sitzung.

(Augsburg, den 14. Juli 1871.)

I. Präsident: Meine Herren! Ich eröffne die V. Sitzung der israelitischen Synode und bitte das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Geschieht.)

Hat von Ihnen, meine Herren, mit Ausnahme dessen, daß die Commission nicht aus 7, sondern aus 5 Mitgliedern bestehen soll, sonst noch Jemand etwas zum Protokoll zu bemerken?

Biach: Es dürfte, nachdem ich gestern die Zeitung gelesen habe über unsern Beschluß, hier eine Berichtigung nothwendig sein. Es heißt nämlich: Ebenso wurde die Vorschrift, daß eine Wittwe erst nach zwei Jahren wieder eine Ehe schließen dürfe, als zu hart und unerträglich erklärt, demgemäß außer Wirksamkeit gesetzt und bestimmt 2c. 2c.

I. Präsident: Das gehört nicht zum Protokoll. Haben Sie zum Protokoll etwas zu bemerken?

Biach: Ich wollte das blos bemerken.

Dr. Aub: Ich glaube, daß gestern über den Antrag, die gemischten Ehen betreffend, mein Ausdruck „Vertagen" auf Anregung des Herrn Vicepräsidenten dahin abgeändert wurde, daß derselbe gar nicht zur Abstimmung kommen soll. Ich bitte also den Ausdruck „Vertagen" zu ändern, da dieser die Meinung zuläßt, als sei darüber von der Versammlung beschlossen worden, während er gar nicht zur Diskussion gekommen ist.

Dr. Geiger: Der Ausdruck war „zu einer künftigen Berathnng zurückgestellt". Ich habe gegen die Vertagung nichts einzuwenden, sondern nur gegen den Ausdruck „zur Tagesordnung übergehen".

I. Präsident: Demnach darf ich das Protokoll als angenommen betrachten. Es geht uns von Herrn Wittelshöfer ein Gesuch in Be-

ziehung auf das künftige Protokoll zu. Ich ersuche den Herrn Vicepräsidenten, das gefälligst zu verlesen.

Kompert: „Ich bitte zu Protokoll zu bringen, daß ich in der Chalizah-Frage nicht mitstimmte, weil ich dies Thema noch nicht reif genug erörtert hielt."

I. Präsident: Ich habe noch einige Mittheilungen zu machen. Zunächst möchte ich Ihnen aber den Vorschlag anheimgeben in Bezug auf die heutige Sitzung, nämlich nicht zwei Sitzungen heute zu halten, sondern eine lange Sitzung mit einer Pause von einer halben Stunde. Ich hoffe, daß Sie damit übereinstimmen.

Das Zweite ist, daß wir in Bezug auf den nächsten Sonntag Ihnen ebenfalls vorschlagen, keine öffentliche Sitzung zu halten. Es sind mannigfache Gründe dafür vorhanden, weshalb wir hier in Augsburg, welches München so nahe liegt, woselbst der feierliche Siegeseinzug in München abgehalten wird, nicht die jüdischen Einwohner davon abhalten wollen, jenem Zuge beizuwohnen als vielleicht auch das eine oder das andere der Mitglieder. Es kommt dazu, daß wir andern um so fruchtbarer arbeiten können, indem wir die Vorberathung der Gegenstände denjenigen Herren auftragen, welche in Augsburg zurückbleiben. Der Wunsch des Herrn Dr. Auerbach würde auf diese Weise erfüllt werden. Ich würde die Herren, welche in Augsburg zurückbleiben, ersuchen, zunächst Sonntag Vormittag 9 Uhr sämmtlich zu mir in meine Wohnung zu kommen. Wir würden dort etwa eine Vorberathung halten über die Gegenstände, die ich Ihnen gleich nennen werde. Wir würden vielleicht in der Lage sein, danach specielle Commissionen für die einzelnen Vorträge zu ernennen. Diese speciellen Commissionen könnten wieder an eine Gesammt-Commission Bericht erstatten, sodaß wir die Hoffnung haben, wohlvorberathene Anträge am Montag Ihnen vorzulegen. Diejenigen, welche damit übereinstimmen, bitte ich, sich von ihren Sitzen zu erheben.

(Geschieht.)

Ist einstimmig angenommen.

Dann will ich Ihnen die Mittheilung machen, daß wir beabsichtigen, einige von den allgemeinen Anträgen, welche vorliegen, zum Gegenstande solcher Commissionsberathungen zu machen, desgleichen den Fürst-Engel'schen Antrag aus der vorigen Synode, welcher im Referate vorliegt, Gegenstände, welche vollkommen geeignet sind, vorzugsweise in solchen Comitésitzungen berathen zu werden. Der Fürst-Engel'sche Antrag betrifft die Circumcissionsfrage. Daran knüpfen wir die Hoffnung, daß es nach solcher vorbereitender Arbeit möglich sein wird, am Montag

nach einer oder vielleicht zwei Sitzungen die Synode zu schließen. Darüber bitte ich nun, weil es der wesentlichste Punkt der Tagesordnung ist, Ihre Meinung mittheilen zu wollen. Wenn Niemand das Wort verlangt, so darf ich annehmen, daß Sie damit einverstanden sind mit dem Vorschlag, am Montag gegen Abend nach einer oder zwei Sitzungen die Synode zu schließen. Dann bitte ich Sie, ebenfalls dies durch Acclamation zu erkennen zu geben.

(Geschieht.)

Es ist zugestimmt.

Dann hätte ich schließlich noch eine Bemerkung, daß es sich nämlich empfehlen würde, auch den morgigen Tag nicht ganz vergeblich für das Zusammensein der Herren von der Synode feiern zu wollen. Wir können der Sabbath-Weihe nicht besser entsprechen, als wenn wir auch darauf bedacht sind, hier in diesem Saale morgen Nachmittag um 4 Uhr wieder zusammen zu kommen, um eine einfache Besprechung, nicht als eigentliche Sitzung, über allgemeine Synodal- und religiöse Angelegenheiten zu halten. Demnach, meine Herren, habe ich Ihnen nur noch mitzutheilen, daß das Präsidium die Commission für Ehesachen bereits ernannt hat und da Herr Josephthal die Frage, ob er die Güte haben will, als Jurist in diese Commission einzutreten, bejaht hat, so ist die Commission constituirt. Denn Herr Dr. Aub und Geiger, welche bis jetzt bereits in dieser Angelegenheit gearbeitet haben, haben die Güte gehabt, zuzusagen; von Herrn Lehmann darf ich das mit Sicherheit annehmen, da er zum großen Theil Vater der Anträge ist, und endlich hat Herr Goldschmidt, der leider heute Augsburg verlassen mußte, mir die Zusage gegeben, der im Besitze von außerordentlich werthvollem Material ist. Ich hoffe, daß Sie mit dieser Commission vollständig zufrieden sind.

Sodann sind zwei Anträge von Dr. Grünebaum eingegangen. Beide fordern nur, daß eine Commission zur Vorarbeit für eine künftige Synode ernannt werde. Ich werde mir erlauben, dann, wenn ich die Sitzung schließe, die verschiedenen Commissionen für alle diejenigen Anträge, welche noch zurückbleiben, und auch diese beiden Anträge des Herrn Dr. Grünebaum zur Unterstützung zu stellen, beziehungsweise die Commission ernennen zu lassen. Ferner habe ich dem Herrn Kohner und Genossen die Mittheilung zu machen, daß das Präsidium nicht geneigt gewesen ist, auf die Dringlichkeit des Gesuches, welches Sie gestern für den Lehmann'schen Antrag eingereicht haben, einzugehen, vielmehr diesen Antrag zurückzustellen bis zu dem Punkte, wo wir überhaupt an die Cultusberathungen herantreten werden. Dann möchte ich bitten und damit meine Mittheilungen schließen, daß Sie die Güte haben möchten,

eine wo möglich aus nicht zu vielen Personen bestehende Commission für Cassaangelegenheiten zu ernennen. Es schweben nämlich einige kleine Cassenfragen, die zu erledigen sind. Ich möchte nicht, daß Sie dies dem Präsidium allein überlassen. Ich ersuche, Vorschläge zu machen. Vielleicht noch 2 Herren dem Präsidium beizugeben, daß sie mit ihm die Entscheidung treffen über die einzelnen Ausgabeposten. Ich ersuche Sie, mir Herren vorzuschlagen. Ich erwarte, daß die Herren darüber in der Pause berathen und dann Vorschläge machen beim Beginn der Fortsetzung der heutigen Sitzung.

Nunmehr hätten wir in die heutige Tagesordnung einzutreten, Ich will dabei mein lebhaftes Bedauern aussprechen, daß wir nicht im Stande gewesen sind, vorher die Tagesordnung festzustellen. Nach der Natur der Gegenstände, welche zu behandeln waren, konnte man die Dauer der Sitzungen nicht voraussehen. Es ward namentlich auch der Wunsch rege, irgend einen allgemeinen Antrag jedenfalls während dieser Synode noch zur Entscheidung zu bringen. In Folge dessen waren allerlei Vorberathungen getroffen für einen solchen Antrag. Erst durch das jetzt getroffene Arrangement, daß eine solche Sonntagsvorberathungs-Sitzung stattfinden soll, ist es möglich geworden, die allgemeinen Anträge auf Montag zu verschieben, und demnach treten wir wieder denjenigen Gegenständen näher, über welche uns bereits Referate vorliegen. Ich muß Ihnen gleich sagen, daß Dr. Wiener zwar die Güte gehabt hat, auf mein dringendes Gesuch das Referat zu übernehmen über die vorliegenden Gegenstände, weil er nicht blos Obmann gewesen ist in der Commission, welche die Gegenstände zu berathen hatte, sondern weil er selbst so ausgezeichnete fleißige Arbeiten dafür geliefert hat; zu meinem Bedauern konnte ich ihn nicht darüber instruiren, sodaß sein Referat in diesem Augenblick von ihm geschaffen werden mußte; ich hoffe aber doch, daß er bei der ungemeinen Sachkenntniß, die er über diese Gegenstände besitzt, die Güte haben wird, das Referat zu übernehmen.

Dr. Wiener: Meine Herren Synodalen! So beglückt ich mich fühle durch den Auftrag, hier zu referiren, muß ich Ihnen doch mein Bedauern wiederholen, das der Herr Präsident schon ausgesprochen hat, daß ich unvorbereitet, insofern unvorbereitet bin, als ich die Arbeit ja schon Jahr und Tag nicht in Händen hatte, nicht geistig mich mit derselben mehr beschäftigte, also nicht den klaren Zusammenhang mehr jetzt habe. In der That muß ich Ihre gütige Nachsicht in Anspruch nehmen, weil ich nicht sehr wohl bin und sogar in ärztlicher Behandlung stehe. Indessen da ich nicht mein Interesse, sondern das Interesse des Judenthums und Gottes im Auge habe, so hoffe ich, es wird mir gelingen,

soviel ich die Sache noch im Gedächtniß habe, Ihnen hier klar vorzutragen.

Der Sabbath, geehrte Herr Synodalen, hat eine zwiefache Seite, eine positive und eine negative. Die positive ist die Sammlung des Gemüthes, die Erhebung des Menschen zu Gott, sei es durch Gebet, sei es durch irgend eine andere Erbauuug, und ich schließe an, an die Worte des verehrten Herrn Präsidenten, der uns ja eingeladen hat zu solcher Sabbath-Arbeit, zur Erbauung, zu einem frommen Werke zusammenzutreten am morgenden Tage. Die andere Seite, welche mehr hervorgehoben wird im Volke, ist die negative Seite, das Nichtarbeiten, das fast absolute Ruhen. Es ist ein altes bekanntes Wort habent sua fata libelli, auch die Bücher haben ihr Glück. Manche werden geschätzt, die es nicht verdienen, manche verdienen geschätzt zu werden und werden kaum beachtet. Auch Gebote und Verbote haben ihr besonderes Glück; es wird auf Manches in den Ceremonien ein sehr großer Werth gelegt und es verdient ihn wahrlich nicht. Wir scheuen manches und glauben, es wäre eine Versündigung gegen das Judenthum, dies oder jenes zu thun und es ist nicht der Fall, und dies ist besonders beim Sabbath, es galt manches als verpönt und Uebertretung des Sabbaths, und doch hoffe ich, die Herren Synodalen, die noch nicht davon überzeugt sind, auch die Nichttheologen, zu überzeugen, daß es sich ganz anders mit dieser Sache verhält. Wir haben zuerst den Antrag des Herrn Ritter von Wertheimer hier vorzutragen, damit Sie eben wissen, worüber es sich hier handeln soll. Wenn Sie die Güte haben wollten, die Referate aufzuschlagen, so finden Sie gleich auf der ersten Seite den Antrag des Herrn Ritter von Wertheimer: „Von dem individuellen Gesichtspunkte ausgehend, daß unter den Observanzen der Sabbath- und Festtagsfeier, welche im Laufe der Zeit Platz gegriffen haben, diejenige, welche an einem unbedingten Verbote des Fahrens auf Eisenbahnen, mit gemietheten oder auch eigenen Pferden, am wenigsten ihre Berechtigung in der Auslegung der religiösen Vorschriften finden kann, wohl aber Inconvenienzen zum Theil sehr ernster Art mit sich führt; namentlich, wo es sich um eine Verhinderung der Theilnahme am Gottesdienst und der Ausübung wohlthätiger Werke handelt, stelle ich den Antrag: es möge eine Commission erwählt werden, um folgende Punkte in Erwägung zu ziehen und sonach der Synode Bericht zu erstatten."

Der Antrag selbst nun lautet:

1. Ist es zulässig, wenn größere Entfernungen vom Wohnorte zum Bethause oder Alter und Kränklichkeit die Theilnahme am Gottesdienst, insbesondere an einem würdigen und erhebenden, verhindern, dieses

Hemmniß dadurch zu beseitigen, daß man sich an Sabbath und Festtagen, sei es auf der Eisenbahn, sei es zu Wagen, nach dem Orte der gemeinsamen Andacht begiebt?

2. Ist in gleichen Verhinderungsfällen diese Zulässigkeit auch auf die Uebung von wohlthätigen Werken auszudehnen, bei welchen die Unterlassung oder ein Aufschub ein Nachtheil wäre?

3. Ist sie in den gleichen Fällen auch auf die Zwecke der Belehrung und des Vergnügens auszudehnen?

4. Ist sie auf die Benutzung der Eisenbahnen und Miethswagen zu beschränken, oder auf die Verwendung der eigenen Pferde zu erstrecken?

Sie haben also, geehrte Versammlung, die Anträge gehört. Das Fahren am Sabbath, das so verpönt sein soll, findet sich wahrlich nicht in der Bibel als Arbeit bezeichnet, noch in der traditionellen Lehre in der Mischna. Bekanntlich werden in der Mischna die Arbeiten aufgezählt, die am Sabbath verboten sind, 39 nämlich. Das Fahren wird nicht als Arbeit aufgeführt, weder als sogenannte אב מלאכה als Hauptarbeit, noch als תולדה als Folge der Arbeit, was man ein rabbinisches Verbot nennt. Die Mischna weiß noch nichts von diesem Verbot; aber vom Reiten ist wohl die Rede in der Mischna, man dürfe am Sabbath und an Festtagen nicht reiten, und zwar wird es angeführt nicht als Uebertretung des Sabbathgesetzes, sondern als sogenannte שבות. Wir nennen nämlich, geehrte Herren, Alles das, was mosaisch eigentlich nicht verboten, was vielmehr geradezu erlaubt wäre, aber führen könnte vielleicht auch nur im hundertsten Fall zu einer Uebertretung des Sabbaths שבות und halten es für verboten. Die Gemara stellt die Frage auf: Warum ist das Reiten am Sabbath und an Festtagen verboten? Wir haben uns vielleicht, sowohl die geistlichen Mitglieder der Synode als die nichtgeistlichen, eine andere Meinung darüber gebildet. Diese Meinung ist schon ausgesprochen in den dreißiger Jahren von Herrn Vicepräsidenten Dr. Geiger in seiner Zeitschrift. Es war eine Zeit eingetreten im Judenthum, eine Zeit der Traurigkeit in den Verhältnissen, Zeiten des Druckes, wo die Israeliten auch das, was ihnen noch zur Erheiterung gestattet wurde, sich selbst versagten, wie das oft im Leben der Fall ist; wenn wir unter Druck uns befinden, in trauriger Stimmung, statt sie aus uns herauszureißen, umschlingen wir uns gleichsam mit Hindernissen, wir versagen uns das Erlaubte, um der traurigen, düsteren Stimmung uns ganz hingeben zu können. Die Mischna hatte wahrscheinlich die Ansicht, es müsse ein puritanischer Sabbath gehalten werden, die Ruhe dürfe durch Nichts unterbrochen werden, stillsitzend,

bewegungslos gleichsam. Es hat dies einen karaitischen Anflug, einen nicht rabbinischen.

Ich komme wieder zurück; ich habe mich ja schon im Voraus entschuldigt, wenn ich nicht ganz logisch spreche und nicht ganz ordnungsgemäß; ich muß mich eben auf den Augenblick verlassen. Ich wollte nämlich hervorheben: Beim Sabbath sind 2 Fragen. Es handelt sich um 2 Umstände: Erstens das Fahren als Arbeit betrachtet, zweitens die Grenze von תחום. Es giebt eine gewisse Grenze für die Israeliten vom rabbinischen Standpunkte aus, die nicht überschritten werden darf. Es lehnt sich diese Anschauung an ein Wort der Schrift an im 2. Buch Mosis, es gehe Niemand von seiner Stelle, am Sabbathtage bleibe Jeder an seinem Orte. Nach gesunder nüchterner Anschauung werden wir uns nun sagen: Dem ganzen Zusammenhang nach ist hier nicht sowohl die Rede von der Arbeit und die Bewegung an sich verboten, sondern die Israeliten sollten damals nicht hinausgehen, Manna aufzusuchen, sie sollten Vertrauen haben zu Gott, Gott würde sie nicht verlassen am siebenten Tage, wenn sie auch nicht das Manna auflesen würden an diesem Tage. Dasselbe Kapitel des 2. Buches Mosis deutet geradezu darauf hin: Ich werde ihnen Speise vom Himmel regnen lassen, um zu prüfen, ob sie auf meinen Wegen wandeln, d. h. ob sie volles Vertrauen haben werden, wie das Kind zum Vater; ich werde sie um des Sabbaths willen nicht verderben lassen, wenn sie mein Gebot beobachten. Ich sage, die Karaiten nehmen es nun buchstäblich, sie bewegen sich nicht vom Orte, sie bleiben am Orte am Sabbath.

(Direktor Szanto macht eine verneinende Bewegung.)

Ich könnte Ihnen das Schwarz auf Weiß nachweisen, Herr Direktor Szanto, ich führe diese Stelle an.

Wir sind nun den Rabbinern Dank schuldig, daß sie nicht buchstäblich hinausgegangen sind, daß sie aber den Buchstaben und die Sache richtig auffaßten und diese Auffassung ist begründet im Talmud; ich kann Ihnen im Augenblick das Blatt nicht nennen, es ist im Tractat Erubin, es ist nicht gemeint buchstäblich, sondern es muß gelesen werden אל יוציא man zog früher nicht hinaus, um das Manna zu sammeln. Wir sagen also, der Sabbath hat 2 Seiten, die eine bezieht sich auf die Arbeit. Das Fahren am Sabbath soll verboten sein, insofern es Aehnlichkeit mit der Arbeit hat; dann soll man nicht fahren außerhalb des תחום der bestimmten Gränze. Warum soll man nicht fahren, inwiefern ist es Arbeit? Die Gemara sagt, es sei zu besorgen, er werde aus der Grenze fahren, er würde das Zeichen übersehen; also das Fahren an sich war noch nicht verboten, auch durch die Gemara noch nicht, sondern die Be-

sorgniß war vorhanden, man würde beim Fahren das Zeichen übersehen, bis hierher und nicht weiter solle man reisen. Da erwidert die Gemara: Das kann nicht gut sein. Es ist wohl eine allgemeine Annahme, daß die Bestimmung dieser Grenze nur von den Rabbinen aufgestellt worden ist. Nun soll man nicht fahren aus Besorgniß, daß man diese rabbinisch festgestellte Grenze überschreiten werde. Das ist nach rabbinischem Canon nicht zulässig, da man für eine Geserah, eine Beschränkung, die erst rabbinisch festgestellt worden, nicht eine zweite zur Verhütung anordnen darf; man halte die Menschen nicht immer so unter der Censur, voraussetzend, man müsse immer Verbot auf Verbot häufen. Soweit sind also die Rabbinen sehr lieberal

Nun war doch verboten am Sabbath zu reiten, denn vom Fahren ist in der Mischna nicht die Rede; nun das wird Ihnen bekannt sein, ich meine auch den Nichttheologen, und zwar aus dem Grunde: Vielleicht wird man einen Zweig abschneiden, um das Pferd anzutreiben. שמא יחתוך זמורה.

Sie haben sich gewiß Alle ein Urtheil darüber gebildet. Ich glaube, es ist in der heutigen Zeit, wo jeder mit Reiserequisiten versehen ist, nicht zu besorgen, daß er einen Zweig abschneiden werde, und gesetzt es wäre zu besorgen, so wäre es wieder eine Doppelbesorgniß. Nun aber ist in unserer Zeit das nicht zu besorgen; jeder Fuhrmann hat seine Reiserequisiten, kommt nicht in die Lage einen Zweig zu brauchen. Nun würde das bei gewissen Fahrten, nämlich der Eisenbahn, von selbst schwinden. Es geht hier wie bei anderen Verboten aus Besorgniß.

Auch das Musiciren am Sabbath ist verboten, aber nicht nach der Bibel, nicht nach dem Talmud und wohl gar nicht nach der Mischnah. Es ist nicht aufgeführt unter den 39 Arbeiten. Es ist ja eine Kunst und keine Arbeit. Aber weil die Besorgniß ist, man werde das musikalische Instrument ausbessern, wird es untersagt.

Es ist in unserer Zeit eine geringere Besorgniß deßwegen vorhanden. Wie es nun eine Zeit gab, wo das Verbot des Musicirens zur Zeit der Thoßefoth aufgehoben wurde, weil die Befürchtung, daß das Instrument ausgebessert werden möchte, seltener geworden war, so ist noch seltener geworden die Furcht, es möchte jemand, wenn er reitet, eine Reitgerte abschneiden. In der That, die Erfahrungen des Mittelalters, die Autoritäten, und reichlicher, als ich es gethan habe, mein hochverehrter College in seiner so klassischen, historisch gegliederten Darstellung über den Sabbath, haben dies dargethan. Ich habe den verehrten Herrn Collegen aufgefordert, er solle das Referat übernehmen; er hat es aber entschieden abgelehnt, und ich mußte es also übernehmen. Ich bitte also

um Entschuldigung. Also die größten Autoritäten sprechen sich darüber aus, und es ist eine so seltsame Besorgniß, daß sie gar nicht mehr stattfinden sollte.

In der That, ich führe Ihnen nur eine Quelle an, weil gerade dieser Casuist eine so große Geltung in der rabbinischen Judenheit beansprucht. R. Josef Kolon sagt, daß es innerhalb der Stadt gestattet sei; denn die Stadt könne so groß sein, wie Niniveh, so findet innerhalb ihrer die Cautel der Grenzüberschreitung gar keine Anwendung. Da dürfe man fahren, besonders wenn das Gespann nicht von einem Israeliten geleitet wird, und wenn es nicht uns gehört. Allerdings wird von manchen Seiten bemerkt, es heiße ja, auch das Vieh soll ruhen am Sabbath. Gehört aber das Vieh nicht mir, so bin ich nicht verantwortlich. Ich will nur kurz noch bemerken: es sind eine Anzahl rabbinischer Autoritäten aus dem Mittelalter vorzuführen, die sich gar nicht denken können, warum es denn verboten sein sollte, in einer Droschke innerhalb der Stadt zu fahren, besonders wenn es nur geschähe um etwas gutes zu thun, namentlich um zum Gottesdienst zu kommen und dergleichen. Und in der That, ist es nicht eine größere Arbeit, wenn man sich abmüht, anstrengt, von Schweiß und Staub bedeckt in das Gotteshaus kommt, als wenn man sich ruhig in einer Droschke befindet? Auch diese Ansichten sind keine neologischen; Sie werden sie finden (ich habe die Quelle nicht vor mir) im Buche Chinnuch, wo es heißt, daß dies ja noch eher zu empfehlen ist, daß es eine höhere Wonne ist, wenn du ruhig sitzest, wenn du dich in einen Wagen begibst, um nach einer anderen Stelle zu gelangen, als wenn du dich müde machst. Also wie gesagt, nur die Grenzüberschreitung machte den mittelalterlichen Theologen Schwierigkeiten. Da giebt es aber eine Autorität, R. Samuel Ben Meir. Wer freut sich nicht, wenn er diesen Namen hört? Dieser Erleuchtete des Mittelalters sagt: des Verbot bezieht sich nur auf die eigene Bewegung über die Gränze hinaus, das sei verboten. Wenn wir uns aber in einem Wagen ruhig befinden, da hört das Verbot auf. Nun, freilich gab es Controversen. Es sind andere Autoritäten aufgetreten, wieder bedeutende Autoritäten. Aber, wir sehen, die Sache ist discutirbar und wurde von vielen Autoritäten discutirt und entschieden, daß beim Fahren das Gränzverbot aufhöre. Nun, meine Herren, in der Eisenbahn gibt es die Besorgniß nicht, daß ein Zweig abgeschnitten werde, da findet das rabbinische Gränzverbot nicht statt, weil — jedoch ich will mich nicht zu weit in rabbinische Spitzfindigkeiten einlassen. Es ist auch nicht zu befürchten, daß man wegen seiner die Locomotive mehr heizen müsse. Es kann also ein Israelite mit bestem Gewissen annehmen, daß es nicht verboten

ist, am Sabbath mit der Eisenbahn auszufahren, oder in einer Droschke, in der ich den Wagen nicht lenke, sondern der Mann, dem der Sabbath nicht heilig ist. — Nun haben aber auch die Alten schon Rücksicht genommen auf den Zweck der Reise.

Wenn es gilt, ein wohlthätiges Werk zu verüben, haben sie es nicht mehr für verpönt gehalten. Es leuchtet uns da entgegen Rabbenu Tam. Ja, er giebt uns sogar eine Lizenz, die wir neueren Theologen nicht gerne zuerkennen würden.

Er sagt: giebt es ein Geschäft zu machen für das Wohl des unmündigen Kindes, so ist es auch erlaubt. Denn in der Schrift heißt es: Heil dem, der Gutes verübt zu jeglicher Zeit, und der Talmud wirft die Frage auf: Welchem Menschen wäre es möglich, zu jeder Zeit Gutes zu wirken, und die Antwort ist: wer seine unmündigen Kinder ernährt, weil uns der Auftrag geworden ist für die Familie zu sorgen. Wir Theologen, die die Sache von ideeller Seite auffassen, würden weniger des Geschäftes wegen fahren, sondern wenn es nützt in anderer Weise. Wenn es aber gilt, den Gottesdienst zu besuchen? Meine Herren, wenn wir eine gewisse Seite befragen: „ist es gestattet, am Sabbath behufs des Gottesdienstes zu fahren," so würden sie sagen: Dein Leben lang betritt kein Gotteshaus und fahre am Sabbath nicht. Ja auf einmal drücken sie das Gebet so tief hinunter und stellen die rabbinische Lehre so hoch! Und doch, wie hoch schätzen sie an anderen Stellen das Gebet, namentlich das öffentliche Gebet. Es finden sich Stellen im Talmud, die sich äußern: wer ein Gotteshaus besuchen kann und dennoch zu Hause betet, der betet gleichsam nicht zu Gott. Ja, sie nennen den einen bösen Menschen, welcher nicht alles aufbietet, um das Gotteshaus besuchen zu können. Sie schreiben vor, wie viele Meilen man zurücklegen müsse, um nicht einen Privatgottesdienst für sich abzuhalten, sondern mit der Gemeinde zu beten.

Der Antrag des Herrn Ritter von Wertheimer hat also seinen Grund, und es ist nicht zu bezweifeln, daß man einer verdienstlichen Handlung wegen am Sabbathe fahren dürfe, über die Sabbathgränze hinaus. Denken Sie nur, meine Herren, was sollte heutzutage aus den Landleuten werden, die das ganze Jahr hindurch keinen öffentlichen Gottesdienst zu Stande bringen und kein Wort der Belehrung hören? Diese würden ausbleiben, wenn wir ihnen nicht gestatten dürften, am Sabbath und an Festtagen in die Stadt zu fahren, wo ein Gottesdienst ist, nämlich ein erbaulicher Gottesdienst.

Von den Antragstellern glaube ich derjenige zu sein, der am weitesten geht in der Ertheilung der Lizenz. An zweiter Stelle würde

mein geehrter Freund Dr. Wechsler kommen. Wir tragen gar kein Bedenken, daß eine Frau nach überstandenem Wochenbette, wenn sie dem Herrn danken will für die Gnade, die er ihr erwiesen hat in einer Zeit, wo es nur Vertrauen giebt, zum Gotteshause fährt. Wenn sie da ihr Herz ausschütten will, wie eine zweite Hanna, so kann man ihr nicht zumuthen, bei Regen und Schneegestöber oder in der drückendsten Hitze nach einer solchen Krisis, wie sie sie durchgemacht hat, noch solchen Gefahren sich auszusetzen, um das Gotteshaus zu besuchen. Und warum werden wir nicht älteren Personen dies zugestehen? Freilich werden wir sagen: wer ist alt? Es ist dies ein relativer Begriff. Ja, wir wollen nicht festhalten an allen alten verknöcherten Formeln, sondern flüssig erhalten. Wir wollen sagen: Ihr Schwachen', Kranke, Greise macht euch keine Gewissensscrupel! Ihr handelt im Sinne des mosaischen Gesetzes und der Rabbinen selber, wenn ihr fahrt oder reitet. Im Grunde war es nur ein Mitglied, welches gegen den Antrag war. Ich kann also, da mein Freund Landau nicht hier ist, nicht gegen ihn ankämpfen. Im Grunde aber, wenn Sie das Referat ansehen, giebt er doch zu, daß man in Droschken, in gewöhnlichen Wagen fahren dürfe, in einer Eisenbahn auch außer dem Techum, wenn es gilt, etwas Gutes zu thun, das Gotteshaus zu besuchen; und wenn Gefahr ist für das Vermögen, so werden die Herren Theologen auch nicht lange fragen.

I. Präsident: Darf ich bitten, nachdem Sie so gütig waren, in so ausgezeichneter Weise eine Motivirung der Anträge vorzutragen, uns auch in strenger Form die Anträge vorzuführen oder auf die Seitenzahl hinzuweisen, wo sie sich befinden.

Dr. Wiener: Wir gelangen also nach dem Vorausgehenden zu folgenden Resultaten: „das Fahren auf einem Gespann, dessen Besitzer und Wagenlenker ein Nichtisraelit, oder auf der Eisenbahn, weil schebithat behemtho, schimusch bebaale chajim und schema jachtoch und etwaige sonstige Bedenken, nach vielen gewichtigen Autoritäten, an deren Spitze R. S. b. M., in diesem Falle wegen des durchaus passiven Verhaltens auch die Thechumim-Satzung hinfällig ist."

Es steht dies Seite 59 im Referate. Hienach braucht man also auf keine Thechumim Rücksicht zu nehmen, wegen des durchaus passiven Verhaltens, weil wir nicht arbeiten und „eben aus dieser Voraussetzung ist den Israeliten das Reisen am Sabbath und Feiertage, wenn die Reise nur einige Stunden dauert und der Sabbathweihe sonst in keiner Hinsicht irgendwie Abbruch geschieht, gesetzlich an und für sich zur Erholung zu gestatten."

Meine Herren, ich trage mit vollkommenster Ueberzeugung an: „zur Erholung zu gestatten." Sollen wir gerade an Sabbathen und Festtagen, wo wir uns erholen wollen, wenn wir die ganze Woche angestrengt waren, uns noch mehr anstrengen, um an den Vergnügungsort, wohin wir wollen, zu gelangen? Ich und gewiß viele meiner Herren Collegen tragen kein Bedenken das zu gestatten. „Aber obgleich das Fahren an und für sich unter den oben angegebenen Modificationen gesetzlich freigegeben werden kann, so befürchten wir gleichwohl, daß Viele diese Erlaubniß mißbrauchen und sie zu Reisen auf weite Strecken auf viele Stunden, zu Handels- und sonstigen Geschäftszwecken ausbeuten oder sonstwie zu Reisen benutzen werden, die der echten Sabbathweihe Eintrag thun."

Freilich, wir haben es für verboten gehalten; wir haben deßhalb das Geschäftspublikum nicht zurückhalten können, ihr Geschäft zu betreiben, und werden uns auch nie erlauben, ihnen das Gegentheil zuzumuthen. Insofern können wir Theologen beruhigter sein; wenn eine Reise zum Vergnügen benützt werden kann, kann sie auch zu Handelszwecken benutzt werden, für die Folgen wollen wir nicht einstehen. Es soll die Censur auch in religiöser Hinsicht aufhören. Wir formuliren also den Antrag endlich so: „Die Synode wolle erklären:

Das Fahren am Sabbath und Feiertagen ist unter den schon ausgesprochenen Modificationen gestattet.

1. Außerhalb der Thechumim behufs Theilnahme am öffentlichen Gottesdienste, zu anderen frommen Zwecken*), die keinen Aufschub erleiden dürfen, zur Abwehr von Gefahr, bedeutenden Verlusten u. dgl.

2. Innerhalb der Stadt, wo abgesehen davon, daß hier die Thechumim-Satzung gar nicht existirt, die oben ausgesprochene Befürchtung des Mißbrauchs zu allerlei materiellen Geschäften weniger zutrifft, ist bei weiten, ermüdenden Strecken, und für Greise und schwächliche Personen noch ganz besonders, weit eher das Fahren als das Gehen zu empfehlen, um nicht durch weit ausgedehnte Fußparthien sich anzustrengen, durch Staub, Regen u. s. w. Unbehagen und Belästigung zu empfinden." Das war mein Votum. Herr Dr. Adler giebt sein Votum dahin ab:

„1. In einer Droschke zum Gottesdienste zu fahren ist an Sabbath- und Festtagen unbedingt erlaubt.

2. In dem eigenen Gespann nur an den Festtagen.

---

*) Die Abstattung eines Freundschaftsbesuchs wird als ein frommes Werk דבר מצוה betrachtet. O. Chajim 248, 4.

3. Auf der Eisenbahn, mit Postwagen oder sonstigem Fuhrwerke nur dann, wenn die Erfüllung einer religiösen Pflicht es erfordert oder die Ausübung eines guten Werkes das einzige Motiv ist.

4. Zur Erholung für Kranke, zur Abwehr einer Gefahr ist das Fahren ebenfalls erlaubt, dagegen

5. zum bloßen Vergnügen, oder gar in geschäftlichen Angelegenheiten kann es nicht gestattet werden."

Herr Landesrabbiner Dr. Wechsler spricht sich also aus: „Wir haben zu unterscheiden zwischen Fahren am Sabbath an sich, wo es nicht zugleich mit einer längeren Reise חוץ לתחום verknüpft ist, und Reisen, welche längere Zeit in Anspruch nehmen. Gegen Fahren innerhalb des תחום, d. h. innerhalb einer Zeit, welche eine Fußreise bis zu י״ב mil in Anspruch nehmen würde, ist, wenn beim Fahren per Wagen der Israelit nicht den Wagen lenkt und auch die Pferde nicht seine eigenen sind, am wenigsten einzuwenden; es ist um so mehr zu erlauben zu gottesdienstlichen oder sonstigen höheren Zwecken. Reisen חוץ לתחום mit Gespann oder Dampfkraft können erlaubt werden mit der Einschränkung, daß sie לדבר מצוה sind, und daß es sich darum handelt, am Sabbath an Ort und Stelle zu sein um die מצוה zu erfüllen.

Es wäre also nur noch der Antrag des Herrn Dr. Landau da. Herr Oberrabbiner Löw hat im Allgemeinen, wie Sie mir schrieben, nichts einzuwenden gegen die Anträge.

Oberrabbiner Löw: Ich habe mich bloß auf den Wertheimer'schen Antrag gestützt, und diesen Antrag motivirt; mein Antrag weicht vom Wertheimer'schen nicht im Geringsten ab.

Dr. Wiener: Ich habe nur noch das Votum des conservativsten Mitgliedes der Commission vorzulesen. Herr Dr. Landau sagt (S. 62.):

„Nach diesen Erfahrungen gebe ich mein Votum dahin, daß im Allgemeinen das Verbot des Fahrens an Sabbath und Feiertagen aufrecht zu erhalten ist; daß jedoch ausnahmsweise das Fahren im gewöhnlichen Wagen an Sabbath und Feiertagen, wenn das Gespann einem Nichtjuden gehört und von einem solchen geleitet wird, innerhalb der Stadt resp. innerhalb des Thechum zu gestatten:

1. Wenn der Besuch des öffentlichen Gottesdienstes — sei es wegen der Ferne des Ortes oder hohen Alters, Kränklichkeit, Schwäche der betreffenden Person das Fahren unumgänglich nöthig macht;

2. wenn die Erfüllung einer unaufschiebbaren Pflicht es erheischt; oder

3. einem schweren Verluste nur dadurch vorgebeugt werden kann.

„In diesen Fällen ist auch das Fahren in dem Dampfwagen innerhalb der י"ב מילין, also etwa 2 Meilen und in sehr wichtigen Fällen auch darüber hinaus gestattet, dann aber unter der Bedingung gestattet, daß das Absteigen unterweges vermieden werde.“

Ich muß gestehen, daß mich dieses Protokoll nicht anspricht, nicht bloß, weil es prinzipiell abweicht von unseren Anschauungen, sondern auch weil es zeigt, daß ein Rückzug genommen wird; so hoch ich sonst meinen verehrten Freund stelle, so hat er, wie es scheint, hier keinen Muth gehabt. Ich sehe nur immer wieder zurückgenommen, was er soeben zugegeben hat.

Ich überlasse es nun der Versammlung, sich ihr Urtheil zu bilden.

I. Präsident: Ich danke Herrn Dr. Wiener, nicht bloß in meinem, sondern auch in der Versammlung Namen, sowohl für die schriftliche Arbeit, als für das namentlich unter so schwierigen Umständen jetzt geleistete Referat. Ich möchte bei dieser Gelegenheit zu gleicher Zeit Herrn Oberrabbiner Löw ebenfalls für seine so ausführliche historische Arbeit danken, welche er über denselben Gegenstand gegeben hat. Ganz abgesehen, welches Resultat etwa die Synode oder ein Anderer aus dieser Abhandlung ziehen kann, so ist sie als rein historische Arbeit, wenn ich mir darüber ein Urtheil erlauben darf, gewissermaßen eine mustergiltige durch den Reichthum der Kenntnisse, durch die Combinationsgabe, welche sich darin findet, so daß jeder eine Art von litterarischer Freude daran empfinden wird, wenn er auch etwa nicht von seiner Ueberzeugung, wie weit wir wirklich vom Verbote des Fahrens am Sabbathe abgehen sollen, abgebracht wird.

Ich eröffne jetzt die Diskussion über den Gegenstand, kann aber die Meinung nicht unterdrücken, daß wir so glücklich sind, so ausgezeichnete, weitläufige Vorträge des Herrn Referenten zu besitzen, zuerst den schriftlichen, und nunmehr hat Herr Dr. Wiener auch, wenn mich nicht alles täuscht, alle Elemente, welche in Frage kommen, Ihnen mündlich vorgeführt, — daß Ihre Discussion kaum im Stande sein dürfte, irgend ein neues Moment vorzubringen, und wir uns in der angenehmen Lage befinden, kurz sein zu können.

Ich ersuche also die Herren, welche in diesem Sinne das Wort ergreifen wollen, das zu thun. Es sind mehrere Redner angemeldet; zunächst Herr Dr. Grünebaum.

Dr. Grünebaum: Unter den bewandten Umständen und da, wie Herr Präsident sagte, zwei so ausgezeichnete Gutachten vorliegen, kann

ich mich ganz kurz fassen; da ich selbständig die Untersuchung mitgeführt habe, so werde ich mir die Resultate meiner Forschungen ganz kurz Ihnen darzulegen erlauben. Ich bin nämlich nach gewissenhafter Forschung zu dem Resultate gekommen, daß das Fahren zu Wagen innerhalb der Stadt, (natürlich mit Vorstädten und Gartenhäusern, die doch nur ein Appendix der Stadt sind) selbst nach Schulchan aruch erlaubt sei, und zwar auf kurze Strecken, die nicht ermüdend sind, keine eigentliche Arbeit für das Pferd, wenn mit eigenem Pferd gefahren wird. Ich will nur die Bemerkung anfügen, daß bei den Thieren kein שבות angeht. Dagegen, wenn es große Fahrten sind, wo der Eigenthümer seines Wagens oft und viel am Sabbath mit eigenen Pferden fahren würde, ist mir kein Zweifel, daß dies verboten ist, indem die Thiere hier arbeiten. Also auf kurzen Strecken innerhalb der Stadt und ihrer Appendix mit eigenen Pferden, auf langen, ermüdenden Fahrten, mit gemietheten Pferden, und nicht mit jüdischem Kutscher (das versteht sich von selbst, denn das Kutschiren ist eine Arbeit), dann das Fahren auf der Eisenbahn, so lange es keine Ermüdung bewirkt, glaube ich, ist zu erlauben. Wenn einer auf der Eisenbahn, wie ich, von Landau auch Augsburg fahren wollte, so wäre das natürlich ermüdend, keine Sabbathruhe.

Aber wo dies der Fall nicht ist, kann von einem Verbote, bezüglich des Eisenbahnfahrens, keine Rede sein. Ich glaube nicht, daß wir päbstlicher sein müssen, als der Pabst. Der Talmud hat einmal gesagt: es ist durchaus nicht zu verweisen, daß was weniger als vier Handbreit ist, erlaubt sei bis auf zehn Fäuste hoch; denn der bedeutendste Erklärer giebt einen ganz vernünftigen Grund an, indem er sagt, es ist kein Raum, in dem man gehen kann, keine י״ב מילין. Nun, meine Herren! auch Eisenbahnen sind solche nicht. Auf Eisenbahnen kann man nicht weiter gehen, als der Wagen reicht. Zweitens sage ich, daß das, was der Talmud vom Schiffe sagt: הילוך oder: בקפיצה auch nicht so sehr zu tadeln ist, indem der Grund angegeben ist; das Schiff ruht nicht; das wird ebenfalls von jenem Raschi sehr vernünftig erklärt. Das Schiff ruht nicht. Es kann nicht angenommen werden, daß er selbst eine Bewegung macht innerhalb des Raumes, das geht bei der Eisenbahn nicht. So ist mir kein Zweifel, alle andere Halachah, also ob Räuber kommen können, oder daß er aussteigen würde, das hat keinen Zweck bei der Eisenbahn. Es ist also hier von einer Sabbathgrenze keine Rede, und wir dürfen so lange auf der Bahn fahren, als es nicht ermüdend ist, die Sabbathruhe nicht unterbrochen wird. Dagegen muß ich mich ganz

eng anschließen der Ansicht, daß in geschäftlicher Beziehung das Fahren nicht gestattet wird, außer es sei ein bedeutender Verlust zu befürchten. Aber bloß um die Kinder zu ernähren, das würde ich nicht gestatten. Es ist oft die Rede, wohin würden wir kommen, wenn wir das sagen würden? Der Mann, der sich quält und Lumpen sammelt, wird auch fragen, wohin soll ich kommen, wenn ich das nicht thue am Sabbath? Da hat aber Herr Dr. Landau Recht, wenn er sagt: Wer sechs Tage arbeitet (und ich halte das Arbeiten die Woche hindurch für ein Gebot), der kann am Sabbath auch ruhen, der hat Brod. Mit dem Sabbath ist es etwas ganz anderes als mit der Chalizah-Institution. Der Sabbath ist dasjenige, was in Israel heilig gehalten wird. Er ist wirklich das Bündniß, also, meine Herren, darf er nicht zu geschäftlichen Zwecken benutzt werden. Nur wo es sich um großen Verlust handelt, sonst aber nur zu verdienstlichen Zwecken ist das Fahren gestattet. Zu guten Zwecken rechne ich aber auch, wenn z. B. die Frau krank ist, und der Mann hinaus muß um ärztliche Hilfe. Daß es natürlich gestattet sei, um zum Gottesdienste zu kommen oder für Arme zu sorgen, ist gar keine Frage; aber nur nicht zu gewerblichen Zwecken.

Ein Punkt aber ist es, bezüglich dessen Sie sich vielleicht wundern, daß ich, obgleich ich bisher gar nicht so streng orthodox auftrat, ihn besonders festhalte. Ich möchte nämlich dennoch das Fahren innerhalb der Stadt und ihres Appendix beschränken. Meine Herren! das Fahren auf dem Lande (man muß auf dem Lande leben, um dies zu kennen) würde ganz gewiß heute, wie das Reiten in der talmudischen Zeit, als Herausforderung betrachtet werden. Mag auch sein, was Herr College Löw bemerkte, daß der Talmud so streng gegen den Reiter verfahren ist, weil man ihn heidnischer Grundsätze beschuldigte. Wenn man aber dies that, so muß man gewiß etwas darin gesehen haben. Es ist, wie Derenburg in seinem schönen Buche sagt, eine Herausforderung, eine Schändung des Sabbaths in den Augen aller Landleute, und hier gilt auch das Wort: Gehe und sieh, was das Volk sagt. Was das Volk so sehr verpönt (mag es auch durch das Gesetz erlaubt sein), da müssen wir sehr schonend zu Werke gehen.

Ich habe auch noch andere Gründe, warum ich gegen das Landfahren bin. Ich bin der Ueberzeugung, daß man Unrecht thut, wie auch Raschi gesagt hat, wenn man den Talmud in unserer Zeit gewissermaßen als nichtssagend hinstellt und sagt, die Befürchtung, es möchte jemand eine Gerte abschneiden, werde bei einem Fuhrmann nicht vorkommen, und bei dem, der auf dem Wagen sitzt, noch viel weniger. Sehen wir, was Raschi sagt! Es ist nicht ganz richtig, was Herr College vorhin

sagte, von der Doppelvorsorge. Es handelt sich um die Befürchtung, man möchte ein mosaisches Gebot übertreten. Den Grundgedanken müssen wir festhalten! Meine Herren! Da wo es eine leichte Sache ist, wollen wir in den Geist eindringen, aber wo es eine Erschwerung ist, uns an den Buchstaben binden?! Das ist ein Widerspruch. Wir müssen den Geist erhalten und festhalten, aber auch vor dem Volke. Da müssen wir nicht scheu werden, in diesem Geiste auch gegen das Wort zur Verschärfung etwas aufzustellen. Der Gedanke ist, es möchte ein mosaisches Gebot übertreten werden. Diese Furcht ist aber, wenn auf dem Lande gefahren wird, sehr naheliegend, und besonders, wo schlechte Wege sind. Ich habe das auch schon erfahren. Es kommt vor, daß z. B. unterwegs etwas bricht, und der Mann, der darauf sitzt, muß helfen bei der Reparatur. Das kann in einer Stadt oder Vorstadt nicht vorkommen, da sind immer Leute; aber wenn ich allein mit dem Fuhrmann fahre, da kann es in der That bei uns geschehen, wie dies auch z. B. folgender Fall beweist. Ein Jude saß auf einem solchen Bauerngefährte und es brach etwas und er rief: „Schema Israel, was ist da geschehen.“ Da sagte aber der Fuhrmann: „Ja, da hilft kein Schema Israel, da sind Stricke.“ Das ist also Arbeit, und nach dem Geiste des Talmud müssen wir das Fahren auf dem Lande verbieten, sei es Wagen, sei es Eisenbahn. Wie gesagt, ohne Unterscheidung, ob innerhalb oder außerhalb des Techum. Was aus dem rabbinischen Talmud herübergenommen ist, ist auch nur Ansicht eines Einzelnen, und alle unsere Gesetze erkennen an, daß, wer den Talmud annimmt, auch annehme, daß die Sabbathgrenze eine rabbinische ist und bei rabbinischen Dingen, wo es sich um Verdienstliches handelt, gar kein Techum ist.

Dr. Dreifuß: Ich bitte ums Wort zur Geschäftsordnung! — Bei der vorliegenden Debatte ist es ein Bedürfniß für jeden Geistlichen, seiner Gemeinde gegenüber sich auszusprechen. Ich beantrage, daß der Herr Präsident eine Zeit bestimme, wie lange ein Redner sprechen darf. Wenn das so fortginge, kämen diejenigen gar nicht daran, die die Pflicht haben, ihren Gemeinden gegenüber sich auszusprechen. Es sind viele Theologen da; ich wurde gestern zurückgewiesen wegen der Länge der Reden, die kein Ende nehmen wollten. Also beantrage ich eine Zeit hierfür zu bestimmen und zwar nur für diesen Gegenstand. Die Theologen werden mir Recht geben, daß es nicht so fortgehen kann.

I. Präsident: Meine Herren! Sie haben den Antrag vernommen, ich stelle die Unterstützungsfrage.

(Viele erheben sich.)

Der Antrag ist reichlich unterstützt; ich werde ihn daher bei einer solchen Unterstützung wohl nicht weiter zur Discussion zu bringen haben. Es frägt sich nun, ob eine Zeit festgesetzt werden soll, und zweitens, wie lange?

Dr. Dreifuß: Ich schlage vor, ¼ Stunde.

(Heiterkeit; Rufe: 10 Minuten! 5 Minuten!)

Ich bin auch mit 10, auch mit 5 Minuten zufrieden!

I. Präsident! Wir schreiten zur Abstimmung. Diejenigen von Ihnen, welche dafür sind, das jeder Redner in dieser Frage nicht länger als 10 Minuten spreche, bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben.

(Die Mehrzahl erhebt sich.)

Diejenigen, welche dafür sind, daß jeder nicht länger als 5 Minuten Zeit haben soll, bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Die Majorität! Also 5 Minuten. Herr Dr. Geiger hat das Wort.

Dr. Geiger: Meine Herren! Wir sind sicher alle nicht bloß den Herren, welche in den gedruckten Referaten ihre ausführlichen Motivirungen darlegten, dankbar, sondern auch den Motivirungen, die wir sonst noch vernommen haben. Vergessen wir aber nicht, daß wir hier nicht eine casuistische Discussion eröffnen wollen, sondern daß wir die Weihe des Sabbaths und die Erhöhung der gottesdienstlichen Einrichtungen im Judenthum vor Augen haben. Der Sabbath ist eine Institution, die vom Judenthum ausgeht und Heil verbreitend über die Menschheit hin sich ausgedehnt hat. Er ist es aber nicht dadurch, daß wir scharf juristisch bestimmen, wie er begangen werde, nach welchen einzelnen Modificationen oder Distinktionen. Das muß dem Gemüthe überlassen werden, in wieweit es seine Weihe dabei gefördert oder gestört findet. Räumen wir vielmehr einige Hindernisse weg, die im Laufe der Zeit sich herausgestellt haben, gegenüber der vernünftigen Erfüllung und Weihung des Sabbaths, so haben wir Genügendes gethan. Die ganze Art und Weise, wie der Sabbath allmählich in den letzten 1500 Jahren sich herausgebildet hat, ist offenbar und entschieden in Widerspruch mit der wahren Idee; jenes Abwägen der Arbeit, jenes Begrenzen auf Weg und Steg, jenes Einzwängen in äußerliche Einrichtungen — das ist nicht mehr der Gedanke des Sabbaths; der Gedanke des Sabbaths ist Sammlung des Geistes, des Gemüthes. Sie ist es, die wir stets im Auge haben und die läßt sich keineswegs durch Paragraphen bestimmen und keineswegs durch Combinationen und Vergleichungen von Stellen der Casuisten. Dadurch wird für unsere Zeit nichts geleistet. Lassen wir dies auf sich beruhen, wenn wir nicht den Muth haben,

vollständig es über Bord zu werfen; das wäre freilich das Beste!

(Bravo!)

Gehen wir also bloß an die Frage, wie sie vorliegt, und sprechen uns kurz und einfach aus. Das ist sehr klar: wenn der Besuch des Gottesdienstes ermöglicht wird dadurch, daß man fährt, so wird wohl mit an Einstimmigkeit grenzender Majorität angenommen werden, daß es gestattet sei. Ebenso bei allen anderen einzelnen Fragen. Aber es ist nicht möglich einzugehen in die Discussion der verschiedenen Einzelnheiten, die sich daran knüpfen, was diese und jene alten Lehrer gesprochen haben, Männer von tiefster Einsicht, Männer, deren Andenken wir ehren, die aber in ihrer Zeit gelebt haben, und nicht in unserer, in einer von ganz anderen Anschauungen getragenen, von ganz anderen Verhältnissen und Bedingungen abhängigen Zeit.

Fragen wir daher nicht danach, sondern nach der Idee des Sabbaths, nach dem Bedürfnisse der Zeit, wie wir danach über einzelne Punkte zu entscheiden haben.

Das, geehrte Consynodalen, möchte ich Ihnen ans Herz legen und Sie bitten, in dieser Weise zu verfahren. (Bravo!)

I. Präsident: Meine Herren! Es ist ein Antrag von Herrn Dr. Brüll eingegangen. Ich möchte aber zuerst fragen, ob er als präjudiciell aufzufassen ist, so daß, wenn er angenommen wird, die Discussion nicht fortgesetzt werden soll? Meinen Sie es in diesem Sinne?

Dr. Brüll: Ja!

I. Präsident: Dann will ich ihn zuerst verlesen, er lautet: „Da das Princip*) 2c. . . . . reformirt.“

Meine Herren! Wird dieser Antrag unterstützt? Diejenigen Herren, welche ihn unterstützen wollen, belieben, sich zu erheben.

(Eine ungenügende Anzahl erhebt sich.)

Er ist nicht unterstützt.

Demnach gebe ich das Wort Herrn Dr. Wechsler.

Dr. Wechsler: Meine Herren, die kurze Zeit drängt, bloß auf diejenigen Punkte einzugehen, die hier entscheidend sind, und da muß ich gleich hervorheben, daß allerdings in die Referate und Anträge sich auch wieder so ein Stückchen von alter Casuistik eingeschlichen hat. Dahin gehört namentlich der Unterschied zwischen innerhalb und außerhalb der Stadt, ein Unterschied, der so unpraktisch ist, als er nur immer sein kann, wenn man die Fragestellung, wie sie an uns gebracht wurde, ins

---

*) Der Antrag hat sich in den Schriftstücken nicht vorgefunden. D. R.

Auge faßt. Die Fragestellung ging aus von Herrn Ritter von Wertheimer, also von Wien. Eine solche Stadt — wo ist ihr Anfang, wo ihr Ende? Was ist innerhalb, was außerhalb der Stadt? Sind die Vorstädte, das Stadtgebiet, innerhalb oder außerhalb? Da hört diese Unterscheidung ganz auf, und wenn wir auch, wie der wackere Wiener gesagt hat, diesen Unterschied festhalten, so gehen wir um die Sache herum. Ich glaube, wir müssen diesen Unterschied durchaus fallen lassen und einfach sagen, das Fahren und Reisen am Sabbath ist erlaubt. Ich habe geglaubt, es ist erlaubt auch auf weiterem Wege, wenn sie zu guten Zwecken geschieht, hauptsächlich um den Gottesdienst zu besuchen, oder sonst gute Werke zu üben; daran müssen wir uns halten, alle sonstigen Unterscheidungen aber über das Grenzgebiet und was Alles da hineingehört, fallen lassen. Wir stehen nicht mehr auf diesem Standpunkte, sind nicht mehr gebunden an diese Unterscheidungen und sollen uns nicht daran binden.

(„Ganz richtig.“)

Seligsberg: Hochgeehrte Versammlung! Ich bin hieher gereist ohne Vorbereitung über alle diese Fragen. Ich habe auch bisher geschwiegen, nun finde ich aber es auch nothwendig, zu sprechen. Das ist die wichtigste und heiligste Frage, die uns vorliegt, die Sabbathsfrage. Der Herr Referent hat bemerkt, man solle erlauben, in den Gottesdienst zu fahren. Gott ist überall. Ich kann Gott danken in meinem Hause, in jedem Zimmer; das Gebethaus ist nur eine Anstalt, um die Leute zu versammeln. Wenn aber die Religion mir verbietet zu fahren und sagt, ich soll zu Hause bleiben und ich thue dies und spreche nur einige Worte und danke ihm für die erwiesene Gnade, so habe ich gebetet und verehre Gott mit ganzem Herzen, ob ich zu Hause bin oder in der Kirche. Wenn wir aber den einen am Sabbath wegen des Gottesdienstes auf der Eisenbahn fahren lassen, geht der andere Geschäfte halber fort. Wir werden auch ihn sein Geschäft besorgen lassen müssen — was können wir anfangen? können wir sagen: du darfst nicht fahren? Er wird sagen: Ich fahre so gut, wie jener, damit ist alles eingerissen. Wir müssen fragen: ist uns die Tradition heilig oder nicht? Wir wollen uns in dieser Beziehung nicht trennen von den Orthodoxen. Machen wir aber mit dem Sabbath den Anfang, werfen wir dies alles weg, dann bleibt nichts übrig, als eine Vernunftreligion; dann sind wir getrennt von den Religiösen. Ich habe aber hier sprechen gehört, wir wollen vereint bleiben; wir bleiben nur dann vereint, wenn der Sabbath heilig bleibt, wenn wir die Tradition heilig halten, vereint durch den Gottesdienst, ein Gotteshaus, eine Synagoge. Und da ist leider die

größte Willkür vorhanden. Versetzen wir uns in eine Stadt, wo mehrere Rabbiner sind, so hat jeder seinen eigenen Gottesdienst, seine besondere Verehrung. Das ist leider ein Unglück. Lange Zeit ist verbessert worden, jetzt ist es Zeit einmal stille zu stehen, die Verbesserungen durch das Volk vornehmen zu lassen.

Aber wir wollen nicht Hand daran legen und zu entweihen suchen, sondern unsere Aufgabe ist, die Einheit des Gottesdienstes herzustellen. Die anderen Angelegenheiten wollen wir noch eine Zeit lang beruhen lassen.

Dieser Zeitgeist schreitet allmählig vor, nicht schnell, sondern langsam. So war Maimonides und dann Mendelssohn gekommen; und wir haben schon 50 Jahre die Aufgabe zu verbessern uns gestellt. Ich war vorher auch ganz entschieden dagegen, daß man die Sabbathruhe nicht ganz feierlich hält, und stimme daher gegen den Antrag.

Holländer: Meine Herren! Ich bin nicht Rabbiner und darum werde ich ganz offen und frei sprechen, wie es mir ums Herz ist. Ich behaupte, gerade die jüdische Religion ist eine mit der Vernunft übereinstimmende Religion. Das beweist jede Stelle in der Schrift, und wenn sie keine solche ist, wollen wir gar keine Religion haben; und ich werde gerade aus einer Stelle dies beweisen. Dort, wo es heißt: du sollst den Sabbath heiligen, da steht ausdrücklich: „der Sabbath ist in eueren Händen, aber ihr liegt nicht in den Händen des Sabbaths". Die Zeitverhältnisse, Umstände, Bedürfnisse gestatten und erlauben mir, die Weihe des Sabbaths zu bestimmen, nicht mich mit minutiöser Strenge an die Vorschriften zu halten. Ich mache Sie ferner aufmerksam auf eine weitere Stelle, wo es heißt: die Sabbathvorschriften sind wie Berge, die an einem Haare hängen.

Alle diese Anordnungen wegen des Sabbaths, ob man diese Straße gehen, da oder dort fahren soll, das sind minutiöse Dinge; das sind wahrhaft Dinge, die an einem Haare hängen. Also, meine Herren, das nennen Sie Dinge, auf die Sie Werth legen.

Unsere Religion ist eine mit der Vernunft übereinstimmende Religion, deshalb stimme ich überein damit, daß unsere ganze Casuistik, wie sie uns vorliegt, keinen Werth mehr für uns hat, sondern nur für Jene, die an minutiösen Dingen halten wollen. Der Codex sagt: so haben die Rabbinen gesagt, gedacht, gesprochen; aber dieser eine Satz, den ich vorhin nannte, darin liegt die ganze Bedeutung des Sabbaths.

Dr. Vogelstein: Meine Herren! Ich stimme in gewisser Beziehung mit den Worten meines geehrten Herrn Vorredners überein. Ich betone aber „nur in gewisser Beziehung".

Ich glaube auch, daß die Frage uns nur wenig angeht.

Wir dürfen uns nicht verhehlen, daß unsere Beschlüsse in dieser Angelegenheit, wenn sie nicht etwa so ausfallen sollten, wie diejenigen, welche das Sabbathgesetz bisher schon übertreten haben, es wünschen, nicht befolgt werden.

Ich trete damit natürlich keinem Menschen zu nahe. Denn wir sind ja nicht hier, um uns zu binden; ich frage, wohin soll es führen, welche praktische Zwecke hat es? Meiner Meinung nach ist nur das eine zu besprechen, ob es erlaubt ist zum Gottesdienst zu fahren, und zwar aus dem Grunde, weil selbst Diejenigen, welche die Feier des Sabbathgesetzes in ihrer Weise auffassen, nicht in der Weise der Schrift und Tradition, doch Anstand nehmen, — bis jetzt wenigstens ist es immer so beobachtet worden — in das Gotteshaus zu fahren, da sie nicht wissen, ob es jüdisch erlaubt ist.

Das ist meiner Meinung nach der Kernpunkt der Frage:

„Ist es erlaubt zum Gottesdienste zu fahren?"

Alles andere, glaube ich, soll uns nicht kümmern.

Wir könnten, wenn wir solche Fragen beantworten wollten, noch viele andere aufwerfen, die ebenso wichtig sind als diese. Sie haben aber durchaus nichts so dringliches und dringendes an sich.

Die Heilighaltung des Sabbathes, die hohe Bedeutung desselben wird von keinem einzigen von uns bestritten werden. Es handelt sich nur um einzelne kasuistische Fälle, was sollen diese hier besprochen werden?

Ich möchte Jenen sehen, der mir widerspricht, wenn ich behaupte, wenn wir hier beschließen auf den Antrag des Herrn Landesrabbiners Dr. Adler, Nr. 5, zum bloßen Vergnügen oder in geschäftlichen Angelegenheiten kann das Fahren nicht gestattet werden, der mir widerspricht, wenn ich sage, die verehrlichen Mitglieder der Synode, über deren Thun und Lassen mir kein Urtheil zusteht, werden sich zum großen Theil durch diesen Beschluß nicht gebunden fühlen. Das hat also keinen Zweck. Wir thun nur, was wir zu thun abgelehnt haben. Wir machen einen neuen Schulchan aruch, wenn auch nicht ganz, so doch für gewisse Zwecke.

Darum handelt es sich, und ich bin dafür, daß man Nr. 1 des Antrages des Herrn Dr. Adler annehme, daß man für erlaubt erkläre in einer Droschke zum Gottesdienst zu fahren, und ich bin auch dafür, daß man das Wort „Droschke" streiche und sage „zu fahren", mit der einzigen nothwendigen Einschränkung natürlich, daß das Gespann nicht einem Juden gehöre und daß der Wagenlenker kein Jude sei.

Das ist meine Meinung, alles andere kann uns nicht tangiren, wir verlieren uns, wie von einigen Vorrednern mit Recht bemerkt worden ist, nur in kasuistische Spitzfindigkeiten.

Aber wir können uns darüber nicht einigen, ebensowenig als darüber, wenn man uns die Frage vorlegen würde, wie lange man nach dem Genusse des Fleisches warten solle, bis man wieder Milchspeise genießen dürfe, ob das bisherige Verfahren das richtige ist, oder ob man es anders machen solle, — ich spreche darüber nicht — oder über so viele andere Fragen, die das Judenthum gar nicht berühren.

Den Gottesdienst berührt es insofern, als auch Diejenigen, die es durchaus nicht verboten halten zu fahren, sich weigern würden hinzufahren zum Gottesdienste, wenn es nicht öffentlich von einer so großen Versammlung, die solche Kräfte, wie die hiesige, in sich birgt, gebilligt ist.

Dr. Adler: Meine Herren! Herr Holländer sagte, daß er, weil er nicht Rabbiner sei, sich ganz offen ausspreche, und ich sage, ich spreche mich ganz offen aus, weil ich Rabbiner bin.

Ich halte es für die erste Pflicht eines Rabbiners entweder ganz zu schweigen, oder ganz offen und freimüthig sich auszusprechen.

Meine Herren! Mir ist die Sabbathfeier ganz in dem Sinne heilig, wie sie der II. Herr Präsident Dr. Geiger geschildert hat, ich fasse den Sabbath ganz in derselben Weise auf, aber können wir, die wir einer Gesammtheit angehören, die wir eine Gesammtheit bleiben, so mir nichts dir nichts, das, was Jahrhunderte besteht und Jahrtausende sich entwickelt hat, so ohne weiteres über Bord werfen? Wir wollen dem Bedürfniß, das jetzt sich ergiebt, Rechnung tragen, wir wollen es ermöglichen in einer Weise, daß die Gesammtheit in ihrem Verbande bleibt.

Die Anfragen, die von Herrn Ritter von Wertheimer an uns gestellt worden sind, haben Anlaß dazu gegeben, die Beantwortung dieser Fragen ist einer Kommission übertragen worden.

Ich habe die Ehre zu dieser Kommission zu gehören und bedauere nur, daß der Herr Referent es so dargestellt hat, als ob zwischen den Voten der verschiedenen Mitglieder ein so bedeutender Unterschied wäre.

Meine Herren! Vergleichen Sie die Voten und Sie werden finden, wären wir mit Einschluß des Herrn Landau von Dresden persönlich beisammen gewesen, ich glaube, nicht zwei Stunden hätten wir gebraucht, um uns ganz zu einigen.

Was ist die Hauptfrage: Dürfen wir am Sabbath zum Gottesdienste fahren?

Alle Mitglieder haben es bejaht.

Dürfen wir zu einem wohlthätigen Werke fahren?

Alle Mitglieder haben es bejaht.

Dürfen wir fahren, wenn die Pferde einem Israeliten gehören?

Alle Mitglieder haben es verneint.

Ich unterscheide zwischen Techum und außer dem Techum Herr Dr. Wechsler, der eben darüber seine Glossen machte, hat den Unterschied aufgestellt.

Wozu ein Auseinandergehen in der Diskussion, während wir einfach die Anfragen des Herrn Ritter von Wertheimer uns vorlegen, die Antworten der Kommission zur Abstimmung bringen, und bei jedem einzelnen wird sich zeigen, daß, wie bei den Mitgliedern der Kommission, ebenso bei der Gesammtzahl der Mitglieder der Synodalversammlung sich kaum ein Unterschied ergeben wird.

I. Präsident Dr. Lazarus: Herr Dr. Löw!

Dr. Löw: Ich verzichte auf das Wort.

I. Präsident Dr. Lazarus: Das Wort hat Herr Dreifuß!

Dr. Dreifuß: Ich schließe mich im Allgemeinen dem an, was Herr Dr. Adler sagte. Nur eine Frage erlaube ich mir an den gelehrten und verehrten Herrn Dr. Wiener. Vielleicht bekehre ich ihn dadurch zu meiner Ansicht.

Herr Dr. Wiener hat gesagt, zum Vergnügen darf man fahren. Nun frage ich Herrn Dr. Wiener, ist das nicht ein Vergnügen, wenn ich eine Fahrt mache, wobei ich 500 oder 1000 fl. gewinne?

(Heiterkeit.)

Niemand wird das verkennen. Wenn wir also sagen „zum Vergnügen", so haben wir damit gesagt: „zum Geschäfte".

Herr Dr. Wiener, das ist es, was ich gegen Sie einzuwenden habe, und danke Ihnen für Ihr schönes Referat, das Sie erstattet haben.

Dr. Aub: Meine Herren! Ich hätte das Wort nicht ergriffen aber da es jetzt durchblickte und es scheinen könnte, als ob der Stillschweigende gleichsam seine Ansicht verbergen wolle, darum melde ich mich zum Worte. Mir thut es allerdings weh, daß soviel ins Einzelne gegangen wird. Die Fragen, mit Ausnahme der dritten des Herrn Ritter von Wertheimer, sind solcher Art, daß sie ganz kurz bejaht werden können.

Ich sehe im Sabbath allerdings zwei Momente, die ich schon in früheren Jahren in einem Aufsatze mitgetheilt habe, nämlich das Moment der Ruhe und das Moment der Heiligkeit.

Es läßt sich die Heiligkeit nicht denken ohne das Moment der

Ruhe. Niemand kann zweien Herren dienen, und das gilt auch hier. Allein die Ruhe, welche uns geboten ist in der Bibel, ist wohl zu unterscheiden von diesen kleinlichen Zusätzen, den sogenannten שבותים und allem was hinzugefügt wurde. Diese sind der Art, daß sie Beunruhigung anstatt der Ruhe dem Gemüthe geben.

Daher müssen wir von der Ansicht ausgehen, allgemein die Fragen zu beantworten und nicht immer die verschiedenen neuen Kommentare vorzunehmen, welche dieses oder jenes sagen.

Das Fahren zum Gottesdienste ist gestattet, weiter braucht man nichts hinzuzufügen, ob einer fünf Minuten länger oder weniger fährt, entweder — oder!

Ist der Gottesdienst von der Bedeutung, daß dieses Gebot nicht als solches betrachtet wird, daß es weichen muß, und wir gingen von dem Grundsatze aus, nun so gilt das für alle Fälle. Wenn von der einen Seite hervorgehoben wurde, es solle nicht immer geschehen, so ist das allerdings die alte rabbinische Ansicht.

Demnach sagen wir, das Fahren zum Gottesdienste ist erlaubt. Ebenso erlaubt ist es, zu fahren, um ein gutes Werk auszuführen. Das kann man auf dieselbe Weise wieder aussprechen, wozu diese Zusätze! Es ist hervorgehoben worden „der Gesundheit wegen“.

Es ist zu verwundern, da wartet man nicht auf uns. So viel Einsicht hatten die Alten auch. In allen Krankheiten ist es erlaubt, ja befohlen, daß man den Sabbath gar nicht halten darf.

Es wird gewissermaßen als eine Mizwah betrachtet; wenn Gefahr da ist, und man will am Sabbath Arbeiten, die verboten sind, nicht thun und ihn strenge nach der Thora feiern und denkt, man darf einen Israeliten nicht dazu rufen und unterläßt es, dem Kranken sofort zu helfen, so hat man sich schwer versündigt gegen den, welcher in Gefahr ist. Ebenso, können wir sagen, ist es bei allen anderen Gesetzen und nun muß ich bemerken, damit nicht einer mir einwendet: „ja wenn das Leben in Gefahr ist“.

Ausdrücklich erklären unsere alten Rabbiner, die etwas vernünftiger sind als unsere jetzigen Orthodoxen, wenn die Krankheit auch nur erschwert werden kann, wenn der Kranke mehr leiden muß, soll man eintreten und braucht nicht auf den Sabbath oder ein anderes Verbot zu achten.

Und nun, warum sollen wir Schranken ziehen für den Kranken, wohin und wie weit er fahren darf. Lassen wir ihn fahren, soweit er will, wo seine Gesundheit gefördert wird. Hier hätte man am Ende

noch das medizinische Element hereinzuziehen, nachdem man schon die Jurisprudenz hereingezogen hat.

Ich sehe schon, die Gutachten der vier Fakultäten sollen am Ende noch durch unseren Beschluß beigezogen werden.

Also bis auf die dritte Frage des Herrn Ritter von Wertheimer muß es Jedem überlassen werden, was er thun soll. Ich weiß nicht, welche Belehrung das sein soll, eine Vorlesung oder so etwas. Ich weiß nicht, was der Herr Antragsteller gemeint hat.

Und was das Vergnügen betrifft, so wollen wir das einem Jeden überlassen. Das ist nicht unsere Sache. Als Vergnügungskommission glaube ich nicht, daß wir hier versammelt sind. Wir wollen solche Momente hinweglassen, wir werden ohnedies nichts hiermit bezwecken. Wir können nicht immer wie nach alten polizeilichen Vorschriften einen Paß geben, in dem der Reisezweck bezeichnet ist.

Lassen wir also die Fragen bis auf die dritte und beantworten wir sie mit apodiktischem Ja.

I. Präsident Dr. Lazarus: Meine Herren! Ich werde jetzt Herrn Dr. Weinmann das Wort geben.

Dr. Weinmann: Meine Herren! Ich werde zunächst der einleitenden Aufforderung unseres geehrten zweiten Präsidenten nachkommen, der da ausgesprochen hat, wir sollen uns bei dieser Debatte nicht in gelehrte Diskussionen einlassen, und ich werde daher in der Lage sein, von den mir zugewiesenen fünf Minuten noch einen Theil an meine Nachfolger abzutreten. Ich bin hier in der Hauptsache mit meinem verehrten Kollegen Dr. Vogelstein einverstanden. Ich glaube gar nicht, daß diese Frage zur Synode hätte gebracht werden sollen. Denn ich verspreche mir durchaus keinen praktischen Erfolg davon. Die welche am Sabbath fahren oder reiten wollen, die fragen weder die Synode noch den einzelnen Rabbiner.

In denjenigen Fällen aber, wo diese Punkte wirklich vorgekommen sind, wo es heißt: wenn Gefahr eintreten sollte oder man ein gutes Werk thun will, da glaube ich, wird sich der Einzelne an den betreffenden oder einzelnen Rabbiner wenden, und da werden die Rabbiner diesen Satz auch wissen, der da heißt: Der Sabbath ist euch gegeben, und ihr seid nicht in die Hände des Sabbaths überliefert. Das ist selbst nach der Kasuistik in diesen Fällen erlaubt; daher glaube ich, daß es nach diesen Voraussetzungen eigentlich nicht vor die Synode gehört hätte, sondern dem einzelnen zu überlassen ist, da nach dem vorliegenden Gutachten zu entscheiden.

I. Präsident Dr. Lazarus: Meine Herren, es ist inzwischen ein Antrag eingegangen von Herrn Dr. Adler. Er geht nämlich dahin, daß er seinen eigenen Antrag zurückzieht und dafür sich an den Wertheimer'schen Antrag anschließt, dahingegen den 3. ganz ausfallen lassen will und Ihnen vorschlägt: „in der Form der Wertheimer'schen Anträge den ersten zu bejahen, den zweiten desgleichen, den dritten wegfallen zu lassen.

Und von dem vierten, der lautet: „ist sie auf die Benützung der Eisenbahnen und Miethwägen zu beschränken oder auf die Verwendung der eigenen Pferde zu erstrecken," ist der erste Satz zu bejahen, der zweite zu verneinen.

Dr. Aub: Ich bitte daß auch der vierte Satz weggelassen werden möge. Wir machen uns nur lächerlich, wenn wir so unterscheiden, daß wenn jemand einen eigenen Wagen hat, er denselben stehen lassen und einen fremden nehmen muß.

Dr. Wechsler: Ich wollte dasselbe sagen, daß der dritte und vierte Punkt wegbleiben.

I. Präsident Dr. Lazarus: Herr Dr. Wiener, Sie haben als Referent das Wort.

Dr. Wiener: Es wird mir gestattet sein manches nachzutragen. Erstens glaube ich eine Pflicht versäumt zu haben gegen den Herrn Rabbiner Kahn. Es wird wohl nothwendig sein, seine Worte vorzulesen.

I. Präsident Dr. Lazarus: Das ist nicht nothwendig, selbst wenn er hier wäre, darum ist es im Referate gedruckt worden; es ist dies ein Gesichtspunkt, den ich nicht nachdrücklich genug hervorheben kann. Von Rechtswegen sollte hier gar nichts verlesen werden, was im Referate steht, sondern es wird gebeten, die Herren möchten Seite so und so aufschlageu, dann müssen die Herren orientirt sein, weil sie Monate, ja Jahre lang Zeit hatten sich zu orientiren. Ich danke Herrn Dr. Wiener für die Bereitwilligkeit diese Stelle vorzulesen.

Aber ich muß Sie aufmerksam machen, daß der Antrag des Herrn Dr. Adler so vielfach unterstützt wurde von den anderen Herren, daß ein Zurückgehen auf den Antrag des Herrn Ritter von Wertheimer mehr zweckmäßig ist, daß jener vielmehr jetzt der wesentliche Punkt der Abstimmung werden wird und jedenfalls, daß Sie die Güte haben werden, sich zu äußern, ob Sie über die anders formulirten Anträge eine Abstimmung wünschen oder nicht.

Dr. Wiener: Ich wundere mich, daß Kritik geübt warde, ob es geeignet sei diesen Antrag zu stellen und hier zu erörtern. Er war von

der ersten Synode in Leipzig gestellt, er ist nicht zurückgewiesen, sondern einstimmig angenommen worden.

Wenn wir immer mit Kritik kommen, werden wir nicht zum Ende gelangen. Eine Synode hat den Antrag von Ritter von Wertheimer angenommen und hier wurde Kritik geübt; das eignet sich nicht für die Synode.

Herrn Kollegen Dreifuß erwidere ich: es ist nicht nothwendig einen Unterschied zu machen zwischen Vergnügen und Geldverdienst, da ich mich ausdrücklich weder gegen das Geschäft ausgesprochen habe noch für das Geschäft.

Meinem verehrten Kollegen Dr. Adler habe ich zu sagen: allerdings, wir stimmen überein.

Ich habe nur den Ausdruck gebraucht, daß ich am allerweitesten gehe im Innern und Aeußeren. Das habe ich auch hier angeführt, nicht blos im Innern, sondern auch auf Papier, weil ich gegen das Vergnügen nichts einzuwenden habe. In sofern ging ich weiter. In der Formulirung stimme ich überein, wie die Anträge Seite 60 formulirt sind.

Ich würde mich sehr gerne einigen mit den früheren Anträgen des Herrn Dr. Adler, ich würde sie, wenn sie etwas anders formulirt gewesen wären, angenommen haben, auch in Bezug auf die Abstimmung.

I. Präsident Dr. Lazarus: Meine Herren! Es liegen uns demnach zwei verschiedene Anträge vor, das Ganze in vier Theile zerfallend. Herr Dr. Wiener, darf ich Sie bitten, Ihre eigenen Anträge mitzutheilen, wie Sie sie jetzt stellen.

Dr. Wiener (Referent): 1. „In einer Droschke zum Gottesdienste zu fahren ist an Sabbath- und Festtagen erlaubt."

2. — den ich nicht theile — „auf der Eisenbahn, mit Postwagen oder sonstigem Fuhrwerke nur dann, wenn die Erfüllung einer religiösen Pflicht es erfordert oder die Ausübung eines guten Werkes das einzige Motiv ist."

3. „Zur Erholung für Kranke, zur Abwehr einer Gefahr ist das Fahren erlaubt."

Ich würde diesen Antrag gar nicht stellen, da er unnöthig ist.

I. Präsident Dr. Lazarus: Demnach haben wir zwei Anträge von Dr. Adler, welche nur der Form nach sich von denen des Herrn von Wertheimer unterscheiden, nämlich der Form nach insofern, als sie etwas kasuistischer gefaßt sind, und genauer angeben, ob das Ding Fiaker, Droschke, Equipage oder wie sonst heißt.

Und dann noch in Bezug auf die Bestimmung der Umstände.

Ich glaube, daß der sehr verehrte Herr Dr. Adler seinen Antrag selbst zurückgezogen hat und deshalb auf eine eigene Fassung verzichtet.

Nur Herr Dr. Wiener hält sie aufrecht. Herr Dr. Adler hat also die Ueberzeugung, daß die von Wertheimer'sche Fassung besser erscheint.

Dr. Adler: Ich glaube, Herr Dr. Wiener wird sich auch anschließen, wenn er den Punkt noch einmal liest, und deshalb habe ich meinen Antrag zurückgezogen, da in der vierten Frage dieses allerdings in einer Weise ausgesprochen ist, daß man die Droschke weglassen kann.

Dr. Vogelstein: Ich wollte blos zwei Worte noch sprechen. Ich muß mich auf das Entschiedenste dagegen erklären, daß der Antrag des Herrn Dr. Aub angenommen wird, daß also die eigenen Pferde zu gebrauchen wären. Ich möchte die geehrte Versammlung sehr bitten, darauf Rücksicht zu nehmen, daß im vierten Gebote in der Bibel ובהמתך vorkommt. Darauf können wir nicht Verzicht leisten, und dann wollte ich mir erlauben hier auszusprechen, daß es jedenfalls nicht meine Ansicht ist, daß zu denjenigen Dingen, die als gute Werke betrachtet und die am Sabbath erlaubt werden, auch die Arbeit zu rechnen wäre, um sich in der Familie zu ernähren. Die Stelle ist auch nicht so gemeint. Es handelt sich da nur um einen einzigen Fall und bei besonderen Gelegenheiten. Sonst könnte es zu allerlei Mißverständnissen führen, zu denen ich nicht beitragen möchte.

I. Präsident Dr. Lazarus: Ich erlaube mir doch zu bemerken, daß Herr Dr. Aub sich keineswegs in diesem Sinne geäußert hat oder daß sein Antrag dergleichen einschließt, daß es erlaubt sein soll mit dem eigenen Pferde zu fahren, sondern es wird beantragt den Punkt 4 nicht zu beantworten, nicht darüber abzustimmen. Der Punkt 4 wird nicht als Antrag angenommen, weder der eine Theil noch der andere Theil. Vielmehr bleibt die Sache so wie die Bibelstellen es vorschreiben.

Dr. Vogelstein: Dann beantrage ich den Punkt 4 als Amendement zuerst zur Abstimmung zu stellen, da ich für Z. 1 nicht stimme, wenn Punkt 4 bejaht wird. Ich bitte meinen Wunsch zu berücksichtigen.

Dr. Hochstädter: Zur Abstimmung eine Frage. Herr Präsident! Ich wollte gleich Anfangs, bevor wir zu den eigentlichen Verhandlungen kommen, folgenden Antrag stellen:

„Die israelitische Synode beschäftigt sich als solche mit Cultus-Angelegenheiten*) . . . . beurtheilt werden kann."

*) Hat sich in den Schriftstücken nicht vorgefunden. D. R.

Ich führe dieses deswegen an, daß wir keine Casuistik in der Synode hervorbringen. Wenn das Fahren für den sabbathlichen Gottesdienst nicht blos zweckmäßig, sondern erforderlich ist, dann wollen wir keine Casuistik für einzelne aufstellen, ob mit Droschke, Eisenbahn, zu Schiff oder wie sonst. Es soll darum, Herr Präsident, vorerst die Frage gestellt werden, ob im Allgemeinen, dann möge das Andere von Andern unterstützt werden. Ist das Fahren zur Abhaltung des öffentlichen Gottesdienstes für diejenigen, für welche es Bedürfniß ist, gestattet oder nicht? Das soll die erste Frage sein.

I. Präsident Dr. Lazarus: Das ist ja die erste Frage. Sie stellen also den weiteren Antrag, daß von Z. 2 an nicht zur Abstimmung kommen soll. Wir können das ebenfalls nicht mit aufnehmen.

Dr. Grünebaum: Wenn wir sagen „bei größeren Entfernungen von dem Wohnorte zum Gotteshause," so scheint dies nicht richtig, wir wollen die Frage bejahen „vom Wohnhaus in das Gotteshaus."

I. Präsident Dr. Lazarus: Herr Dr. Grünebaum, ich werde Ihr Amendement ebenfalls zur Abstimmung stellen, muß aber für meine Person erklären, daß ich darin in der That eine casuistische Unterscheidung sehe, an welche schwerlich Jemand bei dieser Resolution denken würde, der sich darnach richten würde. Ich glaube, daß derjenige, dem es darum zu thun ist, sich wenig darum kümmern wird, ob hier Wohnhaus oder Wohnort steht.

Dr. Wechsler: Ich möchte bezüglich des ersten Punktes bemerken, daß der Passus „besonders an einem würdigen und erhebenden," weg bleibt.

Dr. Geiger: Ich muß bemerken, daß die Intention des Herrn Antragstellers die war, daß wenn Jemand ein Bethaus in der Nähe hat, in dem aber in ganz unwürdiger Weise der Gottesdienst etwa abgehalten wird, jedoch in etwaiger Entfernung ein Gotteshaus gehörig ausgestattet durch einen würdigen und erhebenden Gottesdienst ist, daß er zu diesem Zwecke wohl auch das Fahren unternehmen darf.

Wertheimer: Das war auch vollständig meine Ansicht.

Dr. Löw: Es ist hier die Bemerkung gefallen, hochgeehrte Versammlung, die leicht zu der Annahme führen könnte, als wollte ein Theil der Synode, in specie der Antragsteller das vierte Gebot nicht beobachten, so daß da ein Protest, eine Verwahrung nothwendig wäre. Nur zur Berichtigung dieses Irrthums bin ich so frei, das Wort mir zu gestatten.

Von einer Verletzung des vierten Gebotes im Dekalog ist hier auch in Bezug auf die zu benützenden Pferde oder Thiere nicht die Rede, in

eine thalmudische Diskussion kann ich mich nicht einlassen. Aber wenn der junge Theolog, welcher viel Eifer zeigt, sich die Mühe nimmt, Seite 34 des Referates, Anmerkung 73, genau nachzulesen, so wird er sich überzeugen, daß er sich ohne hinreichenden Grund wegen des vierten göttlichen Gebotes ereifert hat.

Dr. Vogelstein: Meine Herren! Gestatten Sie mir, darauf zu antworten; es ist von verschiedenen Seiten und meiner Meinung nach mit vollem Rechte darauf aufmerksam gemacht worden, gewarnt worden, sich zu sehr in die Casuistik zu vertiefen. Das wäre Nichtbeachtung dieser Warnung, wenn ich Rücksicht nehmen würde auf diesen Passus, Rücksicht wohl, aber ich meine in meinem Antrage, den Herr Dr. Löw citirt hat. Das habe ich wohl gelesen, das kümmert mich aber gar nichts; vom rationellen Standpunkte aus kann ich nichts anderes als erklären: es ist eine Arbeit, wenn Pferde mich ziehen, es ist ganz gleich, und daher tritt das vierte Gebot in Kraft, denn Vieh soll auch ruhen am Sabbathe. Diese Bemerkungen kümmern mich gar nichts, natürlich bin ich Herrn Dr. Löw dankbar dafür.

I. Präsident Dr. Lazarus: Nachdem Herr Dr. Vogelstein die Abstimmung über Z. 4, als Vorbedingung erklärt hat, wie er heute stimmen würde, so ergiebt sich die logische Folge, daß wir über Z. 4, zuerst als Bedingung zu Z. 1, beschließen müssen, annehmen oder ablehnen. Wir stimmen also zunächst darüber ab.

Die Z. 4 lautet:

„Ist sie auf die Benutzung der Eisenbahnen und Miethswagen zu beschränken, oder auf die Verwendung der eigenen Pferde zu erstrecken?"

Dr. Aub: Wenn diese Frage erst gestellt wird, ist mein Antrag gar nicht mehr möglich.

I. Präsident Dr. Lazarus: Gewiß ist bei Annahme Ihr Antrag verworfen.

Dr. Aub: Ich möchte, daß zuerst über Z. 1, aber nicht über Z. 4, abgestimmt werde.

I. Präsident Dr. Lazarus: Das ist nicht möglich, das ist eine logische Folge und es kann auch die Versammlung nicht anders entscheiden, wenn sie nicht unlogisch handeln will. Wenn ein einzelnes Mitglied sagt, ich werde über eins ja oder nein stimmen, je nachdem ich weiß, daß Z. 4 ebenfalls mit ja oder nein angenommen wird, so begründet das ein ausschließendes Amendement und muß in Folge dessen Z. 4 zuerst zur Abstimmung kommen.

Dr. Geiger: Zur Fragestellung! Der Antrag des Herrn Dr. Aub hieß eigentlich, über Punkt 4 zur Tagesordnung überzugehen. Sein

überreichter Antrag lautet jetzt ausdrücklich, über das Amendement zur Tagesordnung überzugehen. Die Fragestellung würde meiner Ansicht nach die sein, soll über das Amendement in Punkt 4 zur Tagesordnung übergegangen oder soll es zur Entscheidung gebracht werden.

I. Präsident Dr. Lazarus: Es liegt also ein neuer Antrag vor, es soll deßhalb über Punkt 4 nicht abgestimmt werden, weil Antrag auf Tagesordnung vorliegt.

Diejenigen, welche dafür sind, daß über Z. 4 der Wertheimer'schen Anträge zur Tagesordnung übergegangen wird, bitte ich sich zu erheben.

(Die Mehrzahl erhebt sich.)

Es ist die Majorität, daher Z. 4 gänzlich aus unserer Betrachtung geschieden und wir müssen es dem Gewissen jedes einzelnen überlassen, wie er über Z. 1 abstimmt.

Dr. Adler: Bitte zur Fragestellung um das Wort. Wenn über Z. 4 zur Tagesordnung jetzt übergegangen wird, so muß ich bitten, daß in Bezug auf Z. 1, über beide Anträge abgestimmt werde, ob mit Einschaltung „Droschke" ꝛc. und dann über den andern.

I. Präsident Dr. Lazarus: Gestatten Sie mir, das heißt, den durch die Tagesordnung zu der einen Thüre hinausgeworfenen Antrag zu der anderen Thüre als Einschaltung wieder hereinführen. Welches Wort wollen Sie eingeschaltet haben?

Dr. Adler: Die Frage würde nur dann mit ja zu beantworten sein, wenn die Worte drinnstehen, „wenn der Wagen nicht dem Israeliten gehört."

I. Präsident Dr. Lazarus: Das ist ja dasselbe, was in Z. 4 steht. Wir haben eben erklärt, wir wollen den Unterschied zwischen einem eigenen und fremden Wagen nicht besprechen, sondern gehen zur Tagesordnung über. Nun wollen Sie in Form einer Einschaltung dieselbe Frage wieder entscheiden.

Dr. Adler: Dann muß ich mich der Abstimmung enthalten.

I. Präsident Dr. Lazarus: Das steht Ihnen frei, aber unzulässig wäre es, einen durch die Tagesordnung hinausgeworfenen Satz in abgekürzter Form wieder hineinzubringen.

Dr. Wiener: Ich bitte um das Wort zur Fragestellung. Ich würde manchem Herrn den Rath geben vielleicht mir zu folgen. Ich gebe zu Protokoll, daß aufgenommen werde: „sie soll sich auf die Verwendung der eigenen Pferde nicht erstrecken."

I. Präsident Dr. Lazarus: Ich habe Herrn Dr. Wiener das Wort gegeben und ich glaube, daß es angemessen war, was er seinerseits sagte. Die Herren können mit viel beruhigterem Gewissen mit-

stimmen, weil sie die Beschränkung der Z. 4 zu Protokoll geben können. Meine Herren, es kommt zur Abstimmung über Z. 1 des Wertheimerschen Antrages, lautend:

„Ist es zulässig, wenn größere Entfernungen vom Wohnorte zum Bethause oder Alter und Kränklichkeit die Theilnahme am Gottesdienst, insbesondere an einem würdigen und erhebenden, verhindern, dieses Hemmniß dadurch zu beseitigen, daß mau sich an Sabbath und Festtagen, sei es auf der Eisenbahn, sei es zu Wagen, nach dem Orte der gemeinsamen Andacht begiebt?"

Diejenigen Herren, welche gewillt sind, daß die Synode auf diese Frage die Antwort giebt Ja, bitte ich sich zu erheben.

(Die Mehrzahl erhebt sich.)

Fast einstimmig gegen drei Stimmen bejaht.

Sodann stimme ich ab über den zweiten Absatz lautend:

„Ist in gleichen Verhinderungsfällen diese Zulässigkeit auch auf die Uebung von wohlthätigen Werken auszudehnen, bei welchen die Unterlassung oder ein Aufschub ein Nachtheil wäre?"

Diejenigen Herren, welche auch diesen Satz bejahen wollen, bitte ich, sich von ihren Sitzen zu erheben.

(Mehrzahl erhebt sich.)

Auch dieser Satz ist angenommen.

Nunmehr handelt es sich darum, ob über Z. 3 überhaupt abgestimmt werden soll. Herr Ritter von Wertheimer hat das Wort.

Ritter von Wertheimer: Wenn es mir erlaubt ist, so würde ich diesen Punkt 3 ganz zurücknehmen und würde die Frage der Abstimmung dadurch entfallen.

I. Präsident Dr. Lazarus: Meine Herren! Herr von Wertheimer hat den Punkt 3 zurückgezogen. Es frägt sich ob Jemand ihn aufnimmt.

Dr. Wiener: Ich nehme ihn auf.

I. Präsident Dr. Lazarus: Meine Herren! Diejenigen, welche den von Herrn Dr. Wiener aufgenommenen und neugestellten Antrag, lautend:

„Ist sie in den gleichen Fällen auch auf die Zwecke der Belehrung und des Vergnügens auszudehnen," unterstützen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Die genügende Anzahl erhebt sich.)

Er ist unterstützt.

Ich stelle ihn demnach ohne Diskussion zur Abstimmung,

Dr. Hochstädter: Ich wollte nur um das Wort bitten zur Fragestellung. Es sollte ein Unterschied gemacht werden zwischen Belehrung und Vergnügen.

I. Präsident Dr. Lazarus: Das ist nicht Fragestellung, sondern Redaktion.

Ich stimme nunmehr über Z. 3 ab.

Dr. Geiger: Ich stelle den Antrag, daß über diesen neuen unterstützten Antrag zur Tagesordnung übergegangen werden soll.

Dr. Adler: Meine Herren! Ich glaube, daß man um alle Zweifel zu beseitigen, statt „Vergnügungen" setzen müsse „Erholung."

I. Präsident Dr. Lazarus: In diesem Augenblicke kann ich dieser veränderten Fassung nicht das Wort geben, ich kann nur auf die Tagesordnungs-Frage eingehen, obwohl ich aufrichtig gestehen muß, daß ich einen solchen Tagesordnungs-Antrag für meine Person niemals stellen würde, wenn in diesem Augenblicke, nachdem der ursprüngliche Autor ihn zu Gunsten einer Nichtentscheidung zurückgezogen hat, gleichwohl der Referent den Antrag noch einmal aufnimmt und er aus der Versammlung so reichlich unterstützt wird, wie geschehen, ihn ganz einfach durch die Tagesordnung zu beseitigen, da der Weg der Ablehnung vollkommen bleibt.

Der Antrag auf Tagesordnung steht jetzt fest. Ich bitte die Herren, welche wünschen, daß über Absatz 3 zur Tagesordnung übergegangen werden soll, sich zu erheben.

(Die Minderheit erhebt sich.)

Demnach haben wir über Absatz 3 abzustimmen.

Bevor wir in der gegenwärtigen Fassung über ihn abstimmen, wollen wir eine Modifikation, welche Herr Dr. Wiener noch einbringen will, hören.

Dr. Wiener verliest: § 3 soll lauten:

„ist sie in gleicher Weise auf die Zwecke der Belehrung und Erholung."

I. Präsident Dr. Lazarus: Diejenigen Herren, welche den § 3 in der vorgelesenen Fassung annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Mehrzahl erhebt sich.)

Mit großer Majorität angenommen.

Meine Herren! Wir wollen jetzt also in die Pause eintreten; was Sie zu Protokoll geben wollen, bleibt Ihnen unbenommen, und es wird im nächsten Protokoll verlesen, wenn Sie die Güte haben wollen, es

bei dem Präsidium einzureichen. Es ist jetzt $^3/_4 1$ Uhr, und ich bitte Sie, sich um $^1/_2 2$ Uhr zur Sitzung wieder zu begeben.

(Pause.)

I. Präsident: Meine Herren! Wir fahren in der Tagesordnung der heutigen Sitzung fort und ich habe Ihnen zunächst die Mittheilung zu machen, daß einerseits von Herrn Dr. Vogelstein, andererseits von Herrn Referenten Dr. Wiener, Direktor Szanto und Dr. Adler Bemerkungen zu ihrer Abstimmung bei dem Gegenstande, den wir heute Vormittag behandelt haben, zu Protokoll gegeben worden sind; wir werden diese Bemerkungen in der Anlage zum Protokoll aufnehmen. Wir gehen nunmehr dazu über, den nächsten Gegenstand, welcher der Ritual-Commission übertragen war, zur Verhandlung zu bringen. Ich ersuche Herrn Dr. Wiener, uns zu referiren über die Frage des Orgelspiels am Sabbath.

Die Beilagen werden ebenso abgedruckt, wie das Protokoll selbst, nur daß sie nicht ein integrirender Theil des Protokolls werden, weil sonst der Tenor desselben zu sehr unterbrochen würde. Es ist das ein reiner Form-Unterschied.

Dr. Wiener: Meine Herren! Es soll referirt werden über den Antrag betreffend das Orgelspiel am Sabbath im Gotteshause durch einen Israeliten. Sie finden dies Seite 77 der Referate.

Meine Herren! Diesmal werde ich mich sehr kurz fassen.

Das Musiciren ist keine Arbeit. Der Talmud sagt: es ist eine Kunst, aber keine Arbeit. Weder in der Bibel noch in der Mischna findet sich ein Verbot des Musicirens. Im Tempel war es nicht blos gestattet, zu musiciren, es war vorgeschrieben zu musiciren. Zur Hebung des Gottesdienstes war nicht blos das Musiciren nöthig, sondern, wenn selbst dadurch eine Arbeit entstand, war es gestattet, da trat Alles zurück wegen des Tempels. Wenn wir also unseren Tempeln, unseren Gotteshäusern auch diese Heiligung vindiciren — und ich glaube, daß Sie auch unseren Gotteshäusern diese Heiligkeit zusprechen —, so dürften wir, wenn der Fall einträte, sogar eine Arbeit verrichten, wenn wir dadurch den Gottesdienst durch Musik heben können; aber gesetzt auch Sie wollen ihm nicht eine gleiche Heiligkeit vindiciren, Sie wollen einen Unterschied machen zwischen dem Tempel zu Jerusalem und jeder andern Andachtsstelle — ich setze voraus, meine Herren, daß Sie das Referat durchgelesen haben —, so ist jedes Musiciren auch nur wieder verboten um der Befürchtung willen, man könnte die Instrumente, wenn sie Schaden gelitten haben, wiederherstellen. Nun, meine Herren, wir wollen den schlimmsten Fall denken, so würden wir uns nicht dazu her-

geben, das Instrument wieder herzustellen, aber musiciren dürfen wir sogar in den eigenen Häusern, und ich würde es sogar empfehlen, am Sabbath und an Feiertagen zu musiciren; es handelt sich hier aber um das Musiciren in Gotteshäusern mit der Orgel und da fällt jede Befürchtung weg. Wollte man wirklich unsere Gotteshäuser degradiren, sie sind nicht das was der jerusalemische Tempel, wo man geopfert hat, so hat der Talmud reichlich für uns gesorgt, alle Besorgnisse fallen weg; es fällt schon weg, daß man den Sabbath entheiligen würde durch Arbeit. Wo zwei anwesend sind bei einer Beschäftigung, da erinnert einer den andern, also im Gotteshause, wo viele versammelt sind, wird einer den andern erinnern. Es ist überhaupt nicht möglich, daß jeder, der erste beste, die Orgel wiederherstelle; dazu gehört Kunst und Uebung. Es ist also von diesem Gesichtspunkte gar nichts dagegen einzuwenden, daß ein Israelit die Orgel spielen darf; wir sagen aber, daß er sie spielen soll. Denn auch das wird keinem Zweifel unterliegen, daß wenn den Nichtjuden auch gestattet ist, im Gotteshause mitzuwirken, wenn schon Salomon vor 3000 Jahren sagt, daß selbst wenn ein Heide in's Gotteshaus kommt und den Namen Gottes ausspricht und ein Gebet verrichtet, es Gott erhören werde: so kann doch keine Rede davon sein, daß nicht auch einem Israeliten gestattet ist, die Musik im Gotteshause zu leiten. Was den musikalischen Theil betrifft, verdient aber den Vorzug nur Derjenige, der davon begeistert ist, was gesprochen wird von gewissen Hoffnungen und Aussichten, ein solcher ist doch am besten im Stande, durch sein Spiel andere zu begeistern. Und so empfehle ich mit diesen Worten den gestellten Antrag, daß das Orgelspiel am Sabbath durch einen Israeliten im Gotteshause nicht nur gestattet, sondern gerade durch einen Israeliten zu empfehlen sei.

Dr. Grünebaum: Meine Herren! Die Frage über Orgelspiel ist so zu sagen, absolut abgeschlossen; es ist kaum etwas mehr darüber zu sprechen. Ich habe schon früher nachgewiesen, nicht nur aus den Forschungen der talmudischen Wissenschaft, sondern auch aus dem Werk, das Herr Oberrabbiner Löw herausgab, daß wo Orgeln vorhanden sind, nicht blos gestattet, sondern geboten ist zur Weihe des Sabbaths die Orgel zu spielen. Ich habe bereits Alles widerlegt, was dagegen zu sagen ist. Ich würde sagen, daß das Orgelspiel nicht blos gestattet sein soll, sondern daß es der Gemeinde empfohlen werden solle, wo die Mittel vorhanden, sich eine Orgel anzuschaffen.

I. Präsident: Ich erlaube mir, daß dieser Antrag, wie jetzt sich die Debatte über denselben bewegt, von der vorigen Synode bereits mit

denselben Worten angenommen wurde, und heute handelt es sich um die Frage des Orgelspiels durch einen Israeliten.

Dr. Aub: Ich habe nur eine Bitte. Das vorliegende Thema ist schon so häufig besprochen und ausführlich nachgewiesen worden, daß kein Zweifel obwaltet darüber, ob man Orgel spielen dürfe, da Autoritäten das anerkennen. Meine Bitte geht dahin, daß wir in der Versammlung über diesen Antrag ohne Diskussion sogleich abstimmen. Was den einen Punkt betrifft, ob ein Israelite oder Nichtisraelite die Orgel spielen soll, darüber mag der Wunsch ausgesprochen werden. Nur eins bemerke ich: Die Frage wurde an mich gestellt, als ich noch nicht in Berlin war, von Seite des Vorstandes. Ich erklärte einfach: Wer am besten sie spielt, solle man wählen. Es ist ein Irrthum, wenn man glaubt, daß der Musiker geradezu dasselbe Bekenntniß ablegen muß; die Töne sind es, welche die Begeisterung hervorbringen. Wir erbauen uns auch, wenn wir ein Oratorium hören, mögen wir auch nicht dieses Bekenntniß, das der Text enthält, theilen. Wir wollen keinen Beschluß fassen: es muß ein Israelite sein. Denn wenn ich die Wahl habe zwischen einem schlechten israelitischen Spieler und einem guten christlichen, wähle ich doch den christlichen; eine große Auswahl unter Israeliten haben wir ohnedies nicht. Ich wünsche nur, daß dieser Antrag ohne weitere Diskussion angenommen werde. Ich habe gesprochen als Mitglied der Commission und deshalb werde ich auch dieses Gesuch als Antrag stellen.

Dr. Adler: Wenn zur Abstimmung geschritten werden soll, werde ich auf das Wort meinerseits verzichten. Sollte aber die Diskussion weiter fortgeführt werden, so würde ich um dasselbe bitten.

Dr. Fürst: Ich will constatiren, daß diese Frage bereits vom Oberrath in Baden bejahend in derselben Weise beantwortet ist, wie der Herr Referent den Antrag gestellt hat, der nämlich aus Mannheim 1852 an die Religionsconferenz die Anfrage brachte, daß die dortige Gemeinde eine Orgel aufzustellen beabsichtigte — das Gutachten war von meinem seligen Vater. — Diese wurde nämlich dahin beantwortet, daß die Orgel am Sabbath zu spielen von einem Israeliten erlaubt sei und sogar zu empfehlen.

I. Präsident: Wir können nun zur Abstimmung schreiten. Es ist nur noch die Frage, ob die Empfehlung des Orgelspiels hinzugefügt werden soll. Herr Dr. Wiener, wollen Sie den Antrag formuliren.

Dr. Wiener: Das Spielen der Orgel am Sabbath ist da, wo ein Israelite sich dazu qualificirt, demselben nicht blos gestattet, sondern

es ist wünschenswerth, daß es durch einen solchen geschehe, wenn seine Leistungen nicht denen Anderer nachstehen.*)

Dr. Adler: Ich muß um's Wort bitten, da die Diskussion fortgeht. Ich habe die Ehre Mitglied der Commission zu sein und habe mein Votum abgegeben. Der Herr Referent hat übrigens das Votum nicht vollständig aufgenommen, sondern aus den Voten der Mitglieder der Commission blos Auszüge gemacht. Indessen werden Sie hier im Referate Seite 94 finden, daß ich die Frage getheilt habe: Darf ein Jude am Sabbath die Orgel spielen? und zweitens: Soll sie nur ein Jude spielen? Nach einem Raisonnement, das ich dort ausgeführt habe, bin ich zu dem Resultat gekommen, die Frage ad 1 unbedingt zu bejahen, daß ein Jude spielen darf, und ich habe darum kein Bedenken, weil selbst auf strengstem talmudischem Boden in der stabilsten Richtung ein Jude die Orgel spielen darf, denn der Grund, er möchte das Instrument verbessern, ist nicht anwendbar, weil der Spielende nicht zugleich die Orgel fertigen oder ändern kann.

Die zweite Frage: Soll nur ein Jude spielen, kann nur verneint werden, weil ich Bedenken trage, in Gemeinden, welche das Orgelspiel wollen, während andere Mitglieder derselben nicht wollen, daß ein Jude spiele, ein Aergerniß zu geben. Der Herr Referent erklärt selbst, er habe dies und kein anderes Mitglied der Commission habe dies behauptet. Wenn nun aber die Frage so gestellt wird: Soll sie ein Jude spielen? kommen wir aus dem Ganzen heraus und dann müßte ich mich entschieden dagegen verwahren. Ich beantrage, daß die Frage entweder nur gestellt wird: Darf ein Jude 2c., oder es muß die Frage doppelt gestellt werden.

Brüll: Meine Herren! Meiner Ansicht nach sollen wir den Unterschied, ob ein Jude oder ein Christ die Orgel am Sabbath spielen soll, nicht einmal besonders betonen. Wir brauchen des Guten nicht zu viel zu thun, es genügt, zu erklären, daß ein Jude die Orgel am Sabbath spielen darf. Weshalb sollen wir einen Christen von diesem Recht, auch die Orgel in unseren Gotteshäusern spielen zu dürfen, ausschließen? Ich sehe keinen besonderen Grund ein. Es kommt ja da auf die persönliche Andacht nicht an, der Zweck ist, daß durch die Töne die Gemüther gerührt und erbaut werden, und ist der Zweck erfüllt, wenn ein Christ die Orgel spielt, wozu wollen wir durch besondere Distinktionen Anlaß zu Rügen geben, welche wir ganz gut von uns fernehalten können?

*) Der Antrag ist blos dem Sinne nach wiedergegeben, da er sich im Wortlaute nicht vorfand. D. R.

Dr. Wechsler: Ich bemerke als Mitglied der Commission, daß auch ich die Sache nur in diesem beschränkten Sinne aufgefaßt habe. Wir sollen antworten auf die Frage: Ist das Orgelspiel durch einen Israeliten gestattet? und darauf habe ich mein Gutachten abgegeben: Es ist gestattet. Weiter habe ich nichts gesagt und insofern, wenn Sie weiter gingen, würde auch ich Bedenken tragen auszusprechen: es solle nur durch einen Israeliten die Orgel gespielt werden; wenigstens im Sinne der Mehrheit der Commissionsmitglieder wäre das nicht.

I. Präsident: Die Herren, die sich noch melden und auf diesen Punkt eingehen wollen, will ich darauf aufmerksam machen, daß der Antrag, es solle nur ein Jude &c. gar nicht gestellt ist, sondern der Antrag auf Empfehlung. Indessen werde ich jedenfalls getrennt abstimmen lassen.

Kompert: Meine Herren! Die Frage, welche jetzt in Anregung gebracht ist, hat namentlich für uns Wiener ein ganz besonderes Interesse. Als wir voriges Jahr die Beschlüsse der Synode unserem Vorstande vorlegten, war es ebenfalls die Orgelfrage, die in einer Form angenommen wurde, die etwa derjenigeu conform ist, wie sie der Synode vorgelegt ist, nämlich: die Einführüng der Orgel in den Gotteshäusern empfehle sich. Es ist auch diese Frage, ob die Orgel und von wem sie gespielt werden soll, sehr erörtert worden. Ich würde — Sie erlauben mir, daß ich als Laie mich ausdrücken darf — keineswegs dem zustimmen, daß diese Beschränkung aufgenommen würde, daß es sich empfehle, es solle nur ein Jude sie spielen. Ich glaube, es genügt für unseren Zweck, daß Sie einfach erklären: Das Spielen der Orgel am Sabbath durch einen Juden ist gestattet, ohne irgend eine Beschränkung. Ich würde auch dagegen stimmen, daß die Frage in 2 Theile getheilt würde und würde empfehlen, diese einfache Form anzunehmen.

I. Präsident: Meldet sich noch Jemand zum Wort?

Dr. Szanto: Ich bitte um's Wort gegen die Empfehlung.

I. Präsident: Bis jetzt haben sämmtliche Redner gegen die Empfehlung gesprochen. Ich würde demnach fragen, ob Jemand das Wort nehmen will für die Empfehlung und in diesem Falle würde ich Ihnen nochmal das Wort gegen die Empfehlung geben. Da Niemand das Wort verlangt, hat noch der Herr Referent das Wort.

Dr. Wiener: Ich hätte gleich beigestimmt, aber der Logik wegen konnte ich nicht beistimmen. Wir haben gesagt: soll. Zwischen „soll" und „empfehlen" ist ein himmelweiter Unterschied, es läßt sich etwas empfehlen, „soll" ist gleichsam ein Gebot; es ward gesprochen von „darf",

davon war aber gar nicht die Rede; es läßt sich aber empfehlen. Indeß um einen einstimmigen Beschluß herbeizuführen, bin ich einverstanden.

I. Präsident: Wir schreiten zur Abstimmung. Diejenigen von Ihnen, welche dafür sind, daß die Synode erklärt, es sei einem Juden gestattet, die Orgel am Sabbath zu spielen, bitte ich, sich zu erheben.

(Die Versammlung erhebt sich.)

Ist mit allen gegen eine Stimme angenommen.

Meine Herren! Wir kommen demnach zu einem weiteren Gegenstand, welcher der Ritualcommission übertragen war. Ich glaube, daß wir in der glücklichen Lage sind, erwarten zu dürfen, daß über diesen Gegenstand es kaum des Referates geschweige einer Debatte bedarf — es ist die Frage des Proselytinnen-Bades. Herr Dr. Wiener hat die Güte gehabt das Referat zu machen. Ich frage Herrn Dr. Wiener, ob er besonders darüber referiren will, oder ob er einfach die Frage zur Abstimmung gebracht haben will.

Dr. Wiener: Nur einige Worte.

Meine Herren! Das weibliche Geschlecht ist nicht vollkommen emancipirt, leider auch nicht in dieser Hinsicht im alten Judenthum, es darf nicht als Zeuge zugelassen werden; deßhalb mußten auch bei dem Proselytinnenbade Männer als Zeugen zugezogen werden.

Aus mehr als einem Gesichtspunkte müssen wir diese Anschauung zurückweisen; das weibliche Geschlecht hat Giltigkeit erhalten in wichtigen Fällen des Lebens, unser Anstandsgefühl ist ein anderes. Wir stellen unsere Alten hoch, aber in dieser Beziehung haben wir eine andere Anschauung, nicht nur, daß wir gestatten, daß das Proselytinnen-Bad in Gegenwart von Frauenzeugen vorgenommen werde, wir verlangen es sogar daß es in Gegenwart von Frauen vorgenommen werde.

Ritter von Wertheimer: Ich bitte um's Wort.

I. Präsident: Das Wort hat bereits Herr Kompert zu einer faktischen Bemerkung.

Kompert: Ich werde wahrscheinlich das Nämliche sagen, was Herr von Wertheimer vorbringen wollte. Sie wissen, meine Herren, daß in Wien namentlich von Seite unseres Predigers Jellinek sehr viele Aufnahmen ins Judenthum stattfinden, namentlich viele Aufnahmen von Proselytinnen; und Wien hat gewissermaßen ein Recht über das Proselytinnen-Bad sein Votum abzugeben, weil die Erfahrung da ist. Ich habe mit Herrn Jellinek vor meiner Abreise hierüber gesprochen, und der hat mich ersucht, der Synode mitzutheilen, daß das Proselytinnen-Bad gerade in derselben Weise stattfindet, wie es der Antrag hier bezweckt, nämlich in Gegenwart vertrauenswürdiger Personen, die der

Prediger delegirt, ja er setzte hinzu, er habe jüngst mit einem orthodoxen Mitglied unseres Rabbinats gesprochen und ihn gefragt: Werden Sie dabei sein, wenn Proselytinnen aufzunehmen sind, werden Sie sich wirklich in's Bad begeben? worauf dieser sehr Orthodoxe antwortete: „Nein, das werde ich nicht."

Ich fühlte mich verpflichtet, dies zu bemerken.

Ritter von Werthheim: Herr Dr. Kompert hat bereits das gesagt, was ich sagen wollte.

Dr. Löw: Als Anhang zu dem, was Herr Dr. Kompert so eben vorgetragen hat, erlaube ich mir zu bemerken, daß auch ich zwei Proselytinnen vor zwei Jahren aufgenommen habe, ebenfalls ganz in dem Sinne, wie es hier vorgeschlagen wurde, ohne daß dagegen eine Einsprache erhoben worden wäre; denn die Angelegenheit wurde in weiteren Kreisen bekannt. Allerdings hat sich mein Rabbinatsassessor anfangs dagegen gesträubt; durch eine wohlthätige Pression auf denselben ist die Angelegenheit jedoch auf beiden Seiten planirt worden.

I. Präsident: Da wir der thatsächlichen Bemerkungen so viele zu bekommen das Glück hatten, will ich auch noch nur hinzufügen, nämlich daß in Berlin auf dieselbe Weise verfahren worden ist.

Wir schreiten zur Abstimmung. Der Antrag lautet: — er findet sich auf Seite 101 der Referate: —

Die Versammlung erklärt, daß sie die Gültigkeit des Proselytenbades für eine nach Erfüllung aller sonstigen Vorbedingungen in das Judenthum aufzunehmende Proselytin lediglich von der Anwesenheit zweier Vertrauen verdienender jüdischer Frauen abhängig mache.

Die Herren, welche dafür sind, bitte ich, sich von ihren Sitzen zu erheben.

(Geschieht.)

Einstimmig angenommen.

Demnach, meiue Herren, wären wir mit den Elaboraten und Referaten der Ritualcommission zu Ende und gehen nunmehr dazu über, die Gegenstände, welche die Cultuscommission bearbeitet hat, unserer Verhandlung zu unterwerfen. Ich ersuche Herrn Dr. Adler, der die Güte gehabt hat, das Referat zu übernehmen, dasselbe antreten zu wollen. Bevor referirt wird, möchte ich die Versammlung fragen, ob Sie sich mit einander berathen haben, wer in die Commission für Kassensacheu treten soll. Es handelt sich um wenige Fragen.

Es scheint das nicht der Fall gewesen zu sein.

Herr Landauer hat außerdem die Güte, eine Mittheilung zu machen in Bezug auf den Gottesdienst.

Landauer: Meine Herren! Ich wollte Ihnen mittheilen, daß der Gottesdienst heute ein Viertel nach sieben Uhr beginnt und morgen früh um acht Uhr.

I. Präsident: Es scheint, daß wir mit diesen Kassensachen nicht von der Stelle kommen. Ich würde Sie ersuchen, ob Sie es nicht dem Präsidium überlassen wollen, zwei Herren sich zu cooptiren für diesen Zweck? Wenn Sie einverstanden sind, bitte ich, dies durch Acclamation zu erkennen zu geben.

(Geschieht.)

Dr. Adler als Referent in Cultussachen: Meine Herren! Wenn Sie ein Referat wünschen, das sehr ausführlich und mit vielen Citaten versehen ist, so bedauere ich, diesem Wunsche nicht entsprechen zu können. Wenn Sie es aber vorziehen und sich damit trösten, daß ich um so kürzer sein werde, kann ich im Voraus diesen Trost Ihnen aussprechen. Ich werde sehr kurz sein, weil Sie ja in dem gedruckten Referate, das in Ihren Händen ist, die Sache ausführlich besprochen finden; da nun aber doch wahrscheinlich mancher der Herren die Referate nicht besitzt, wollte ich mich nur bereit erklären, daß die betreffenden Herren es in einem solchen Fall nur bemerken, und ich werde nicht verfehlen ausführlicher zu sein oder eine Stelle vorzulesen.

Es sind den Mitgliedern der Commission eine Anzahl von Anträgen übergeben worden; wir haben diese einzeln beantwortet, und ich glaube, es wird sich wohl empfehlen, wenn über jeden einzelnen sogleich abgestimmt wird.

I. Präsident: Falls nicht besonderer Widerspruch erhoben wird, in einzelnen Fällen nicht etwas anderes beantragt wird, können wir bei diesem Modus verharren.

Dr. Adler: Ich habe die Gegenstände getheilt in allgemeine und in besondere. Es liegen im Ganzen drei Anträge vor, die allgemeiner Natur sind.

Der erste Antrag war gestellt vom Consistorialpräsidenten Herrn Lasser, daß untersucht werden möge, worin es liege, daß seit mehr als 50 Jahren alle Bestrebungen, Liturgieverbesserungen einzuführen, so wenig Erfolg gehabt haben oder vielmehr Trennungen in den Gemeinden hervorgebracht haben." Wir waren — sämmtliche Mitglieder der Commission — einstimmig, daß diese Frage nicht vor die Synode gehört. Es ist das einfach — mag diese Frage auch wissenschaftlich vielen Stoff bieten, kein Gegenstand, über den die Commission sich auszusprechen hätte, geschweige denn die Synode und frägt sich nun, ob die

Synode einverstanden ist, den Antrag einfach ad acta zu legen und zur Tagesordnung überzugehen.

I. Präsident: Ich erlaube mir nur eins zu bemerken. Ich glaube nicht, daß die Synode dazu da ist, solche theoretisch-historische Fragen zu beantworten. Es kann wohl sein, daß derjenige, der im Stande ist, sehr gründliche Antworten auf solche Fragen zu geben, auch derselbe Mann ist, der uns Vorschläge für die Zukunft machte. In einem solchen Falle würden wir diese Vorschläge sehr gern annehmen und uns freuen, daß seine Gelehrsamkeit sich nicht bloß auf das Vergangene erstreckt. Sind Sie mit dem Vorschlage des Herrn Referenten einverstanden?

Seligsberg: Meine Herren! Diese Frage kann man leicht beantworten. Daß Verbesserungen fast 50 Jahre keinen Anklang gefunden haben, rührt daher, weil Alles der Willkühr überlassen war. Dadurch hat die Gemeinde die Macht bekommen zu sagen: wir gebieten, selbst das Ansehen der Rabbinen ist geschwunden, denn es hängt jetzt Alles von der Gemeinde ab. Die Synode sollte erklären: Wir wollen einen einheitlichen Gottesdienst einrichten; es war früher ein „deutscher Minhag", der war ein einheitliches Gebet. Betrachten wir andere Confessionen, bei der katholischen, bei der protestantischen Confession ist ein gleichheitlicher Gottesdienst, bei uns Juden aber thut Jeder, was er will, bei uns ist Alles Willkühr.

Richten wir den Gottesdienst gleichheitlich ein, dann sind die Gemeinden gewiß bereit, mit Freude und Liebe das aufzunehmen, dann kann auch eine Ordnung mit der Thora sein. Nicht von den einzelnen Rabbinen sollen die Verbesserungen hervorgehen, sondern von der Synode soll geordnet werden; dann wird der Gottesdienst das Bild der Heiligkeit haben, ein Ansehen, wovor Jeder Respekt hat.

I. Präsident: Ich gehe von der Voraussetzung aus, daß Sie keinen Antrag gestellt haben, sondern, daß Sie nur Ihre Ansicht ausgesprochen haben über die Ursache, weßhalb die Reformen von Zeit zu Zeit genügend und von Zeit zu Zeit ungenügend waren.

Somit könnte der Gegenstand erschöpft sein.

Seligsberg: Entschuldigen Sie einen Augenblick. Am Besten ist, wenn die Synode eine Commission ernennt, die einen gleichheitlichen Gottesdienst anordnet.

I. Präsident: Dieser Gegenstand ist bereits in Angriff.

Dr. Adler: Ein zweiter allgemeiner Antrag liegt vor von Herrn Dr. Hirschfeld. Wenn Sie, meine Herrn in Ihren Referaten nachschauen, habe ich nicht nothwendig, ihn vorzulesen. Der Gegenstand

ist kurz folgender. Herr Dr. Hirschfeld geht von der Ansicht aus, daß alle Vermittlungen vergeblich seien und beantragt deßhalb zwei Gottesdienste, einen im alten Ritus und einen, wie er etwa diejenigen, welche mit dem alten nicht zufrieden sind, befriedigen könnte. Die Commission war der Ansicht, daß die Voraussetzung nicht ganz richtig sei. Sie finden die Sache Seite 249.

I. Präsident: Da viele der Herren vielleicht die Verhandlungen nicht zur Hand haben, werde ich den Antrag verlesen. In Erwägung daß alle Vermittelungen auf dem Gebiete des öffentlichen Gottesdienstes nicht zum Ziele führen u. s. w., wird die Form des Gottesdienstes als ein neutrales Gebiet erklärt u. s. w. Es wird demnach der alte Gottesdienst . . . . ganz so belassen, wie er ist. . . . Andererseits aber wird für diejenigen, die das Jahr hindurch dem Gotteshause den Rücken kehren . . . ein allsabbathlicher nnd feiertäglicher Gottesdienst geschaffen, der u. s. w. . . . Seelen."

Meine Herren! Sie haben den Antrag gehört, Sie haben zugleich den Antrag des Herrn Referenten gehört, zur Tagesordnung überzugehen. Wenn Sie nicht wünschen, daß der Herr Referent den Antrag noch besonders motivirt und Niemand mehr das Wort verlangt, so steht der Antrag, über diesen Gegenstand zur Tagesordnung überzugehen, zu Ihrer Abstimmung.

Diejenigen Herren, welche dafür sind, daß über diesen Antrag des Herrn Dr. Hirschfeld zur Tagesordnung übergegangen werde, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Tagesordnung ist fast einstimmig angenommen.

Dr. Adler: Ein dritter Antrag allgemeiner Natur ist von Herrn Sulzer in der vorigen Synode gestellt worden, Sie finden ihn Seite 223 in den Referaten. Hier müssen Sie mir schon gestatten, etwas länger zu verweilen. Er geht dahin dem Synagogengesange ein größeres Gewicht beizulegen, bei der Ausbildung der Lehrer mehr darauf zu sehen, daß sie auch tüchtige Cantoren werden. Ich habe mich selbst überzeugt, daß die große und gewiß zu rechtfertigende Sorgfalt bei Ausbildung der Lehrer fast ausschließlich nur auf den Unterricht sich bezieht; um gute Cantoren zu bilden ist bis jetzt im Allgemeinen fast gar nichts geschehen; und doch wenn wir darüber nachdenken, wie viele es jetzt giebt, bei welchen die Religion in ihrem Aeußerlichen fast nur noch auf den Gottesdienst sich beschränkt, wenn wir erwägen, daß in unserer Zeit, die nicht mehr, Gott sei Lob, eine Zeit der Leiden ist, der innere Drang zum Gotteshause nicht mehr so von selbst vorhanden ist, sondern im

Gotteshause auch etwas vorhanden sein muß, das anzieht, das in uns gewissermaßen Sehnsucht erweckt, so daß Jeder sich freut, wenn der Sabbath wieder kommt, um sich zu erbauen, da muß etwas beim Gottesdienste sein, was Andacht erweckend ist. Ich habe mich überzeugt, wie viel in dieser Beziehung ein Cantor beizutragen vermag. Ich habe die Synagogen in Wien besucht, sie sind voll von Besuchern, und darunter sehr viele, die mir selbst gestanden haben, sie gehen hin, weil der Gottesdienst so schön ist, weil der Gesang so erbaut. Es ist der Gesang dieser Vorbeter, der gebildeten Cantoren, der einen wohlthuenden, erbauenden Gottesdienst eingerichtet hat. Ich möchte daher den Antrag Sulzer's unterstützen, daß die Synode beschließe, bei der nächsten stattfindenden Synodalversammlung mögen Anträge und Einrichtungen getroffen werden, in welcher Weise gute Cantoren zu bilden, von uns erzielt werden kann und daß der Gegenstand darum für die nächste Synode, um praktische Vorschläge zu machen, einer Commission überwiesen werden möge.

Dr. Aub: Meine Herren! Darüber ein Wort zu verlieren, ob der Gesang Einfluß hat auf den Gottesdienst, halte ich für überflüssig. Die Frage zunächst ist nur die, wie Sorge getroffen werden soll für die Bildung der Cantoren. Ich glaube kaum, daß es nöthig sein wird, der Synode viele Vorschläge zu machen, da die Anstalten nicht dazu da sind. Allein es wurde erwähnt von Seite des Herrn Referenten, daß in den Bildungsanstalten für Lehrer darauf zu wenig Rücksicht genommen werde. Ein Sprüchwort lautet: Die Frauen, von denen man am wenigsten spricht, sind die besten. Ich kann sagen: So ging es mir mit dem Seminar bei der Schulfrage. Es wurde immer von Seminarien gesprochen, nie wurde Berlin genannt. In Berlin werden die besten Cantoren herangebildet. Alle Seminarien sollen dafür Sorge tragen, und dann wird der Wunsch Sulzer's erfüllt. Separirte Anstalten, eine für Bildung der Lehrer und eine für die der Cantoren würde nicht ausführbar sein. Demnach kann höchstens gesagt werden, man möge jenen Anstalten, die zur Bildung der Lehrer aufgestellt sind, empfehlen, sie möchten besondere Sorge darauf verwenden, daß diese Lehrer, wenn sie Anlage dazu haben — ein Theil wird immer jeder Anlage dazu ermangeln — zu Cantoren herangebildet werden.

Kompert: Nun meine Herren! Ich stimme da auch vollständig den Worten des Vorredners bei. Der Antrag Sulzer's, daß auf die Ausbildung von Cantoren mehr Gewicht zu legen sei, spricht so für sich, daß ich nicht weiter darauf eingehe. Der Kernpunkt ist, daß die Synode einen praktischen Wink gebe, wie eigentlich diesem Wunsche will-

fahrt werden könnte. Wir in Wien empfinden das viel weniger schmerzlich als Sie in Ihren kleineren Gemeinden; wir haben zwar ganz vortreffliche Cantoren und diese Trefflichkeit ist auch Schuld daran, daß die Orgelfrage bei uns noch nicht so affirmativ erledigt ist. Wir dürfen uns aber nicht abhalten lassen, für einen Nachwuchs zu sorgen. Ich würde vorschlagen, damit diesem Wunsche Sulzer's genügt werde, es möge ein Zusatz eingeschlossen werden:

„und empfiehlt es sich dahin zu wirken, daß in den Lehrerseminaren, wo solche bestehen, Curse für jüdische Cantoren errichtet werden."

Vielleicht, daß, wenn die Synode diesen Wink giebt, auch die größeren Gemeinden zusammengehen und ein Institut errichten für Ausbildung von Cantoren, eine Art von Conservatorium. Ich denke, wir werden in Oesterreich, wenn dieser Gedanke angeregt wird, die Mittel dazu bekommen.

Dr. Wechsler: Die Erfahrungen, welche ich in dieser Beziehung gemacht habe und noch oft mache, zeigen nur, daß der Antrag Sulzer's allerdings ein wohlberechtigter ist. Das nächste Seminar, das ich in meiner Nähe habe, ist Hannover. Ich sage Ihnen nichts weiter, als daß in den Zeugnissen, welche den jüdischen Lehrern in Hannover ausgestellt werden, keine Rubrik weder für musikalische Ausbildung noch für Fähigkeit zum Cantorendienst ist. Während in den Zeugnissen christlicher Seminarien ausdrücklich bemerkt ist, ob ein Lehrer musikalische Ausbildung habe, wie weit er darin gekommen ist, hat man es in Hannover noch gar nicht für nothwendig gehalten, darauf Rücksicht zu nehmen. Die Ausbildung selbst ist fakultativ; die Lehrer können wohl Antheil nehmen am Unterricht, aber es ist keine Vorschrift. Daran sehen Sie, daß es noch fehlt an der Erkenntniß der Bedeutung der Ausbildung, und daher wird es auch nothwendig sein es auszusprechen. Ich glaube, mein Freund Dr. Adler wird diese Erfahrung schon gemacht haben.

Dr. Dreifuß: Ich will auch einen kleinen Theil aus meiner Erfahrung beitragen. Bekanntlich gehört Hildburghausen zum Herzogthum Meiningen, und da wurde durch meine Vermittelung vom Ministerium die Anordnung getroffen, daß in den Seminarien die Zöglinge alle 4 Wochen vorbeten in der Synagoge und alle 8 Wochen die Thora vorlesen. Seitdem der dreijährige Cyklus eingeführt ist, lesen sie alle 4 Wochen vor. Das ist ein wirksames praktisches Mittel zur Bildung von Cantoren. Es handelt sich nicht einzig und allein um das schöne Singen, sondern ob der Cantor das gehörig Recipirte auf ordentliche anständige Weise vortrage; und das wird ihm gelehrt und soll ihm ge-

lehrt werden in den Seminarien. Es ist das keine volle Lösung der Frage, aber doch ein Theil davon, der zu berücksichtigen ist.

Klingenstein: Sie werden staunen, wenn ich gegen den Antrag spreche und zwar, weil man, ich befürchte sehr, des Guten zu viel thun möchte. Der Lehrer soll vor Allem Lehrer sein, und um ein tüchtiger Lehrer zu werden, hat er seine Zeit während seiner Ausbildung wohl nöthig; noch mehr, es können Fälle vorkommen, wo der tüchtigste Lehrer zu Grunde geht, weil er nicht ein guter Cantor ist. Ich bin auch nicht der Ansicht, daß es auf den Gesang der Cantoren beim Gottesdienst allzusehr ankommt. Ich kenne Cantoren, und ich glaube, daß gerade die, welche Herr Dr. Wechsler nennt, obwohl sie nicht zu denjenigen gehören, denen ich meine Zustimmung geben möchte wegen ihrer religiösen Richtung, ich glaube, daß die Seminaristen von Hannover, weil sie tüchtig hebräisch ausgebildet sind, wohl, wenn sie wirklich irgendwie religiöses Gefühl haben, im Stande sind, einen würdigen Gottesdienst zu leiten. Damit, meine Herren, kommen wir nicht zum Ziel. Ich bin kein guter Cantor, habe aber doch einen würdigen Gottesdienst: ich singe das ganze Jahr nie; der Gesang ist weit von mir entfernt, oben muß der Organist sitzen oder der Direktor; der Gesang allein hat keinen Einfluß; ich habe nichts zu thun, als vorzubeten, vorzulesen. Wenn Sie sagen: Die Thora vorlesen gehört nicht zum Gesang, dazu braucht man keine musikalische Ausbildung, dann bin ich mit vollem Herzen einverstanden, wenn Sie aber sagen, man muß zum Synagogengesang als Lehrer vorgebildet werden, dann möchte ich dagegen sprechen, um beide getrennte Sachen nicht allzusehr zu vermischen. Lehrer und Cantor ist nicht immer und überall zu vereinigen.

Dr. Grünebaum: Meine Herren! Ich beantrage, daß wir über diesen Antrag zur Tagesordnung übergehen, und zwar deshalb: Lesen Sie heute, wo solche vakante Cantorenstellen ausgeschrieben sind, so werden Sie überall finden, daß an sie Anforderungen gemacht werden. Es existirt faktisch keine Gemeinde, mag sie groß, mag sie klein sein, sie nimmt keinen Cantor auf, wenn er nicht die nöthige Ausbildung hat. Von größeren Gemeinden können wir ein Beispiel nicht anführen, weil, wie in Wien, solche Gemeinden größere Opfer bringen können, sie können auch für den Gottesdienst in dieser Beziehung größere Ausdehnung treffen. Ich will nur soviel sagen: Wenn in Hannover oder an irgend einem anderen Orte nicht viel gethan ist für die Ausbildung von Cantoren, so wird, wenn Sie zehnmal es beschließen, doch an solchen Orten auch nicht viel gethan werden. Ich schließe mich ganz dem Antrage des Herrn Vorredners an. Ein korrekter Vortrag, das Vorlesen

ist die Hauptsache. Ich stelle den Antrag zur Tagesordnung. Auf einen korrekten Vortrag soll gesehen und geachtet werden.

Brüll jun.: Ich möchte den Antrag Sulzer's dahin erweitern, daß für die Lehrer in den Seminarien auch der Unterricht im Orgelspiel obligatorisch werde.

von Wertheimer: Ich unterstütze das Amendement von Herrn Dr. Kompert, weil die Ausbildung der Cantoren mir sehr nothwendig scheint und zwar nicht blos die praktische Ausbildung, wie sie hier besprochen worden ist, sondern die theoretische Bildung bei den Anforderungen, welche man an den musikalischen Theil des Gottesdienstes macht. Wir können aber nicht erwarten, daß der Unterricht in den allgemeinen Lehrer-Bildungsanstalten für Cantoren ein obligater sei, wie auch hier schon angeführt wurde, daß das in Hannover nicht der Fall ist. Wo also nicht solche jüdische Lehrer-Seminarien, sondern allgemeine Lehrerseminarien bestehen, dürfte das unzweckmäßig sein, wenn eine solche Anforderung gestellt würde; wo also solche Anstalten nicht sind, bin ich dafür, daß auf solche Anstalten gedacht werde, welche eine theoretisch-praktische Ausbildung zulassen.

Dr. Grünebaum: Meine Herren! Ich stimme ganz Herrn Dr. Adler in Bezug auf die Wichtigkeit der Bildung der Cantoren für den Gottesdienst bei. Wir wären in dieser Hinsicht auf dem Lande viel weiter, wenn wir gute Cantoren hätten. Und gerade das, was Herr Klingenstein dagegen bemerkt hat, bestimmt mich, für den Antrag mich auszusprechen. Ich spreche aus 35jähriger Erfahrung, ich habe 30 Gemeinden. Gerade was Herr Klingenstein sagt. daß manchmal auch der beste Lehrer zu Grunde gegangen sei wegen des Vorbeterdienstes, ist wahr. Es werden oft schlechte Lehrer vorgezogen, weil sie die besten Cantoren sind und die Gemeinde nicht 2 Personen anstellen kann. Es empfiehlt sich deshalb, anzurathen, daß die Lehrer auch im Cantorendienste (daß sie musikalisch gebildet werden und ebenso daß sie correct vortragen, versteht sich von selbst) unterrichtet werden, damit nicht der beste Lehrer zu Grunde geht. Sie gehen aber wirklich bisweilen zu Grunde; wir können in kleinen Gemeinden nicht 2 Personen aufstellen. Da wird denn oft der genommen, der gut trillern kann, wenn er als Lehrer auch schlechter ist. Wollen wir gute Lehrer haben, so (ich spreche dies aus Erfahrung) müssen wir dringend empfehlen, was ich schon vor 20 Jahren der k. Regierung gesagt habe; es muß dahin gewirkt werden in den Seminarien, daß die Lehrer Cantoren werden. Dann, meine Herren, bekommen wir gute Lehrer. Denn die Gemeinden nehmen gewiß die guten Lehrer, wenn sie auch gute Cantoren sind. Das ist meine Erfahrung.

Krämer: Meine Herren! Ich habe mir erlaubt als Sachverständiger, weil ich Lehrer bin, auch das Wort zu ergreifen und zwar muß ich mich gegen den Antrag meines Herrn Collegen erklären. Wie die Sache nun einmal liegt, so wird es zur Nothwendigkeit, daß die Lehrer in den meisten Gemeinden auch Vorsänger sind; es geht eben sonst nicht, zwei Personen, einen Lehrer und einen Cantor aufzustellen, und auch schon um die Lehrer besser stellen zu können, empfiehlt es sich, daß sie auch Vorsänger werden. Dies werden sie aber nur dann werden, wenn sie eine tüchtige musikalische Bildung genossen haben. Es bedarf indeß keiner besonderen Anstalten zur Heranbildung von Cantoren, wenn sie in Seminarien nur musikalisch gehörig durchgebildet worden sind. Dann giebt sich das Uebrige von selbst, vorausgesetzt, daß was zum Berufe gehört, der Lehrer auch gründliche und nachhaltige Kenntnisse des Hebräischen besitzt; denn sonst ist er kein Lehrer. Ich möchte nur beifügen, wie diese Frage in Bayern liegt. Zur Zeit, als das Schulwesen in Bayern neu organisirt wurde, im Jahre 1828, verlangte die allerhöchste Anordnung musikalische Bildung der Seminaristen, man glaubte aber an die Seminaristen eine gewisse humane Nachsicht zu üben, wenn man sie vom Musikunterrichte befreite. Ich selbst war im Jahre 1826 im Seminare zu Altdorf und lernte etwas Violinspielen; aber meine 4 Collegen im Seminare genossen fast gar keinen Unterricht in der Musik. Sie genossen keinen Unterricht im Notensingen &c., sondern wurden nur ebenso mitgeschleppt mit dem übrigen Haufen. Nur wenn die Candidaten das allgemeine Seminar besuchen, werden sie musikalisch gebildet. Die Orthodoxie oder vielmehr Hyperorthodoxie in Bayern weiß gar wohl, daß viel daran liegt. Man errichtete daher eine eigene Lehranstalt und sucht auf alle mögliche Weise zu verhindern, daß die Seminaristen Musik treiben. Ich bin selbst mit den Herren, die die Anstalt leiten, in eine Zeitungsfehde gerathen. Es erfolgte bald darauf eine Untersuchung in der Bildungsanstalt durch eine außerordentliche Commission, und die Anstalt wurde unter Aufsicht des Seminar-Inspektors gestellt. In Folge dessen wohl wurde auf's Neue die Frage an die allerhöchste Stelle um Dispens von musikalischem Unterrichte Seitens der Zöglinge in der Bildungsanstalt angebracht und abschlägig beschieden. Es muß also dort auch musikalischer Unterricht ertheilt werden. Wir werden, wenn auch nicht lauter Sulzer, so doch gebildete Lehrer und gute Vorsänger haben.

Dr. Auerbach: Meine Herren! Der Antrag des Herrn Sulzer, der sich ausgezeichnete Verdienste gerade um den Synagogengesang erworben hat, ist so unklar, daß ich ganz erstaunt bin, wie die Commission

so ohne weiteres denselben zur Annahme empfehlen konnte. Er enthält ungefähr 2 Haupttheile, die einen Wunsch aussprechen und einen Vorschlag: 1) man solle auf den Synagogengesang mehr Gewicht legen — (was heißt das?) 2) man solle tüchtige Cantoren heranbilden, — denn das hängt doch nicht von der Ausbildung der Lehrer ab. Daran reiht sich 3) der Vorschlag, daß man dadurch tüchtige Cantoren gewinnen könne, indem man bei Ausbildung der Lehrer darauf Rücksicht nimmt. Was die Lehrer betrifft, insbesondere die Seminarien, so hat eigentlich Herr Klingenstein mich veranlaßt, das Wort zu ergreifen, während ich es sonst nicht für wichtig genug gehalten hätte, das Wort zu ergreifen. Meine Herren! Die pädagogischen Fragen sind gar tiefer und zarter Art. Da lassen sich nicht augenblicklich durch diesen oder jenen Vorschlag sogleich Aenderungen, Besserungen oder irgendwelche Einrichtungen begründen; höchstens können Wünsche ausgesprochen werden. Es ist nicht Aufgabe der Synode, in solche Fragen einzugehen. Mögen wir alle Wünsche in Bezug auf den Unterricht, soweit er in unser religiöses Leben eingeht, aussprechen; mögen aber die Gemeinden für dasjenige sorgen, was ihre Bedürfnisse mit sich bringen; möge auch in der Gesammtheit möglichst dafür gesorgt werden, daß tüchtige Kräfte sowohl für den Unterricht, als für den Gottesdienst gewonnen werden! Alles Uebrige aber kommt den Behörden, Einzelnen u. s. w. zu, erfordert technische Kenntnisse, die hier durchaus nicht vorausgesetzt werden können. Ich beantrage daher, über diesen Antrag des Herrn Sulzer, der jedenfalls in 3 Theile getheilt werden müßte, zur Tagesordnung überzugehen.

I. Präsident: Meine Herren! Es liegen also 1) ein Antrag auf Tagesordnung und 2) auf Schluß vor. Ich werde den Antrag auf Tagesordnung zuerst zur Abstimmung bringen, weil wir dann, wenn derselbe angenommen wird, den Antrag auf Schluß nicht mehr brauchen.

Ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche für diesen Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung sind, sich zu erheben.

(Die Minderheit erhebt sich.)

Es wird also nicht zur Tagesordnung übergegangen. Demnach habe ich den Antrag auf Schluß zunächst zur Unterstützung zu stellen.

Ich gebe vorerst noch bekannt, daß sich folgende Herren zum Worte gemeldet haben: Dr. Hochstädter, Wittelsdörfer und Silberstein.

Diejenigen, welche den Antrag auf Schluß der Diskussion unterstützen wollen, wollen sich erheben.

(Viele erheben sich.)

Er ist reichlich unterstützt, demnach die Diskussion geschlossen. Ich gebe nun noch dem Herrn Referenten das Wort.

Dr. Adler: Ich möchte nur noch mit wenigen Worten hervorheben, daß der Gegenstand von der größten Wichtigkeit ist. Ich habe mir schon zu bemerken erlaubt, daß in unserer Zeit der öffentliche Gottesdienst namentlich von großer Bedeutung zur Beförderung der Religiosität sei. Je mehr das Ceremonialwesen im Leben schwindet, umsomehr Sorgfalt muß aufgewendet werden, daß in der Synagoge ein Gottesdienst sei, der die Religiosität fördert. Wenn aber Herr Dr. Auerbach sagt, es wäre dies nicht Aufgabe der Synode, dafür etwas zu thun, so kann ich in der That dies nicht begreifen. Ist es Aufgabe der Synode, den Gemeinden das Orgelspiel zu empfehlen, dafür Sorge zu tragen, daß auch ein Jude die Orgel spielt, Aufgabe der Synode, das Fahren zum Gottesdienste möglich zu machen, — und es sollte nicht Aufgabe der Synode sein, etwas zu thun, damit die Gemeinden bessere Cantoren bekommen? Die Synode wird weder Cantoren ausbilden, noch Geld zusammenbringen, um Cantoren auszubilden; aber die Anregung muß von der Synode ausgehen, damit etwas geschieht, und ich glaube, daß wenn die Synode das ausspricht, das selbst schon eine Anregung sein wird, die gute Früchte bringt. Wenn Herr Klingenstein meinte, als Lehrer sollten die betreffenden Seminaristen nicht als Cantoren ausgebildet werden, so ist zwar schon bemerkt worden, daß die großen Gemeinden sich helfen können und Cantoren und Lehrer anstellen. Die kleinen können das nicht, und es ist im Interesse der Lehrer selbst, daß sie bei Ausbildung der Lehrer zumal jene Qualifikation erlangen, die nothwendig ist, um den Cantordienst versehen zu können. Ich beharre daher auf dem Antrage, daß wir eine nähere Ausführung dessen, was praktisch darin zu thun sei, der nächsten Synode zwar empfehlen, kann mich aber jetzt schon dem Antrage des Herrn Dr. Kompert ebenfalls anschließen.

I. Präsident: Darf ich Sie bitten, meine Herren, den Antrag des Herrn Dr. Kompert irgendwie zu formuliren? Ich will inzwischen wenigstens noch eine Mittheilung machen, die sich auf das ganze Gebiet bezieht, über welches Herr Dr. Adler jetzt die Güte hat, zu referiren. Ich will nämlich im Namen der Synode mein Bedauern ausdrücken, daß die verehrte Commission, wie dankbar wir ihr auch sind für das, was sie in dieser Beziehung geleistet hat, in der That nicht ganz die Erwartung erfüllte, welche an sie zu stellen wir berechtigt waren. Die vorige Synode hatte eine Reihe von Beschlüssen gefaßt, welche dahinausgingen, daß gewisse redaktionelle Aenderungen mit den Gebettexten vorgenommen werden sollen und haben diese Textänderungen der Cultuscommission überwiesen. In den Referaten haben wir nun nichts in dieser Beziehung empfangen. Wir drücken unser lebhaftes Bedauern

darüber aus. Es scheinen allerlei verschiedene Umstände dabei mitgewirkt zu haben, daß es der Commission nicht möglich war, solche Textänderungen vorzulegen. Wir wollen daran wenigstens die Hoffnung knüpfen und der Cultuscommission an's Herz legen (vorausgesetzt, daß es dieselbe Commission bleibt, oder eine andere gewählt wird), daß sie in Ausführung der Beschlüsse der vorigen Synode oder auch derjenigen, die diesmal noch gefaßt werden, wirklich die Referate, und zwar so früh, als es irgend sein kann, herstellt, damit den Synodalmitgliedern vorher Gelegenheit gegeben sei, vorher ihre Kritik für sich selber durchzuarbeiten. Dazu müssen die Textesänderungen gedruckt vorliegen.

Dr. Wiener: Es war ein Fehler, daß Herr Dr. Geiger, welcher sich mit solchen Gebetbüchern schon einmal befaßt hatte, nicht in diese Commission gewählt wurde. Das that mir leid; denn er hatte eine Menge von Vorarbeiten, viel mehr als wir jetzt haben. Wir gingen alle Jahre zurück, hatten alle Jahre weniger.

Wertheimer: Nur ein paar Worte. Ich drücke den Wunsch aus, daß dies Bedauern der Synode in der entschiedensten Weise auch in Bezug auf jene Stellen hinsichtlich des Opferdienstes, welche eliminirt zu werden beantragt sind, kund gegeben werde. Denn ich muß hinzufügen, daß wir in der Wiener Cultusgemeinde gerade die Eliminirung der Stellen, die sich auf den Opferdienst beziehen und die Ersatzstellen dafür in dieser Synode zu bekommen erwarteten, und es ist für uns bedauerlich, daß wir sie so spät bekommen.

I. Präsident: Meine Herren! Meines Wissens hat die Synode selbst die Commission gewählt. Ich kann allerdings nur bedauern, daß die Wahl in einer Weise geschah, daß wir das wichtige Referat jetzt nicht besitzen.

Dr. Wiener: Ich darf nicht ruhmredig sprechen, wenn ich sage: wenn ich in die Commission gewählt worden wäre, so hätte ich die Stellen geliefert.

I. Präsident: Ja ich darf noch weiter gehen und sagen, wenn wir in jeder Commission auch nur ein einziges so absolut fleißiges Mitglied hätten, wie Sie, so würden wir nicht in die Lage kommen, daß ein Gegenstand gar nicht bearbeitet wird.

Dr. Adler: Darf ich mir eine Bemerkung erlauben. Der Vorwurf trifft die Commission und auch mich, und zwar vielleicht zunächst, weil ich die Ehre habe, Vorsitzender dieser Commission zu sein. Das Bedauern mag gerechtfertigt sein; aber gegen den Vorwurf muß ich mich entschieden verwahren; denn es giebt Hindernisse im menschlichen Leben, deren Beseitigung nicht in unserer Kraft steht. Es hat ein Mitglied,

das in unserer Mitte sitzt, diese Herstellung der Ersatzstellen u. s. w., die wir gewünscht und erwartet haben, übernommen, ist aber durch Krankheit verhindert worden. Krankheit, glaube ich, ist eine Entschuldigung, die vor allen Behörden und jedem Tribunale als Entschuldigung ausreicht. Ich habe es aber nicht angemessen gefunden, diesem Mitgliede die einmal übertragene Arbeit deshalb wieder zu entziehen, und habe es vorgezogen, da ohnehin die Synode nahe lag, die paar Monate zu warten bis zur gegenwärtigen Synode. Möge denn die Versammlung die Synodalmitglieder wählen, welche fleißiger sind und vielleicht nicht krank werden.

Dr. Grünebaum: Ich wollte nur bemerken: Die Frage über Wiederherstellung der Opfer ist ja bereits entschieden.

I. Präsident: Herr Dr. Grünebaum, es thut mir unendlich leid, daß Sie die Verhandlungen der vorigen Synode nicht gelesen haben. Die Beschlüsse darüber sind gefaßt. Es handelt sich nur darum, daß gemäß den Beschlüssen die Texte zu den Gebeten durch die Commission entsprechend geändert werden sollten. —

Ich möchte aber doch Herrn Dr. Adler erwidern, daß ich glaube, er müsse es allen den Herren von der Synode, sie seien nun mit irgend einem Amte in der Synode betraut, oder einfache Mitglieder, zu Gute halten, wenn ihr Eifer sie dahin führt, ihr Bedauern auszudrücken, daß eine Arbeit, die so wichtig und so sehr erwartet ist, eben — fehlt. Ich glaube nicht, daß irgendwie mehr als ein Bedauern hier ausgedrückt worden ist. Wir bedauern natürlich diese Krankheit doppelt, hätten aber geglaubt, daß eben deshalb eine Commission von fünf Mitgliedern erwählt wird. Und wenn der Ausdruck des Bedauerns etwas scharf herausgekommen ist, so war dies dadurch gerechtfertigt, daß die Synode nicht etwa nach 12 Monaten, sondern nach 24 Monaten erst zu Stande kam.

Dr. Wiener: Ich wollte nur vorbringen, daß es so nahe liegt, daß die Herren, die sich schon mit Gebetbüchern und Cultusfragen befaßt haben, gewählt werden.

I. Präsident: Wir werden jedenfalls besser wählen, wenn wir eine Commission wählen. Ich hoffe auch, daß Herr Dr. Adler die Güte haben wird, wieder als Obmann einzutreten und seine fleißigen Mitarbeiter, welche mit Gottes Hilfe gesund bleiben werden, zur Vollendung aller Arbeiten anzuhalten.

Szanto: Meine Herren! Ich werde nicht nochmal dem gegenwärtigen Bedauern Ausdruck geben. Ich habe gestern gesagt, daß ich zu den Orthodoxen gehöre und damit bekenne ich mich zum talmudischen Spruch: Wer wegen schon Vergangenen aufschreit, der verrichtet ein

unnützes Gebet. Das ist geschehen, dem Bedauern genügend Ausdruck gegeben worden. Aber eines, meine Herren, — was ist nun zu thun? Die Sache ist von sehr brennender Natur. Erlauben Sie, meine Herren, zu sagen, daß wenn wir keine Redaktion des Gebetbuches im Sinne der im vorigen Jahre gefaßten Beschlüsse besitzen, die Frage der gottesdienstlichen Reform auf Jahre hinaus verschoben ist, daß sie in den sehr großen Gemeinden Oestreichs ad calendas graecas verlegt ist. Ich erlaube mir daher, an die hochwürdige Synode die Bitte zu stellen, man möge wenigstens beschließen, daß, da vorderhand keine Ersatzstellen für die eliminirten vorhanden sind, überhaupt eine Redaction des Gebetbuchs noch nicht stattgefunden hat, mindestens den Gemeinden gestattet sei, sich ihre Gebetbücher einstweilen nach den in der vorigen Synode gefaßten Beschlüssen zu redigiren.

I. Präsident: Verzeihen Sie, Herr Szanto, daß ich Ihnen sage, es kommt mir vor, als ob das etwas Selbstverständliches in sich schlösse. Wenn die Synode gesagt hat, dies soll abgeändert werden, und nur die Redaktion vorbehalten wurde, so liegt darin eo ipso, daß jede Gemeinde so lange, bis die Commission die Aenderungen bringt, diese Aenderungen vornimmt. Ich glaube nicht, daß irgend Jemand in der Synode mit Einem Worte erklärt hat, man müsse warten, bis die Redaction festgestellt ist; sie hat nur die Grundsätze aufgestellt, um deren willen und welche Textesänderungen vorgenommen werden sollen.

Szanto: Ich habe nicht gemeint, daß etwa früher den Gemeinden eine Beschränkung auferlegt worden sei, oder die Synode überhaupt gesonnen sei, jemals die Redaction zu octroiiren; sondern nur, daß überhaupt, da es nun nicht geschehen, davon abgegangen werde, daß in der Synode Jemand sich dieser Arbeit unterziehe.

I. Präsident: Das ist etwas anderes; ich glaube aber, daß dies wohl jetzt noch nicht zur Diskussion geeignet ist. Ich will es allerdings zum Schlusse, wenn die Commission gewählt wird, im Auge behalten, und bitte, wenn ich es vergessen sollte, mich zu erinnern, und zu sagen, ob wir der Commission für Cultusarbeiten auch die Textesänderungen übergeben sollen, oder darauf verzichten, und etwa unter der Form einer motivirten Tagesordnung oder einer anderen dies den Gemeinden überlassen.

Der Antrag des Herrn Dr. Kompert ist nun gefaßt. Ich bitte Herrn Dr. Kompert, ihn zu verlesen.

Dr. Kompert (verliest): „Es empfiehlt sich dahin zu wirken, daß an den Lehrerseminarien, wo solche bestehen, Curse für die Ausbildung jüdischer Cantoren eingerichtet, ferner daß Institute in's Leben

gerufen werden, die sich der speciellen Ausbildung von Cantoren widmen."

Obberrabbiner Dr. Löw: „Jüdische Seminarien" bitte ich zu sagen.

Dr. Grünebaum: Wir haben ja keine jüdischen Seminarien.

I. Präsident: Das Wort „jüdisch" soll nicht bei „Seminarien", sondern bei „Cantoren" eingeschoben werden. —

Dr. Grünebaum: Das ist etwas anderes.

I. Präsident: Ich stelle also den Antrag zur Abstimmung, diejenigen Herren, welche dafür sind, wollen sich erheben.

(Die Mehrzahl erhebt sich.)

Ueberwiegende Majorität; der Antrag ist also angenommen.

Wir schreiten demnach fort und ich bitte Herrn Dr. Adler, uns gefälligst einen weiteren Gegenstand vorzulegen. Nur möchte ich die Anfrage an ihn richten, ob er vielleicht geneigt ist, irgend einen der späteren Gegenstände vorzuführen. Denn diese Frage über das weibliche Geschlecht dürfte sich nicht so kurz abmachen lassen, und wenn ich den Sinn der Versammlung verstehe, so dürfte es doch nicht gehen, noch länger als ½ Stunde zu tagen; es fühlt sich doch der eine oder andere der Herren von den Arbeiten sowohl, als den Freuden des gestrigen Tages noch ermattet. Wenn Sie einverstanden sind, so würde ich vorschlagen, daß ungefähr um 4 Uhr die Sitzung geschlossen werde. Darum möchte ich nicht, daß jene Frage am Schlusse einer Sitzung abgethan werde.

Dr. Adler: Die Minjanfrage scheint mir eine dringende.

I. Präsident: Eben deßhalb möchte ich sie nicht am Schlusse der Sitzung abgemacht sehen. Nehmen wir also die kleineren Sachen, Seite 237 der Referate.

Dr. Adler: Es lagen der Commission fünf Anträge vor, bezüglich der Formen zur Erhöhung einzelner Feierlichkeiten. Ich glaube, es wird sich empfehlen, jeden besonders zu besprechen, und dann jedesmal gleich zur Abstimmung zu schreiten.

Herr Dr. Feilchenfeld, der übrigens nicht in der Versammlung sich befindet, stellte den Antrag, „es möge hier ausgesprochen werden, daß es die Pflicht der Rabbinen und Gemeindevorsteher sei, dem Chanukafeste eine größere Feierlichkeit, als bisher, zu erwirken."

I. Präsident: Ich stelle zunächst die Anfrage an den Herrn Referenten, ob er den Antrag zu dem seinigen macht?

Dr. Adler: Nein!

I. Präsident: Ich stelle dieselbe Frage an die übrigen Mitglieder der Synode.

Szantó: Ich mache ihn zu dem meinigen.

Dr. Adler: Die Commission hat vorgeschlagen, vor allem, und ehe man den Antrag prüft, zu erklären, daß es Pflicht sei des Antragstellers, irgend etwas, und wenn auch nur ein Weniges, bestimmt vorzuschlagen, was denn zur Erhöhung der Feierlichkeit zu thun sei. Der Antrag lautet so unbestimmt, es möge ausgesprochen werden, das Princip, daß Rabbinen und Gemeindevorsteher ermächtigt seien, dem Chanukahfeste eine größere Feierlichkeit zu geben. Was hat die Synode gethan, wenn sie im Protokolle aufnimmt: „Ihr Rabbiner und Gemeindevorsteher, gebt dem Chanukahfeste eine größere Feierlichkeit!?" Das sind leere Worte, eine Phrase. Wenn uns jemand sagen kann, so und so feiert das Fest, und in den Vorschlag, den man uns macht, aufnimmt, so wird man diese Vorschläge prüfen. Aber zu sagen, Rabbinen und Gemeindevorstehern empfehlen wir eine Erhöhung der Feierlichkeit, ist ein nicht näher zu behandelnder Antrag.

I. Präsident: Ich möchte an den Herrn Referenten die Frage stellen: hat ein Mitglied oder der Obmann der Commission an den Herrn Antragsteller die Frage gestellt, daß dies seine Pflicht gewesen wäre?

Dr. Adler: Nein!

I. Präsident: Es ist also nicht geschehen. Da möchte ich nur erwähnen, daß wir nicht so bureaukratisch vorgehen sollen, sondern, wenn die Commission etwas für Pflicht des Antragstellers hält, der Obmann die Güte haben möchte sich mit dem Antragsteller in Verbindung zu setzen, um nicht so der Synode mit der Antwort zu kommen, der Antrag hätte so oder so lauten müssen. Ich glaube, der Ausschuß hätte füglich in dieser Weise verfahren können. Gestatten Sie mir daher die Bitte, daß auf diese Weise überhaupt der Unterschied zwischen Mitglied und Obmann der Commission nicht so stark hervorgehoben werden soll in Bezug auf die Initiative, daß auch die Abgränzung nicht so stark sein soll. Zeigt sich, daß Synodalmitglieder ihren Erfahrungen und Kenntnissen zufolge etwas zu leisten im Stande sind, so möge man sich nicht darauf steifen, warum hat mich die Synode nicht gewählt. Wir sind nicht da um Ehrenämter für die Synode zu bekommen, sondern Alles, was in unseren Kräften steht, für die Synode zu thun.

Dr. Szantó: Meine Herren! Als Adoptivvater dieses Antrages muß ich nun natürlich die Pflicht des Antragstellers übernehmen und ganz bestimmte Anträge zur Erhöhung der Chanukafeier der hochwürdigen

Synode vorlegen. Ich habe mich deßhalb des Antrages angenommen und ihn adoptirt, weil in den meisten Gemeinden dieses Fest, das allerdings ein rabbinisches Fest ist, zu den sieben rabbinischen Geboten gehört, in ganz unverantwortlicher Weise vernachlässigt wird, in den Schulen früherer Zeiten sowohl, als in deu Synagogen der heutigen Zeit, natürlich mit Ausnahme der fortgeschrittenen Gemeinden. Es kommt vor, daß die Kinder in der Schule nicht einmal die Bedeutung des Maccabäerfestes kennen. Es ist mir bekannt, daß in einigen Schulen, die ich nicht weiter nennen mag, in der österreichischen Monarchie, von den Rabbinern den Lehrern der Auftrag gegeben wurde, sie möchten den Kindern die Bedeutung des Chanukafestes erzählen, und der eine Lehrer glaubte damit seiner Pflicht zu genügen, daß er ihnen die Geschichte aus dem Buche Judith erzählte, das er für ein kanonisches hielt, ich weiß nicht aus welchen Gründen. In der Synagoge, meine Herren, geht es auch nicht anders zu; kommt der Chanuka-Abend, so zündet man Ein Licht an, das sehr kläglich brennt, da wir nun einmal im Streite zwischen der Schule Schamai's und Hillel's uns entschieden haben von einem Lichte bis auf acht Lichter hinauf zu steigen. Man setzt allerdings das Gebetstück „al ha-Nissim" ein, spricht auch die ganzen Hallel-Psalmen, aber da das Fest nicht so pompös angekündigt wird, als es sollte, geht die ganze Chanuka-Feier spurlos vorüber. Nun, meine Herren Theologen, ich brauche Ihnen nicht zu sagen, daß die Siege der Maccabäer und was sonst sich daran geknüpft hat an diese Siege, für die ganze Reform möchte ich sagen unseres Glaubens von hoher Bedeutung sind, daß mit den Maccabäer-Siegen eine große Epoche im Judenthum begonnen hat. Lassen Sie mich darauf nicht weiter eingehen; es verdient das Fest, daß es erhöht wird in seiner Feier. Was geschieht aber in vorgeschrittenen Gemeinden? Ich spreche natürlich von der Gemeinde, der ich anzugehören die Ehre habe, von der Gemeinde in Wien, da sind ganz bestimmte, ganz präzisirte Formen, wie sie der Herr Referent wünscht. Es geschieht Folgendes: Der Prediger der Gemeinde kündigt zunächst die Ankunft des Festes der versammelten Gemeinde am Abend des Sabbath an; am Abend des Chanukah-Tages, wo erst Ein Lichtlein brennt, besteigt derselbe die Kanzel und hält eine der Feier angemessene Rede. Dann wird in Wien unter Begleitung des Chors, in Prag unter Orgelbegleitung das Gebet abgehalten, das Hallel rc. natürlich mit aller Feierlichkeit. Der Festtag wird wie ein biblischer Festtag gefeiert. Das sind die Anträge, die ich im Namen des nicht anwesenden Antragstellers zur Erhöhung der Feierlichkeit proponiren würde.

Dr. **Vogelstein**: Ich kann mich nach den Worten des Herrn

Vorredners auf Weniges beschränken; ich habe im Allgemeinen dasselbe sagen wollen, was der Herr Vorredner ausgesprochen hat, und ich will nur die Thatsache mittheilen, daß in der Gemeinde, wo ich bin, seit Jahren so verfahren wird, wie der Herr Vorredner gesagt hat, daß nämlich ebenfalls vor Beginn des Chanuka-Festes eine Ansprache an die Gemeinde gehalten, daß mit Chor und Orgel gebetet wird und daß vor allen Dingen darauf gesehen wird, daß die Bedeutung des Maccabäer-Festes und nicht bloß die Bedeutung des Lichter-Anzündens, sondern die ganze Geschichte bekannt wird. Hiebei kann ich die Bemerkung nicht unterdrücken, daß unter der heranwachsenden Jugend die Maccabäer ziemlich unbekannte Größen sind; Personen männlichen und weiblichen Geschlechtes, die sonst nicht ungebildet sind, wissen über die Maccabäer sehr wenig, ebenso manche, die sich sonst groß damit thun, alle Jahreszahlen, Namen der Könige u. s. w. im Kopfe zu haben. Es ist ein bedauerliches Zeugniß, daß man für diese glorreiche Geschichte so wenig Interesse zeigt; ich halte die Debatte daher für sehr ersprießlich, und ich bitte den Antrag des Herrn Dr. Szantó — ich weiß nicht, ob er schon formulirt ist, — wenn möglich einstimmig anzunehmen.

Dr. Silberstein: Ich habe gleichfalls dem, was bemerkt worden ist, nur Wenig hinzuzufügen, ich glaube aber noch einen Moment geltend machen zu dürfen, der noch ganz besonders diesen Antrag wie er von Herrn Dr. Szantó gestellt worden ist, empfiehlt. Es ist das, daß in jüdischen Kreisen das Chanuka-Fest so sehr vernachlässigt worden ist, ein Fest dagegen besonders in den Familien gefeiert worden, zu dem wir in gar keiner Beziehung stehen, ja dessen Feier geradezu eine Verläugnung der heiligsten Gefühle ist. Es ist bekannt, daß leider der Mißbrauch in jüdischen Familien entstanden ist, daß man das Weihnachtsfest feiert, ihm eine Weihe verleiht. Wie schon bemerkt, es steht das im vollsten krassesten Gegensatze zu dem jüdischen Gefühle und dem jüdischen Selbstbewußtsein. Gerade dadurch, daß wir dem Chanuka-Feste, nicht allein in der Synagoge, sondern namentlich auch in der Schule eine größere Weihe verleihen, wenn wir die Eltern darauf hinweisen, daß sie das Chanukafest zu einem Familienfeste gestalten — es wäre das nicht etwas Neues, es war bereits in früheren Zeiten und hat sich nur verloren — wenn wir sie darauf hinweisen, daß dann Kinder und Hausgenossen sich am Chanukafeste erfreuen, — dann würden wir wohl auch dahin kommen, daß diese Selbstlosigkeit aus den Familien schwindet und nicht mehr ein Fest in jüdischen Kreisen gefeiert wird, das, wie gesagt, im strengsten Gegensatze zum jüdischen Bewußtsein steht. Ich habe Nichts weiter beizufügen.

Dr. Wiener: Ich erlaube mir noch anzufügen, daß da, wo kein Rabbiner ist, wir dem Lehrer empfehlen sollen, daß er das Chanukafest feierlich einrichten und durch Unterricht erhöhen solle.

Krämer: Ich erinnere Sie, verehrliche Versammlung, daran, daß das Chanukafest wesentlich ein Kinderfest von jeher war; ich erinnere nur an das Licht-Anzünden, woran die Kinder so große Freude haben, auch an andere Kleinigkeiten, die gewiß noch in der Erinnerung der älteren Herren leben. Ich erinnere dann an das schöne herrliche Lied unseres Leopold Stein. Ich habe dieses — und wahrscheinlich haben es auch andere Lehrer — in der Schule eingeübt und es kam soweit, daß es in der ganzen Gemeinde verbreitet und mit großer Vorliebe gesungen wird. Wenn Herr Direktor Szantó unangenehme Erfahrungen bei einem Lehrer gemacht hat, so giebt ihm das, meines Erachtens nach, nicht das Recht sozusagen Steine auf den Lehrerstand zu werfen.

I. Präsident: Das ist nicht geschehen, ich bitte in dieser Beziehung die Rede nicht weiter fortzusetzen.

Krämer: Ich will in dieser Beziehung auch Nichts weiter sagen, ich will nur beantragen, daß in diesem Antrage, wenn er angenommen werden sollte, auch angenommen wird: „durch die Lehrer."

I. Präsident: Herr Dr. Szantó, das möchte ich Ihnen nach sagen, Herr Krämer ist nicht nur Lehrer, sondern er ist stolz darauf nein Lehrer zu sein.

Szantó: Ganz meine Gesinnung, Herr Präsident.

Dr. Brüll: Meine Herren! In Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit erlaube ich mir den Worten des Herrn Dr. Szantó, mit deren Inhalt ich vollstäudig übereinstimme, nur Einiges hinzuzufügen. Es ist einmal ganz richtig, daß dem Chanukafeste eine größere Weihe gegeben werden muß, allein das Beispiel der Gemeinde zu Prag, in der acht Tage hindurch täglich ein feierlicher Gottesdienst gehalten wird, glaube ich, dürfte nicht ganz nachahmungswerth sein. Da einige der großen biblischen Feste selbst nur einen oder mit späteren Erweiterungen zwei Tage dauern, so dürfte es dem Chanukafeste entsprechen, wenn Sie am ersten Abende zwei Lichter anzünden, eine kurze Rede über die Bedeutung des Festes vorangehen lassen und irgend einen passenden für diese Feier verfaßten Gesang darauf folgen lassen und vielleicht auch noch am letzten Tage etwa am Ausgange des Festes dem Gottesdienste einen feierlicheren Charakter verleihen.

Ritter von Wertheimer: Ich erlaube mir zu dem Berichte, den Herr Direktor Szantó über die religiöse Feier gegeben hat, und welcher hier als Beispiel zur Nachahmung aufgestellt wird, noch eine

Thatsache anzuführen, welche mir nicht minder empfehlenswerth zu sein scheint. In Wien wird die Chanukafeier in der Art begangen, daß ich sie ohne unbescheiden zu sein, als großartig bezeichnen kann. Es werden 450 arme Kinder gekleidet durch einen dazu gebildeten Frauenverein, der Kreuzerverein heißt. Es wird am Chanukafeste die Bedeutung des Festes durch einen Prediger auseinandergesetzt, danach folgt die Vertheilung von Winterkleidungsstücken für 450 Kinder. Die ersten Damen in Wien sind bemüht, diese großartige Spende dadurch zu erhöhen, daß sie sowohl bei Christen, als bei Juden dafür sammeln, und es haben auch mehrere Wiener Fabriken sehr bereitwillig große Spenden gegeben. Ich glaube, daß diese Anregung beitrage auch an anderen Orten eine ähnliche Art der Feier, wenn auch im kleineren Maße zu veranstalten. Eines möchte ich hinzufügen, daß diese Feier, welche sehr viele Besucher anzieht, dadurch erhöht wird, daß ein Bazar aufgestellt wird, wo die Damen verkaufen. Es hat dieses auch dazu beigetragen, daß das Fest in den Familien mehr Wurzel gefaßt hat, und die für Juden sehr verwerfliche Weihnachtsfeier, gegen welche ich einmal die Ehre hatte den zweiten Herrn Vicepräsidenten in Breslau predigen zu hören, abzustellen und an ihre Stelle das Chanuka-Fest zu setzen. Ich glaube, daß die Erwähnung der mitgetheilten Thatsache wohl eine Stelle im Protokolle verdient.

Seligsberg: Ich erlaube mir bezüglich des vorliegenden Antrags eine Einwendung zu machen. Ich glaube nämlich, daß wir Festtage genug haben, diese wollen wir gehörig halten, aber Nichts mehr dazu thun; würden alle Feste so gefeiert, wie sie gefeiert werden sollen, so brauchten wir dieses Fest nicht.

Dr. Adler (Referent): Meine Herren! Ich muß gestehen, aus Allem, was wir gehört haben, vermag ich Nichts zu finden, das etwas Neues bietet. Das Chanukafest wird in allen jüdischen Gemeinden in der Art gefeiert, daß beim Anfange die Lichter angezündet werden; der Gottesdienst unterscheidet sich durch Gebet, durch Vorlesen der Thora, was nur an bestimmten Tagen geschieht. Am Chanukafeste wird gepredigt und in der Predigt an die Maccabäischen Helden erinnert. Inwiefern ist das verschieden von dem was Sie vorschlagen? Die Ankündigung am Sabbathe vorher, daß in dieser Woche das Chanukafest kommt, die mag in großen Gemeinden, wo man im Strudel des Genusses lebt, nothwendig sein, weil die Leute sonst gar nicht daran denken würden, und vielleicht nicht einmal in die Synagoge kämen, aber in den meisten, den kleineren Gemeinden ist sie nicht nothwendig.

Sollte sie indessen auch nothwendig sein, so wird man doch nicht eine Erhöhung der Feier nennen, wenn sie vorher angekündigt wird.

Es wurde ferner zu dieser Feier angeführt, daß in Wien gesungen wird, — und vorher haben Sie Bedenken getragen, ob man Cantoren nöthig habe.

Wenn also die Erhöhung des Chanukafestes lediglich bedingt ist durch den Gesang für diesen Abend, so müssen wir doch vor Allem Werth auf Cantoren legen. Indessen bei allen Synagogen wird bei Anzünden der Lichter der Segensspruch feierlich gesungen.

Ja, wenn das, was Herr Ritter von Wertheimer erzählt hat, wenn das in allen Gemeinden geschehen würde, dann beuge ich mich in Demuth. Wenn wir nur überall im Stande wären, die Armen an diesem Feste zu kleiden, denn das wäre gewiß eine Erhöhung des Festes, wie sie nicht schöner gewünscht und vorgeschlagen werden kann. Aber ich glaube, die Synode wird sich schwerlich dazu entschließen können, den Vorschlag gerade den Gemeinden zu machen. Meine Herren, ich glaube nicht, daß es nothwendig ist, daß die Synode in dieser Beziehung den Gemeinden etwas empfiehlt. Da wo religiöser Sinn in den Gemeinden ist, wird auch die Feier noch begangen und nicht unwürdig begangen, und wo der nicht vorhanden ist, wird man in der That sagen, wie Herr Seligsberg bemerkt hat, die Festtage wollen wir nicht mehr halten und dafür soll das Chanukafest Ersatz bieten. Ich muß gestehen, ich beharre bei meinem Antrage, dem Antrage des Herrn Dr. Szantó keine weiteren Folgen zu geben.

I. Präsident: Ich will nicht etwa die Debatte resumiren, aber darauf möchte ich doch aufmerksam machen, daß wenn Herr Adler auf der einen Seite bestimmte Angaben Seitens des Herrn Feilchenfeld über die Art der Festfeier vermißt hat und auf der anderen Seite gegen jede Angabe sich sträubt, da sie ihm entweder zu viel oder zu wenig ist, so muß ich sagen, scheint allerdings eine ganz originelle Phantasie dazu zu gehören, ihn zu befriedigen, wie eigentlich das Chanukafest gefeiert werden soll.

Meine Herren, nach alledem was hier ausgesprochen worden ist, was heute getadelt worden ist vorzugsweise, scheint es doch, daß man auf eine Empfehlung eingehen will. Ich würde nun nicht etwa vorschlagen, daß wir eine Commission niedersetzen sollen, welche die Chanukafeier wieder berathen soll, sondern ich meine, wir haben in den Mittheilungen, welche uns gemacht worden sind, Material genug, wir wollen nicht noch näher festsetzen, wie das Chanukafest gefeiert werden soll, nicht neue Paragraphen für den Festkalender schaffen, aber wenn wir uns auch den Vorwurf gefallen lassen, daß die Synode vorzüglich negative Urtheile fälle, (Bravo!) so halte ich doch in diesem Falle ein positives Urtheil

der Synode für außerordentlich wichtig. (Bravo.) Es gilt hier nicht bloß eine erhöhte Feier zu schaffen, sondern vorzüglich in Betracht zu ziehen ist der Grund, weßhalb eine erhöhte Feier geschaffen werden soll, nämlich um dem historischen Sinn und dem Verständniß bei den Juden aufzuhelfen in Bezug auf Momente, welche so wichtig in der Geschichte gewesen sind. Allerdings sollen uns auch die religiösen Angelegenheiten am Herzen liegen; wir wollen aber nicht nur in der Form von Codificationen hiefür wirken, sondern auch Anregungen sollen gegeben werden. Vielleicht möchte in nächster Synode wieder Jemand einen bezüglichen Antrag stellen, aber er giebt ihn auf in Folge des Beschlusses zur Tagesordnung überzugehen. Noch will ich bemerken, hat Jemand einen glücklichen Gedanken gehabt für die Chanukafeier dieses und jenes zu thun, und spricht ihn hier aus, dann wird nicht bloß die Synode ihn vernehmen, sondern durch die gedruckten Verhandlungen wird die ganze Judenschaft es vernehmen, und man wird ihn vielleicht da und dort aufnehmen.

Ich würde daher vorschlagen den Antrag des Herrn Dr. Szantó anzunehmen, es sei Pflicht der Gemeindevorsteher dem Chanukafeste eine größere Feierlichkeit als bisher zu erwirken. Man schreibt die Art der Feier nicht bestimmt vor, legt aber die Pflicht auf sowohl nach dem, was hier vernommen wurde, als nach dem, was eigenes Nachdenken an die Hand giebt gerade so individuell als möglich, vielleicht in dieser und jener Form, nur für diese und keine andere Gemeinde passend um das Chanukafest zu feiern.

Ich bringe also den Antrag des Herrn Dr. Szantó früher Dr. Feilchenfeld zur Abstimmung, welcher lautet:

„Es möge ausgesprochen werden, daß es Pflicht der Rabbiner sei, dem Chanukafest eine größere Feierlichkeit zu geben."

Dr. Geiger: Ich möchte Herrn Dr. Szantó fragen, ob nicht besser die Nennung der Rabbinen und überhaupt die von Personen aus dem Antrage entfernt gehalten werden soll.

Dr. Szantó: Ich würde noch hinzusetzen „und Lehrer."

Dr. Geiger: Ich glaube, es sei besser beides, die Rabbinen und Lehrer wegzulassen.

Dr. Szantó: Wessen Pflicht soll es aber dann sein?

Dr. Geiger: Eines Jeden.

Dr. Szantó: Das ist zu allgemein.

Grünebaum: Ich schließe mich ganz der Ansicht des Herrn Dr. Geiger an, welche nur etwas sehr Vernünftiges in sich zu schließen scheint.

Dr. Dreifuß: Ich würde mir erlauben folgenden Vorschlag zu machen, zu sagen: „Es ist Pflicht für die Leiter der Gemeinden u. s. w." Da sind die Rabbinen und Lehrer inbegriffen.

I. Präsident: Ich würde Herrn Dr. Szantó fragen, ob er damit einverstanden ist, daß die Synode lediglich erkläre, eine erhöhte Feierlichkeit des Chanukafestes ist zu empfehlen.

Dr. Löw: Wir müssen sagen „erhöhte Feier", nicht „Feierlichkeit".

I. Präsident: Also „erhöhte Feier ꝛc. ist zu empfehlen."

Dr. Szantó: Es ist nur das logische Gewissen, welches mich antreibt etwas dagegen zu sagen, sonst würde ich kein Wort verlieren. Wir wollen hier einen Cultus beschließen, einen öffentlichen, dieser kann sich nur auf die Synagoge beziehen und wenn wir es streng talmudisch nennen wollen, auf die Schulen, also auf die Schule der Jugend und die Schule der Erwachsenen, die Synagoge. Das sind zwei Institute, welche die Gemeinde durch Organe der Gemeinde verwaltet, deßhalb will ich zwar nicht darauf bestehen, daß stehe: den Vorstehern, Rabbinen, Lehrern, aber „den Gemeinden und deren Organen."

Es wäre auch wünschenswerth, wenn wir die Familien dazu setzten, aber es handelt sich um eine Cultusangelegenheit, und da geht das nicht an.

I. Präsident: Wenn es auch eine Cultusangelegenheit ist, so glaube ich doch, wäre es kein großer Eingriff gegen die Familien, wenn wir sie einmal in den Cultus hereinziehen.

Der Antrag würde also lauten:

„Eine erhöhte Feier des Chanukafestes in Synagogen und Schulen ist zu empfehlen."

Diejenigen, welche dafür sind, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Einstimmig angenommen.

Meine Herren! Es schlägt 4 Uhr, es ist angezeigt, daß ich die heutige sehr lange Sitzung schließe. Ich habe nur noch zu antworten auf eine Anfrage des Herrn Dr. Silberstein, der an das Präsidium die Bitte richtete, die Tagesordnung für die nächste Sitzung bekannt zu geben.

Wir sind aber nicht in der Lage, dem zu entsprechen; die genaue Feststellung soll vielmehr morgen stattfinden, wo wir auch uns vorberathen werden, wie wir in den Comitésitzungen am Sonntage die Zeit am besten ausfüllen, um eine wohl geeignete Tagesordnung nicht blos, sondern auch wohl vorbereitete Arbeiten für die beiden Montagssitzungen zu finden.

Wir versammeln uns demnach, meine Herren, morgen Nachmittags 4 Uhr, in diesem Saale, jedoch ohne eine Sitzung abzuhalten, sondern nur zu freier Besprechung.

Soeben wird mir von Herrn Banquier Rosenbusch ein huldvolles Telegramm aus dem Kabinete Sr. Majestät des Königs mitgetheilt, welches lautet:

„Berg, 14. Juli 1871.

Herrn Banquier Rosenbusch, Vorstand der
Israelitischen Kultusgemeinde Augsburg.

Seine Majestät der König haben die von der israelitischen Synode telegraphisch dargebrachte Kundgebung der Liebe und Treue, mit großer Freude entgegen genommen. Allerhöchst dieselben erwiedern der Synode mit dem Ausdruck huldvollen Dankes und mit dem Wunsche, daß diese Versammlung, eine der ersten, welche Glieder aus allen Theilen des neuerstandenen Reichs zu Arbeiten des Friedens vereint, dauernde und segenbringende Früchte tragen möge.

Eisenhart,
Ministerialrath Sr. Majestät des Königs.“

Wir haben auf dieses Telegramm Seiner Majestät des Königs keine andere Antwort als: Se. Majestät der König lebe hoch, hoch, hoch.

(Die Versammlung stimmt begeistert in diese Rufe ein.)

Ich schließe die Sitzung.

VI. Sitzung.

(Augsburg, den 17. Juli 1871, Vormittags.)

I. Präsident Dr. Lazarus: Hochgeehrte Herren! Ich eröffne die 6. Sitzung der Synode, und ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der 5. Sitzung zu verlesen.

(Sekretär Wertheim verliest dasselbe.)

Meine Herren! Hat Jemand zum Protokoll eine Erinnerung zu machen?

Dr. Vogelstein: Ich möchte bitten, daß noch die Bemerkung hinzugefügt werde, weshalb ich blos für den Antrag Z. 1 des Herrn Dr. Adler mich ausgesprochen habe. Das Fahren am Sabbath betrifft nämlich nur die ganz kurze Bemerkung, daß die Beantwortung der übrigen Fragen keine praktische Bedeutung habe, weil sonst ein Widerspruch vorzuliegen scheint, wegen Besuchs des Gottesdienstes und sonstiger wohlthätigen Zwecke.

Wertheim (Sekretair): Ich erlaube mir zu bemerken, daß das im Protokoll registirt ist, es hätten einerseits die Herren Dr. Wiener, Dr. Szantó, Dr. Adler, andererseits Dr. Vogelstein ihre Erklärungen zu Protokoll gegeben, und daß diese Erklärung dem Protokolle beigefügt sei.

Dr. Vogelstein: Das hängt damit nicht zusammen. Ich habe etwas anderes beantragt, nämlich, daß man über die Fragen zur Tagesordnung übergehen solle, dies aber nur, weil ich die ganze Sache für keine praktische hielte.

I. Präsident Dr. Lazarus: Herr Dr. Vogelstein, wir würden Sie bitten, eine kurzgefaßte Erklärung hierüber zu Protokoll zu geben.

Dreifuß: Ich bitte auch in das Protokoll hineinzusetzen, daß ich beantragte zum: „Vergnügen", daß der Ausdruck Vergnügen nicht passend sei, sondern Erholung.

I. Präsident Dr. Lazarus: Bitte Herr Dreifuß! Sogar die Annahme Ihres Antrages „auf Erholung“ ist geschehen. Wenn Sie aber wünschen, daß Ihr Name ausdrücklich genannt werde, so wird Ihnen sehr gerne nachgegeben werden. Wollen Sie die Güte haben, dem Herrn Schriftführer das schriftlich anzuzeigen. Aber Ihr Antrag ist nur in dem Sinne angenommen.

Meine Herren! Wir treten in die Tagesordnung ein.

Zunächst habe ich im Namen mehrerer Mitglieder, welche die Versammlung verlassen mußten, aus Anlaß äußerer Verhältnisse, über welche zu gebieten, nicht in ihrer Macht lag, Abschied zu nehmen von der Versammlung, welche mit aller Theilnahme den noch folgenden Verhandlungen folgen werden. Ein Mitglied, welches geglaubt hat, noch zurückkommen zu können bei Beendigung der Sitzung, Herr Dr. Ortenauer, hat heute schriftlich in derselben Weise Abschied genommen. Nunmehr, meine Herren, möchte ich Herrn Dr. Wiener noch einmal das Wort geben. Er hat die Güte gehabt im Namen der Commission, deren Obmann er war, Bericht zu erstatten, er hat über einen Gegenstand, welcher eben noch zurückgeblieben und nicht zur Behandlung im Referate gekommen ist, Ihnen eine kurze Mittheilung zu machen.

Dr. Wiener: Meine geehrten Herren Synodalen! Sie werden finden, daß ein Antrag noch nicht erledigt ist in der Ritual-Commission, nämlich der Antrag über eine Abänderung und Revision der Speisegesetze. Es liegt wohl der Entwurf der Revision der Speisegesetze vor, die Herren Mitglieder der Commission meinten aber, die Erledigung dieser Anträge eigne sich nicht vor der Synode. Sollte sich bei der nächsten Synode diese Ansicht geändert haben oder sollten die Mitglieder der Commission, die jetzt gewählt sind, der Ansicht sein, daß wir einen Entwurf dieser Rivision vorlegen können, so erbiete ich mich Ihnen im Verein mit den Mitgliedern der Commission einen Antrag der nächsten Synode vorzulegen, gesetzt auch, daß die Synode ihn zurückweisen sollte. Zweitens erging auch an die hochwürdige Rabbinerversammlung ein Antrag des greisen und hochwürdigen Arztes Herrn Dr. Veitel, ein Antrag über die Abstellung mancher Mißbrauch in den sogenannten „Chewroth“, Vereinen in der Sterbestunde und bei den Beerdigungen. Ich habe an sämmtliche Mitglieder unserer Commission Mittheilung gemacht, daß diese Mißbräuche bereits größtentheils abgestellt sind. Wenn aber hie und da noch solche Mißbräuche vorhanden sein sollten, so machen wir uns alle anheischig, nach Kräften dazu beizutragen, diese Mißbräuche abzustellen. Ich glaube aber im Sinne sämmtlicher Mitglieder der Commission, ja der ganzen ehrwürdigen Synode zu sprechen, wenn ich

an den hochverehrten Herrn Präsidenten die Bitte stelle, wir wollen dem greisen ehrwürdigen und strebsamen Dr. Veitel in Krakau einen Dank votiren lassen.

I. Präsident Dr. Lazarus: Meine Herren! Es wird wohl Niemand ein Wort dagegen sprechen, daß wir Herrn Dr. Veitel dafür Dank aussprechen, daß er immer den religiösen Gegenständen und Erscheinungen seine Aufmerksamkeit schenkte, und für Veredlung und Verbesserung derselben Sorge trägt, und deshalb an die Synode sich gewendet hat.

Dreifuß: Herr Präsident! Ich kenne Herrn Dr. Veitel persönlich — ich war eine Zeit lang in Ungarn — und muß noch hinzufügen, daß er ein sehr würdiger Mann und ganz begeistert für das Judenthum ist, und es doppelt wünschenswerth sei, ihm diese Ehrenbezeigung zuzuerkennen.

I. Präsident Dr. Lazarus: Meine Herren! Diese Ehrenbezeigung hat bereits stattgefunden, ich möchte hinzufügen, daß wir vom Büreau aus die Nachricht, daß sie stattgefunden hat, im Namen des Präsidiums an Herrn Dr. Veitel absenden werden.

(Bravo.)

Nun, meine Herren, haben wir eine Anzahl geschäftlicher Angelegenheiten als Vorbereitung für die zukünftige Synode vor Allem zu erledigen. Meistens sind die Anträge, welche der Synode vorgelegen haben aus der vorigen, erledigt, zum Theil sind sie das nicht. Unter allen Umständen aber könnten während der Zeit zwischen dieser und der nächstfolgenden Synode wieder neue Anträge kommen, und es handelt sich darum für die verschiedenen Gebiete je nach der Theilung, wie sie bis jetzt bereits stattgefunden hatte, Commissionen einzusetzen. Ich theile Ihnen demgemäß mit, daß zunächst eine Commission für Ehesachen bereits gewählt ist. Das ist bereits mitgetheilt, welche Herren vom Präsidium mit Ihrer Zustimmung hineingewählt worden sind; sodann für Cultusangelegenheiten: unter dem Vorsitze des Herrn Dr. Adler sollen mit ihm die Herren Dr. Wiener, Brüll, Dr. Geiger und Dr. Aub die Kultuscommission ausmachen.

Falls Sie damit einverstanden sind, bitte ich Sie, sich zu erheben

(Geschieht.)

Diese Vorschläge, welche Ihnen hier gemacht sind, sind nicht meine persönlichen allein, oder nicht Aeußerungen meiner Person allein, sondern sie sind das Resultat von Vorbesprechungen, welche wir in den letzten Tagen hatten, und wobei fast überall absolute Uebereinstimmung erzielt ward.

Sodann für die Ritusangelegenheiten: Die Kommission unter dem Vorsitze des Herrn Dr. Wiener, welchem die Herren Dr. Aub und Dr. Grünebaum beigesellt sind. Sobald kein Widerspruch erhoben wird, werden alle diese Kommissionen als angenommen betrachtet.

Dr. Wiener: Darf ich vielleicht einen Vorschlag machen, Herr Landrabbiner Dreifuß wünscht sehr, in diese Kommission gewählt zu werden.

I. Präsident Dr. Lazarus: Die Versammlung wird keinen Widerspruch dagegen erheben.

Wenn dies nicht der Fall ist, werden wir jede Arbeit, welche Herr Dr. Dreifuß dem Vorsitzenden der Kommission zustellen wird, mit Vergnügen empfangen, und selbst daß dadurch eine Vierzahl, eine Gleichzahl also entsteht, wird keine Unzuträglichkeiten mit sich führen.

Es liegt in der Natur dieser Kommissionen, welche nicht mit einander tagen, daß der Obmann kein Uebergewicht über die andern hat. Es wird nicht abgestimmt, die Herren sind nicht bei einander, sie liefern nur ihre Arbeiten.

Dr. Wiener: Sonst würde ich noch den Herrn Dr. Hirschfeld vorschlagen, dann wären es fünf Mitglieder.

I. Präsident Dr. Lazarus: Herr Dr. Hirschfeld, sind Sie bereit, zur Rituskommission einzutreten?

Dr. Hirschfeld: Ich erkläre mich bereit.

I. Präsident Dr. Lazarus: Wenn die Versammlung keinen Widerspruch erhebt, ist diese Kommission auf 5 Mitglieder erhöht.

Für die Unterrichtsangelegenheiten sind folgende 5 Herren, sämmtliche dem Lehrerstande angehörig und als Pädagogen bekannt, bestimmt:

Die Herren Dr. Szantó als Obmann, Herr Prediger und Lehrer Blumenau in Bielefeld, Herr Dr. Hochstädter, Herr Klingenstein, Herr Dr. Auerbach.

Verzeihen Sie mir, meine Herren, daß ich die Namen in so unregelmäßiger Folge verlese, wie sie mir eben vorliegen.

Sodann ist noch ein besonderer Antrag von Herrn Dr. Fürst über die Privilegien der Kohanim. Er lautet:

„Nachdem das Priesterthum der Aroniden thatsächlich seit fast zwei Jahrtausenden aufgehört hat, entfallen auch alle aus diesem Priesterthum hervorgegangenen besonderen Pflichten und Vorrechte."

Dafür wird Ihnen die Einsetzung einer besonderen Kommission vorgeschlagen. Dieselbe soll bestehen aus den 3 Herren Dr. Wechsler, Dr. Fürst und Dr. Vogelstein. Ich erachte sie ebenfalls als angenommen.

Sodann der Antrag von Herrn Dr. Wiener, die zweiten Festtage betreffend. Für diesen soll die Kommission bestehen aus den Herren Dr. Wiener als Antragsteller selbst, Brüll und Silberstein. Was die Berufungskommisssion zur Berufung für die Synode betrifft, so sollen hiefür erwählt werden: die Herren Dr. Geiger, als Vorsitzender, Dr. Aub, Wertheim, Kompert, Herr von Wertheimer, Biach, Brüll, Astruk und Rosenbusch. Falls Sie, meine Herren, zustimmen, daß die Berufungs-Kommission auf diese Weise aus 9 Mitgliedern zusammengesetzt werde, bitte ich es zu erkennen zu geben.

Dr. Aub: Ich möchte bitten, daß der Herr Präsident sich an die Spitze stelle.

I. Präsident Dr. Lazarus: Es ist in der That gestern in einer Besprechung die Rede davon gewesen, daß ich der Commission angehören soll. Ich muß aber hier in öffentlicher Sitzung vor der verehrten Versammlung mich darüber aussprechen, daß ich es zwar nicht ablehnen mag, dieser Commission anzugehören, daß ich aber zu gleicher Zeit, damit Sie in Ihrer Meinung von dem, was Sie von mir zu erwarten haben, keiner Täuschung sich hingeben, erkläre, daß ich alle Büreauarbeiten, alle äußeren Arbeiten, welche etwa nothwendig sind für die Synode, welche nothwendig sind zwischen einer Sitzung und der nächsten, durchaus von mir ablehnen muß. Meine wissenschaftlichen Arbeiten und meine sonstigen Geschäfte gestatten es mir nicht, außer einer inneren Aufmerksamkeit für den Geist der Synode und ihrer Entwicklung auch Geschäfte, wie sie in der Zwischenzeit zwischen der vorigen und jetzigen Synode mir obgelegen, zu übernehmen. Nichts destoweniger aber will ich unter dieser Einschränkung und soweit ich im Stande bin, etwas zu thun, der Berufungskommission gerne beitreten.

Biach: Ich erlaube mir, nachdem ich in die Berufungskommission gewählt bin, den Antrag zu stellen, bei Ausschreibung der 3. Synode, ob es nicht gestattet wäre zu sagen, daß Anträge 4 Wochen früher an das Präsidium eingesendet werden, damit das Präsidium Gelegenheit hat, diese Anträge drucken zu lassen und dann schon bei der Synode damit zu erscheinen.

I. Präsident Dr. Lazarus: Ich glaube, wir dürfen der Berufungskommission dies überlassen, daß sie bei der nächsten Einladung sich darüber ausspricht. Namentlich ist nicht zu erwarten, daß wir Anräge von großer Tragweite bekommen, denn wenn Jemand einen solchen zu stellen hat, wird er im Interesse der Synode erkennen, daß er den Antrag viel früher der Synode überschickt, damit er der betreffenden Commission zur Vorarbeit überwiesen wird.

Nun aber handelt es sich nicht blos darum, die Berufungskommission zu ernennen, sondern überhaupt über den Zeitpunkt und den Ort der nächsten Synode Beschluß zu fassen.

Meine Herren! Zunächst habe ich die Frage an Sie zu richten, sind Sie gewillt, hier die Bestimmung des Ortes, wo die nächste Synode tagen soll, festzustellen, oder wollen Sie das der Berufungskommission überlassen.

Dr. Aub: Ich glaube, daß wir denselben Weg einschlagen sollen, wie in Leipzig. Wir können hier keinen Ort bestimmen, weil wir ja nicht sicher sind, ob der Ort unsere Wahl auch acceptirt. Es wäre das für die Synode unangenehm. Also überlassen wir das dem Präsidium vielmehr der Berufungskommission, den Ort zu wählen.

I. Präsident Dr. Lazarus: Diejenigen Herren, welche dafür sind, daß es der Berufungskommission überlassen bleibt, den Ort zu wählen, wo eine dritte Synode tagen soll, bitte ich, sich zu erheben.

(Synode erhebt sich.)

Einstimmig angenommen.

Dann handelt es sich um die Zeit. Ueber die Zeit der nächsten Synode liegt ein Antrag von Herrn Advokaten C. Lehmann in Dresden vor, der sich gedruckt in Ihren Händen befindet und lautet:

(Wird verlesen.) „Ich beantrage fernerweit zur Geschäftsordnung: Um Lehrern und Juristen die wünschenswerthe Theilnahme an künftigen Synoden zu ermöglichen, dieselben in die Schul- und Gerichtsferien von der letzten Juliwoche bis Ende August zu verlegen."

Verlangt Jemand das Wort in dieser Frage?

Dr. Wechsler: Hier sind zwei Punkte in eines vereinigt. Ich habe verstanden, die Zeit ob in einem Jahre.

I. Präsident Dr. Lazarus: Meine Herren! Zunächst nur das eine, „über den Monat", dann kommen wir über das Jahr. Ich meine, in Beziehung auf den Monat liegt ein Antrag vor, in der anderen Beziehung liegt keiner vor. Es schien mir angemessen zu sein, vorliegenden Antrag, der auch auf die Frage der Zeit sich bezieht, zur Diskussion zu stellen; dann werde ich übergehen dazu, über das Jahr Ihre Meinung zu erfragen.

Dr. Wechsler: Ich kann nur von eigener Erfahrung ausgehen, und da glaube ich doch, müßten wir dabei bleiben, die Zeit zu wählen, wo am wenigsten Hochzeiten vorkommen, wo am wenigsten zu thun ist.

Ich bitte um Entschuldigung noch ein Wort hinzuzusagen. Ferner bitte ich zu beachten, daß im ganzen nördlichen Deutschland die Hundstagsferien im Juli sind, diese hängen mehr oder weniger auch mit

unserer Beschäftigung zusammen, der eine hat Unterricht zu geben, der andere hat Pensionaire im Haus. Ich z. B. hätte im August nicht wegkommen können. Ich bitte auf diese Ferien Rücksicht zu nehmen. Sie fallen gewöhnlich mit der Zeit um den neunten Ab herum zusammen.

I. Präsident Dr. Lazarus: Bevor ich den Herren, welche sich gemeldet haben, das Wort ertheile, möchte ich doch aufmerksam machen, daß in der gestrigen Versammlung der Vorschlag gemacht worden ist, daß man auch diesen Zeitpunkt der Berufungskommission überlasse, wobei ich nicht unberücksichtigt lassen will, daß es sich empfehlen würde, wenn alle diejenigen Herren, welche in verschiedenen Ländern etwa wohnen und dort ganz besondere Verhältnisse der Zeit also haben, auf welche Rücksicht zu nehmen ist, die Güte haben, bezüglich des Zeitpunktes, ein paar Monate früher, als im Juli desselben Jahres, in welchem die Synode stattfinden soll, an die Berufungskommission, bezw. Herrn Dr. Geiger zu schreiben, daß sie den und den Termin, aus den und den Gründen wünschen.

Denn wir können unmöglich hier eine Mittheilung entgegennehmen, die sich auf die Sache bezieht, noch viel weniger die Mittelstraße zwischen den verschiedenen Wünschen erwählen, zu der Feststellung der Zeit.

Dr. Szantó: Ich möchte nur in Erinnerung bringen, daß der Antrag, die Bestimmung der Zeit der Commission zu überlassen, von einem Synodalen gestellt würde und bitte darüber abzustimmen.

Dr. Adler: Ich möchte nur noch bemerken, es kann dabei auf die Verhältnisse weder des einen noch des andern Standes Rücksicht genommen werden, weil jeder diese Berücksichtigung verdient.

Ein Umstand aber verdient Beachtung, es trifft sich zuweilen, daß schon in den ersten Tagen des September unsere Festtage gefeiert werden. Wenn dieses der Fall ist, so werden die wenigsten Rabbiner in der Mitte des Augusts zur Synode kommen können.

I. Präsident Dr. Lazarus: Ich danke Herrn Dr. Adler für diese Anregung, glaube aber annehmen zu dürfen, daß in einem so verehrten Kreise, wie in der Berufungskommission, in ihren neun Mitgliedern nicht übersehen werden wird, alle diese Verhältnisse, die von der Zeit abhängen, wohl in Erwägung zu ziehen.

Meine Herren! Diejenigen, welche dafür sind, daß die Berufungskommission Monat und Tag wählt, wann die nächste Synode stattfindet bitte ich, sich zu erheben.

(Die Mehrzahl erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen.

Nun kommt die Frage, wann die nächste Synode zusammentreten wird,

Wir wollen nicht sagen, für immer, sondern wir beschließen nur für die nächste Synode.

Und in dieser Beziehung ist nach einem Vorschlage, der eingelaufen ist, Ihnen anzuzeigen, daß zwei Jahre Zwischenraum bleiben soll, zwischen dieser und der nächsten Synode, daß also im Jahre 1873 die nächste Synode berufen werden wird. Verlangt Jemand das Wort?

Dr. Wiener: Sie werden verzeihen, hochverehrter Herr Präsident. Ich glaube, so war die Fassung: „spätestens in zwei Jahren".

I. Präsident Dr. Lazarus: Nein, Herr Dr. Wiener! Verzeihen Sie, das ist faktisch nicht so gewesen. Es ist wohl der Antrag vorgebracht, aber von anderer Seite mit allem Nachdruck darauf hingewiesen worden, daß selbst ein längerer Termin, festbestimmt, besser wäre, als ein kürzerer Termin, aber schwankender.

Dr. Wiener: Ich bitte um Entschuldigung.

I. Präsident Dr. Lazarus: Wenn Niemand das Wort ergreift und Widerspruch dagegen erhebt, so nehme ich an, daß alle übereinstimmen, daß die nächste Synode in zwei Jahren stattfinden soll.

(Niemand spricht dagegen.)

Einstimmig also angenommen.

Nun sind heute noch einige Commissionen Ihnen vorzuschlagen.

Der Antrag von Herrn Dr. Wiener, der sich in Ihren Händen befindet, lautet:

(Wird verlesen.)

„In Erwägung, daß die Reformen im öffentlichen Cultus meist dem jüngern Geschlechte zu statten kommen sollen, die Jugend aber wegen des Schulbesuches vom Bethause zurückbleibt, stellen die Mitglieder der Synode es sich zur Aufgabe, nach Kräften dahin zu wirken, daß die Eltern ihre Kinder, sowohl Knaben wie Mädchen, behufs der Betheiligung am öffentlichen Gottesdienste am Sabbath vom Schulbesuche für eine Stunde dispensiren lassen. Nur so kann in kleinen Gemeinden ein Gesangchor geschaffen und erhalten werden. Die Synodalen wollen auch die höchsten Schulbehörden ersuchen, so viel als möglich, während des Gottesdienstes am Sabbath nur weniger wichtige Lectionen ertheilen zu lassen, durch deren Verabsäumung die jüdische Schuljugend in ihren Fortschritten nicht wesentlich gehindert wird."

Meine Herren, welcher Commission soll dieser Antrag zugewiesen werden.

Dr. Wiener: Ich glaube, es ist der Vorschlag schon gemacht worden, diesen Antrag sogleich anzunehmen.

I. Präsident Dr. Lazarus: Es ist also der Vorschlag bereits

gemacht worden, diesen Antrag einfach anzunehmen. Wünscht Jemand das Wort hierüber?

Dr. Wiener: Als Antragsteller bitte ich um das Wort. Ich ersuche die Mitglieder der Synode und wenn es nicht unbescheiden wäre, ich beschwöre Sie, daß Sie diesem Antrage Ihre Beistimmung geben. Es ist eine Lebensfrage bei uns. Was nützt uns alle Verbesserung, wenn wir die Jugend nicht eine Stunde im Gotteshause haben? Ich bitte Sie, unterstützen Sie diesen Antrag; nur dadurch können wir in kleineren Gemeinden einen Chor herstellen, welcher in der Jetztzeit unentbehrlich geworden ist für den Gottesdienst, für die Hebung desselben.

Die Behörden werden uns unterstützen — daß jeder Rabbiner uns unterstützt, setze ich voraus — die höchsten Schulbehörden werden uns entgegenkommen. Es ist bereits vom Kultusminister in Preußen mir die Versicherung gegeben worden, — ich habe das Reskript in Händen — „die Herren Direktoren sollen auf Wunsch der Gemeinden soviel als möglich bei der Feststellung des Lektionsplanes darauf Rücksicht nehmen, daß diejenigen Schüler, welche ausbleiben vom Gymnasialunterrichte, nichts verlieren in ihren Fortschritten, wenn sie diese Lektionen versäumen."

Wenn Sie, meine Herren, also darüber sich aussprechen, es ist wünschenswerth, so bin ich überzeugt, daß das große Folgen haben wird. Alles was die Synode vor zwei Jahren beschlossen hat, ist in unserer Gemeinde ausgeführt worden.

Dr. Dreifuß: Ich kann nur mit kurzen Worten die Wichtigkeit des Antrages aus meiner eigenen Praxis bestätigen und bitte die Herren Synodalen diesen Antrag vollständig anzunehmen, namentlich den einzelnen Rabbinern, welche von der Regierung und vom Kultusministerium angestellt sind, ist dieser Antrag von größter Wichtigkeit.

Grünebaum: Ich kann das nur aus eigener Erfahrung unterstützen. Ich hatte große Mühe, um die Kinder in den Gewerbschulen und Lateinschulen, wo ich selbst täglich Religionsunterricht ertheile, für diese beiden Tage frei zu bekommen. Daß nun am Konfirmationstag und Neujahrs-, Versöhnungstag dieselben die Schule nicht zu besuchen brauchten, halte ich sehr wichtig aus meiner eigenen Erfahrung und bitte jedenfalls, daß die verehrliche Synode ihre Zustimmung geben möge.

Dr. Szantó: Ich stelle den Antrag, daß der Vorschlag des Herrn Dr. Wiener ohne jede Diskussion angenommen wird. Die Frage kann gar nicht sein, ob wir die Jugend heranziehen sollen zur Religiosität und zum Gottesdienste. Darüber kann kein Zweifel sein.

Präsident: Es ist der Antrag gestellt, ohne Debatte dieses an-

zunehmen. Da aber Debatte stattfindet, so wäre dies ein Antrag auf Schluß der Debatte. Ich frage, ob Schluß der Debatte gewünscht wird.

(Schluß wird angenommen.)

Ich frage nun die Versammlung, ob sie den Antrag des Herrn Dr. Wiener annehmen will.

(Abstimmung.)

Der Antrag des Herrn Dr. Wiener ist fast einstimmig angenommen.

Demnächst, meine Herren, haben Sie noch zu beschließen über den Antrag des Herrn Dr. Wolf aus Wien, übernommen für die 2. Synode von Herrn Wertheimer: Er lautet: „Eine verehrte Synode wolle beschließen, daß jene Gesetzesbestimmungen im Schulchan-Aruch, welche die Zeugenaussage eines Nichtjuden für ungiltig erklären, für unsere Zeit nicht mehr maßgebend sind."

Wir schlagen vor, da es ein weitverzweigtes Gebiet ist, das selbst wenn es vollkommen positiv beantwortet wird, niemals die vollkommene Aufhebung der Beschränkungen in Bezug auf Zeugenaussagen involvirt, da es jedenfalls wünschenswerth ist, daß auch Motive hinzugefügt werden, daß nachgewiesen wird, in wie weit dieses etwa in früheren Umständen Grund gehabt, um nicht nur das gegenwärtige Judenthum, sondern auch die Vergangenheit im klaren Lichte darzustellen, wir schlagen vor — sage ich — daß wir diesen Antrag einer Commission überweisen.

v. Wertheimer: Ich bitte nur, daß der Grund, weshalb der Antrag einer Revision überwiesen wird, im Protokolle aufgenommen wird, weil es sonst zu Mißdeutungen führen könnte, daß wir nicht sofort abgestimmt haben.

I. Präsident: Ich werde den Herrn Protokollführer ersuchen, daß er die Güte haben wird, in das Protokoll meine Worte beiläufig aufzunehmen. Oder wünschen Sie noch andere Gründe, Herr Wertheimer.

Werthheimer: Nein.

Präsident: Es liegt also der Vorschlag vor, daß der Antrag des Herrn Dr. Wolf einer Commission zu überweisen sei. Falls kein Widerspruch erhoben wird, betrachte ich ihn als einstimmig angenommen. — Es ist geschehen.

Ferner liegt ein Antrag des Herrn Dr. Wiener vor, die 2. Feiertage betreffend. Auch hier hat die Vorversammlung geglaubt, diesen Antrag einer Commission und zwar einer besonderen Commission überweisen zu müssen wegen seiner Wichtigkeit. Obgleich nämlich vielfach die Sache in den letzten 50 Jahren besprochen worden ist, so wäre, da es sich doch

darum handele, wegen der praktischen Beziehungen, welche darin zugleich liegen, dieser Antrag einer besonderen Commission zu überweisen. Die Vorversammlung schlägt Ihnen in dieser Beziehung die Herren Dr. Wiener, Dr. Brüll und Dr. Silberstein vor.

Zunächst frage ich, ob Jemand hierüber das Wort wünscht. Es ist dies nicht der Fall.

Dann wäre die erste Frage, ob Sie diesen Antrag an eine Commission von drei Mitgliedern verweisen wollen? Wenn kein Widerspruch besteht, nehme ich es als angenommen an. Sodann erlaube ich mir zu fragen, ob Sie damit einverstanden sind, daß die Herren Dr. Wiener, Dr. Brüll und Dr. Silberstein diese Commission bilden?

(Einverständniß.)

Dr. Adler: Ich glaube, daß auch dieser Commission noch zwei Mitglieder hinzugefügt werden sollten; der Gegenstand ist von so außerordentlicher Wichtigkeit, daß wohl 5 Mitglieder angemessen wären.

Präsident: Es thut mir leid, Herr Dr. Adler, wir haben eben beschlossen, daß die Commission aus 3 Mitgliedern bestehen soll. Ich glaube indessen, daß Herr Dr. Wiener als Vorstand der Commission mit größter Bereitwilligkeit Arbeiten, die ihm von Nichtmitgliedern der Commission eingeliefert werden, annehmen wird, und daß er durchaus seine Autorität nicht dazu anwenden wird, um etwaige derartige Arbeiten zu unterdrücken.

Wir gehen nun weiter.

Meine Herren! Die Synode hat, so wenig man es erwarten sollte, nichts desto weniger auch Finanzangelegenheiten zu ordnen. Sie kann dieses Geschäft am allerwenigsten irgendwie im Plenum verhandeln, selbst in den Vorberathungen sind sie nicht zur Sprache gekommen. Es ist allerdings dieses Cassawesen früher vom Präsidium unter Zuziehung einiger Mitglieder geordnet worden, für die Zukunft kann aber die Finanzfrage größere Wichtigkeit erlangen. Es ist eben so, daß einmal alle Dinge, seien sie noch so reiner und zarter Art, mit den Füßen wenigstens herabreichen auf den festen Boden der materiellen Verhältnisse. Es ist deshalb wünschenswerth, daß in dieser Beziehung auch die Synode sich auf festen Boden stelle; diejenigen Herren nun, die wir Ihnen vorschlagen, daß sie Stützen derselben seien in allen den Fragen, welche die Finanz betreffen, bilden die Finanzcommission, welche bestehen soll aus den Herren Dr. Kompert, Bauer und Auerbach. Falls Sie damit einverstanden sind, daß eine Commission aus 3 Mitgliedern ernannt wird, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Falls Sie diese drei Herren ersuchen wollen, daß sie sich den Geschäften unterziehen, so bitte ich Sie bei dieser Abstimmung durch Aufstehen es erkennen zu geben, damit im Voraus der Dank ausgedrückt wird für die Mühewaltung.

(Geschieht.)

Einstimmig angenommen.

Sodann liegt ein Antrag von Herrn Hochstädter vor. Derselbe lautet:

„Die Unterzeichneten — es sind die Unterstützenden ebenfalls unterschrieben — ersuchen das hochverehrliche Präsidium: Dasselbe wolle — weil die Abstimmung über die Vertheilung der sabbathlichen Bibelvorlesungen im öffentlichen Gottesdienste bei der vorigen Synode nicht bloß schwankend, sondern auch einen derartigen Beschluß zur Folge hatte, der wohl selten zur Einführung kommen dürfte — neuerdings eine Verhandlung über die Einführung des dreijährigen Cyclus auf Grundlage der an die Synodalmitglieder vertheilten Monographie alsbald veranlassen."

Die Vorversammlung schlägt vor, daß dieser Antrag der Cultuscommission zugewiesen werde, in deren Bereich er selbstverständlich gehört. Wenn Niemand das Wort ergreift, nehme ich Einverständniß hiemit an.

Sodann liegen uns Anträge des Herrn Wittelshöfer vor, der eine war ein Amendement zu einem Antrage des Herrn Dr. Landau. (Referate der ersten israelitischen Synode, Seite 213):

„Bei der Staatsbehörde zu beantragen, daß bei künftigen Ansässigmachungs-Gesuchen, da wo Religionszeugnisse gefordert werden, der befugten Behörde, resp. dem Rabbinate, zuerst solch Beschneidungszeugniß vorgelegt, und auf Grund dessen im Zeugniß Erwähnung hievon gemacht werde."

Die Vorversammlung schlägt Ihnen nahezu einstimmig vor, über diesen Antrag zur Tagesordnung überzugehen. Wenn kein Widerspruch erhoben wird, gehen wir zur Tagesordnung über.

Der folgende Antrag des Herrn Wittelshöfer wegen Errichtung eines statistischen Bureau lautet:

„Die hohe zweite israelitische Synode wolle die Gründung eines Centralstatistischen Bureau's über den Cultus der deutschen Israeliten-Gemeinden in Angriff nehmen:

1) Ueber deren Synagogen, resp. deren Zahl, staatsrechtliche Stellung und innere gottesdienstliche Einrichtungen, nebst Synagogen-Ordnung.
2) Ueber Rabbiner, ihren Sitz und Bezirk, ihre Befugnisse und Lehrbestrebungen.

3) Ueber Schulen, deren Zahl und Lehrkräfte, deren Beaufsichtigung, gesetzliche Vorschriften, Lehrmethoden und Haupt-, sowie Nebenlehrgegenstände.
4) Ueber חברות sowohl zu bildenden als wohlthätigen Zwecken und deren Umfang.
5) Ueber Stiftungen zu Synagogen-, Schul- und Armenzwecken, deren Zahl, Umfang, Leitung und Leistungen.
6) Ueber Begräbnisse, deren Rayon, Alter, renomirte Denkmale verdienter Männer und Leichenbegängniß-Ordnung."

Die Vorversammlung schlägt vor, eine Commission zu ernennen zur Vorberathung und Vorbereitung eines solchen statistischen Bureau's. Diese Commission würde nach diesem Vorschlage bestehen aus Dr. Engelbert, als Vorsitzendem derselben, Dr. Wittelshöfer, Dr. Wassermann, Dr. Dreifuß, Prager aus München, Dr. Löw, Dr. Szantó, Wertheim und Herrn Saniel Markus.

Dr. Vogelstein: Mein Name ist ebenfalls genannt worden in der Vorversammlung; ich würde keinen weiteren Werth darauf legen, wenn ich nicht gerade in einem Lande lebte, wo sehr viele und bedeutende jüdische Gemeinden sind.

I. Präsident: Verzeihen Sie, es ist nur aus Versehen geschehen, daß ich Ihren Namen nicht genannt habe.

Auch ich werde, wenn es meine Zeit irgend gestattet und es irgend nöthig sein wird der Synode Dienste zu leisten, mit größtem Vergnügen bereit sein.

Ich bitte also, wenn Sie geneigt sind, daß in dieser Weise die Commission zusammengesetzt wird, durch Acclamation dies erkennen zu geben.

(Geschieht.)

Dann liegt ein fernerer Antrag des Rabbiners Wittelshöfer vor, welcher lautet:

„Die Synode wolle erklären:

1) In jeder israelitischen Schule müsse der Morgenunterricht mit einem deutschen Gebet, das seinem Inhalt nach an ein Gebetstück aus dem סדר תפלה entweder in getreuer oder freier Uebersetzung sich anschließt, eingeleitet werden.
2) In jeder Gemeinde, wo jüdische Dienstboten aufgenommen sind, mögen die Dienstgeber darauf bedacht sein, resp. Rabbiner und Gemeindeverwaltung dafür sorgen, daß am Sabbath diesen Dienstboten eine Andacht und Religionsbelehrung geboten werde.

3) In jeder israelitischen Gemeinde, wo israelitische Gewerbslehrlinge verweilen, werde Anstalt getroffen, daß denselben gleichfalls am Sabbath eine Andacht und Belehrung geboten werden könne."

Die Vorversammlung, meine Herren, schlägt vor, den Antrag des Herrn Wittelshöfer der Cultuscommission zu übergeben.

von Wertheimer: Ich habe nur ums Wort gebeten, um der verehrten Versammlung eine Mittheilung zu machen, welche der betreffenden Commission wohl vielleicht zu Nutz und Maßgabe dienen könnte. In Wien, wo wir einige Hundert Lehrlinge haben, haben wir uns auch damit beschäftigt, für die Erbaunng der Lehrlinge zu sorgen. Wir haben aber die Unmöglichkeit eingesehen, am Samstag Gottesdienst bewerkstelligen zu können, wir haben daher am Sonntage Gottesdienst eingerichtet und zwar mit dem besten Erfolge, dessen wir uns rühmen können. Wir haben ferner die Seder-Feier eingerichtet am Passah-Feste, welche einen sehr großen Erfolg hatte und auch das Publikum mit dem Fortschritte und dem Erfolge unserer Lehrlinge bekannt machte. Ich bringe das zur Kenntniß der Commission, welche eingesetzt ist.

I. Präsident: Die Commission also, welche eingesetzt werden soll, ist die Cultuscommission, verlangt noch Jemand das Wort?

Wenn nicht, so wähle ich die einfachste Form der Abstimmung und betrachte, wenn kein Widerspruch erhoben wird, die Ueberweisung des Wittelshöfer'schen Antrags an die Cultuscommission für angenommen.

Ferner liegt uns noch ein Antrag des Herrn Dr. Grünebaum vor welcher lautet:

„Die verehrliche Synode wolle eine Commission zur Berichterstattung an die nächste Synode über folgenden Antrag ernennen:

Die Vorschriften über die Erstgeburt der Thiere בכור בהמה, die Baumfrüchte in den ersten drei Jahren ihrer Pflanzung ערלה, und über Castration der Thiere סירום sind zu abrogiren.

Der erste Punkt hängt zwar zum Theil mit den Priesterrechten zusammen, jedoch für unsere Zeit so wenig, daß auch der, welcher mit der Aufhebung jener nicht einverstanden ist, sich dafür erklären kann.

Ihre Aufhebung ist aber von dem landwirthschaftlichen Interesse dringend geboten."

Die Vorversammlung schlägt Ihnen vor, eine besondere Commission dafür zu ernennen und haben sich drei Herren bereit erklärt diese Commission zu bilden: Herr Dr. Grünebaum, Dr. Hirschfeld und Dr. Geiger. Verlangt Jemand das Wort zu dieser Frage? Es ist dies nicht der Fall, ich nehme also an, daß diese Commission aus diesen Personen bestehend für diesen Antrag angenommen ist. Demnach, meine Herren, wären die

Geschäftssachen erledigt, und wir haben nur noch einen Punkt zu besprechen.

Es ist Ihnen bekannt, meine Herren, daß auf der vorigen Synode bereits ein Antrag von den Herren Engel und Dr. Fürst eingebracht worden war, die Circumcision betreffend. Dieselbe hat in den Referaten eingehende Behandlung gefunden und liegt uns eine Abhandlung vor, welche auf Seite 195 beginnt. Im Verlaufe dieses Referates sind auch allerlei Anträge gestellt von Herrn Landau und Anderen. Die Vorversammlung nun ist der Ansicht gewesen, alle diese Anträge zurückzuweisen und schlägt Ihnen zu womöglich einstimmiger Annahme eine Resolution vor. Ich bemerke ausdrücklich, hochverehrte Herren von der Synode, daß in der gestrigen Vorversammlung, welcher fast alle diejenigen Mitglieder beigewohnt haben, welche ich heute hier versammelt sehe, die Sache einer eingehenden und gründlichen Prüfung unterworfen worden ist, bei welcher Prüfung die hochwichtige Bedeutung dieses Bundeszeichens und dessen Erhaltung hervorgehoben worden ist, und daß man zu gleicher Zeit tief beklagt hat, wenn in einzelnen Fällen eine Renitenz gegen dasselbe vorkommt, und in diesem Sinne Ihnen die Resolution zur Annahme empfohlen wird. Sie lautet:

„Indem die Synode die hochwichtige Bedeutung der Circumcision als unbezweifelt im Judenthume voraussetzt, erklärt sie jedoch auf die an sie gestellte Anfrage, daß ein von einer jüdischen Mutter geborener und aus was immer für einem Grunde unbeschnitten gebliebener Knabe im Sinne der für Israeliten bestehenden und als bindend anerkannten Normen (Jebamoth בו אינו אוכל אבל אוכל הוא בתרומה, Jore Dea 264, §. 1, Sifte Kohen 4) als Jude anzusehen und in allen rituellen Beziehungen als solcher zu behandeln ist.“

Hinter den Worten „und als bindend anerkannten“ sollen eben einige ausdrücklich sprechende und bedeutsame Stellen aus dem Talmud und anderen talmudischen Schriften angeführt werden.

Verlangt Jemand das Wort?

Dr. Dreifuß: Ich wünschte, daß die Wichtigkeit der Beschneidung mit kräftigeren Worten ausgedrückt wird.

I. Präsident: Meine Herren! In der gestrigen Vorversammlung hat eine lange Debatte stattgefunden über die Fassung. Die Fassung, welche ich vorgelesen habe, ist das Resultat der Debatte. Deren Geist und Sinn ist in der Fassung angedeutet und festgehalten, so daß auch das, was Herr Dr. Dreifuß wünscht, vollkommen geschehen ist.

Demnach erachte ich die Debatte über den Gegenstand für geschlossen, wenn Niemand weiter das Wort ergreift, und ersuche die

Herren, welche dem Beschlusse der Vorversammlung zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben.

(Geschieht.)

Einstimmig angenommen.

Meine Herren! Ich habe Ihnen jetzt nur noch Mittheilung zu machen, daß wir zu der jetzigen Sitzung und der Schlußsitzung, welche heute Nachmittag stattfindet, noch einer Vorberathung obzuliegen haben, einer Vorberathung über einen hochwichtigen Gegenstand. In Folge dessen kann ich die Nachmittagssitzung nicht so früh anberaumen, als ich am Schlusse der letzten Sitzung Ihnen angekündigt habe, ich kann diese erst auf 5 Uhr ansetzen.

Meine Herren! Wir haben heute Nachmittag noch Schlußsitzung, sollte uns Zeit bleiben, daß wir noch Anträge, welche noch unerledigt geblieben sind, wiewohl sie sehr großen Anspruch auf Erledigung haben, vornehmen können, so werden wir sie vornehmen; allein Sie werden mir zustimmen, meine Herren, daß wir den Schluß der Synode weit über 7 Uhr Abend nicht verschieben werden und daß Sie mir als Präsident gütigst überlassen, in dieser Beziehung Anordnung zu treffen. Die Zeit strecken können wir nicht, auf lange Debatten haben wir uns nicht mehr vorzubereiten. Es wird sich einfach um Erledigung hochwichtiger Gegenstände heute Nachmittag handeln. Ich bitte Sie demnach, meine Herren, Punkt 5 Uhr hier zu erscheinen zur Schlußsitzung, dagegen werden wir vorher, um 3 Uhr eine Vorberathung noch im Saale des Hotels zu den drei Mohren haben. Mit dieser Bemerkung schließe ich die 6. Sitzung.

(Schluß um 1/2 1 Uhr.)

VII. Sitzung.

(Augsburg, den 17. Juli 1871, Nachmittags.)

I. Präsident: Meine Herren! Ich eröffne die 7. und Schlußsitzung der zweiten israelitischen Synode. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der 6. Sitzung zu verlesen.

(Herr Wertheim verliest das Protokoll.)

Hat Jemand von Ihnen gegen das Protokoll irgend eine Bemerkung zu machen?

Dr. Fürst: Ich habe über den Antrag wegen der Ahroniden die Niedersetzung einer Commission nicht gehört; auch mein Nachbar nicht.

Wertheim: Ihr Monitum ist richtig, und wird der betreffende Beschluß jedenfalls aufgenommen werden.

I. Präsident: Im übrigen ist also das Protokoll, da eine weitere Erinnerung nicht erfolgt, angenommen.

Es bleibt uns zunächst, meine Herren, noch ein Geschäft zu erledigen. Nach der Geschäftsordnung hat nämlich die Versammlung über die Veröffentlichung ihrer Verhandlungen zu beschließen. In der Vorversammlung ist der Vorschlag gemacht worden, daß Sie die Güte haben möchten, eine Redaktionskommission zu ernennen, welche Maaß und Art der Herausgabe, auf Grund der stenographischen Berichte beurtheilen und ausführen soll. Für die Redaktionskommission sind, damit es Herren Synodalmitglieder sind, welche sämmtlich an demselben Orte sich befinden: die Herren Dr. Geiger, Dr. Aub und Herr Wertheim ernannt, wobei ich meine Mitwirkung, soweit es bei der Entfernung von Berlin

möglich sein wird, ebenfalls zusage. Ich richte demnach an Sie die Anfrage, ob Sie damit einverstanden sind? Wenn das der Fall ist, so bitte ich Sie, sich von Ihren Sitzen zu erheben.

(Die Synode erhebt sich.)

Der Vorschlag ist angenommen.

Ferner ist ein anderer Vorschlag gemacht worden; bevor noch diese auf die bezeichnete Art redigirten stenographischen Verhandlungen zur Veröffentlichung gelangen, schon in früherer Zeit, damit die Kunde von den Resultaten der Synode desto eher in die Hände der Gemeinden gelangen könne, einen bloßen Auszug sämmtlicher Beschlüsse, welche hier gefaßt wurden, ebenfalls zu veröffentlichen und dem Präsidium den Auftrag zu ertheilen, einen Redaktor einfach auf Grund der Protokolle zu ernennen.

Falls Sie auch mit diesem Vorschlage einverstanden sind, bitte ich Sie, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Der Vorschlag ist ebenfalls angenommen.

Bethmann: Ich bitte um's Wort. — Es werden doch wohl auch von der ersten Synode zu Leipzig, sämmtliche Beschlüsse im Auszug herausgegeben werden! Ich wenigstens stelle den Antrag.

I. Präsident: Wird dieser Antrag unterstützt?

(Eine genügende Anzahl erhebt sich.)

Unterstützt ist er allerdings. Eine Discussion werden wir dann wohl nicht weiter nöthig haben, sondern ich frage einfach, ob die Versammlung ihn annehmen will. Diejenigen, welche für den Antrag sind, bitte ich, sich zu erheben.

(Es folgt Abstimmung und Gegenprobe.)

Hiernach ist der Antrag angenommen und werde ich ihn der Redaktions-Commission übergeben. Nach diesem Antrage sollen demnach auch die Beschlüsse der ersten Synode noch mit denen der 2. veröffentlicht werden.

Zur völligen Erledigung dieser Frage gehört noch eines: Die Vorversammlung war der Ansicht, daß die Verlagsangelegenheit dieser so redigirten stenographischen Verhandlungen dem Präsidium überlassen werden sollen. Falls kein Widerspruch erhoben wird, nehme ich die Sache als angenommen an.

Es ist geschehen.

Nunmehr, hochgeehrte Herren, haben wir noch eine allgemeine Resolution zu vernehmen, welche über den Geist, in welchem die Synode sowohl diese Verhandlungen geführt hat, als in Zukunft ihre Verhandlungen zu führen gedenkt, handelt.

Ich ersuche Herrn Director Szantó um Verlesung dieser, von ihm und Herrn Jakob Auerbach aus Frankfurt a. M. verfaßten, in einer Commission und dann in der Vorversammlung durchberathenen Resolution zu verlesen.

Wertheim: Herr Dr. Szantó ist noch nicht wieder erschienen, da er mit einigen Styländerungen beschäftigt, noch abwesend ist.

Dr. Szantó tritt ein und trägt vor:

Die Synode erklärt:

1) Das Judenthum hat seit seinem in die frühe Vorzeit hinaufreichenden Bestande verschiedene Phasen der Entwickelung durchlaufen und in denselben sein innerstes Wesen immer mehr entfaltet. Ein neuer, höchst bedeutungsvoller Wendepunkt ist in seiner Geschichte eingetreten. Der Geist der wahren Gotteserkenntniß und der reinen Sittlichkeit erfüllt immer mehr das Gesammtbewußtsein der Menschheit und prägt sich im Leben der Völker, in Staat und Bürgerthum, in Kunst und Wissenschaft immer deutlicher aus. Das Judenthum erkennt hierin mit Freuden eine Annäherung an die Ziele, die ihm auf seiner geschichtlichen Bahn zu allen Zeiten vorangeleuchtet haben.

2) Wesen und Aufgabe des Judenthums bleiben an und für sich unveränderlich dieselben; der mächtige Umschwung jedoch, der in den Anschauungen der gesammten Menschheit und der Bekenner des Judenthums selbst sich unaufhaltsam vollziehet, sowie die völlig veränderte Stellung desselben inmitten der Völker hat ein dringendes Bedürfniß der Neugestaltung vieler seiner Formen hervorgerufen.

3) Das Judenthum hat von seinem Anbeginne auf Erkenntniß gedrungen und in gleicher Weise stets die Uebereinstimmung zwischen Gedanken, Gefühl und That vorausgesetzt und gefordert. In diesem Sinne sucht es muthig und zuversichtlich jene Umwandlung in's Werk zu setzen und folgt nur seinem innersten Grundtriebe, wenn es in voller Werthschätzung der von ihm bewahrten höhern und ewigen Lebensgüter, mit aller Anerkennung und Ehrerbietung gegen die Vergangenheit, nach den Ergebnissen

ernster, wissenschaftlicher Forschung bestrebt ist, das Veraltete und Zweckwidrige zu beseitigen und sich im Geiste der neuen Zeit fortzubilden.

4) Die Synode will ein Organ dieser Fortbildung sein. In ihr sollen die im heutigen Judenthume lebenden Ueberzeugungen und Bestrebungen ihren entschiedenen Ausdruck finden. Sie will mit klarem Bewußtsein dahin wirken, daß die im Judenthume seit mehreren Jahrzehnten angestrebte Umgestaltung von einem möglichst einheitlichen Geiste geleitet und mit möglichst gleicher Rücksicht auf die Bedürfnisse aller unserer Religionsgenossen zu einem gedeihlichen Ziele geführt werde. Sie will das Band der Einheit, welches die Religionsgenossen umschlingt, vor Lockerung bewahren und die gemeinsamen höheren Interessen in Leben und Wissenschaft nach Kräften fördern.

5) Die Synode nimmt für ihre Beschlüsse keine andere Geltung in Anspruch als diejenige, welche die Kraft der Wahrheit, des heiligen Ernstes und der festen Ueberzeugung verleiht; sie weiß aber, daß diese Macht, die einzige, welche im Gebiete der Religion wirken soll, eine unwiderstehliche ist, und zuletzt trotz aller Schwierigkeiten und Hemmnisse den Sieg erlangen muß.

6) Indem die Synode den Anforderungen der Zeit nachzukommen strebt, hält sie sich davon versichert, daß sie für die Erhaltung des Judenthums wirkt. In dieser Weise fühlt sie sich eins mit dem Geiste des Judenthums in seiner ganzen geschichtlichen Entwickelung, eins mit allen ihren Religionsgenossen, welcher Richtung sie auch folgen mögen und hofft ein Werk der Versöhnung zu stiften, freilich nicht für den nächsten Augenblick und nicht durch Verleugnung der Gesinnungen, sondern durch den Geist der Wahrheit, der dem Ausspruche unserer alten Lehrer gemäß, die Grundbedingung des Friedens ist.

7) Die Aufgabe der Synode soll durch die vorhergehende Erklärung nicht abgeschlossen sein. Bei dem innigen Zusammenhange zwischen dem religiösen Leben und den socialen und bürgerlichen Verhältnissen, erscheint es vielmehr der Synode als unabweisliche Pflicht, in den an sie herantretenden Fällen dem Bewußtsein der Zusammengehörigkeit auch in Beziehung auf die bürgerliche und sociale Stellung der Religionsgenossen, den angemessenen Ausdruck zu verleihen.

Die Resolution wird unter verschiedenen Beifallskundgebungen einstimmig angenommen.

An dieselbe knüpft der Präsident die Schlußrede, die durch lebhafte Zustimmung mehrfach unterbrochen wird.

Den Vicepräsidenten und den Schriftführern giebt die Versammlung auf Anregung des Präsidenten ihren Dank zu erkennen.

Nachdem nun noch Herr Löw im Namen der Versammlung dem Präsidenten den Dank ausgedrückt, wurde die Sitzung und hiemit die zweite Synode geschlossen.

Anhang. I.

Beschlüsse der 2. israelitischen Synode.

I. Das eherechtliche Gebiet.

1) Es ist zulässig, daß bei dem Trauungsacte, nachdem der Bräutigam der Braut den Ring mit den Worten הרי את מקודשת לי übergeben, die Braut dem Bräutigam ebenfalls einen solchen mit einigen entsprechenden Worten übergiebt. (Verh. S. 30—49.)

2) Die Synode empfiehlt in denjenigen Ländern, in welchen die bürgerliche Eheschließung dem Rabbinen übertragen ist, bei den religiösen Trauungen — analog den in Württemberg vorgeschriebenen Förmlichkeiten — dem Brautpaar Fragen in Bezug auf die Einwilligung zur Eheschließung vorzulegen. (Verh. S. 49—53.)

3) Niemand kann bei Trauungen und Ehescheidungen wegen Nichtbeachtung eines Ritualgesetzes als Zeuge beanstandet werden. (Verh. S. 62—71.)

4) Die Synode erklärt, daß die Unterlassung der Trauung an gewissen, als Unheil bringend bezeichneten Tagen, namentlich in der Zeit zwischen Pesach und Schabuoth, dann innerhalb der sogenannten drei Wochen mit Ausschluß der Woche, in welche der neunte des Monats Ab fällt, durchaus wurzellos ist, zur Beförderung des Aberglaubens dient und keiner frommen Empfindung entspricht. Sie erachtet daher diese Beschränkung für aufgehoben. (Verh. S. 71—76.)

5) Eine Wittwe, welche ein Kind aus der vorangegangenen Ehe hat, braucht mit der Eingehung einer weiteren Ehe nicht länger als Ein Jahr zu warten. Wo besondere Umstände im Interesse der Wittwe oder des Kindes anrathen, die Heirath nicht so lange zu verschieben, da kann die Trauung auch früher erfolgen. (Verh. S. 76—79.)

6) Die Civiltrauung hat nach der Anschauung des Judenthums vollkommene Geltung oder Sanction, vorausgesetzt, daß die mosaischen Eheverbote nicht verletzt werden.

Jedoch wird die religiöse Trauung als der Würde der Ehe entsprechende Weihe derselben gefordert. (Verh. S. 79—106.)

7) Ein rechtskräftiger Ausspruch der Gerichte über die Identität einer verstorbenen Person und eine rechtskräftige Todeserklärung hat auch für Ritualfälle Sanction. (Verh. S. 114—127.)

8) Die Vorschrift der Thora wegen Chalizah hat, da die Verhältnisse, welche die Leviratsehe und die Chalizah veranlaßt haben, nicht mehr bestehen, und der Gedanke, welcher der ganzen Vorschrift zum Grunde liegt, unserem religiösen wie socialen Bewußtsein entfremdet ist, ihre Bedeutung verloren.

Die Unterlassung der Chalizah ist kein Ehehinderniß für die Wiederverehelichung der Wittwe. Jedoch wird in Rücksicht auf die Gewissensfreiheit kein Rabbiner auf Wunsch der Betheiligten sich der Leitung des Chalizaaktes in angemessener Form entziehen. (Verh. S. 128—135 und 138—155.)

9) In Anbetracht, daß die Satzungen der christlichen Confession und die Gesetze der modernen Staaten das Verbot der Verwandtschaftsgrade fast noch strenger als das jüdische Eherecht geltend machen, die Ehe als eine sittliche Lebensgemeinschaft betrachten und demzufolge bei der Schließung derselben alles verbieten, was die Sittlichkeit verletzt, erklärt die israelitische Synode in Augsburg,

daß das talmudische Eherecht in Beziehung auf Proselyten, welche aus der Mitte des Heidenthums stammen, keine Anwendung auf solche Personen findet, welche aus einer der christlichen Kirchen zum Judenthume übertreten. (Verh. S. 156.)

10) Die Synode beschließt, eine Commission niederzusetzen, welche der nächsten Synode über die Gerichtsbarkeit in Scheidungssachen, namentlich über die Beziehung der Rabbiner zu diesem Verfahren, dann über die noch gültigen Scheidungsgründe, unter möglichster Anstrengung einer Gleichstellung beider Geschlechter, formulirte Vorschläge vorlegt. (Verh. S. 157—158.)

II. Sabbathgesetze.

1) Es ist zulässig, wenn größere Entfernung vom Wohnhause zum Bethause, oder Alter und Kränklichkeit die Theilnahme am Gottesdienst,

insbesondere an einem würdigen und erhebenden, verhindern, dieses Hemmniß dadurch zu beseitigen, daß man sich am Sabbath und an Festtagen, sei es auf der Eisenbahn, sei es zu Wagen, nach dem Orte der gemeinsamen Andacht begiebt.

2) Diese Zulässigkeit ist in Behinderungsfällen auch auf die Uebung von wohlthätigen Werken auszudehnen, bei welchen die Unterlassung oder ein Aufschub von Nachtheil wäre.

3) Sie ist in gleichen Fällen auch auf die Zwecke der Belehrung oder der Erholung auszudehnen. (Ueber 1, 2, 3 Verh. S. 174—204.)

4) Es ist einem Israeliten gestattet, am Sabbath die Orgel im Gotteshause zu spielen. (Verh. S. 205—210.)

III. Proselytenbad.

Die Versammlung erklärt, daß sie die Gültigkeit des Proselytenbades für eine nach Erfüllung aller sonstigen Vorbedingungen in das Judenthum aufzunehmende Proselytin lediglich von der Anwesenheit zweier Vertrauen verdienenden jüdischen Frauen abhängig macht. (Verh. S. 210—211.)

IV. Bildung von Cantoren.

Es empfiehlt sich, dahin zu wirken, daß an den Lehrerseminarien, wo solche bestehen, Curse für die Ausbildung jüdischer Cantoren eingerichtet, ferner daß Institute ins Leben gerufen werden, die sich der speciellen Ausbildung von Cantoren widmen. (Verh. S. 214–221 nnd 224–5.)

V. Chanukkafeier.

Eine erhöhte Feier des Chanukkafestes ist zu empfehlen. (Verh. S. 225—233.)

VI. Renitenz gegen die Beschneidung.

Nachdem der Präsident constatirt, daß in der Vorversammlung, an welcher fast alle anwesenden Synodalmitglieder Theil genommen haben, die Frage in der eingehendsten Weise erörtert, und daß bei der so gründlichen Erwägung die hochwichtige Bedeutung dieses Bundeszeichens und dessen Erhaltung hervorgehoben worden ist, und daß man zugleich tief beklagt hat, wenn in einzelnen Fällen Renitenz vorgekommen, einigt sich die Versammlung zur einstimmigen Annahme folgender Resulution:

Indem die Synode die hochwichtige Bedeutung der Circumcision als unbezweifelt im Judenthum voraussetzt, erklärt sie jedoch auf die an sie gestellte Anfrage, daß ein von einer jüdischen Mutter geborner und aus immer für einem Grunde unbeschnitten gebliebener Knabe im Sinne der für Israeliten bestehenden und als bindend anerkannten Normen (Jebamoth 70 b בו אינו אוכל אבל אוכל הוא בתרומה Jore Dea 264, §. 1, Sifthe Kohen 4.) als Jude anzusehen und in allen rituellen Beziehungen als solcher zu behandeln ist.

VII. Aufgabe der Synode.

Die Synode erklärt:

1) Das Judenthum hat seit seinem in die frühe Vorzeit hinaufreichenden Bestande verschiedene Phasen der Entwickelung durchlaufen und in denselben sein innerstes Wesen immer mehr entfaltet. Ein neuer, höchst bedeutungsvoller Wendepunkt ist in seiner Geschichte eingetreten. Der Geist der wahren Gotteserkenntniß und der reinen Sittlichkeit erfüllt immer mehr das Gesammtbewußtsein der Menschheit und prägt sich im Leben der Völker, in Staat und Bürgerthum, in Kunst und Wissenschaft immer deutlicher aus. Das Judenthum erkennt hierin mit Freuden eine Annäherung an die Ziele, die ihm auf seiner geschichtlichen Bahn zu allen Zeiten vorangeleuchtet haben.

2) Wesen und Aufgabe des Judenthums bleiben an und für sich unveränderlich dieselben; der mächtige Umschwung jedoch, der in den Anschauungen der gesammten Menschheit und der Bekenner des Judenthums selbst sich unaufhaltsam vollziehet, sowie die völlig veränderte Stellung desselben inmitten der Völker hat ein dringendes Bedürfniß der Neugestaltung vieler seiner Formen hervorgerufen.

3) Das Judenthum hat von seinem Anbeginne auf Erkenntniß gedrungen und in gleicher Weise stets die Uebereinstimmung zwischen Gedanken, Gefühl und That vorausgesetzt und gefordert. In diesem Sinne sucht es muthig und zuversichtlich jene Umwandlung in's Werk zu setzen und folgt nur seinem innersten Grundtriebe, wenn es in voller Werthschätzung der von ihm bewahrten höhern und ewigen Lebensgüter, mit aller Anerkennung und Ehrerbietung gegen die Vergangenheit, nach den Ergebnissen

ernster, wissenschaftlicher Forschung bestrebt ist, das Veraltete und Zweckwidrige zu beseitigen und sich im Geiste der neuen Zeit fortzubilden.

4) Die Synode will ein Organ dieser Fortbildung sein. In ihr sollen die im heutigen Judenthume lebenden Ueberzeugungen und Bestrebungen ihren entschiedenen Ausdruck finden. Sie will mit klarem Bewußtsein dahin wirken, daß die im Judenthume seit mehreren Jahrzehnten angestrebte Umgestaltung von einem möglichst einheitlichen Geiste geleitet und mit möglichst gleicher Rücksicht auf die Bedürfnisse aller unserer Religionsgenossen zu einem gedeihlichen Ziele geführt werde. Sie will das Band der Einheit, welches die Religionsgenossen umschlingt, vor Lockerung bewahren und die gemeinsamen höheren Interessen in Leben und Wissenschaft nach Kräften fördern.

5) Die Synode nimmt für ihre Beschlüsse keine andere Geltung in Anspruch als diejenige, welche die Kraft der Wahrheit, des heiligen Ernstes und der festen Ueberzeugung verleiht; sie weiß aber, daß diese Macht, die einzige, welche im Gebiete der Religion wirken soll, eine unwiderstehliche ist, und zuletzt trotz aller Schwierigkeiten und Hemmnisse den Sieg erlangen muß.

6) Indem die Synode den Anforderungen der Zeit nachzukommen strebt, hält sie sich davon versichert, daß sie für die Erhaltung des Judenthums wirkt. In dieser Weise fühlt sie sich eins mit dem Geiste des Judenthums in seiner ganzen geschichtlichen Entwickelung, eins mit allen ihren Religionsgenossen, welcher Richtung sie auch folgen mögen und hofft ein Werk der Versöhnung zu stiften, freilich nicht für den nächsten Augenblick und nicht durch Verleugnung der Gesinnungen, sondern durch den Geist der Wahrheit, der dem Ausspruche unserer alten Lehrer gemäß, die Grundbedingung des Friedens ist.

7) Die Aufgabe der Synode soll durch die vorhergehende Erklärung nicht abgeschlossen sein. Bei dem innigen Zusammenhange zwischen dem religiösen Leben und den socialen und bürgerlichen Verhältnissen, erscheint es vielmehr der Synode als unabweisliche Pflicht, in den an sie herantretenden Fällen dem Bewußtsein der Zusammengehörigkeit auch in Beziehung auf die bürgerliche und sociale Stellung der Religionsgenossen, den angemessenen Ausdruck zu verleihen. (Vergl. S. 253—255.)

Anhang II.

Die eingesetzten Commissionen und deren Mitglieder.

Der unter diesen an erster Stelle Genannte ist Obmann der Commission.

I. Ehe-Commission (S. 157):

1. Aub. 2. Geiger. 3. Goldschmidt. 4. Josephthal. 5. Lehmann.

II. Cultus-Commission (S. 237):

1. Adler. 2. Wiener. 3. Brüll. 4. Geiger. 5. Aub.

III. Ritualien-Commission (S. 238.)

1. Wiener. 2. Aub. 3. Grünebaum. 4. Dreifuß. 5. Hirschfeld.

IV. Unterrichts-Commission (S. 238):

1. Szantó. 2. Blumenthal. 3. Hochstädter. 4. Klingenstein. 5. Auerbach.

V. Ueber die jetzige Stellung der Cohanim (S. 238):

1. Wechsler. 2. Fürst. 3. Vogelstein.

VI. Ueber die 2. Festtage (S. 245):

1. Wiener. 2. Brüll. 3. Silberstein.

VII. Berufungs-Commission (S. 239):

1. Geiger. 2. Aub. 3. Wertheim. 4. Kompert. 5. von Wertheimer. 6. Biach. 7. Brüll. 8. Astruc. 9. Rosenbusch, und unter Vorbehalt der Dispens von den Bureauarbeiten: Lazarus.

VIII. Finanz-Commission: (S. 245)

1. Kompert. 2. Bauer. 3. Auerbach.

IX. Statistische Commission: (S. 247)

1. Engelbert. 2. Wittelshöfer. 3. Wassermann. 4. Dreifuß. 5. Prager. 6. Löw. 7. Szantó. 8. Wertheim. 9. S. Marcus. 10. Vogelstein.

X. Antrag Grünebaums: (S. 248)

1. Grünebaum. 2. Hirschfeld. 3. Geiger.

Druck von H. G. Hermann in Berlin, Commandantenstr. 77-79. (Industriegeb.)

Druck von H. S. Hermann in Berlin.
Commandantenstr. 77-79. (Industriegeb.)





